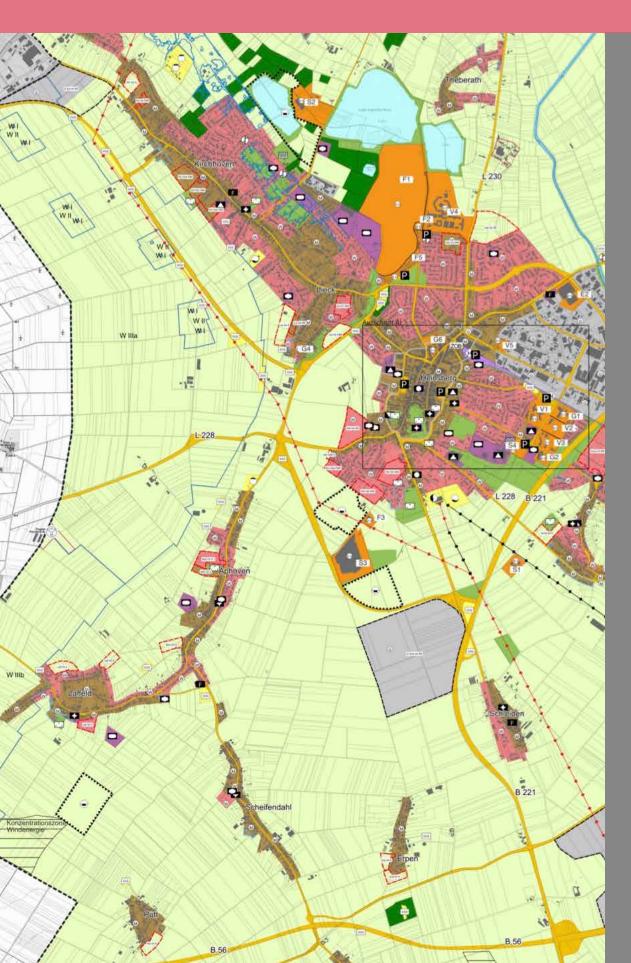
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (Vorentwurf)

Stand: 20. November 2023



BEGRUNDUNG FNP



Impressum

Auftraggeber Stadt Heinsberg Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstr. 60 52525 Heinsberg

Ansprechpartner Andreas van Vliet Telefon: 02 82 1 / 84 268

Fax: 02 82 1 / 84 414

E-Mail: Andreas.vanVliet@heinsberg.de Internet: http://www.heinsberg.de

Auftragnehmer
post welters + partner mbB
Architekten & Stadtplaner BDA/SRL
Arndtstraße 37
44135 Dortmund
Tel. 02 31 / 47 73 48 60
Fax 02 31 / 55 44 44
Email: info@post-welters.de
www.post-welters.de

mit grünplan - büro für landschaftsplanung Willy-Brandt-Platz 4 44135 Dortmund Tel. 02 31 / 52 90 21 Fax 02 31 / 55 61 56

Bearbeitung
Evelin Chabrowski
Christian Heppner
Christian Larisch
Lutz Meyer zum Alten Borgloh
Eva Overkamp
Verena Reinecke
Joachim Sterl
Prof. Hartmut Welters

Abbildungen, Tabellen und Beipläne post welters + partner (sofern nicht besonders gekennzeichnet)

Heinsberg/Dortmund, im November 2023 Die Begründung bezieht sich auf den Planstand von November 2023.



Hinweise/Gutachten

Die folgenden Gutachten/Dokumente sind Bestandteil des Flächennutzungsplanes und können bei der Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung, Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg, eingesehen bzw. angefordert werden:

- Einzelhandels- und Zentrenkonzept Heinsberg (BBE Handelsberatung, Köln, Februar 2011).
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Heinsberg, Aktualisierung 2019 (BBE Handelsberatung GmbH, Köln, 2022)
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Heinsberg, Aktualisierung 2022 (BBE Handelsberatung GmbH, Köln, April 2022)
- Untersuchung der Auswirkungen von Überflutungen infolge Starkregens auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg (Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH, Aachen, 2022)



INHALTSVERZEICHNIS

1 Eı	NFÜHRUNG	12
1.1	Aufgabe der Flächennutzungsplanung	, 12
1.2	Anlass der Neuaufstellung	, 13
1.3.1 1.3.2 1.3.3 1.3.4	Ablauf des Verfahrens Laufzeit des Flächennutzungsplanes. Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Landesplanerische Abstimmung	. 15 . 16 . 16
1.4	Umweltbericht	, 17
2 RA	AHMENBEDINGUNGEN	19
2.1	Allgemeine Rahmenbedingungen	. 19
2.2.1 2.2.2 2.2.3	Naturräumliche Grundlagen. Naturräumliche Zuordnung. Böden und Ökologie. Wasser.	. 24 . 24
2.3.1 2.3.2	Vorgaben überörtlicher Planungen Landesentwicklungsplan	. 27
2.4	Landschaftsplan	,34
3 Hi	erausforderungen der Stadtentwicklung	35
3.1 .1 3.1.2	Herleitung der Wohnbauflächenbedarfe	.36
3.2.1 3.2.2 3.2.3	Wohnbauflächenbedarf. Herleitung des Flächenbedarfs. Untersuchung der Reserveflächen in Heinsberg. Zusammenstellung der Wohnbauflächenbedarfe für die Flächennzungsplanung.	.49 .49 ut-
3.3.1 3.3.2 3.3.3 3.4	Gewerbe Charakteristik und verbleibende Entwicklungspotenziale des Gew be- und Industriestandortes Heinsberg Gewerbeflächenreserven Gewerbe- und Industrieflächenbedarfe Einzelhandel und Versorgung	er- . 56 60 .63



3.5	Landwirtschaft74
3.6	Tourismus
3.7	Verkehr83
3.8	Starkregen-Untersuchung84
3.9	Stadtökologischer Fachbeitrag85
3.10	Klimaschutz92
4 ER	RLÄUTERUNG DER INHALTE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES95
4.1	Wohnbauflächen
4.1.1	Übernommene Darstellungen97
4.1.2	Geänderte Darstellungen98
4.1.3	Rücknahmen
4.1.4	Kleinteilige Neudarstellungen am Siedlungsrand102
4.1.5	Neudarstellungen von Wohnbauflächen102
4.1.6	Gegenüberstellung Darstellungen Bedarfe 117
4.2	Gemischte Bauflächen112
4.2.1	Übernommene Darstellungen112
4.2.2	Geänderte Darstellungen
4.2.3	Rücknahmen
4.2.4	Neudarstellungen gemischter Bauflächen118
	Consultation Books in a
4.3	Gewerbliche Bauflächen
4.3.1 4.3.2	Übernommene Darstellungen119 Geänderte Darstellungen120
4.3.3	Rücknahmen
4.3.4	Neudarstellungen gewerblicher Bauflächen
7.5.7	weddarstellangen gewerblicher badjachen
4.4	Sondergebiete
4.5	Flächen für den Gemeinbedarf133
4.5.1	Betreuungseinrichtungen und Schulen135
4.5.2	Bildungsangebote der außerschulischen (erwachsenen) Bildung
	sowie kulturelle Einrichtungen142
4.5.3	Kirchen und religiösen Zwecken dienende Gebäude
4.5.4	Sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen 147
4.5.5 4.5.6	Öffentliche Einrichtungen
4.5.0	Sportumagen
4.6	Flächen für den überörtlichen Verkehr156
4.6.1	Bahnen
4.6.2	Straßenverkehr
4.6.3	Weitere verkehrliche Darstellungen157
4.7	Ver- und Entsorgungsflächen160
4.7.1	Energieversorgung
4.7.2	Wasserversorgung163



4.7.3 4.7.4 4.7.5	Abwasserbeseitigung
4.7.3	Grünflächen
4.9	Wasserflächen
4.10	Flächen für die Landwirtschaft und Wald178
4.11	Flächen für Windenergieanlagen180
4.12	Sonstige Darstellungen
4.13.1 4.13.2 4.13.3 4.13.4 4.13.5 4.13.6	Nachrichtliche Übernahmen. 184 Themenbereich Wasser
4.14.1	Themenbereich Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen .202
4.15	Vermerke
4.16	Zeichnerische Hinweise207
4.17	Hinweise
4.18	Flächenbilanz
5 An	JHANG 209





ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Ablauf des Verfahrens zur Neuaufstellung des
Flächennutzungsplanes15
Abbildung 2: Lage und Stadtteile der Stadt Heinsberg im Kreis Heinsberg. \dots . 19
Abbildung 3: Bodennutzung der Stadt Heinsberg im Jahr 2019 21
Abbildung 4: Entwicklung der Beschäftigten am Arbeitsort in den Städten und
Gemeinden des Kreises Heinsberg im Jahr 2018
Abbildung 5: Entwicklung der Beschäftigten am Arbeitsort in den Städten und
Gemeinden des Kreises Heinsberg im Jahr 2018
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem geltenden Regionalplan Köln32
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplanes Köln
Abbildung 8: Absolute Bevölkerungsentwicklung der Stadt Heinsberg36
Abbildung 9: Natürliche Bevölkerungsentwicklung der Stadt Heinsberg 37
Abbildung 10: Entwicklung der Wanderungsbewegungen von und zur Stadt
Heinsberg38
Abbildung 11: Bevölkerungsprognosen der Stadt Heinsberg im Vergleich 43
Abbildung 12: Ermittlung des Gesamtbedarfes45
Abbildung 13: Vorgehen zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes 47
Abbildung 14: Auflistung der Reserveflächen in Heinsberg54
Abbildung 15: Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg 57
Abbildung 16: Sonderstandort Heinsberg 57
Abbildung 17: Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen und Oberbruch 57
Abbildung 18: Gewerbepark Kirchhoven 57
Abbildung 19: Industriepark »BIZZPARK« Oberbruch 57
Abbildung 20: Touristische Kennwerte zwischen den Jahren 2010 und 2018 79
Abbildung 21: Übersichtskarte zu touristischen Angeboten der
landschaftsgebundenen Erholung81
Abbildung 22: Übersichtskarte zu touristischen Angeboten der
landschaftsgebundenen Erholung82
Abbildung 23: Übersichtskarte Umweltschutzgüter Tiere, Pflanzen und
Biodiversität89
Abbildung 24: Übersichtskarte Umweltschutzgüter Landschaft und Erholung90
Abbildung 25: Übersichtskarte Umweltschutzgüter Funktions und
Entwicklungsräume91
Abbildung 26: Übersichtskarte zu den Wohnbauflächen in Heinsberg100
Abbildung 27: Übersichtskarte zur Lage der Potenzialflächen fürs Wohnen in
Heinsberg108
Abbildung 28: Übersichtskarte zu den Mischbauflächen in Heinsberg 115
Abbildung 29: Übersichtskarte zu den Gewerbeflächen in Heinsberg 122
Abbildung 30: Übersichtskarte zu den Sondergebieten in Heinsberg 129
Abbildung 31: Übersichtskarte zu den Gemeinbedarfsflächen in Heinsberg 134
Abbildung 32: Übersichtskarte zu den Gemeinbedarfsflächen in Heinsberg 141
Abbildung 33: Übersichtskarte zu den Verkehrsflächen in Heinsberg 159
Abbildung 34: Übersichtskarte zu den Versorgungsflächen in Heinsberg 162
Abbildung 35: Übersichtskarte zu den Grünflächen in Heinsberg 169
Abbildung 36: Übersichtskarte zu den Wasserflächen in Heinsberg 177
Abbildung 37: Übersichtskarte zu den land- und forstwirtschaftlich genutzten
Flächen in Heinsberg
Abbildung 38: Übersichtskarte der zentralen Versorgungsbereiche in Heinsberg
Abbildung 39: Übersichtskarte zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten
in Heinsberg186
Abbildung 40: Übersichtskarte zu Wasserschutzgebieten und -zonen in Heinsberg



Abbildung 41: Übersichtskarte zu NSGs, LSGs sowit Naturdenkmälern in Heinsberg
Abbildung 42: Übersichtskarte zu Geschützten Landschaftsbereichen in Heinsberg
Abbildung 43: Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Heinsberg 197
Abbildung 44: Abbauflächen in Heinsberg



TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:Bevölkerungsdaten der Stadt Heinsberg aus dem Jahr 2019 Tabelle 2: Verteilung der Beschäftigten in Heinsberg in den Jahren 2009 und 2	
Tabelle 3: Ermittlung des Wohnbedarfs bis 2035 nach dem Komponentenmod	
rabette 3. Erimitating des Wolfinbedaris bis 2003 flacif delli Komponenterimod	
Tabelle 4: Herleitung des Flächenbedarfes bis 2035	
Tabelle 5: Übersicht Gewerbereserven (betriebsgebundene Reserven und	
Inanspruchnahme)	61
Tabelle 6: Basisdaten zur Berechnung der Varianten für die Gewerbe- und	
Industrieflächenprognose	
Tabelle 7: Übersicht gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte nach Varia zur Zahl der Erwerbstätigen Wirtschaftsbereiche gemäß sektoralem Ansatz	1
Tabelle 8: Modellrechnung nach GIFPRO	
Tabelle 9: Übersicht Gewerbereserven (betriebsgebundene Reserven und	
Inanspruchnahme	75
Tabelle 10: Übersicht der Potenzialflächen für Wohnen in Heinsberg	. 109
Tabelle 11: Von Gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen geänderte	
Darstellungen	
Tabelle 12: Zu Gemischten Bauflächen geänderte Darstellungen	
Tabelle 13:Übersicht kommunale und interkommunale Gewerbeflächenpotenz	
Tabelle 14:Kindertageseinrichtungen in Heinsberg	
Tabelle 15: Grundschulen in Heinsberg	
Tabelle 16: Sekundarschulen in Heinsberg	
Tabelle 18: Bildungsangebote und kulturelle Einrichtungen in Heinsberg	
Tabelle 19:Katholische und protestantische Kirchen im Heinsberger Stadtgebi	
Tabelle 20:Einrichtungen für Behinderte und psychisch kranke Menschen	
Tabelle 21: Angebote für Altenwohnen und -betreuung in Heinsberg	
Tabelle 22: Sport- / Turnhallen und Sportplätze	
Tabelle 23:Kleinkläranlagen	. 164
Tabelle 24: Pumpwerke	. 164
Tabelle 25:Abwassersammel- und -behandlungsanlagen	
Tabelle 26:Parkanlagen in Heinsberg	
Tabelle 27:Sportplätze in Heinsberg	
Tabelle 28: Spielplätze in Heinsberg	
Tabelle 29:Friedhöfe in Heinsberg.	
Tabelle 30: Flächenbilanz (Stand: Vorentwurf)	
Tabelle 31: Frmittlung des Wohnbedarfs bis 2035 nach RVR-Methodik	. 209



1 Einführung

1.1 Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Die Bauleitplanung hat die Aufgabe, die bauliche Nutzung von Grundstücken einer Gemeinde vorzubereiten. Dabei ist sie zweistufig angelegt: Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes umfassen das gesamte Gemeindegebiet und werden durch die Festsetzungen der Bebauungspläne für Teilräume zu verbindlichem Baurecht konkretisiert.

Der Flächennutzungsplan ist dabei das planerische Instrument der Gemeinde, um im Rahmen der durch Artikel 28 Grundgesetz gesicherten Planungshoheit für das gesamte Gemeindegebiet die »beabsichtigte städtebauliche Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen« (§ 5 Absatz 1 BauGB). Die Gemeinde trifft in diesem Plan grundlegende planerische Aussagen über die von ihr angestrebte Bodennutzung. Diese Darstellungen sind dabei grundsätzlich nicht als parzellenscharf aufzufassen.

Die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung sind in einem zweiten Schritt aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bauleitplänen (qualifizierte und einfache Bebauungspläne sowie die vorhabenbezogenen Bebauungspläne) enthalten. Erst in diesen Plänen werden Art und Maß der baulichen Nutzung für die einzelnen Plangebiete und damit die Bebaubarkeit jeder einzelnen Parzelle festgesetzt.

Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan besteht aus dem flächenbezogenen Plan mit den behördenverbindlichen Darstellungen und der gemäß § 5 Abs. 5 BauGB diesem Plan beizufügenden Begründung. In diesem Textteil werden die Darstellungen inhaltlich hergeleitet und mit entsprechenden Ergänzungskarten zu speziellen Aspekten erläutert. Damit werden in diesem gesamten Planwerk die Zielvorstellungen der Gemeinde über die künftige Nutzung des Bodens als Ergebnis eines Abstimmungs-, Planungs-, und Abwägungsprozesses öffentlich dargestellt.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung (separates Werk). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In einer zusammenfassenden Erklärung zum Umweltbericht wird zum Abschluss des Verfahrens die Art und Weise dargelegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden.

Verbindlichkeit und Wirkung des Flächennutzungsplanes

Nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln wirkt der Flächennutzungsplan im Sinne einer kommunalpolitischen Selbstbindung der Stadt.



Der Flächennutzungsplan besitzt keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinde oder konkret den Eigentümerinnen und Eigentümern der überplanten Grundstücke. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgen nicht parzellenscharf, für Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer werden sie erst durch Satzungsbeschluss konkretisierender Bebauungspläne, also durch die Festsetzungen der »verbindlichen Bauleitpläne« rechtsverbindlich. Durch die lediglich mittelbare Wirkung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes können demnach keine unmittelbaren Baurechte abgeleitet werden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind demnach nicht als allgemein verbindlich zu verstehen, sondern gelten als verbindliche Planungsvorgabe lediglich behördenintern.

1.2 Anlass der Neuaufstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stammt aus dem Jahr 1976 und gewährleistet keine ausreichende Basis mehr für die Steuerung der räumlichen Entwicklung der Stadt. Mittlerweile wurde die 45. Änderung des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes wirksam. Dieser verliert aufgrund diverser Einflüsse zunehmend seine übergeordnete Steuerungswirkung für die Stadtentwicklung und kann infolge des Alters nicht mehr vollständig die aktuellen Planungsabsichten der Stadt abbilden.

Dabei ist auf die seit 1976 zahlreich erfolgten Änderungen der Rechtsgrundlagen, in erster Linie des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des entsprechenden Fachrechtes (etwa zum Immissionsschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz bzw. zu nahezu allen Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), hinzuweisen.

Infolge der wirtschaftlichen Entwicklung, der Bevölkerungsentwicklung sowie auch des Demographischen Wandels haben sich in Heinsberg neue Wohnungsmärkte und Flächenbedarfe sowie auch geänderte Ansprüche an Flächen ergeben. Die zuletzt in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes noch enthaltenen Reserveflächen stimmen mit den Bedarfen nicht überein oder sind aufgrund verschiedener, auch neuer Einschränkungen nicht weiter entwickelbar.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt des Weiteren zur (gegenseitigen) Anpassung der Darstellungen an das parallel laufende Aufstellungsverfahren des Regionalplanes. Auch in den Darstellungen des Regionalplanes sind Flächen enthalten, für die auf kommunaler Ebene in den vergangenen Jahrzehnten weder vorbereitendes, noch verbindliches Planungsrecht geschaffen werden konnte. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes spiegeln hier zudem auch nicht angemessen die beabsichtigte Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) für Karken im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes wider.

Zuletzt erfordern die tatsächlichen Entwicklungen in den Ortschaften sowie die dortigen Wohnbauflächenbedarfe auch eine Suche nach neuen, die Ortsteile sinnvoll arrondierenden Flächen. Die Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes stehen insbesondere in den Ortschaften nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Bauleitplanung bzw. den Innen- sowie Außenbereichssatzungen im Sinne der § 34 und § 35 BauGB: Der bisher wirksame Flächennutzungsplan enthält hier überwiegend groß-



zügigere Darstellungen als die Satzungen. Insbesondere am Siedlungsrand der Ortsteile sind Darstellungen enthalten, die von den Festsetzungen der Ortslagensatzungen abweichen und aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes künftig herausgenommen werden, sofern derlei Flächen nicht Bestandteil von Suchräumen sind.

Eine Abweichung bilden beispielsweise rückwärtige, in die Landschaft hineinragende Gartenflächen, die in der bisher geltenden Darstellungen die vollen Grundstückstiefe als Wohnfläche dargestellt werden. Bauanfragen können hier nicht pauschal oder mittels eines einfachen Vorganges beantwortet werden, sondern binden bei der näheren planungsrechtlichen Beurteilung der konkreten Situation jeweils in Abgleich mit den teilweise geänderten Ortslagensatzungen Personal und Ressourcen. Diese Beurteilungen können durch eine Anpassung der Darstellungen vereinfacht bzw. vermieden werden. Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird die übergeordnete Steuerungsfunktion des vorbereitenden Bauleitplanes künftig gestärkt.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Heinsberg sich dazu entschieden, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

1.3 Ablauf des Verfahrens

Die gesetzliche Grundlage für das Verfahren ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802 Nr. 33). Das Verfahren der Flächennutzungsplanung gliedert sich klassisch in die beiden zentralen Schritte der Erarbeitung des Vorentwurfes und des Entwurfes. Diese beiden Schritte sind nach dem Baugesetzbuch in eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange einzubetten. Wird der Entwurf des Flächennutzungsplanes nach erfolgter Offenlage geändert oder ergänzt, ist er gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.



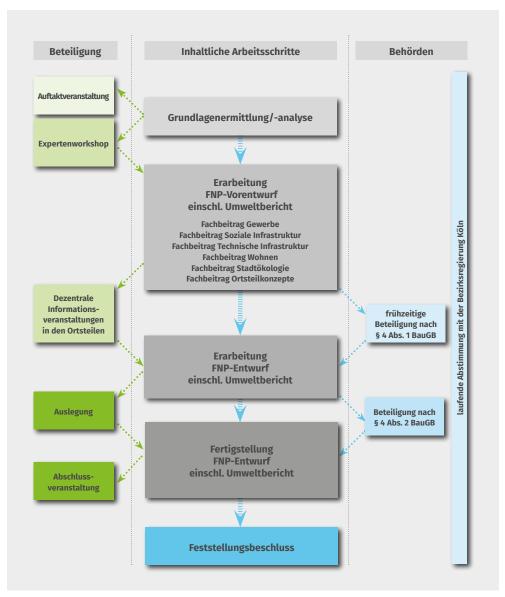


Abbildung 1: Ablauf des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Quelle: Eigene Darstellung

1.3.1 Laufzeit des Flächennutzungsplanes

Unter Berücksichtigung der Randbedingungen und den daraus resultierenden Einschränkungen stellt die Stadt Heinsberg den Flächennutzungsplan in eigener Verantwortung auf und trifft damit weitreichende Entscheidungen über ihre zukünftige Entwicklung. Die Erschließung und Bebauung der hier ausgewiesenen Bauflächen und der daraus zu entwickelnden Baugebiete benötigen jedoch längere Zeiträume zu ihrer Umsetzung. I.d.R. legt der Flächennutzungsplan die gemeindliche Entwicklung für die nächsten rund 15 Jahre fest.

Nach Abschluss des Planungsprozesses wird das Ergebnis dieses Planverfahrens in Form des »Flächennutzungsplanes« formell von der Gemeindevertretung, in Heinsberg vom Rat der Stadt, beschlossen. Um nach dem



Ratsbeschluss wirksam zu werden, bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Für einen abschließenden Beschluss des Flächennutzungsplanes sind dem Rat der Stadt die Stellungnahmen sowie Abwägungsvorschläge aus dem gesamten Aufstellungsverfahren vorzulegen, hier also einschließlich der Unterlagen aus der frühzeitigen Beteiligung.

1.3.2 Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Einen besonderen Stellenwert hat die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in das Planungsverfahren. Nach § 3 BauGB sind sie in den verschiedenen Entwurfsstadien am Planungsprozess zu beteiligen. Dabei ist die Form und die Intensität der Beteiligung als weitgehend offen anzusehen, d. h. die Gemeinde kann durchaus eigene, lokalspezifische Verfahren zur Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in diesen für sie wichtigen kommunalpolitischen Prozess entwickeln.

Vorgeschaltete informelle Beteiligung

In Heinsberg ist vorgesehen, vor dem formellen Einstieg in das Aufstellungsverfahren mit den Bürgerinnen und Bürgern in Teilraumveranstaltungen ins Gespräch einzusteigen und die beabsichtigten Planungen - in diesem Fall Neudarstellungen - vorzustellen und zu diskutieren. Gesetzlich vorgeschrieben ist eine frühzeitige Beteiligung zur Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung und eine abschließende Beteiligung der Bürgerschaft zum Ende des Planungsprozesses. Hier ist die »Öffentliche Auslegung« der Begründung im Vorentwurf für die Dauer eines Monats formell durch das Baugesetzbuch festgelegt. Mit Fertigstellung des Vorentwurfes wird die Phase der frühzeitigen Beteiligung mit der Planauslegung vom xx. xxx. 2022 bis zum xx. xxx 2022 stattfinden.

Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufbauend auf den Anregungen und Wünschen der Bürgerinnen und Bürger wird der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes überarbeitet. Der Entwurf wird voraussichtlich ab 2024 in die Offenlage gehen. Während dieser Zeit haben die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der formellen Beteiligung im Sinne des § 3 Absatz 2 BauGB die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahmen fließen in die Abwägung ein und können unter Umständen zu einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfes sowie zu einer erneuten Offenlage im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB führen.

1.3.3 Beteiligung der Behörden und Trägern öffentlicher Belange

Auch wenn die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit die Bauleitpläne »in eigener Verantwortung« (§ 2 Abs. 1 BauGB) in ihrem eigenen Wirkungskreis als Pflichtaufgabe aufzustellen hat, so sind ihrem Handlungsspielraum beim Planungsprozess bestimmte Grenzen gesetzt. Über die weitgehend parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 1 Abs. 4 BauGB erfolgende Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden alle raumrelevanten Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen in mehreren Phasen in den Flächennutzungsplan einbezogen.



Scoping

Die Bauleitpläne sind weiterhin nach § 2 BauGB mit den planerischen Zielvorstellungen der benachbarten Gemeinden abzustimmen. Damit Nachbargemeinden durch mögliche, aus der Planungsabsicht resultierende negative Folgen nicht beeinträchtigt werden, sind die planerischen Vorstellungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen über die Gemeindegrenzen hinaus zu überprüfen. Nach § 4 BauGB sind die von der Planungsabsicht betroffenen »Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange« möglichst frühzeitig an der Ausarbeitung der Bauleitpläne zu beteiligen, damit die jeweilige Kommune rechtzeitig Kenntnisse von den räumlich wirksamen Planungen oder Maßnahmen der Fachbehörden erhält. Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 2 Abs. 4 wurden betroffene Behörden sowie weitere Träger öffentlicher Belange mit dem Schreiben vom 15. Mai 2020 zur Stellungnahme bis zum 31. Juli 2020 aufgefordert.

Während der Phase der frühzeitigen Beteiligung sind seitens der Träger öffentlicher Belange insgesamt 20 Stellungnahmen eingegangen. Am Verfahren beteiligt haben sich unter anderem der die Landwirtschaftskammer NRW, verschiedene Fachabteilungen der Bezirksregierung, Umweltverbände und Leitungsträger. Inhaltlich bildeten Umweltaspekte den Schwerpunkt der Stellungnahmen.

1.3.4 Landesplanerische Abstimmung

Die Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 4 BauGB in ihrem Inhalt den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen und müssen dabei verbindliche Vorgaben ohne Veränderungen übernehmen; derartige Vorgaben unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Ein anderer Teil der regionalplanerischen Darstellungen lässt hingegen einen planerischen Spielraum auf kommunaler Planungsebene, hier etwa hinsichtlich der weiteren Differenzierung und konkretisierenden Abgrenzung von Darstellung innerhalb der regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) oder der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). In den Grenzen der Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplanes bestehen zudem auch innerhalb des Freiraumes (bzw. den entsprechenden regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen) durch (regionalplanerisch abzustimmende) Darstellungen des Flächennutzungsplanes Entwicklungsmöglichkeiten (vgl. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum).

1.4 Umweltbericht

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan. Bestandteil der »Umweltprüfung«, ist die Prüfung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltenen Umweltbelange sowie der Übereinstimmung der Planung mit der sog. »Bodenschutzklausel« des § 1a Abs. 2 BauGB. Diese dient dazu, den Vorrang der



Innenentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB näher zu differenzieren, die Bodenversiegelung zu beschränken und sparsam und schonend mit Grund und Boden umzugehen. Diese gesetzlichen Vorgaben dienen allesamt dazu, die geplanten Eingriffe in bisher unversiegelte Flächen tatsächlich auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Umweltprüfung die »Vermeidung« und der »Ausgleich« im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB zu untersuchen.

Eine weitere zentrale Funktion des Umweltberichtes ist die sog. »Alternativenprüfung« im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 BauGB. Letztere dient im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens dazu, denkbare Varianten der künftigen Entwicklung und Bebauung hinsichtlich der voraussichtlichen Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft für den Abwägungsvorgang im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB gegenüber zu stellen.

Das Ergebnis der gesamten Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. In einer Erklärung zum Umweltbericht ist die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt werden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit anderen Planungsmöglichkeiten gewählt wird, darzulegen.



2 Rahmenbedingungen

Im Teil 2 der Begründung werden die für die Flächennutzungsplanung relevanten Rahmenbedingungen in der Stadt Heinsberg dargestellt. Hierbei stehen die Lage der Stadt sowie grundlegende Kenndaten zur Bevölkerung, Beschäftigten und der verkehrlichen Anbindung. Darüber hinaus wird auf die naturräumlichen Grundlagen sowie die Vorgaben der überörtlichen Planungen eingegangen.

2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Lage und Größe des Stadtgebietes

Die Stadt Heinsberg befindet sich im Regierungsbezirk Köln und liegt zentral im Kreis Heinsberg. Der östliche Teil des Kreises Heinsberg teilt sich eine Grenze mit den Niederlanden, wobei auch die Stadt Heinsberg einen Grenzabschnitt aufweist (vgl. Abbildung 2). Weiterhin liegt die Stadt innerhalb der Euregio Maas-Rhein, das sich über Teile von Nordrhein-Westfalen, Belgien und den Niederlanden erstreckt.

Räumlich-strukturell teilt sich Heinsberg in die folgenden Stadtbezirke auf: Aphoven/Laffeld, Dremmen, Heinsberg, Karken, Kempen, Kirchhoven, Lieck, Oberbruch, Porselen/Horst, Randerath/Uetterath, Schafhausen, Unterbruch und Waldenrath/Scheidendahl/Straeten.

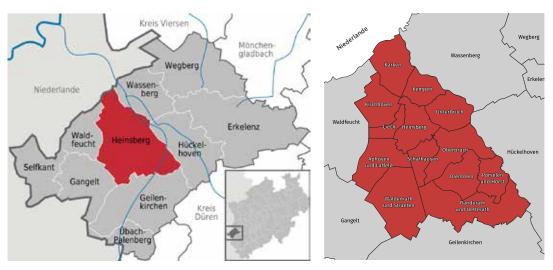


Abbildung 2: Lage und Stadtteile der Stadt Heinsberg im Kreis Heinsberg Quelle: www.wikipedia.de (links) / Eigene Darstellung nach BKG (rechts)

Innerhalb Deutschlands liegt das nächstgelegene Oberzentrum Aachen etwa 45 km von Heinsberg entfernt. Die niederländische Großstadt Roermond ist nur etwa 20 km entfernt. Im Landesentwicklungsplan ist Heinsberg selbst als Mittelzentrum eingestuft und erfüllt für die weiteren kreisangehörigen Städte und Gemeinden damit verbundene Funktionen. Die Stadt grenzt im Norden im Uhrzeigersinn betrachtet an die Städte bzw. Gemeinden Wassenberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Gangelt und Waldfeucht sowie an die



Dörfer Posterholt und Vlodrop der niederländischen Gemeinde Roerdalen in der Provinz Limburg. Im Stadtteil Kempen fließt der Nebenfluss Wurm (Quelle im Aachener Wald) in den Fluss Rur, welcher die Stadtgrenze zwischen Heinsberg und Wassenberg markiert.

Bevölkerung und Bevölkerungsverteilung

Zum 01.01.2021 sind im Einwohnermeldeamt der Stadt Heinsberg 42.236 Personen mit Hauptwohnsitz verzeichnet worden. Der Bevölkerungsstand liegt seit 1996 bei mehr als 40.000 EinwohnerInnen. Tabelle 1 zeigt an, wie sich die Bevölkerung Heinsbergs auf die einzelnen Stadtteile verteilt sowie weitere demographische Kennziffern.

Ortsteil	Personen mit Hauptwohnsitz	Einwohner- dichte	Größe in km²	Anteil an der Gesamtbevölkerung
Heinsberg	8.872	1397,79	6,4	21,8 %
Oberbruch	7.440	872,79	8,9	18,3 %
Dremmen	3.716	595,57	6,2	9,1 %
Karken	3.543	451,28	7,8	8,7 %
Kirchhoven	3.058	465,83	6,5	7,5 %
Unterbruch	2.405	400,32	6,0	5,9 %
Kempen	1.737	383,77	4,5	4,3 %
Schafhausen	1.704	452,59	3,9	4,2 %
Randerath	1.643	4/0.70	1/ 2	4,0 %
Uetterath	423	143,70	14,3	1,0 %
Waldenrath	1.491			3,7 %
Scheifendahl	364	233,04	13,0	0,9 %
Straeten	1.183			2,9 %
Lieck	1.448	615,46	2,3	3,6 %
Aphoven	950	240.20	7.0	2,3 %
Laffeld	716	210,30	7,9	1,8 %
Porselen	1.076	220 / 0	, -	2,6 %
Horst	467	329,48	4,7	1,1 %
Gesamt	42.236	464,99	92,21	100,0 %

Tabelle 1:Bevölkerungsdaten der Stadt Heinsberg aus dem Jahr 2019 Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Datengrundlage der Stadt Heinsberg

Bodennutzung des Stadtgebietes

Zum 31. Dezember 2019 bestanden gemäß offizieller Flächenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen ca. 25,8 % des 92,21 km² großen Stadtgebietes aus Siedlungs- und Verkehrsfläche (vgl. Abbildung 3). Darunter befinden sich 9,2 % Wohnbauflächen, 2,4 % Industrie- und Gewerbeflächen, 3,7 % Erholungsflächen und Friedhöfe sowie 3,5 % sonstige Siedlungsfläche. Der überwiegende Teil des Stadtgebietes (ca. 68,8 %) wird landwirtschaftlich genutzt.



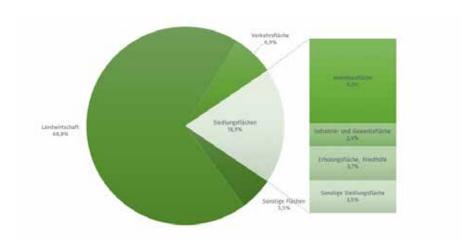


Abbildung 3: Bodennutzung der Stadt Heinsberg im Jahr 2019 Quelle: Regionalstatistik

Verkehrliche Anbindung

An der Anschlussstelle Heinsberg beginnt der Verlauf der Autobahn 46. Über sie sind im weiteren Verlauf Richtung Osten u.a. die Städte Mönchengladbach, Düsseldorf und Wuppertal an Heinsberg angebunden. An derselben Anschlussstelle verläuft die B221 nach Norden, die durch das Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg und im weiteren Verlauf bisher durch die Ortsmitte von Unterbruch führt. Aufgrund des Bundesverkehrswegeplanes 2030 (Projektnr. B221-G20-NW) befindet sich eine Umgehung (B 221n) in Planung, mit der eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs durch die Ortsmitte von Unterbruch von bis zu 55% erreicht werden kann.

Südlich bzw. westlich der Anschlussstelle Heinsberg schließt die B56 an, die das Stadtgebiet an die A 44 bei Aldenhoven sowie die A 2 (NL) bei Born (NL) vernetzt. Außerdem verlaufen durch das Stadtgebiet eine Reihe von Kreis- und Landesstraßen mit überörtlicher Bedeutung.

Der Bahnhof Heinsberg ist ein Kopfbahnhof. An ihm hält in einer Taktfrequenz von 60 Minuten die Regionalbahn RB 33, die (als Nebenstrecke und über den Bahnhaltepunkt Lindern) den Haltepunkt Heinsberg an den Hauptbahnhof Aachen sowie östlich Mönchengladbach, Duisburg und Essen anschließt.

Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich an dieser Linie die Haltestellen Kreishaus, Oberbruch, Dremmen, Porselen, Horst sowie Randerath. Diese Haltestellen sind somit ebenfalls überregional angebunden. Durchgeführt wird der Schienenpersonennahverkehr aktuell von der Deutschen Bahn (DB Regio). Auf der o.g. Schienenverbindung befinden sich weiterhin die Güterschienen Heinsberg-Lindern mit Anschluss an die Hauptstrecke Aachen-Düsseldorf. Am Bahnhof Heinsberg ist ein Umstieg in 13 verschiedene Buslinien möglich, welche alle Ortsteile von Heinsberg an den öffentlichen Personennahverkehr anschließt. Eine der Buslinien schließt an die Niederlande an.

Heinsberg ist weiterhin durch die Nähe zu den Flughäfen in Düsseldorf und Köln/Bonn (jeweils in ca. 60 km Entfernung) bundes- und europaweit über den Flugweg gut vernetzt. Auch die Nähe zu den Binnenhäfen in Duisburg



und Neuss, zu den in den Niederlanden gelegenen Häfen Roermond und Born (ebenfalls in ca. 60 km Entfernung) bietet Standortvorteile der Stadt Heinsberg.

Beschäftigte und Branchenverteilung

Im Jahr 2018 verzeichnete die Stadt Heinsberg 16.992 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SVP) am Arbeitsort sowie 15.490 SVP-Beschäftigte am Wohnort. In den Jahren vom 2009 bis 2018 ist ein Anstieg um rund 3.187 Arbeitsplätze (+23 %) festzuhalten. Im regionalen Vergleich der Entwicklung der SVP-Beschäftigten am Arbeitsort seit 2008 liegt Heinsberg damit im unteren Entwicklungsbereich (Übach-Palenberg +68 %, Hückelhoven +42 % und Gangelt +37 %).

Die Beschäftigten verteilen sich auf die Wirtschaftszweige 2008 gemäß Tabelle 2. Der größte absolute Zuwachs der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist im Wirtschaftszweig »Sonstige Dienstleistungen« zu verzeichnen, zu denen u.a. Branchen wie Verwaltung, Information und Kommunikation sowie das Gesundheits- und Sozialwesen zählen.

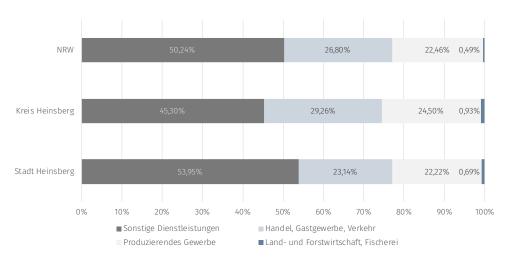


Abbildung 4: Entwicklung der Beschäftigten am Arbeitsort in den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg im Jahr 2018

Quelle: Bundesagentur für Arbeit



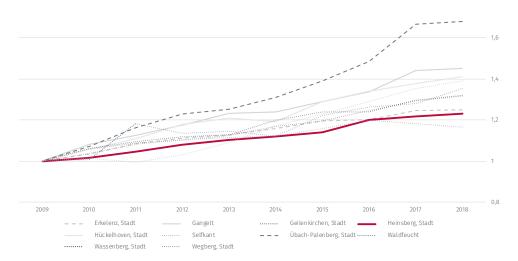


Abbildung 5: Entwicklung der Beschäftigten am Arbeitsort in den Städten und Gemeinden des Kreises Heinsberg im Jahr 2018

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Branche	SVP- Beschäftigte in 2009	SVP- Beschäftigte in 2018	Entw. absolut	Entw. in Prozent
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	68 (0,49 %)	117 (0,69 %)	+ 49	72,1
B - F Produzierendes Gewerbe	3.865 (28,0 %)	3.775 (22,22 %)	- 90	-2,3
G - I Handel, Gastgewerbe, Verkehr	2.663 (19,29 %)	3.932 (23,14 %)	+ 1.269	47,7
J - U Sonstige Dienstleistungen	7.206 (52,21 %)	9.168 (53,95 %)	+ 1.962	27,2
Gesamt	13.805	16.992	+ 3.187	23,1

Tabelle 2: Verteilung der Beschäftigten in Heinsberg in den Jahren 2009 und 2018

Quelle: Stadt Heinsberg



2.2 Naturräumliche Grundlagen

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg sind einige naturräumliche Grundlagen zu berücksichtigen. Im Folgenden werden hierzu die wesentlichen Rahmenbedingungen vorgestellt. Vertiefte Erläuterungen zu den naturräumlichen Grundlagen, identitätsstiftenden Besonderheiten sowie Einschränkungen für die Stadtentwicklung werden im Umweltbericht sowie dem stadtökologischen Fachbeitrag ausgeführt.

2.2.1 Naturräumliche Zuordnung

Heinsberg ist Teil der naturräumlichen Haupteinheit des Niederrheinischen Tieflandes und liegt in der naturräumlichen Großeinheit Selfkant. Diese von Sandlöss und Löss geprägte Region besitzt dabei starke Anklänge an die Bördelandschaften der Niederrheinischen Bucht. Der Selfkant wird insgesamt als Terrassenlandschaft auf basenreichen Substraten beschrieben und umfasst die Selfkant-Terrassenplatte sowie die sie umgebenden Bruch- und Flussniederungen.

Den Kernbereich bildet die Selfkant-Terrassenplatte mit der Hauptterrassenebene der Geilenkirchener Lehmplatte. Die Geilenkirchener Lehmplatte ist heute weitgehend durch großflächigen Ackerbau geprägt und nahezu waldfrei. Morphologiebelebend wirken sich nur die vorhandenen Bachtäler aus. Im Osten grenzt die Geilenkirchener Lehmplatte an die Heinsberger Ruraue. Diese 3 bis 5 km breite, mit der Niederterrasse weitgehend identische Niederung wird von der Rur, der Wurm und dem Erlenbach durchflossen. Die Rur ist begradigt und besitzt nur noch schwache Windungen und zahlreiche Altwasser bzw. -läufe. Das gleiche gilt für Wurm und Erlenbach (Teichbach). Der Niederungsbereich wird zudem durch einige höherliegende Niederterrassen bzw. zwischen den holozänen Flussläufen gelegenen Auenlehmplatten gegliedert.

2.2.2 Böden und Ökologie

Kennzeichnend für den Landschaftsraum des Selfkants und Grundlage für die Bodenbildung ist die großflächige Überdeckung mit Sandlöss und sandigem Löss, der über den Terrassenschottern lagert und eine meist um 2 m mächtige sandige Decklehmschicht gebildet hat. Dieses Vorkommen führt zur eine erhöhten Bedeutung der Gewinnung von Niederterrassensanden und -kiesen im Bereich der Rurniederung. Zahlreiche durch Nassabgrabung entstandene Gewässer sind in Heinsberg und den umliegenden Gemeinden vorhanden.

Typische Bodenbildungen der Selfkant-Terrassenplatte sind Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde aus Sandlöss und Löss, kleinflächiger auch Braunerden. Örtlich treten in Muldenlagen und an den Talhängen der Bäche auch Stauwasserböden auf. Die Böden der Rur- und Wurmniederung sind durch stärkeren Wassereinfluss geprägt. Braune Auenböden sind hier weit verbreitet. Sie sind stellenweise pseudovergleyt bzw. gehen in Gleye über.

Nicht mehr von der Rur durchflossene Auenbereiche (Rurbegradigung) sind durch Rohauenböden charakterisiert, große Auenbereiche sind jedoch auch künstlich verändert. Kleinflächig finden sich am Rande der Rur- bzw. Wurmniederung kleine, ehemalige Niedermoorbereiche, die durch Grundwasserabsenkung entwässert und vielfach degradiert bzw. durch den in



diesen Bereichen starken Siedlungseinfluss überprägt sind. Ansonsten sind für die Nebenbäche Gleye typisch, die meist einen tonig-schluffigen Charakter haben.

Im Stadtgebiet Heinsberg spielt die Tiefenerosion sowie der Eintrag von Bodenmaterial und Sedimenten in die Fließgewässer eine große Rolle. Hierzu tragen die natürlichen Bodenverhältnisse (v.a. Lössböden), die topographische Situation und die intensive Landwirtschaft bei.

Schutzwürdige Böden

Als Grundlage für einen nachhaltigen Schutz der Böden und Bodenfunktionen stellt der Geologische Dienst NRW Karten der schutzwürdigen Böden bereit. Diese basieren auf aktuellen und erweiterten Datengrundlagen der Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) und den hierin enthaltenen Angaben zu den Bodenfunktionen.

Der Anteil schutzwürdiger Böden liegt in Heinsberg bei rund 6.075 ha (ca. 66 % des Stadtgebietes). Es ist jedoch zu beachten, dass hierunter auch Bereiche fallen, die bereits durch Siedlungen oder Verkehrswege verändert sind und als naturfern zu erachten sind. Der Anteil stark veränderter Böden mit geringer Naturnähe liegt in Heinsberg bei 23,10 % des Stadtgebietes, wobei insbesondere die Böden im Siedlungsband am Rande des Rurtals stark überformt bzw. durch Versiegelung geprägt sind.

Mit über 5.900 ha ist der Anteil von Böden mit besonderer Regler- und Pufferfunktion bzw. natürlicher Bodenfruchtbarkeit in Heinsberg besonders hoch. Abzüglich der Anteile naturferner Böden sind es ca. 5.220 ha (56 % des Stadtgebietes). Diese fruchtbaren und landwirtschaftlich ertragreichen Böden liegen sowohl im Bereich der lössgeprägten Geilenkirchener Lehmplatte als auch im Rurtal mit seinen Auenlehmböden.

Zu den schutzwürdigen Böden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte zählen in Heinsberg die grundwasserbeeinflussten Gley-Böden sowie die (ehemaligen) Niedermoorstandorte in der Rurniederung. Ihr Gesamtanteil liegt bei etwa 63 ha bzw. rund 40 ha (abzgl. bereits überformter Böden). Die (zumeist entwässerten und damit degradierten) Niedermoorstandorte sind auch als Böden mit Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke von grundsätzlicher Bedeutung.

Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind in Heinsberg nicht vertreten. Lediglich an der Grenze zu den Niederlanden sind gem. den Darstellungen der BK 50 ca. 200 qm Plaggeneschboden vorhanden. Plaggenesche sind Ergebnis ehemals verbreiteter landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen in den sandgeprägten Heideregionen Nordwestdeutschlands und damit als Archivböden zu werten.

2.2.3 Wasser

Die prägenden und größten Fließgewässer der Stadt Heinsberg sind die Rur und die Wurm. Die Wurm entspringt südlich von Aachen, durchfließt das Heinsberger Stadtgebiet von Südosten nach Nordwesten und mündet bei Kempen in die Rur.



Die insgesamt 164,5 km lange Rur entspringt im Hohen Venn und bildet auf einer Länge von ca. 17 km die östliche Stadtgrenze Heinsbergs. Sie mündet nordwestlich von Heinsberg bei Roermond in die Maas. Die Auenniederung der Heinsberger Ruraue weist eine hohe Gewässernetzdichte auf, da sich von der Rur, der sich in mehrere Arme gabelnden Wurm und zahlreichen kleineren Bächen durchflossen wird. Zu nennen sind Kötteler Schar, Linnicher Mühlenteich, Liecker Bach, Kitschbach und Flutgraben sowie weitere kleinere Bachläufe und Gräben. Zuständig für die Gewässerunterhaltung ist der Wasserverband Eifel-Rur.

Der Lago Laprello (Südsee) ist mit ca. 35 ha das größte stehende Gewässer der Stadt Heinsberg. Es handelt sich um einen durch Kiesabbau entstandenen See, der als Bade- und Freizeitanlage genutzt wird. Neben diesem Freizeitsee befinden sich weitere Abbaugewässer in direkter Nachbarschaft. Der so genannte »Nordsee« ist ca. 33 ha groß und als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Ein östlich gelegener ca. 9 ha großer See befindet sich in Privatbesitz und ist für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Westlich schließt der ca. 0,5 ha große Horster See an, der zu Angelzwecken genutzt wird.

Ein weiteres noch durch aktiven Abbau geprägtes Gewässer liegt westlich der Stapper Straße, so dass der Raum zwischen Kempen, Kirchhoven und dem nördlichen Stadtrand von Heinsberg inzwischen eine Art künstlich geschaffene Seenplatte darstellt. Südlich der Heinsberger Innenstadt befinden sich ein weiterer aktiver sowie ein ehemaliger Abgrabungssee.

Infolge verschiedener Flächen für den Kiesabbau, etwa im Umfeld von Randerath, Himmerich, Schleiden sowie zwischen Pütt und Laffeld ist künftig nach der Renaturierung der Flächen von der Entstehung weiterer Gewässer auszugehen. Dies steht auch im Zusammenhang mit voraussichtlich ansteigenden Grundwasserpegeln infolge der abnehmenden Regulierungsmaßnahmen des Braunkohlentagesbaues.

Grundwasser

Durch die Grundwasserentnahme im Industriepark Oberbruch wurden die Grundwasserstände in einigen Ortslagen Heinsbergs über mehrere Jahrzehnte künstlich abgesenkt. Da der Wasserbedarf und damit die Grundwasserentnahme des Industrieparks seit Jahren stark zurückgegangen sind, steigen die Grundwasserstände, so dass sich die ursprünglich flurnahen Grundwasserstände bereits nahezu wieder eingestellt haben.

In Teilen des Stadtgebietes Heinsberg – besonders in den Randsenken der Niederungen des Rur- und Wurmtals – steht das Grundwasser natürlicherweise sehr hoch an. Hier sind verbreitet geringe Flurabstände von weniger als 1 m anzutreffen. Durch den Wiederanstieg des Grundwassers wurden in Gebieten mit niedrigen Grundwasserabständen bereits vernässungsbedingte Bauwerksschäden festgestellt. Es ist zu erwarten, dass sich das Schadensaufkommen weiter erhöht, sollte am Industriepark Oberbruch die Grundwasserentnahme komplett eingestellt werden.

Aus einer Analyse des Erftverbandes geht hervor, dass sich die niedrigen Grundwasserstände insbesondere in Bereichen nahe der Wurm und der Rur befinden. Die besonders hohen Grundwasserstände befinden sich in Kirchhoven.



2.3 Vorgaben überörtlicher Planungen

Landesplanerischen Vorgaben finden sich insbesondere im Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) und im Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Weitere Vorgaben überörtlicher Planungen sind im Regionalplan sowie in der entsprechenden Neuaufstellung dieses Planwerkes enthalten. Der Regionalplan ist von den Gemeinden bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

2.3.1 Landesentwicklungsplan

Im LEP NRW (Stand: August 2019) ist Heinsberg als Mittelzentrum innerhalb eines Gebietes mit überwiegend ländlicher Raumstruktur ausgewiesen. Der Stadt kommt damit in erster Linie die Aufgabe zu, als Mittelzentrum für die ländlich geprägten Strukturen und insbesondere für benachbarte Kommunen im Umfeld Versorgungsfunktionen zu erfüllen. Dazuzuzählen sind Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs und insbesondere des gehobenen und spezialisierten Bedarfes.

Auf Ebene des Flächennutzungsplan wird dies handhabbar etwa indem Flächen für zentrale Einrichtungen, wie das städtische Krankenhaus, die Kreisverwaltung Heinsberg sowie weiterführende Schulen und Förderschulen vorgehalten werden. Die Stadt liegt zudem an überregionalen Entwicklungsachsen (Bundesstraßen). Die B 221 verläuft von Geilenkirchen über Heinsberg bis zur A 52 und die B 56 verläuft im Westen über die niederländische Grenze und im Westen der Stadt geht sie in die A 46 in Richtung Erkelenz über.

Im Landesentwicklungsplan sind die für die gemeindliche Bauleitplanung maßgebenden Ziele und Grundsätze definiert:

- Ziele, welche die Bauleitplanung betreffen, sind als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Sie begründen eine Anpassungspflicht für die Gemeinden.
- Grundsätze, welche die Bauleitplanung betreffen, sind als Abwägungsmaterial in die bauleitplanerische Entscheidung einzustellen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25. Juni 2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan von Nordrhein-Westfalen zu erarbeiten. Der Planentwurf wurde zwischen dem 30. August und dem 28. Februar 2014 zur Beteiligung ausgelegt. Nach Auswertung des Beteiligungsverfahrens erließ die Landesregierung am 28. April 2015, 23. Juni 2015 und am 22. September 2015 den Beschluss, den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans von Nordrhein-Westfalen in wesentlichen Teilen zu ändern und ein zweites Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfes des Landesentwicklungsplans von Nordrhein-Westfalen durchzuführen. Dieser Entwurf und die hier formulierten Ziele sind als Ziele in der Aufstellung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 Raumordnungsgesetz als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung und bei Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

2.3.2 Regionalplanung

Gemäß Landesplanungsgesetz NRW werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung räumlich und sachlich für die einzelnen Planungsregionen



ausgeformt. Dies erfolgt im Wesentlichen durch Darstellungen und ergänzende Erläuterungen/Vorgaben der Regionalplanung. Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln sind die Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung des Landesentwicklungsplans NRW entsprechend regionalspezifisch und sachlich konkretisiert.

Bisher wirksamer Regionalplan

Für die Stadt Heinsberg ist bislang der Regionalplan der Bezirksregierung Köln aus dem Jahr 2003 gültig. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen) umfasst räumlich die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg sowie die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen. Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) wurde im Gesetzund Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Nr. 26 vom 10. Juni 2003, S.301 bekanntgemacht. Die entsprechenden Textlichen Darstellungen zum GEP Region Aachen haben den Stand der 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen (Stand: Oktober 2016).

Gemäß §16 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPlG) ist der GEP Region Aachen damit als Ziel der Raumordnung und Landesplanung bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu beachten.

Textliche Darstellungen

Zur Siedlungsentwicklung sind im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Heinsberg folgende Ziele des Regionalplanes zu beachten:

Ziel 1 Im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der landesplanerisch angestrebten Schwerpunktbildung soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden auf den Flächen vollziehen, die im GEP als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Innerhalb der Siedlungsbereiche soll sich die gemeindliche Siedlungstätigkeit vorrangig auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

Ziel 2 Siedlungsbereiche dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen bzw. Baugebieten in der Bauleitplanung jeweils nur soweit in Anspruch genommen werden, wie es der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung i.S. der §§ 1 und 1a BauGB entspricht. Neue Bauflächen sind, soweit nicht siedlungsstrukturelle oder ökologische Belange entgegenstehen, an vorhandene Siedlungen anzuschließen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Schließung von Baulücken hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Kleinteilige schutzwürdige Lebensräume und Bereiche der historischen Kulturlandschaft, Wald und Freiflächen, die erhalten, geschützt und entwickelt werden sollen sowie Bereiche mit Bodendenkmälern sind in der nachfolgenden Planung zu beachten.

Ziel 3 Außerhalb der Siedlungsbereiche dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant werden. Streu- und Splittersiedlungen dürfen nicht erweitert werden.

Diese Ziele werden in den Textlichen Darstellungen zum GEP Region Aachen folgendermaßen weiter konkretisiert:



Der Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung von Ortschaften mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2.000 Einwohnern als Siedlungsbereich hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln.

Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften. Dabei sollte der Umfang der Baugebietsausweisung an dem Bedarf der in diesen Ortschaften ansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerungsentwicklung, Belegungsdichte) orientiert werden.

Im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur und unter besonderer Berücksichtigung landespflegerischer Erfordernisse kann im Einzelfall eine städtebauliche Abrundung oder Ergänzung auch über den Bedarf der in den Gemeindeteilen ansässigen Bevölkerung hinaus sinnvoll sein. Dies darf der grundsätzlich angestrebten Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte nicht zuwiderlaufen (...).

(2) Zur geeigneten Ver- und Entsorgung bei der bauleitplanerischen Inanspruchnahme von Siedlungsbereichen zählt insbesondere auch eine den Mobilitätsanforderungen angepasste, umweltgerechte Verkehrsplanung. Eine intensive Abstimmung zwischen Verkehrsplanung und Stadtplanung ist erforderlich, weil viele Standorte der Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, der Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie der Freizeit- und Erholungseinrichtungen für große Teile der Bevölkerung nicht mehr verkehrsmittelfrei von den Wohnstandorten aus erreichbar sind. Insbesondere am Arbeitsmarkt wird eine hohe Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer und Arbeitssuchenden unterstellt.

Bis zur weiteren Konkretisierung der entsprechenden Ziele des Landesentwicklungsplanes LEP NRW in den Textlichen Darstellungen des aktuell in Neuaufgestellung befindlichen Regionalplanes können somit zwar Neudarstellungen im Flächennutzungsplan auch außerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) aufgenommen werden, diese sind jedoch an weitere Rahmenbedingungen bzw. regionaplanerische Vorbehalte geknüpft.

Im Rahmen der Neuaufstellung dieses Flächennutzungsplanes werden die genannten regionalplanerischen Kriterien in Steckbriefen zu den Potenzialflächen gegenübergestellt und somit die hierzu relevanten Informationen der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich gemacht. Bisherige Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes sowie auch bisher durch die ASB-Darstellungen des Regionalplanes gesicherte Flächen sind von dem regionalplanerischen Vorbehalt dem Grunde nach ausgenommen. Bei Flächen außerhalb dieser Darstellungen (Suchraum-Flächen) obliegt die Entscheidung für oder wider der künftigen Darstellung im FNP auch der Regionalplanungsbehörde.

Für die gewerbliche Entwicklung, im GEP Region Aachen als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) geregelt, sind die folgenden Ziele zu beachten:



Ziel 1 In GIB ist die Ansiedlung oder wesentliche Erweiterung von Handelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bauleitplanerisch auszuschließen. Zum Zweck der Eingrenzung bereits bestehender solcher Betriebe ist ausnahmsweise die Festsetzung von Sondergebieten in der Bauleitplanung möglich – einschließlich ggf. zur Bestandssicherung notwendiger geringfügiger Erweiterungen.

Ziel 2 Bevor neue gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch in Angriff genommen werden, haben die Gemeinden zu prüfen, ob bereits über einen längeren Zeitraum dargestellte unternehmensgebundene und daher nicht verfügbare Baulandreserven den aktuellen Standortanforderungen der Unternehmen noch entsprechen und eine Entlassung aus der Unternehmensbindung erreicht werden kann. Die Mobilisierung brachliegender und ungenutzter Grundstücke hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum (...).

Ziel 3 Grenzen GIB und ASB aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der GIB sicherzustellen, dass Belästigungen im ASB nicht neu entstehen. Vorhandene Belästigungen sollen soweit wie möglich verringert werden.

Zu diesen Zielen führt die Regionalplanungsbehörde folgendermaßen weiter aus:

- (1) Aus Gründen der funktionalen und erschließungstechnischen Zuordnung sind neue GIB meist im Anschluss an ASB dargestellt. Die GIB sind nach Möglichkeit so bemessen, dass in der Bauleitplanung die erforderlichen Abstandsregelungen innerhalb dieser Bereiche getroffen werden können.
- (2) Gewerbliche Bauflächen, die nicht an die Voraussetzungen der Vorbemerkung (1) geknüpft sind, können in ASB geplant werden.
- (3) Für eine siedlungsräumliche Nutzung der in der Erläuterungskarte gekennzeichneten "Standorte für eine zukünftige Siedlungsentwicklung" in (…) Heinsberg-Donselen (…) besteht aus heutiger Sicht noch kein Bedarf. Mit diesen Standorten für zukünftige GIB-Darstellungen kann auf heute nicht erkennbare Veränderungen des notwendigen Handlungsspielraums reagiert werden. Das setzt dann eine GEP-Änderung voraus.

Somit ist für Neudarstellungen von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan - sofern diese nicht wiederum über GIB-Bereiche des bisher wirksamen Regionalplanes gesichert sind - eine Regionalplanänderung oder eine Berücksichtigung der kommunalen Planungen im Rahmen der Neuaufstellung durch die Regionalplanung vorzunehmen. Die für Heinsberg potenziell in Frage stehenden gewerblichen Bauflächen stehen aufgrund fehlender GIB-Darstellungen im bisher wirksamen GEP somit in jedem Fall unter regionalplanerischem Vorbehalt.

In den Textlichen Darstellungen zum GEP Region Aachen sind darüber hinaus weitere Ziele formuliert, die etwa die Darstellungen der »Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nicht energetischer Bodenschätze« sowie zu den verschiedenen Infrastrukturen. Hierauf wird erforderlichenfalls in gesonderten Kapiteln dieser Begründung eingegangen.



Wesentliche Ziele und Festlegungen des GEP für die Freiräume, hier konkreter die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die Waldbereiche, die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie die regionalen Grünzüge und die wertvollen Kulturlandschaften werden im Umweltbericht weiter ausgeführt. Dies trifft auch auf die jeweiligen Belange zu den Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu.

Zeichnerische Darstellungen

Die Kernstadt, bestehend aus den Ortsteilen Dremmen, Kirchhoven, Oberbruch, Teile von Schafhausen sowie Heinsberg Mitte werden in den zeichnerischen Darstellungen als allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt. Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) schließen sich an den ASB Heinsberg-Schafhausen-Oberbruch an. Mit der 20. Änderung des Regionalplans wurde ein ca. 20 ha großer Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) innerhalb des Stadtteils Oberbruch in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) geändert.

In den Darstellungen ist die B 221 n als Straßenneuplanung zwischen Gewerbegebiet Heinsberg und Wassenberg dargestellt. Die weiteren Darstellungen von Verkehrsinfrastrukturen erfolgen bestandssichernd, wobei diese Darstellungen nicht mehr vollständig mit dem klassifizierten Straßennetz übereinstimmen. In den Darstellungen sind an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nicht energetischer Bodenschätze dargestellt.

Außerhalb der ASB-/GIB-Bereiche werden Agrarbereiche und Waldbereiche dargestellt, von denen ein großer Teil als Bereich für den Schutz der Landschaft/ landschaftsorientierte Erholung bzw. Bereich für den Schutz der Natur überlagert ist.

Wesentliche Reserven der bisherigen Siedlungsflächen-Darstellungen des Regionalplanes ergeben sich ausschließlich im Bereich des zentralen Siedlungsbandes (von Kirchhoven bis Dremmen) und zwar konkreter durch ASB-Darstellungen südwestlich der Ortschaften Kirchhoven und Lieck, westlich von Dremmen sowie jeweils nördlich uns südlich von Heinsberg und Oberbruch. In den Darstellungen verbleiben hingegen keine GIB-Flächen, die als neue Standorte entwickelt werden könnten. Zwischen Heinsberg und Lieck sowie zwischen Dremmen und Oberbruch sind in den Darstellungen des Regionalplanes trennende Freiflächen dargestellt.



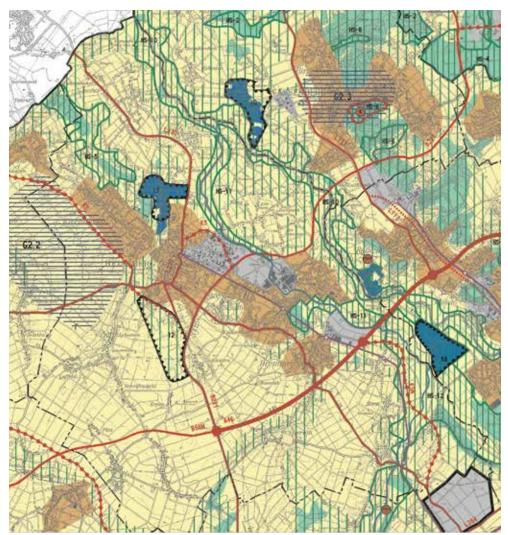


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem geltenden Regionalplan Köln Quelle: Regionalplan Köln aus dem Jahr 2003 (Stand Oktober 2016)

Neuaufstellung des Regionalplanes

Am 13. März 2020 hat der Regionalrat die Bezirksregierung Köln den Erarbeitungsbeschluss für den Regionalplan beschlossen. Der Regionalplanentwurf ist gemäß §§ 3 und 4 Raumordnungsgesetz (ROG) als »sonstige Erfordernisse der Raumordnung« in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Zum Erarbeitungsbeschluss wurde ein Entwurf des Regionalplanes Köln erarbeitet. Das entsprechende Blatt 1 des Entwurfes aus Dezember 2021 umfasst das Stadtgebiet von Heinsberg und enthält die folgenden Darstellungen:



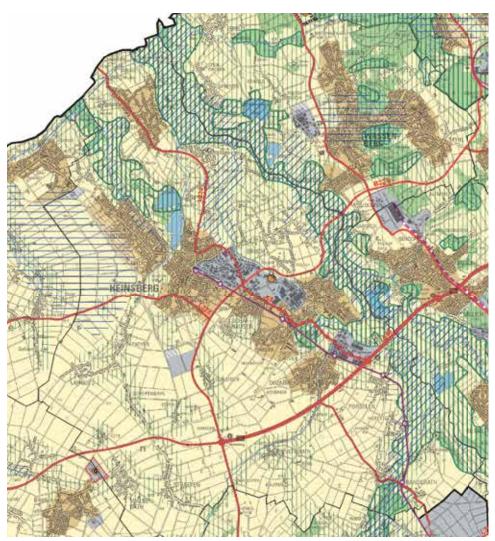


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalplanes Köln Quelle: Bezirksregierung Köln - Dezernat 32 - Blatt 1 des Entwurfes des Regionalplanes Köln (Stand Dezember 2021)

Gegenüber den bisher wirksamen Darstellungen des GEP Region Aachen werden die ASB-Flächen südlich und nördlich Heinsberg sowie nördlich und auch südlich von Oberbruch teilweise zurückgenommen. In Dremmen, Schafhausen sowie östlich Oberbruch wurden hingegen bestandssichernd Darstellungen von ASB-Flächen neu in die Darstellungen des Regionalplanes aufgenommen. Größere ASB-Reserven sind in den Darstellungen des Regionalplanentwurfes weiterhin westlich von Kirchhoven und Lieck, nördlich und südöstlich von Heinsberg sowie südlich von Oberbruch enthalten. Auch in Dremmen sind in den Darstellungen des Regionalplanes weiterhin Flächen für eine Siedlungsentwicklung enthalten.

Neu in die Darstellungen aufgenommen werden ASB-Darstellungen für den Stadtteil Karken, innerhalb denen somit künftig Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes ohne weiteres möglich sein sollen. Zudem nimmt der Regionalplan des weiteren GIB-Darstellungen südlich von Heinsberg sowie als interkommunale Neudarstellungen in Kirchhoven (im Übergang nach Waldfeucht) sowie in Waldenrath (im Übergang nach Gangelt) auf. Des



weiteren ist eine Anpassung der Darstellungen der klassifizierten Straßen sowie der Flächen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze vorgenommen worden.

2.4 Landschaftsplan

Das Stadtgebiet Heinsberg liegt in vier verschiedenen Landschaftsplänen:

- II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung,
- III/7 Geilenkirchener Lehmplatte,
- 1/3 Geilenkirchener Wurmtal sowie
- III/8 Baaler Riedelland und obere Rurniederungen.

Entwicklungsziele für die Landschaft gemäß § 18 LG geben über die Gewichtung der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben Auskunft. Sie stellen jeweils Hauptziele dar, durch die untergeordnete Ziele und Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind. Die Entwicklungsziele der Landschaftspläne für räumliche Teilbereiche sind dem Teil 5 der Begründung (Umweltbericht) zu entnehmen.



3 Herausforderungen der Stadtentwicklung

Im Teil 3 der Begründung werden für die wichtigsten Flächennutzungen – Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft, Einzelhandel, Tourismus und Verkehr/ Mobilität – die wesentlichen Entwicklungstendenzen aufgezeigt und Vorgaben für die Darstellungen im Flächennutzungsplan erarbeitet. Hierzu werden insbesondere auch alle relevanten, hierzu vorliegenden Gutachten ausgewertet.

Die Zahlen dieses Kapitels werden zur Entwurfsfassung aktualisiert.

Zudem werden in diesem Zusammenhang auch die Prognosen für den künftigen Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarfe aufbereitet. Diese sind als Begründungshintergrund für die Neudarstellung von Wohnbauflächen sowie von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan zu ermitteln.

3.1 Herleitung der Wohnbauflächenbedarfe

Die Ermittlung der Bedarfe erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen demographischen Entwicklungen für den künftigen Wohnstandort Heinsberg und stellt die Grundlage für die Wohnbauflächen-Darstellungen des Flächennutzungsplanes dar.

Zunächst werden jedoch die zur Herleitung und Ermittlung der Bedarfe erforderlichen statistischen Daten zusammengestellt. Entscheidende Faktoren im Bereich Bevölkerung sind die relative und absolute Bevölkerungsentwicklung, das Wanderungsaufkommen sowie die Entwicklung der Haushalte. Darüber hinaus sind hier die verschiedenen Varianten der Bevölkerungs- und Haushaltsprognosen in Heinsberg zu erläutern.

Im Weiteren wird die Methodik zur Ermittlung sowie auch die resultierenden Bedarfe für Wohnbauflächen zusammengefasst. Die zugrunde liegende Methodik wird erläutert und die relevanten Daten der Bedarfsermittlung im Detail dargelegt.

Entsprechend der Vorgaben der §§ 1 und 1a BauGB sind den Wohnbauflächenbedarfen Flächen der Innenentwicklung gegenüber zu stellen. Die ermittelten Reserveflächen für die Wohnnutzungen innerhalb der vorhandenen Siedlungsflächen von Heinsberg werden in einem Unterkapitel zusammengestellt.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB muss im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung (hier der vorbereitenden Bauleitplanung, der Neuaufstellung der FNP für die Gesamtstadt) belegt werden, dass die »städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung« erfolgt. Des Weiteren gelten hierzu die näher eingrenzenden Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB (sog. »Bodenschutzklausel«). Demgemäß sind Gründe zu finden, die für eine Bebauung von Nachverdichtungspotenzialen sprechen, bevor eine Neudarstellung in den Ortsteilen diskutiert werden kann.



Gemäß den Vorgaben des BauGB sind die entsprechenden Reserveflächen von Baulücken, Brachflächen, Gebäudeleerstand und anderen Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig vor der Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen zu berücksichtigen. Die ermittelten Reserveflächen sind demnach von den ermittelten Bedarfen abzuziehen.

3.1.1 Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Die Erfassung der Daten der Bevölkerungsstatistik erfolgt in den Kommunen durch die Einwohnermeldeämter, die Daten werden anschließend dem statistischen Landesamt – im Weiteren jeweils als »Landesbetrieb IT.NRW« oder kurz »IT.NRW« – zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Hier werden diese Daten aufbereitet und nach verschiedenen Kriterien auswertbar als digitale Datensätze zur Verfügung gestellt. Die Daten der amtlichen Bevölkerungsstatistik besitzen dabei jeweils das Stichdatum 31.12., die Daten der Einwohnermeldeämter werden üblicherweise zum 1.01. erfasst.

Zum 01.01.2021 sind im Einwohnermeldeamt der Stadt Heinsberg 42.236 Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet gewesen. IT.NRW führt für Heinsberg in der amtlichen Statistik (Bevölkerungsstand als Fortschreibung des Zensus 2011) für den 31.12.2020 eine Einwohnerzahl von 42.476 Personen (Das Datum aus der Erfassung im Einwohnermeldeamt wird hier zur einfacheren Vergleichbarkeit mit dem Zeitpunkt der Auswertung von IT.NRW gleichgesetzt).

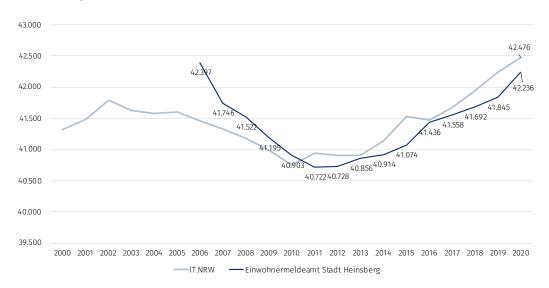


Abbildung 8: Absolute Bevölkerungsentwicklung der Stadt Heinsberg Quelle: Regionalstatistik, Stadt Heinsberg

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Heinsberg unterliegt Schwankungen, die durch Phasen des Wachstums sowie zwischenzeitliche Schrumpfungsprozesse bestimmt werden. Seit 1996 liegt der Bevölkerungsstand in beiden statistischen Datenaufbereitungen bei mehr als 40.000 Einwohnern, seit 2010 ist durchgängig ein Wachstum der Bevölkerung zu vermerken.

Im Trend kann einer andauernden Wachstumsphase der Stadt mit einem sukzessiven, jedoch moderaten Anstieg der Bevölkerungszahlen ausgegangen werden. Dieser Anstieg wird durch die verstärkte Zuwanderung aus dem



Ausland in den Jahren 2015, 2016 und 2017 verstärkt und hält auch darüber hinaus und bis zuletzt an.

Natürliche Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung wird einerseits durch Wanderungsbewegungen, also die Zu- sowie die Abwanderung von Einwohnerinnen und Einwohnern in die/aus der Stadt, und darüber hinaus durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung, also die Geburten sowie Sterbefälle bestimmt. Datengrundlage stellt hier die Bevölkerungsstatistik des statistischen Landesamtes (IT.NRW) dar.

In Heinsberg war zuletzt ein Überhang der Verstorbenen gegenüber den Neugeborenen festzuhalten. Dabei übersteigt die Zahl der Sterbefälle die Zahl der Neugeborenen seit 2000 durchgängig und der negative Saldo liegt überwiegend im zweistelligen Zahlenbereich mit leicht abnehmender Tendenz. Das Maximum bildet das Jahr 2009 mit einem Saldo von -164.

In der künftigen Entwicklung ist entsprechend landes- bzw. bundesweitem Gesamttrend aufgrund verbesserter Betreuungsmöglichkeiten für Kinder sowie verbesserter finanzieller Absicherung von Familien von einer positiven Entwicklung der Geburtenrate auszugehen.

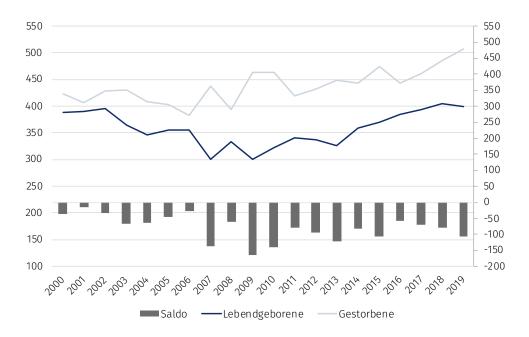


Abbildung 9: Natürliche Bevölkerungsentwicklung der Stadt Heinsberg Quelle: Regionalstatistik

Aufgrund des insgesamt ansteigenden Anteils von alten Menschen in Heinsberg und der im Vergleich dazu nur geringfügigen Zunahme der Lebenserwartung, ist künftig jedoch auch von einer zunehmend steigenden Zahl Verstorbener pro Jahr auszugehen. Zusammengefasst ist von einem mittelfristig stagnierenden und langfristig zunehmenden negativen natürlichen Bevölkerungssaldo auszugehen.



Wanderungsbewegungen

Im Vergleich zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung besitzen die Wanderungsbewegungen für die Stadt bisher einen entscheidenden Faktor für die Gesamtentwicklung der Bevölkerung der Stadt. Die Entwicklung der Wanderungszahlen verlief in den vergangenen Jahren in Heinsberg vorwiegend homogen, wobei sich ein Anstieg der Wanderungsbewegungen insgesamt feststellen lässt. So haben sowohl die Zuwanderungen nach Heinsberg, als auch die Abwanderungen aus der Stadt in den vergangenen Jahren zugenommen.

Seit 1985 bis 2002 lag in Heinsberg durchgängig ein positives Wanderungssaldo vor. Im Zeitraum 2003 bis 2009 sind vereinzelt Abwanderungsüberschüsse festzustellen, beispielsweise in 2006 mit einem Extremwert von -122.

Seit 2011 werden wiederum ausschließlich positive Wanderungssalden verzeichnet, deren Spitze mit +492 Wanderungsüberschuss im Jahre 2015 erreicht wurde. Diese erhöhten Zuzugszahlen stehen unter anderem im Zusammenhang mit dem verstärkten Zuzug aus dem Ausland im Zeitraum 2015 bis etwa 2017.

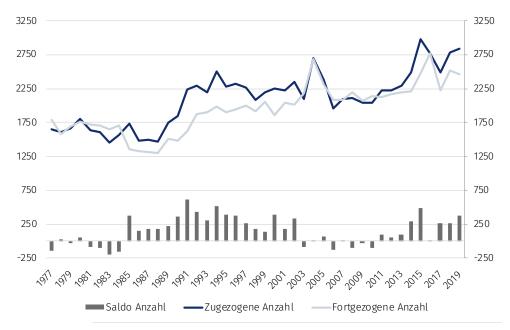


Abbildung 10: Entwicklung der Wanderungsbewegungen von und zur Stadt Heinsberg Quelle: Regionalstatistik

Nach der Zuwanderungsspitze im Jahr 2015 und einer Abwanderungsspitze im Jahr 2016 liegen die Zu- aber auch die Abwanderungen auf einem weiterhin hohen Niveau, wobei seit 2017 durchgängig ein Saldo von mehr als + 250 neuen Einwohnerinnen und Einwohnern festzuhalten ist.

Die Entwicklung der Zuwanderung und deren zuletzt weiterhin größere Zahl im Vergleich zu den Abwanderungen lassen auch im Trend einen Wanderungszugewinn für die Stadt Heinsberg in den kommenden Jahren erwarten, der die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung bisher mehr als ausgleicht. In Heinsberg steigt demnach die Bevölkerung etwa seit 2012 und seitdem um rund 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner.



Demographischer Wandel

Auch in Heinsberg sind die Auswirkungen des Demographischen Wandels bereits ersichtlich und diese werden sich in den nächsten Jahren verstärken:

Bei Betrachtung der Entwicklung von Alterskohorten im Zeitraum von 1980 bis 2017, wird für Heinsberg ein prozentualer Anstieg der Altersklassen der über 50-Jährigen deutlich. So steigt der Anteil der Altersgruppe der 50 bis 65-Jährigen von 21,6 % im Jahr 1980 auf 24,4 % in 2017. Bei den Bevölkerungsgruppen unter 30 Jahren kann ein negativer Entwicklungstrend beobachtet werden. Trotzdem können für die Alterskohorten der unter 10-Jährigen sowie 10 bis 20-Jährigen zuletzt noch (geringe) Anteilszunahmen festgehalten werden.

Es ist infolge der Gesamtzusammensetzung der Heinsberger Bevölkerung und entsprechender »Vorbilder« der Entwicklung in vergleichbaren Kommunen davon auszugehen, dass der Anteil der »jungen Alten« (ab 65) und der »Hochbetagten« (ab 80) steigen wird. Zudem ist, beginnend in den kommenden 10 bis 15 Jahren und ebenfalls infolge der heutigen Bevölkerungsstruktur, von einem Anstieg der Sterberate zumindest über den Zeitraum der dann folgenden rund 20 bis 30 Jahre auszugehen.

Mittel- bis langfristig ist somit im Ergebnis von einer zunächst überalterten und schließlich auch abnehmenden Bevölkerung auszugehen. Diese wird sich auf den Teilsegmenten des Wohnungsmarktes sowie auch räumlich unterschiedlich stark verteilen und erhebliche Auswirkungen auf die Stadt(entwicklung) und auch den Arbeitsmarkt nach sich ziehen. Hierbei ist infolge des Überganges ebenfalls geburtenstarker Alterkohorten (sog. »Babyboomer«-Generation) in die Altergruppe der »Jungen Alten« eine Abnahme der sog. »Konsolidierer« (45 bis 65-jährige) bereits in den kommenden Jahren zu beachten. Dieser Übergang wird einen Schwerpunkt in 5 bis 10 Jahren erreichen.

Durch Zunahme von Sterbefällen und Stagnation bzw. Abnahme von Geburten ist künftig von einer zunächst stagnierenden und anschließend zunehmend negativen Entwicklung des natürlichen Bevölkerungssaldos auszugehen. Unter Berücksichtigung der entsprechenden nationalen/auf NRW bezogenen Trends ist für Heinsberg mittel- bis langfristig von einer stagnierenden und später abnehmenden Anzahl von Geburten auszugehen (demographisch bedingte, abnehmende Zahl potenzieller Eltern infolge geburtenschwacher Jahrgänge). Gestoppt werden könnte dieser Trend durch eine erhebliche Zunahme der Geburtenrate und/oder eine Zuwanderung insbesondere von Frauen in gebährfähigem Alter (oder für spätere Zeiträume auch jüngerer Frauen).

Die aktuell eher im Trend liegende Zuwanderung von »jungen Alten« (=geburtenstarke Jahrgänge) sowie die zuletzt erfolgte Zuwanderung vorwiegend von jungen Männern aus dem Ausland (eine Hauptgruppe von Zuwanderern in 2015) kann demgegenüber lediglich zu einer weiteren Alterung beitragen bzw. die negative Entwicklung des natürlichen Bevölkerungssaldos nicht (alleine) lösen.

Die bisherigen Entwicklungen Heinsbergs zeigen hohe Zuwanderungszahlen bei den unter 18-Jährigen sowie den 30- bis unter 50-Jährigen. Diese sind in den letzten Jahren insbesondere auch durch den Zuzug junger Familien



begründet. Die Zuwanderung von Menschen bis 30 Jahre hatte im Jahr 2015 einen Höhepunkt und ist seitdem deutlich zurück gegangen bzw. für die 18 bis 30 Jahre alten Menschen im Saldo leicht negativ.

Ob ein positiver Wanderungssaldo in diesen Altersgruppen in den kommenden Jahren gehalten werden kann, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Wanderungsbewegungen auf kleinmaßstäblicher Ebene lassen sich im Vergleich zur natürlichen Bevölkerungsentwicklung grundsätzlich schlecht fortschreiben oder modellieren, eben da sie von einer Vielzahl von Faktoren abhängen. Allerdings lassen sich die großmaßstäblich sichtbaren Entwicklungen, hier etwa des Landes NRW, auf die Vielzahl von Kommunen übertragen.

Aufgrund der erheblichen Konkurrenz um die im Gesamttrend des demographischen Wandels der inländischen Bevölkerung abnehmende Bevölkerungsgruppe der heutigen »Haushaltsgründer« (25 bis 45-jährige) muss jedoch auch für Heinsberg damit gerechnet werden, dass der negative Trend in der natürlichen Bevölkerungsentwicklung durch eine Zuwanderung von Familien nicht aufgehoben oder signifikant gemindert werden wird.

Die im Rahmen der bisweilen andauernden Pandemiesituation erfolgte und voraussichtlich darüber hinaus andauernde Entkoppelung von Arbeits- und Wohnort in wesentlichen Teilen der Wirtschaft kann dabei insbesondere als Chance für Mittelstädte und dort für Lagen mit guten infrastrukturellen Angeboten verstanden werden. Ein weiteres Potenzial kann zudem in einer zunehmenden globalen Wanderungsdynamik und somit einer verstärkten Zuwanderung aus dem Ausland sowie hier auch den Nachzug von Familienangehörigen (insbesondere Frauen und Kinder) gesehen werden.

Um aus den genannten Wettbewerben als Zuwanderungs-Profiteur hervorzugehen, müssen Städte möglichst viele Rahmenbedingungen und wesentliche Standortbedingungen potenzieller Zuwanderer erfüllen. Dazu zählen in erster Linie passende, gut geeignete Wohnbauflächen mit möglichst weitergehenden, gut erreichbaren infrastrukturellen Angeboten, die zu den individuellen Standortanforderungen von Wanderungswilligen sowie auch de Preisvorstellungen passen müssen.

Um hier in Heinsberg entsprechend geeignete Flächen anzubieten, werden wesentliche Standortvoraussetzungen Wanderungswilliger in den Steckbriefen zu den Potenzialflächen im Anhang dieser Begründung ausgewertet und mit entsprechenden Empfehlungen versehen. Hier sind etwa möglichst fußläufige Entfernungen zu ÖPNV-Verbindungen sowie auch zu Infrastruktureinrichtungen, wie Schulen und Kitas sowie zu Nahversorgungsstrukturen bewertet, die jeweils auch in der Konkurrenz zu entsprechenden Standorten in anderen vergleichbaren Städten zu verstehen sind.

Die o.g. Zuwanderung von Menschen der Alterskohorte der »Jungen Alten« erfordert insbesondere hervorragend angebundene Standorte und zentrale Lagen. Auch hier stehen die Kommunen in einem Wettbewerb, um die besten Standorte, Preise und Angebote. Die genannten Steckbriefe bieten hier ebenfalls einen entsprechenden Vergleichsmaßstab nicht nur für die Bewertung der Standorte innerhalb von Heinsberg, sondern auch im überregionalen Kontext.



Sicher ist, dass Wanderungsbewegungen kurz- bis mittelfristig für Heinsberg zunächst noch den entscheidenden Einflussfaktor der Bevölkerungsentwicklung darstellen werden. Mit zunehmender Dynamik des Demographischen Wandels wird diese voraussichtlich von der »Alterung der Bevölkerung« und dem damit verbundenen negativen Saldo in der natürlichen Bevölkerungsentwicklung jedoch zunehmend überlagert.

Weitere Annahmen zur Entwicklung der Wanderungsbewegungen in Heinsberg werden in den folgenden Ausführungen zu den Bevölkerungsprognosen beschrieben.

3.1.2 Bevölkerungsprognosen

Zur Vorbereitung der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs werden insgesamt drei Szenarien der künftigen Bevölkerungsentwicklung gegenübergestellt, die den künftigen Anstieg, die Stagnation sowie auch eine Schrumpfung der Gesamtbevölkerung Heinsbergs abbilden.

IT.NRW: Abnahme Stagnation der Gesamtbevölkerung nach

den Vorausberechnungen von IT.NRW

pwp Stagnation: Stagnation der Gesamtbevölkerung

pwp Wachstum +2.500: Anstieg der Gesamtbevölkerung von 2019 auf 2035

um 2.500 Personen

Prognose: IT.NRW Basis und Analyse

Die Vorausberechnungen des IT.NRW auf Grundlage des Mikrozensus werden in die Berechnungsmethoden »Basis« und »Analyse« unterteilt. Als Grundlage der Gemeindemodellrechnung wurde die Ausgangsbevölkerung zum Stichtag 01.01.2018 herangezogen. Zwar werden die Bevölkerunszahlen seitens IT.NRW fortgeschrieben und diese Werte hier auch der prognostizierten Bevölkerungszahl gegenübergestellt, eine neuere Prognose ist jedoch zum aktuellen Zeitpunkt in der Landesdatenbank NRW nicht verfügbar.

Die Berechnung der Bevölkerungsentwicklung durch IT.NRW erfolgt unter Berücksichtigung von zwei Untervarianten der Modellierung. Das Modell »Analyse« berücksichtigt im Wesentlichen die fortgeschriebene natürliche Bevölkerungsentwicklung. Sie gibt somit die Bevölkerungsvorausberechnung aufgrund der Salden von Geburten und Sterbefällen unter besonderer Berücksichtigung der bisherigen demographischen Zusammensetzung der Stadt wieder. Diese Berechnung führt für Heinsberg bis 2035 zu einer abnehmenden Bevölkerungsentwicklung.

Die »Basis«-Variante geht darüber hinaus und bezieht einen Faktor zugunsten von Wanderungen und Migration mit in die Berechnung ein. Diese Annahmen führen nach einem zwischenzeitigen Bevölkerungsmaximum zum 01.01.2029 von rund 42.004 Einwohnerinnen und Einwohnern zu einer stagnierenden Bevölkerungsentwicklung bis 2035.

Die prognostizierten Bevölkerungszahlen beider Varianten sind durch die reale Entwicklung tatsächlich bereits überholt. Am 31.12.2020 wurde das



genannte Maximum um +472 Einwohnerinnen und Einwohner überschritten. IT.NRW führt dazu aus:

Darüber hinaus lässt sich bei der Analyse der Ergebnisse feststellen, dass die angewandte Berechnungsmethode in vereinzelten Städten und Gemeinden die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung nicht adäquat abbildet.

Insbesondere Gemeinden mit einer Zentralen Unterbringungseinrichtung für Schutzsuchende zeigen im gewählten Referenzzeitraum 2012 bis 2017 schwankende Zu- und Fortzugszahlen, die mitunter deutlich von Jahr zu Jahr voneinander abweichen; abgeschwächt zeigt sich dies mitunter auch in Gemeinden, in die Schutzsuchende zugewiesen wurden. In der Modellrechnung war daher die Ableitung eindeutiger Entwicklungstrends auf Basis der empirischen Wanderungsbewegungen mitunter erschwert. Vor diesem Hintergrund sind die Ergebnisse für einzelne Gemeinden mit Blick auf die dort existierenden spezifischen Gegebenheiten, wie z.B. Aufnahmeeinrichtungen für Schutzsuchende, zu interpretieren.

Insbesondere die nach Einzelaltersjahren und Geschlecht gegliederten Bevölkerungszahlen sind mit zunehmendem Abstand zum Ausgangsjahr mit einer höheren Unsicherheit behaftet.

Prognose: pwp Stagnation

Die Variante »pwp Stagnation« entspricht vom Ergebnis der Variante »IT. NRW Analyse«. Hierbei führen jedoch unterschiedliche Annahmen zu dem nahezu identischen Ergebnis:

Dieses Szenario bildet die Annahme ab, dass die Bevölkerungszahlen der Stadt Heinsberg in den nächsten 16 Jahren stagnieren und weder ein Wachstum noch eine Schrumpfung der Bevölkerung zu erwarten ist. Bei dieser Prognose wird davon ausgegangen, dass die natürliche Bevölkerungsentwicklung durch Geburten und Sterbefälle auf dem Niveau der Bestandserhaltung liegt.

Zusätzlich wird ein Wanderungssaldo von 0 angenommen, womit die Anzahl der Fortzüge der Anzahl der Zuzüge entspricht. Alternativ kann auch unterstellt werden, dass das negative Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung durch Wanderunszugewinne im Verhältnis 1 zu 1 ausgeglichen wird. Die prognostizierten 41.845 Einwohnerinnen und Einwohner entsprechen dabei dem Eingangswert vom 01.01.2019, hier aus der kommunalen Einwohnermeldedatei. Bis zum 01.01.2021 ist auch dieser Wert bereits auf 42.236 Einwohnerinnen und Einwohner in Heinsberg angestiegen und somit als überholt anzusehen.

Prognose: pwp Wachstum +2.500

Für Heinsberg wurde bereits bei der ersten Zusammenstellung der verschiedenen Varianten der Bevölkerungsentwicklung für den Flächennutzungsplan davon ausgegangen, dass sich voraussichtlich eine andere Bevölkerungsentwicklung einstellen wird, als dies von IT.NRW prognostiziert wurde. Begründet ist dies durch die besondere Bedeutung der Stadt Heinsberg für den Kreis und die Region sowie auch die Bedeutungszunahme infolge des



ergänzten Anschlusses über die B 56 an die A 2 (NL) ab Mai 2017 sowie die Wiederaufnahme des Bahnbetriebes ab Dezember 2013.

Um die Annahmen eines Bevölkerungszuwachses im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes adäquat abzubilden, wurde bis 2035 ein pauschaler Anstieg der Bevölkerung um insgesamt 2.500 Einwohnerinnen und Einwohner angenommen. Dies entspricht einem Bevölkerungszuwachs von 147,1 Einwohnerinnen und Einwohner über einen Untersuchungszeitraum von 17 Jahren. Laut kommunaler Einwohnermeldedatei hat in den vergangenen zwei Jahren ein Bevölkerungszuwachs von 195,5 Einwohnerinnen und Einwohnern jährlich stattgefunden, laut den Daten von IT.NRW erfolgte zwischen 2017 und 2020 in Heinsberg sogar ein Bevölkerungszuwachs von 267,6 Einwohnerinnen und Einwohnern jährlich.

Unter Berücksichtigung eines zunehmenden Anteiles der negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung infolge des Demographischen Wandels in Heinsberg und unter Berücksichtigung der zuletzt festgestellten Zuwanderung kann somit die hier angenommene Entwicklung von + 2.500 Einwohnerinnen und Einwohnern zwischen 2017 und 2025 als realistischer Entwicklungspfad angesehen werden.

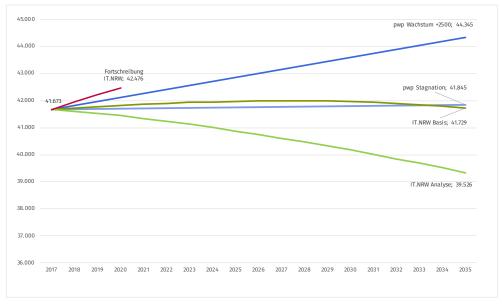


Abbildung 11: Bevölkerungsprognosen der Stadt Heinsberg im Vergleich Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Daten von IT.NRW

Einordnung der Daten von IT.NRW

Im Rahmen der Statistik des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen wird jeweils das Stichdatum 01.01. für die Bevölkerungsprognosen verwendet. Die ermittelten Bevölkerungszahlen in der Vergangenheit entsprechen dabei dem Wert der amtlichen Bevölkerungsstatistik jeweils vom 31.12. Vereinfachend wird im Rahmen dieser Untersuchung der Wert gleichgesetzt; d.h. der Prognosewert für das Jahr 2035 entspricht dem Wert vom 31.12.2035 bzw. dem 01.01.2036.



3.2 Wohnbauflächenbedarf

Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes bis 2035 basiert auf der Methodik, die im Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vorgegeben wird. In den Ausführungen des LEP NRW sind jedoch verschiedene Wege der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe üblich, die sich jeweils im Detail unterscheiden, etwa hinsichtlich der Berücksichtigung eines regionalen Verteilungsschlüssels.

Grundsätzlich basieren die Ermittlungsmethoden auf demselben Ansatz, der ursprünglich vom Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) entwickelt (im Weiteren als vereinfachtes Komponentenmodell) sowie infolge der Begutachtung zur Neuaufstellung des LEP NRW durch das Gutachten »Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen« des Lehrstuhles und Institutes für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen University (ISB) von Oktober 2012 aktualisiert wurde.

Im Wesentlichen unterscheiden die Varianten sich hinsichtlich der Berücksichtigung der:

- zwischenzeitigen Haushaltsmaxima (bleiben hier unberücksichtigt),
- Haushalte ohne eigene Wohnung (mit 2,3 % bei den aktuellen sowie auch bei den prognostizierten Haushalten berücksichtigt),
- Zweit- und Ferienwohnungen (werden mit 1,3 % angenommen und von den heutigen Wohnungen abgezogen),
- Fluktuationsreserve zur Gewährleistung eines ausreichenden Wohnungsangebots für Um- bzw. Zuzugswillige (wird mit pauschal 1 % angenommen und von den heutigen Wohnungen abgezogen),
- Berücksichtigung der Leerstände, die über die 3 % der Wohnungsbestände hinausreichen erst ab 3 % werden Leerstände als relevante Größe bei der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe berücksichtigt, Wohnungen stehen zwischen Weg- und Zuzug, für Wohnungsrenovierungen und bauliche Maßnahmen (etwa Modernisierungen, Zusammenlegungen, Teilungen) bis zu 3 Monate leer, ohne dass hierdurch strukturelle Defizite des Wohnungsmarktes oder spekulative Leerstände angezeigt werden (bleibt aufgrund der Geringfügigkeit von 0,15 %-Punkten oberhalb der 3 % sowie fehlender fortgeschriebener Daten des Mikrozensus 2011 unberücksichtigt) sowie
- Annahme eines Grundbedarfes insbesondere bei (Leerstands-)Überhängen (bleibt hier unberücksichtigt Überhänge werden vollständig mindernd auf die weiteren Komponenten angesetzt).

Die Originaldaten des Wohnungsbestandes sowie der Haushalte werden demnach bereinigt und nur die jeweils relevanten Bestände und Haushalte bei der Bedarfsermittlung angesetzt. Des weiteren wird bei der Ermittlung der Bedarfe auf ein (hinsichtlich der Leerstände vereinfachtes) Komponentenmodell gem. ursprünglicher Methodik des ILS abgestellt.





Abbildung 12: Ermittlung des Gesamtbedarfes Quelle: Eigene Darstellung

Der Bedarf setzt sich demnach zusammen aus folgenden Komponenten:

- dem relevanten Nachholbedarf (aus der Differenz zwischen relevanten Haushalten und relevanten Wohnungen; Wert wird gemäß ILS-Methodik zu 80 % angesetzt - negative Werte werden als Überhang in die Berechnung eingestellt),
- dem Ersatzbedarf für abgerissene, zusammengelegte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Wohnungen (jährlich 0,2 Prozent des Wohnungsbestandes - hier werden Wiedernutzungen bereits berücksichtigt) und
- dem Neubedarf, der sich aus der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum ergibt (Wert wird gemäß ILS-Methodik zu 80 % angesetzt, die verbleibenden 20 % des Neubedarfs sollen gemäß Methodik durch Nachverdichtungen und Umwidmungen im Bestand realisiert werden).

Die hier eingesetzte Methodik sowie die Ergebnisse werden im weiteren Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes mit der Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) abgestimmt.

Entscheidender Faktor für die Prognose der Wohnbauflächenbedarfe ist somit neben der angenommenen Bevölkerungsentwicklung und der Anzahl der bestehenden Wohnungen (damit sind Wohnungen sowohl in Mehrfamilien- als auch in Einfamilienhäusern gemeint) die Entwicklung der Personenanzahl pro Haushalt.

Herleitung von Haushalten

Die Haushaltsgrößen der Stadt Heinsberg für das Jahr 2035 sind eine Schätzung. Das statistische Bundesamt geht davon aus, dass die durchschnittliche Haushaltsgröße in den westdeutschen Flächenländern bis in das Jahr 2035 auf 1,94 Personen pro Haushalt (sog. Trendvariante) zurückgeht. Aufgrund der aktuell hohen Haushaltsgröße der Stadt Heinsberg, die im Jahre 2017 bei 2,45 Personen pro Haushalt lag, wird eine derart starke Reduktion der durchschnittlichen Haushaltsgröße als unrealistisch eingestuft.



Stattdessen wird unter Verweis auf Tabelle 28 der Wohnungsmarktstudie des Kreises Heinsberg 2019 (des Büros InWis) von einer durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,2 Personen ausgegangen. Für 2035 ist etwa infolge des Demographischen Wandels, hier als direkte Folge der Alterung der Bevölkerung (zunächst aus dem Haushalt ausziehende Kinder, später versterbender Ehepartner) aber auch aufgrund weiterer demographischer Prozesse, wie der Pluralisierung der Lebensstile oder der Singularisierung der Gesellschaft bzw. der Wohnformen, von einer Verkleinerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,2 auf 2,0 Personen je Haushalt auszugehen. Die Annahme der Verringerung der Haushaltsgrößen hier für 2035 angenommen, stimmt mit der Wohnungsmarktstudie des Kreises Heinsberg 2019 für das Jahr 2030 überein.

Die Haushalte für 2017 und 2035 ergeben sich aus der Division der Einwohnerzahlen mit der jeweiligen durchschnittlichen Haushaltsgröße.

Formeln

Relevante Haushalte = Haushalte x 0,977

Relevante Wohneinheiten = Wohneinheiten x 0,977

Nachholbedarf = Relevante Haushalte - Relevante Wohnungen x 0,8

Ersatzbedarf = 18 x Relevante Wohneinheiten x 0,002

Neubedarf = (Relevante Haushalte 2035 - Relevante Haushalte 2017) x 0,8

Als Basisjahr der Prognose wird das Basisjahr der Bevölkerungsprognose von IT.NRW angesetzt.





Abbildung 13: Vorgehen zur Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfes Quelle: Eigene Darstellung



Ermittlung des Wohnbedarfs

	pwp Stagnation	pwp Wachstum +2.500	IT.NRW Basis	IT.NRW Analyse	
Einwohner 1.1.2018 (IT.NRW)	41.673	41.673	41.673	41.673	
Einwohner 2035 (eigene und IT.NRW)	41.845	44.345	39.335	41.729	
Geschätzte Haushaltsgröße 2020	2,20	2,20	2,20	2,20	
Geschätzte Haushaltsgröße Zieljahr 2035	2,00	2,00	2,00	2.00	
Relevante Haushalte 2018	18.507	18.507	18.507	18.507	2,3 % der Haushalte ohne eigene Wohnung abgezogen
Relevante Haushalte Zieljahr 2035	20.441	21.663	20.519	19.215	2,3 % der Haushalte ohne eigene Wohnung abgezogen
Relevante Wohnungen	18.889	18.889	18.889	18.889	
31.12.2017 (Gesamt)	(19.334)	(19.334)	(19.334)	(19.334)	
Nachholbedarf (80 % angesetzt)	-310 WE	-310 WE	-310 WE	-310 WE	Relev. Haushalte 2018 minus relev. Wohnungen- 2018 x 0,8
Ersatzbedarf (50 % angesetzt)	660 WE	660 WE	660 WE	660 WE	Wohnungen 2018
Neubedarf (80 % angesetzt)	1.550 WE	2.520 WE	1.610 WE	570 WE	rel. Haushalte 2035 - minus rel. Haushalte 2018 x 0,8
Gesamtbedarf in Wohneinheiten	1.900 WE	2.870 WE	1.960 WE	920 WE	

IT.NRW geht von einem stagnierenden bis abnehmendem Trend der Bevölkerungentwicklung aus. Nach eigenen Erhebungen der Stadt Heinsberg sowie auch der Fortlauf der Bevölkerungsentwicklung seit der Prognose (Datenbasis 2018) zeigt ein deutliches Bevölkerungswachstum auf zuletzt 42.476 Einwohnerinnen und Einwohner (am 31.12.2020). Somit ist grundsätzlich von einem wachsenden Trend erntsprechend Variante pwp Wachstum +2.500 auszugehen.

Tabelle 3: Ermittlung des Wohnbedarfs bis 2035 nach dem Komponentenmodell Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage der Daten von IT.NRW

Zum Abgleich und zur Verifikation der ermittelten Bedarfe wurden diese zudem auch nach der Methodik des Regionalverbandes Ruhr gerechnet und die Berechnung in den Anhang dieser Begründung gestellt. Dabei ergeben sich etwas höhere Bedarfe. Die dort verwendete Methodik soll hier jedoch nicht angewendet werden; die Berechnung dient nur zur weiteren Einordnung der anzusetzenden Bedarfe (für die nach dem Komponentenmodell nach ILS ermittelten Werte gilt somit, dass hier jeweils ein Wert im oberen Bereich angesetzt werden sollte).



3.2.1 Herleitung des Flächenbedarfs

Der ermittelte Bedarf wird anhand siedlungsstrukturtypischer Dichtewerte in Bauland umgerechnet, wobei unterschiedliche Dichtewerte angenommen und daraus resultierend Bandbreiten des Flächenbedarfes errechnet werden.

	pwp Stagnation	pwp Wachstum +2.500	IT.NRW Basis	IT.NRW Analyse
Flächenbedarf hoch ver- dichtet (40WE/ha)	47,5	71,8	49,0	23,0
Flächenbedarf dichte Bebauung ha (30WE/ha)	63,3	95,7	65,3	30,7
Flächenbedarf mitteldichte Bebauung ha (26WE/ha)	73,1	110,4	75,4	35,4
Flächenbedarf aufge- lockerte Bebauung ha (20WE/ha)	95,0	143,5	98,0	46,0

Tabelle 4: Herleitung des Flächenbedarfes bis 2035 Quelle: Eigene Berechnungen nach IT.NRW

3.2.2 Untersuchung der Reserveflächen in Heinsberg

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB muss im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes belegt werden, dass die »städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung« erfolgt. Des Weiteren gelten hierzu die näher eingrenzenden Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB (sog. »Bodenschutzklausel«). Demgemäß sind Gründe zu finden, die für eine Bebauung von Nachverdichtungspotenzialen sprechen, bevor eine Neudarstellung in den Ortsteilen diskutiert werden kann.

Den ermittelten Flächenbedarfen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung aufgrund des Vorranges der Innenentwicklung vorhandene Reserveflächen in der Stadt gegenüber zu stellen. Für Heinsberg kann dabei auf die Zahlen und konkrete Flächenpolygone des Siedlungsflächenmonitorings zurückgegriffen werden. Dieses wird in Form einer Datenbank bei der Bezirksregierung Köln geführt.

Die enthaltenen Flächen und Informationen stammen aus einer automatisierten und auf Grundlage von Hinweisen und neuen Erkenntnissen fortgeschriebenen Erhebung und werden im Rahmen eines permanenten Abstimmungsprozesses zwischen Stadt und Bezirksregierung in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Dabei werden etwa neue Flächen erfasst oder alte, nicht entwickelbare verworfen bzw. bereits entwickelte Flächen aus der Datenbank ausgetragen/deren Bebauung vermerkt.

Im September 2019 erfolgte ein Datensatz-Abzug des Siedlungsflächenmonitorings, dessen enthaltene Polygone und Datensätze für die Reserveflächenzusammenstellung im Rahmen der Flächennutzungsplan-Neuaufstellung vertiefend ausgewertet wurden.

Entsprechend der Vorgaben des BauGB wurden zusätzlich zu den Flächen des Siedlungsflächenmonitorings in Heinsberg weitere große zusammen-



hängende Flächen innerhalb des Siedlungskörpers identifiziert, die bisher unbebaut sind. Insgesamt wurden so demnach 59 Flächen in der Stadt als Binnenentwicklungspotenzial erfasst, weitere 741 sind auf das Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung zurückzuführen. 288 Flächen wurden aufgrund zwischenzeitlicher Flächeninanspruchnahmen verworfen, 45 liegen innerhalb der näher untersuchten Potenzialflächen. Diese Flächen bleiben in den weiteren Ausführungen unberücksichtigt.

Das Siedlungsflächenmonitoring basiert auf einer Auswertung von vollständigen Flurstücken und enthält somit Flächen jeweils in voller Grundstückstiefe. Infolge der planungsrechtlich verbindlicheren Regelung durch die Ortslagensatzungen sollen die für eine Bebauung ohnehin nicht nutzbaren Flächennutzungsplandarstellungen im Rahmen der Neuaufstellung Das Siedlungsflächen- zurückgenommen werden.

Das Siedlungsflächen- zurückge monitoring wird zur Entwurfsfassung des Zu den v Flächennutzungsplanes ten Rück aktualisiert. Nach derzeitigen Kenntnisstand werden. werden derzeit 133 ha regionalplanerisch zuge- Anschlie sichert.

Entwurfsfassung des Zu den verbliebenen 467 Reserveflächen erfolgte ein Verschnitt mit geplan-Flächennutzungsplanes ten Rücknahmen bisheriger Darstellungen am Siedlungsrand, um sicherzuaktualisiert. Nach derzei- stellen, dass keine Flächen, auch keine Teilflächen, doppelt berücksichtigt tigen Kenntnisstand werden.

regionalplanerisch zugesichert.

Anschließend wurden die enthaltenen Polygone und Datensätze in gewerbliche sowie wohnbezogene Reserven differenziert. Einige Flächen sind dabei nicht zweifelsfrei bzw. eindeutig zuzuordnen. Da diese in der Regel im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Wohnnutzungen und/oder gemischten Bauflächendarstellungen stehen, wurden sie bei der Reserveflächenzusammenstellung im Sinne der Wohnbauflächenbedarfe/darstellungen berücksichtigt, da hier ohnehin nur eine sehr eingeschränkte gewerbliche Entwicklung möglich wäre (erfolgt auch, um eine Verfestigung von Gemengelagen und neue Nutzungskonflikte zu vermeiden).

Die Bedarfe wurden auf Grundlage der damals aktuell vorliegenden Bevölkerungsdaten vom 31.12.2017 ermittelt. Jegliche seit dem entwickelte Flächen (und damit auch zugewonnene Einwohnerinnen und Einwohner) sind demnach bedarfsmindernd anzusetzen bzw. verringern die Erforderlichkeit der Ausweisung neuer Flächen für neue Einwohnerinnen und Einwohner.

Zwischenzeitig entwickelte Flächen etwa in jüngeren Bebauungsplänen, sind in der Gesamtbilanz von den Bedarfen abzuziehen und müssen daher auch im weiteren nicht (und insbesondere nicht tagesaktuell) weiter differenziert nachgehalten und untersucht werden. Die in den weiten Unterkapiteln angenommenen prozentualen Pauschalansätze für einzelne Flächengruppen dienen bereits dazu, für die ermittelten Reserveflächen einen realistischen Ansatz für die Flächennutzungsplanung darzulegen.

Reserven Wohnen

Potenziellen Wohnnutzungen zugeordnete Flächen wurden in die folgenden Kategorien eingeteilt: Reserven in Bebauungsplänen, Reserven überwiegend innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie innerhalb der Satzungen nach § 34 BauGB, weitere Flächen außerhalb von Satzungen sowie Reserveflächen innerhalb von Potenzialflächen. Die einzelnen Flächenkategorien und Ansätze für deren Berücksichtigung werden in den folgenden Kapiteln erläutert.



Exkurs Ortslagensatzung/Rücknahmen am Siedlungsrand

Heinsberg zeichnet sich dadurch aus, dass große Teile sowohl der größeren Stadtteile als auch der kleineren Ortschaften durch Satzungen nach § 34 BauGB (Ortslagensatzungen) gesichert sind. Von Satzungen werden in Heinsberg auch Straßensiedlungen und teilweise sehr kleine Ortschaften einschließlich zersplitterter Siedlungsstrukturen überspannt. Die Ortslagensatzungen definieren den »Innenbereich« planungsrechtlich eindeutig.

Gemäß § 34 BauGB können sowohl für Flächen innerhalb der Ortslagensatzungen als auch für Baulücken, die im Zusammenhang der bebauten Ortsteile liegen, Baugenehmigungen erteilt werden, wenn zumindest die Erschließung gesichert ist und die geplanten Bauvorhaben sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die Eigenart der nähere Umgebung einfügen. Des Weiteren müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Für solche Flächen ist demnach die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Die Ortslagensatzungen stellen somit eine Bebauung sicher, verhindern aber andererseits auch, dass in den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine planerisch ungesteuerte und unerwünschte Bebauung, etwa in einer zweiten Baureihe entlang von Straßen erfolgt. Über den Geltungsbereich der Ortslagensatzungen sind in Heinsberg in der Regel Grundstücke in einer lediglich einreihig bebaubaren Tiefe von rund 20 bis 30 m gesichert. Obwohl die Darstellungen des Flächennutzungsplanes grundsätzlich nicht parzellenscharf erfolgen, basieren sie im bisher wirksamen Flächennutzungsplanes auf Flurstücksgrenzen und umfassen hier teilweise rund 100 m tiefe Grundstücke (von der Straße aus gemessen).

Aus entsprechenden Darstellungen kann unter Umständen eine Bebauung in zweiter Reihe, bzw. eine sogenannte Hinterliegerbebauung abgeleitet werden. Die tiefen Baugrundstücke dienten insbesondere der Errichtung von (häufig landwirtschaftlich genutzten) Nebengebäuden, jedoch (in der Regel) nicht für Wohngebäude in zweiter Reihe. Die Darstellungen berücksichtigten somit insbesondere die zahlreichen landwirtschaftlichen Nutzungen. Eine weitergehende Notwendigkeit für die Darstellung der tiefen Grundstücke ist auch infolge der abnehmenden Anzahl an Betrieben und der Aufgabe der kleinerer Nebenerwerbsstellen auf der einen Seite sowie der Privilegierung landwirtschaftlicher Nutzungen im planerischen Außenbereich auf der anderen Seite nicht weiter gegeben.

Zudem ist ist eine Bebauung in zweiter Reihe grundsätzlich planerisch unerwünscht: Genehmigungen im Sinne des § 34 BauGB lösen für die Ortsränder Präzedenzfälle aus, die zu einer städtebaulich ungesteuerten Entwicklung führen und sind daher im Regelfall abzulehnen. Die Erschließung einzelner Grundstücke etwa als sog. Pfeifenkopf- oder Hammergrundstücke ist planungs- sowie auch eigentumsrechtlich und auch hinsichtlich der Ver- und Entsorgung problematisch und wurde daher auch im Rahmen verschiedener Urteile als grundsätzlich unvereinbar mit der gebotenen städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB beurteilt. Für solche Flächen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, auf denen am Ortsrand explizit eine Weiterentwicklung in die Landschaft hinein gewünscht ist, sind grundsätzlich Bebauungspläne aufzustellen.



Reserven in Bebauungsplänen

Unter »Reserveflächen innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne« werden alle Reserveflächen zusammengefasst, die vollständig innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, aber bisher nicht bebaut wurden. Für einen geringen Teil der Flächen ist in den jeweiligen Bebauungsplänen kein konkretes Baurecht vorgesehen, diese bleiben unberücksichtigt (3 Flächen mit zusammen 0,3 ha).

Die Gründe für eine bisher nicht erfolgte Bebauung der verbliebenen Reserven in Bebauungsplänen sind insbesondere auf die Interessen und Wünsche von Eigentümerinnen und Eigentümern zurückzuführen, hier etwa auf eine private Bevorratung (als Gartenflächen oder etwa für Familienangehörige) oder der Wunsch der Erzielung einer konkreten Preisvorstellung. Aufgrund des seit 2022 angestiegenen Bauzins- und Hypothekenzinsniveaus gepaart mit einem deutlichen Anstieg der Baukosten ist Wohnungsbau mit exponentiell höheren Kosten als in den Vorjahren verbunden. Dies schreckt potenzielle Bauherren von einer Investition eher ab.

Daneben sind diverse Restriktionen auf den Flächen, etwa Altlasten oder ökologisch relevante Strukturen, die Kosten einer Entwicklung sowie Vergleichbares Gründe dafür, dass diese Flächen bisher nicht bebaut wurden. Ein Hinderungsgrund, der ebenfalls potenziell gegen die Entwicklung der Flächen sprechen kann, ist die Erforderlichkeit einer erneuten artenschutzrechtlichen Bewertung. Diese kann etwa sieben Jahre nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes unter Umständen (sofern sich eine neue, von den Annahmen des Bebauungsplanes abweichende, Situation eingestellt hat) erneut erforderlich werden, um sicher artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des BNatSchG auszuschließen.

Die Reserven in rechtskräftigen Bebauungsplänen entziehen sich weitgehend der Handhabe der Stadt und können daher auch nicht vollständig für eine Bebauung bis im Jahr 2035 angenommen werden. In Heinsberg finden sich hier insgesamt 136 Flächen, die zusammengenommen eine Fläche von 21,2 ha umfassen. Für den Flächennutzungsplan wird angenommen, dass bis 2035 davon insgesamt 70 % entwickelt werden können. Dies entspricht 14,8 ha Fläche, die den ermittelten Bedarfen gegenübergestellt werden sollen.

Reserven überwiegend innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie innerhalb der Satzungen nach § 34 BauGB

Das Siedlungsflächenmonitoring für die Stadt umfasst insgesamt 247 bisher nicht bebaute Grundstücke im Geltungsbereich einer Ortslagensatzung mit zusammen 49,23 ha.

Nahezu alle bisherigen Siedlungskörper des Stadtgebietes liegen im Geltungsbereich einer Ortslagensatzung. Innerhalb der sog. Innenbereiche/der »im Zusammenhang bebauten Ortsteile« (im Sinne des § 34 BauGB), also der Flächen, die im Rahmen einer planungsrechtlichen Bewertung nicht dem Außenbereich zuzuordnen sind und die weder durch Satzungen, noch durch Bebauungspläne überplant sind, verbleiben lediglich einige wenige Flächen.

Die genannten, kleinteilig strukturierten und über die Siedlungsbereiche weiträumig verteilten Reserveflächen innerhalb der Ortslagensatzungen sind



heute überwiegend garten-, land- und ackerwirtschaftlich genutzt. Bei den Flächen handelt es sich darüber hinaus um private, aus verschiedensten Gründen bevorratete Grundstücke, die sich weitgehend einer Steuerung durch die Stadt entziehen.

Insbesondere für Flächen in den periphereren Ortslagen bestehen aufgrund des (verhältnismäßig geringen) Grundstückspreisniveaus für private Eigentümerinnen und Eigentümer nur schwache Anreize, die zu einer forcierten Binnenentwicklung beitragen könnten. Im zentralen Siedlungsband zwischen Lieck und Oberbruch/Dremmen sind deutlich weniger entsprechende Flächen oder auch unbebaute Blockinnebereiche vorhanden. Im Schnitt besitzen die hier berücksichtigten Grundstücke eine Größe von 1.140 qm.

Ungeachtet der mit der dispersen Stadtstruktur und der wenig stark verdichteten Siedlungsstrukturen verbundenen Anforderungen an die Stadtentwicklung, ist für den Flächennutzungsplan dennoch grundsätzlich davon auszugehen, dass innerhalb dieser Flächen ein Teil der ermittelten Flächenbedarfe umgesetzt werden kann. Aufgrund der aufgeführten Einschränkungen muss davon ausgegangen werden, dass lediglich ein untergeordneter Teil bis 2035 tatsächlich entwickelt werden kann bzw. jeweils als Bauland zur Verfügung steht.

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird somit von der Entwicklung von maximal 30 % der aufgeführten Flächen bis 2035 ausgegangen, dies entspricht insgesamt 14,8 ha Fläche, die von den ermittelten Bedarfen abgezogen werden.

Weitere Flächen außerhalb von Satzungen

Für Flächen, die nicht im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen, bzw. die nicht durch Ortslagensatzungen gesichert sind, darf eine Bebauung lediglich als sog. »privilegiertes Vorhaben« im Sinne des § 35 BauGB errichtet werden. Somit ist in den entsprechenden Flächen des Siedlungsflächenmonitorings die Errichtung einer landwirtschaftlichen Betriebsstelle, nicht jedoch eine davon unabhängige Wohnbebauung zulässig. Demnach stellen die Flächen kein Potenzial dar.

Im Siedlungsflächenmonitoring sind hier jedoch insgesamt 37 Flächen aufgenommen, die auch weder im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder Ortslagensatzungen liegen. Aufgrund der nicht integrierten Lage der Flächen ist auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ausgeschlossen.

Diese Flächen sind somit vollständig für eine Bebauung ungeeignet und es ist davon auszugehen, dass die 6,4 ha Flächen tatsächlich keine Reserven darstellen, die bis 2035 entwickelt werden könnten. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden diese Flächen somit nicht berücksichtigt.

Reserveflächen innerhalb der Potenzialflächen

Im Rahmen der Flächenzusammenstellung von Potenzialflächen für die künftig neuen oder beibehaltenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes wurde ein Abgleich vorgenommen mit den Polygonen des Siedlungsflächenmonitorings (Reserveflächen). Dabei wurden die Polygone der Flächen so



miteinander verschnitten, dass die Reserveflächen entweder vollständig innerhalb der Potenzialflächen liegen oder vollständig außerhalb. Eine doppelte Berücksichtigung von Flächen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes kann somit ausgeschlossen werden.

Insgesamt überlagern sich 44 Flächen des Siedlungsflächenmonitorings mit den Potenzialflächen. Diese besitzen eine Größe von insgesamt 14,9 ha. Diese Reserveflächen innerhalb der Potenzialflächen werden im Rahmen der Reserveflächenzusammenstellung nicht berücksichtigt.

3.2.3 Zusammenstellung der Wohnbauflächenbedarfe für die Flächennutzungsplanung

Zusammenstellung Reserven					
	Anzahl Flächen	Größe in ha	Ansatz	berücksichtigte Flä- che in ha	Flächen sollen nicht doppelt
Reserven innerhalb der Poten- zialflächen	44	14,90	0	0,00	angesetzt werden; Potenzialflä- chen wurden teilweise entspre-
Reserven in Bebauungsptänen	139	21,46		14,81	chend angepasst
ohne konkretes Baurecht (B-Plan verhindert Bebau- ung)	3	0,31	0	0,00	→ Flächen nicht bebaubar
Bautücken in B-Planen	136	21,16	70	14,81	
Reserven überwiegend inner- halb der Satzungen nach § 34 BauGB	432	49,23	30	14,77	Flächen liegen nur teil- weise innerhalb der Gel-
weitere Rächen außerhalb von Satzungen	37	6,35	0	0,00	tungsbereiche
Gesamte Reserveftächen:	n: 2				

Abbildung 14: Auflistung der Reserveflächen in Heinsberg Quelle: Eigene Berechnung (zu aktualisieren)

In Summe werden von den ermittelten Bedarfen somit 29,6 ha abgezogen. Somit verbleibt unter Beachtung der Spielräume in der Flächendichte sowie unter Berücksichtigung eines Entwicklungspfades zwischen der Variante Stagnation (pwp) und Wachstum 2.500 (pwp) ein Flächenbedarf zwischen 60,7 ha und 154,5 ha.

Im Mittel resultiert somit ein Flächenbedarf für Wohnen von rund 107,6 ha bis 2035, also rund 6,0 ha mit 25 Haushalten/ha pro Jahr.

Bei den Flächen handelt es sich um Bruttobauflächen, die durch entsprechende Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert werden sollen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind hiervon Grünflächen, Straßenverkehrsflächen, Ver- und Entsorgungsflächen und dergleichen abzuziehen, also erforderliche Flächen zur unmittelbaren Versorgung und Anbindung der künftigen Einwohnerinnen und Einwohner.



3.3 Gewerbe

Für die wirtschaftliche Entwicklung im Sinne des § 1 Abs. 5 sowie Abs. 6 Nrn. 1 und 8 BauGB soll im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes durch die Bereitstellung eines angemessenen und auch frei vermarktbaren Angebotes gewerblicher Bauflächen erfolgen. Gewerbeansiedlungen sind für eine Kommune von hoher Bedeutung, da auf den Flächen neue Arbeitsplätze geschaffen und somit auch Angebote und Leistungen für die einheimische Bevölkerung erst ermöglicht werden. Der »wirtschaftliche Wandel« sowie das Wachstum erfolgreicher Unternehmen bedingen dabei ein stetiges Anpassungserfordernis und auch neue gewerbliche Bauflächen, die einerseits sich den anpassenden Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden müssen und andererseits nicht nur durch Nachnutzungen, Konversionen oder die Nachverdichtung im Bestand gedeckt werden können.

Durch Bereitstellung (und auch richtige Nutzung) von gewerblichen Bauflächen kann sich die Attraktivität der Stadt und der Region steigern. Fehlen hingegen frei vermarktbare Flächen für Unternehmen, die am Standort gewachsen sind und sich künftig ausbreiten möchten, besteht das Risiko, dass diese Betriebe abwandern.

Bei fehlenden Flächen, drohen Abwanderung von Unternehmen und Beschäftigten. Dasselbe droht auch bei Flächen, die am Markt tatsächlich nicht frei oder verfügbar sind. Zu geringe Flächenreserven führen zudem gerade in diesem Grundstücksmarktsegment zu Flächenbevorratung und Grundstücksspekulationen, in deren Folge neben der weiterhin fehlenden Verfügbarkeit geeigneter Flächen, auch steigende Grundstücks- und Immobilienpreise, zu einer zusätzlichen Abwanderung von Unternehmen beitragen können. Alternativ sind bei zu geringen Flächenangeboten auch das (weitere) Ausweichen von Betrieben auf freie Flächen innerhalb anderer Darstellungen (in den verschiedenen Siedlungsflächen) und dementsprechend neu entstehende oder die weitere Verfestigung von Gemengelagen zu befürchten.

Ein Überangebot an Flächen hingegen ist mit den Vorgaben zur flächensparenden Entwicklung des Baugesetzbuches nicht vereinbar. Auch hier sind die Vorgaben der §§ 1 und 1a BauGB (sog. »Bodenschutzklausel« und der »Vorrang der Innenentwicklung«) zu beachten. Die Flächen zur Innenentwicklung sind daher den ermittelten Bedarfen gegenüberzustellen und gemäß den Vorgaben des BauGB die entsprechenden Reserveflächen der Nachverdichtung vorrangig vor der Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen zu berücksichtigen. Ermittelte gewerbliche Reserveflächen sind demnach von den Bedarfen abzuziehen.

Zunächst werden daher die zur jeweiligen Herleitung und Ermittlung der Bedarfe erforderlichen statistischen Daten zusammengestellt sowie der Gewerbestandort vorgestellt. Zudem werden die gewerblichen Reserveflächen zusammengestellt und unter Berücksichtigung der aktuellen Wirtschaftsstruktur die konkreten Flächenbedarfe ermittelt bzw. hergeleitet.



3.3.1 Charakteristik und verbleibende Entwicklungspotenziale des Gewerbe- und Industriestandortes Heinsberg

Aktuell konzentrieren sich die Gewerbeansiedlungen der Stadt Heinsberg vor allem auf die zentralen Lagen der Ortsteile Heinsberg, Oberbruch und Dremmen. Alle Gewerbegebiete weisen eine gute verkehrliche Anbindung an Bundesstraßen und die A 46 auf. Der Gewerbestandort Heinsberg ist darüber hinaus über Landes- und Bundesstraßen sowie Zug-, Hafen- und Flughafenverbindungen erschlossen. Die Nähe zum niederländischen Straßennetz ist ein wesentlicher Standortvorteil. Gut erreichbar sind über die Verkehrsnetze die Städte Düsseldorf, Köln, Maastricht, Lüttich, Antwerpen, Roermond und Eindhoven, zudem ist Heinsberg auch gut an das westliche Ruhrgebiet angebunden.

Heinsberg weist somit aufgrund seiner Lage günstige Standortvoraussetzungen für Gewerbetreibende auf. Als Mittelzentrum im ländlichen Raum erfüllt die Stadt Versorgungsfunktionen für umgebende Gemeinden und stellt somit auch einen relevanten eigenen Absatzmarkt für zahlreiche Produkte und Dienstleistungen dar. Die Stadt verfügt als Standort der Kreisverwaltung über zahlreiche öffentliche Institutionen und entsprechende Dienstleistungen.

Ein Schwerpunkt der Produktion liegt aufgrund der Historie der Stadt in der verarbeitenden chemischen Industrie (Glanzstoff AG) sowie in der Herstellung bzw. Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher End- und Zwischenprodukte und des hiermit zusammenhängenden Maschinenbaus. Zudem sind verschiedene insbesondere Klein- und Mittelständige Unternehmen in der Rohstoff-Produktion und Weiterverarbeitung für die Bauwirtschaft tätig, bzw. bieten als handwerkliche Betriebe (baubezogene) Dienstleistungen an.

Nennenswerte Unternehmen in den Gewerbegebieten sind (hier aufgrund der Beispielhaftigkeit für die diversifizierte gewerbliche Struktur der Stadt genannt) die Hazet Hermann Zerver GmbH & Co. KG (Werkzeughersteller), Toho Tenax Europe GmbH (Hersteller Kohlenstofffaser), Firestone Building Products Germany GmbH (Dämmstoffe - Teil der Bridgestone Corporation), Frauenrath Bauunternehmen GmbH (Bauwirtschaft), SBH Tiefbautechnik GmbH (ebenfalls Bauwirtschaft) und Trotec GmbH & Co. KG (Technik Klimakonditionierung). Die einzelnen Gewerbestandorte Heinsbergs grenzen sich wie folgt ab bzw. sind folgendermaßen näher charakterisiert:

Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg

Östlich der Innenstadt Heinsberg liegt das Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg, das im Süden an ein den Sonderstandort Kreisverwaltung und im Osten an den Industriepark BIZZPARK Oberbruch grenzt. Das Areal liegt in verkehrsgünstiger Lage mit direkter Anbindung an die B 221. Die BAB 46 Düsseldorf-Heinsberg ist in einer Entfernung von rund 3 km erreichbar.

Der Standort stellt einzelne gewerbliche Bauflächen für Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe sowie Dienstleister bereit. Neben Gewerbebetrieben, die sich auf (Bau-) Handwerkliche sowie Kfz-bezogene Tätigkeiten und Dienstleistungen fokussieren und von der geringen Nähe des Standortes zur Innenstadt, zum Bahnhof und damit zu den Endkunden profitieren, prägen den Standort insbesondere auch diverse gebietsfremde Nutzungen.





Abbildung 15: Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg



Abbildung 16: Sonderstandort Heinsberg

wms_nw_do



Abbildung 17: Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen und Oberbruch



Abbildung 18: Gewerbepark Kirchhoven



Quelle: Eigene Darstellung, Luftbild: www.wms.nrw.de/geobasis/

Abbildung 19: Industriepark »BIZZPARK« Oberbruch



Neben öffentlichen Einrichtungen, wie Rettungswachen, dem Wertstoffhof oder einer Straßenmeisterei sind hier zahlreiche Einzelhandelsnutzungen, teils mit großflächigen und zentrenrelevanten Sortimenten (Lebensmitteleinzelhandel, Blumen, Geschenkartikel, Apotheke, Bekleidung, etc.) und teils als spezialisierte Fachhändler (Autohäuser, Möbel, Küchen, Werk- und Baumärkte/Baufachhandel, Arbeitsschuhe/Arbeitsbekleidung), vorhanden. Diese werden von verschiedenen (End-)kundenorientierten Nebennutzungen, wie Tankstellen, (System-) Gastronomie, Fitnesscentern, Bäckern, Post sowie unterschiedlichen Dienstleistern ergänzt.

Hier sind zudem auch Wohnnutzungen oder gemischt genutzte Immobilien (die also teilweise Wohnnutzungen umfassen) vorhanden. Im zentralen Teil des Standortes werden hierbei bestehende Gewerbebetriebe durch Betriebsleiterwohnungen ergänzt, im Westen an der Rudolf-Diesel-Straße sowie der Borsigstraße geht der Gewerbestandort in einen zunächst gemischt genutzten Standort und schließlich in überwiegende Wohnnutzungen über. Im Osten hingegen existieren größere betriebliche Einheiten, hier stören Wohnnutzungen die gewerblichen Aktivitäten nicht. Einzelne unbebaute Grundstücke innerhalb der Gewerbestandorte werden aktuell durch landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet.

BIZZPARK Oberbruch

Der direkt östlich an das Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg angrenzende BIZZPARK Oberbruch stellt einen etwa 100 ha großen Gewerbepark mit verbleibenden, überwiegend jedoch betriebsgebundenen Flächen für Gewerbeansiedlungen dar.

Das Gebiet ist verkehrstechnisch an die B 221 und die BAB 46 angebunden. Zusätzlich ist ein Gleisanschluss für den Güterverkehr und die Nähe zum niederländischen Fernstraßennetz gegeben. Bisher - also ohne Berücksichtigung der künftig möglichen Anbindung an die B221 n - sind die bisher unbebauten Teilflächen des Standortes jedoch lediglich über die Karl-Arnold-/Carl-Diem-Straße, die Boos-Fremery-Straße sowie im Norden über die Niethausener Straße sowie die Deichstraße an das überregionale Straßennetz angebunden. Dabei handelt es sich jeweils um Straßen mit anliegenden gemischten Bauflächendarstellungen oder gar Wohnnutzungen.

Am Standort stehen Produktions-, Lagerhallen und Bürogebäude zur Verfügung, die von ansiedlungswilligen Unternehmen genutzt werden können. Verschiedene Flächen des Standorts sind bereits für Fortentwicklungen bestehender gewerblicher Betriebe reserviert oder werden bereits hierfür planungsrechtlich vorbereitet (zuletzt durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 zugunsten der Trotec GmbH).

Eine wesentliche Potenzialfläche mit 3,5 ha (freigeräumter Altstandort, aktuell ohne Planungsrecht) findet sich inmitten des östlichen Teiles des Standortes, der insgesamt durch die »Veolia Industriepark Heinsberg-Oberbruch« vermarktet und für spezielle, gewerblich-industrielle Ansiedlungen vorbehalten wird.

Auch bei diesem Standort umfassen die Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes im südwestlichen, süd- und nordöstlichen Übergang zu den angrenzenden Nutzungen noch Flächen, die im Bestand gemischte



Nutzungsstrukturen aufweisen, im bisher wirksamen Flächennutzungsplan jedoch als gewerbliche Bauflächendarstellungen enthalten sind. Insbesondere südöstlich grenzt hier der zentrale Versorgungsbereich des Stadtteiles Oberbruch an den Gewerbe- und Industriestandort.

Neben den hier auftretenden immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen sind bei Vermarktung der bisher unbebauten Flächen des BIZZPARKes künftig weitere Rahmenbedinungen zu lösen, die eine Entwicklung bisweilen möglicherweise eingeschränkt haben: So ist etwa nur ein untergeordneter Flächenteil der Bestandsflächen des BIZZPARKes bislang durch verbindliche planungsrechtliche Festsetzungen gesichert (lediglich Flächen im Umfeld der Kläranlage), trotz der im Kern des Gebietes teils vorhandenen industriellen Nutzungen. Mitten durch den Standort BIZZPARK verläuft zudem die Wurm.

Gewerbe- und Industriegebiet Oberbruch und Dremmen

Das Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen im nördlichen Bereich des Ortsteils Dremmen wird im Norden an die L227 und im Süden an die A46 (Düsseldorf-Heinsberg) angebunden. Zusätzlich verfügt das Gewerbegebiet über eine Gleisanbindung für den Güterverkehr.

Flächen des Gewerbestandortes werden teilweise durch Autohändler und andererseits durch verschiedene Bau- und Baufachmärkte belegt. Im Bereich der Erkelenzer Straße/L227 sind zudem einige Wohnnutzungen vorhanden, diese Flächen sind im bisher wirksamen Flächennutzungsplan bereits überwiegend als gemischte Bauflächendarstellungen berücksichtigt.

Am Standort sind nur begrenzt frei verfügbare Flächenangebote vorhanden, die sich insbesondere an Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe und ausgewählte Dienstleister richten. Bisher freie Flächen im Nordosten des Standortes sind zwischenzeitlich durch die Firestone Building Products Germany GmbH als Erweiterungsfläche des bestehenden westlich davon gelegenen Werkes genutzt und entwickelt worden.

In räumlichem Zusammenhang mit dem Gewerbestandort an der Gladbacher Straße befindet nördlich an der Parkstraße, also nördlich der Wurm, ein weiteres, kleineres Gewerbegebiet (zugehörig zum Stadtteil Oberbruch) das überwiegend durch Werkstätten der Lebenshilfe Heinsberg e.V. genutzt wird. Dieser Standort bindet ebenfalls südöstlich über welche die L227 an die A46 (Düsseldorf-Heinsberg) an, ein frei verfügbares Flächenangebot existiert an diesem Standort nicht.

Gewerbepark Kirchhoven

Das Gewerbegebiet Kirchhoven liegt im Norden des Stadtteils in unmittelbarer Nähe zum Lago Laprello und ist über die Stapper Straße erreichbar. Das ca. 3,3 ha große Gebiet beherbergt Firmen aus den Wirtschaftsbereichen Dienstleistung, Handel und Handwerk. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens wurde die Erweiterung des Gewerbeparks um etwa 0,8 ha für nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe beabsichtigt (vorher innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB). Das Bebauungsplanverfahren wurde nach Protesten durch Anwohner jedoch nicht zum Satzungsbeschluss geführt. Aufgrund der Nähe zu schutzwürdigen Anliegernutzungen verbleibt am Standort keine wesentliche Entwicklungs-



fläche, planungsrechtlich ist der Standort bislang lediglich über die Ortslagensatzung gesichert.

Sonderstandort Heinsberg

Südlich des Gewerbe- und Industriegebietes Heinsberg ist das Sonderbaugebiet »Kreisverwaltung« Heinsberg angesiedelt. Auf der Fläche ist die Kreisverwaltung ansässig, es sind hier verschiedene Entwicklungsflächen vorhanden, die der Ansiedlung weiterer Verwaltungsgebäude und ausgewählter Dienstleister dienen, die auf die hohe Standortgunst und die hervorragende Anbindung angewiesen sind. Die Fläche bietet Sonderbauflächen für Verwaltungsgebäude und ausgewählte Dienstleister. Die verkehrliche Anbindung erfolgt durch die B 221 und BAB 46 sowie eine eigene Bahnhaltestelle.

3.3.2 Gewerbeflächenreserven

Die Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten im Stadtgebiet werden maßgeblich über die Verfügbarkeit von Flächen bzw. die Nutzbarkeit vorhandener Gewerbe- und Industrieflächen bestimmt. Dabei sind sowohl die Bereitstellung branchenspezifischer Angebote sowie frei verfügbare Flächen für unterschiedliche Gewerbetreibende von Bedeutung. Um für die Flächennutzungsplanung diesbezüglich aktuelle und belastbare Flächengrößen zu erhalten, wurden potenziell als Reserveflächen anrechenbare Flächen in den städtischen Gewerbegebieten untersucht.

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde das seitens der Bezirksregierung geführte Siedlungsflächenmonitoring (Auszug vom 15. Juli 2019, zuletzt zur Vorentwurfsfassung überprüft) ausgewertet. Die Daten wurden nach verschiedenen Kriterien differenziert ausgewertet. Zu den Flächen wurde der aktuelle planungsrechtliche Stand, die aktuelle Bebauung und auch die Eigentumsverhältnisse überprüft. Letztere sind (im Gegensatz zu den Wohnbauflächen) gemäß LEP NRW nur begrenzt in der Zusammenstellung der Reserveflächen zu berücksichtigen. Neben der Auswertung des Auszuges wurde das Stadtgebiet auch hinsichtlich weiteren unbebauten Flächen untersucht.

Reserven unterschiedlicher Verfügbarkeit und Qualität sind demnach im Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg, im BIZZPARK Oberbruch sowie auch im Gewerbegebiet Dremmen vorhanden. Im Heinsberger Stadtgebiet konnten dabei jedoch lediglich 3,4 ha als freie gewerbliche Reserveflächen innerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne ermittelt werden. Für weitere 4,0 ha Reserveflächen ist kein B-Plan vorhanden, darüber hinaus wurden lediglich 0,4 ha als »klassische« Baulücken identifiziert.

Weitere Flächen sind zudem als betriebsgebundene Reserven gebunden und damit nicht für die freie gewerbliche Entwicklung verfügbar. Zuletzt wurden hier Flächen in der Größe von 3,8 ha an der A 46 im Gewerbegebiet Dremmen innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (Rechtskraft 09.05.2020) bebaut, aktuell erfolgt eine Entwicklung gemäß VEP Nr. 25 - Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße mit Rechtskraft vom 23. Januar 2021.

Quelle: Eigene Berechnung



		Ohne B-Plan	Mit B-Plan	Baulücken	Summe
Betriebsgebundene Reserven (Gewerbeflächen)		2,4 ha	19,6 ha*		12,7 ha
Betriebsgebundene Reserven (Mischbauflächen)		1,9 ha	0,2 ha		(24,1 ha*)
Reserveflächen Gewerbe		4,0 ha	3,4 ha	0,4 ha	7,4 ha
Bilanz	Unmittelbar verfügbar		3,8	ha	3,8 ha
DIIdIIZ	Mittelfristig verfügbar	4,2 ha	0,9 ha		5,3 ha**
* davon werden 11,4 ha des VEP Nr. 25 - Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße aktuell bebaut					

^{**} die fehlenden 0,1 ha Fläche sind auf Rundungen zurückzuführen
Tabelle 5: Übersicht Gewerbereserven (betriebsgebundene Reserven und Inanspruchnahme)

Im Ergebnis der Auswertung verbleiben für eine freie gewerbliche Entwicklung in der Stadt somit lediglich untergeordnete Restflächen. Die 3,8 ha aus rechtskräftigen Bebauungsplänen oder Baulücken sind über die Gewerbestandorte verteilt, es handelt sich lediglich um kleinteilige Flächen.

Die weiter verbliebenen 7,5 ha betriebsgebundene Reserven mit Bebauungsplan sowie die 4,2 ha (gerundet) betriebsgebundenen Flächen ohne Bebauungsplan stehen maximal zu einem geringen Anteil für die Erfüllung der Gewerbeflächenbedarfe zur Verfügung. Bei den Flächen mit Bebauungsplan wird hier von einer konkreten Entwicklungsabsicht von 90 % zugunsten der Eigentümer ausgegangen. Für die verbleibenden 10 % (= 0,9 ha) der betriebsgebundenen Reserven mit rechtskräftigem Bebauungsplan kann nicht von einer kurzfristigen Verfügbarkeit ausgegangen werden: Die Eigentümerinnen und Eigentümern halten aufgrund der bisweilen angespannten Lage am gewerblichen Grundstücksmarkt die Flächen für eine eigene Bevorratung zurück bzw. besitzen keinen akuten Veräußerungsbedarf.

Bei den weiteren Flächen ohne Bebauungsplan kann hingegen nicht von einer Entwicklungsabsicht seitens der Unternehmen ausgegangen werden, sodass diese zu 100 % in der Reserveflächenzusammenstellung berücksichtigt werden sollen. Bei diesen Flächen ist jedoch ebenfalls von einer lediglich mittelfristigen Verfügbarkeit auszugehen.

Gemäß LEP NRW gilt hinsichtlich der Anrechnung der Reserveflächen:

»Betriebsgebundene Erweiterungsflächen sind dann zur Hälfte anzurechnen, wenn ihre Inanspruchnahme in die Berechnung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen eingeflossen ist. Wenn ihre Inanspruchnahme dagegen nicht in die Bedarfsberechnung eingeflossen ist, müssen sie auch nicht angerechnet werden (gesonderte Gegenüberstellung Angebot Bedarf/Reserven).«

Da im Rahmen der eigenen Recherche keine relevanten Flächen identifiziert werden konnten und alle weiteren Flächen bereits Bestandteil des Siedlungsflächenmonitorings waren, sind alle Flächen bereits in die Ermittlung der Bedarfe eingeflossen. Sie sind gemäß LEP NRW zu 50 % anzurechnen.



Den Flächen mit Bebauungsplan in der Größenordnung von 7,5 ha mit Bebauungsplan wurde hier abweichend davon mit dem Ansatz von lediglich 10 % berücksichtigt (tatsächlich erwartbare mittel- bis langfristig freie Reserven), die Flächen ohne Bebauungsplan werden hingegen zu 100 % angesetzt, sodass hier zusammen 5,3 ha Reserveflächen angesetzt werden sollen. Dies entspricht in der Summe dann in etwa dem pauschaleren LEP NRW Ansatz (5,8 ha). Im Ergebnis wichtig ist, dass aktuell tatsächlich nur geringere Flächenanteile verfügbar sind, die sich zudem auf kleine Teilflächen verteilen. In Heinsberg besteht daher ein akuter Handlungsbedarf hinsichtlich der Bereitstellung gewerblicher Bauflächen.

Unberücksichtigte Flächen

Außerhalb der gemeldeten Flächen des Siedlungsflächenmonitorings konnten im Bestand brachgefallene gewerbliche oder sonstige Nutzungen nicht festgestellt werden, die als Entwicklungspotenzial einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden könnten. Insgesamt wurden keine nennenswerten Reserveflächen mit gewerblicher Vorprägung identifiziert.

Freie Flächen auf bestehenden Betriebsgrundstücken, hier etwa untergenutzte Lagerflächen etc. wurden für die Neuaufstellung des FNP nicht erfasst, stehen jedoch innerhalb der Gewerbestandorte auch nur begrenzt für eine Nutzung zur Verfügung, da es sich unter anderem um Kundenstellplätze der dort ansässigen, gebietsfremden Einzelhandelsnutzungen handelt. Demnach ist ein Zugriff auf die Flächen nicht möglich.

Unberücksichtigt bleiben weiterhin die Flächen des Sonderstandortes Heinsberg, da dieser einerseits überwiegend öffentliche Einrichtungen und Betriebe umfasst, hier neben der Kreisverwaltung auch das Amtsgericht, zwei Alten- und Pflegeheime, eine Schule sowie Jobcenter, Kreispolizeibehörde und seit neuestem eine Kita. Der Standort steht demnach auch nur bestimmten Typen von Unternehmen offen, die zu den genannten Nutzungen eine besondere Nähe benötigen, keine wesentlichen Emissionen verursachen (benachbart liegen schutzwürdige Nutzungen) und auf die zentrale Lage und gute - von der Innenstadt aus gesehen - fußläufige Erreichbarkeit angewiesen sind. Hierbei handelt es sich in der Regel um Dienstleister, die im übrigen auch innerhalb von Wohnbauflächen zulässig sein könnten. Andererseits bestehen hier für klassische Gewerbebetriebe weder geeignete, noch zu, für Gewerbebetriebe vertretbaren Preisen vermarktet Flächen. Die hier verbliebenen kleineren Restgrundstücke sind etwa geeignet für Unternehmen, die mehrgeschossige Gebäude errichten und die sich alternativ in Randlagen der Innenstadt niederlassen würden.

Daneben sind im BIZZPARK Oberbruch weitere freie Flächen vorhanden, welche im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings nur teilweise beachtet wurden. Alle hier tatsächlich für eine gewerbliche Entwicklung relevanten Flächen wurden bei der Zusammenstellung der Reserveflächen bereits berücksichtigt, die weiteren Flächen sind infolge der Eigentumsverhältnisse sowie der besonderen Standortrahmenbedingungen grundsätzlich nicht als freies Gewerbeflächenpotenzial zu verstehen.



3.3.3 Gewerbe- und Industrieflächenbedarfe

Die Gewerbeflächenbedarfe der Kommunen werden seit der Neufassung des LEP NRW anhand von Zeitreihen-Auswertung des Siedlungsflächenmonitorings durch die Bezirksregierungen auf Kreisebene ermittelt, die hieraus resultierenden Neuausweisungen anhand verschiedener Schlüssel auf die Kommunen verteilt.

Für Heinsberg wurde seitens der Bezirksregierung Köln ein Bedarf von 54,0 ha Flächen regionalplanerisch abgestimmt und letztlich durch die (noch vorläufigen) GIB-Flächen des Regionalplanentwurfes für die weitere Ausarbeitung des Flächennutzungsplanes zugesichert. Üblicherweise werden seitens der Regionalplanung den beteiligten Kommunen für interkommunale Standorte weitere Flächen zugestanden, die hier in den Darstellungen des Regionalplanentwurfes auch bereits für Kirchhoven/Waldfeucht und Waldenrath/Gangelt enthalten sind.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden eigene Berechnungen durchgeführt, die den regionalplanerisch zugesicherten Bedarf mit den lokalen Rahmenbedingungen abgleicht und hier die Bedarfe in die bislang übliche Methodik zur Ermittlung von gewerblichen Bauflächen einordnet. Zentrales Anliegen der Prognose ist somit die eigene Ermittlung des Gewerbeflächenbedarfes der Stadt Heinsberg bis zum Jahr 2035 als Zieljahr des zukünftigen Flächennutzungsplanes. Bei deutlichen Abweichungen besteht hier somit potenziell bereits die Möglichkeit gegenüber der Bezirksregierung weitergehende Bedarfe anzumelden.

Methodik des GIFPRO-Modells

Die Prognose basiert auf Modellrechnungen nach dem sogenannten GIFPRO-Modell (Gewerbe- und Industrieflächen-Bedarfs-Prognose). Dieses orientiert sich an einem wissenschaftlich hergeleiteten und für diese Fälle üblicherweise angewandten Ansatz. Das GIFPRO-Modell geht von der Annahme aus, dass eine Beziehung zwischen den Beschäftigten und der Nachfrage nach entsprechenden Flächen besteht. Des Weiteren werden die »Gewerbeflächen beanspruchenden Beschäftigten«, »Flächenkennziffern« sowie der Planungszeitraum herangezogen.

Der Bedarf nach zusätzlichen gewerblichen Bauflächen resultiert vorwiegend aus der Nachfrage mobiler Betriebe, d.h. Betriebe, die ihren Standort verlagern. Dabei wird nach dem »Neuansiedlungsbedarf« (interkommunale Mobilität) inklusive Neugründungen, d.h. Flächeninanspruchnahme durch Betriebe, die von außerhalb in die Kommune zuwandern bzw. neu gegründet werden und dem »Verlagerungsbedarf«, d.h. der Flächeninanspruchnahme durch Betriebe, die innerhalb einer Kommune ihren Standort wechseln, differenziert.

Die Verlagerungsquote von 0,7 je 100 gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte fällt dabei deutlich höher aus als die Neuansiedlungsquote von 0,3 je 100 gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das Neuansiedlungspotenzial erkennbar geringer ist als das Verlagerungspotenzial.



Ermittlung der Erwerbstätigen und Berechnung der gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigten

Das GIFPRO-Modell basiert auf der Anzahl der Erwerbstätigen innerhalb des Untersuchungsraumes, da hiermit alle Personen erfasst werden, die im Falle von betrieblichen Verlagerungen einen entsprechenden Flächenbedarf auslösen. In der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit werden jedoch »lediglich« die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVP-pflichtig Beschäftigte) erfasst, also all die Personen, die im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung Beiträge in die Sozialkassen einzahlen. Zur Erwerbstätigkeit existieren zwar in der Landesdatenbank IT.NRW Daten, diese sind bei kreisangehörigen Kommunen jedoch zusammengefasst und jeweils nur auf Ebene des Landkreises abrufbar.

Um hier Ansätze für die anzusetzenden Erwerbstätigen zu ermitteln, erfolgt im Weiteren eine Herleitung der Erwerbstätigen anhand der folgenden Annahmen:

- Variante 1, Erwerbstätige Min.: Zur Zahl der SVP-pflichtig Beschäftigten wird die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten hinzugezählt. Diese Variante berücksichtigt somit auch all diejenigen Angestellten, die ausschließlich in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen und die in mindestens einem der Zweige der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind. Es ist davon auszugehen, dass auch Menschen mit solchen Beschäftigungsverhältnissen Flächen in Unternehmen benötigen, um ihrer Beschäftigung nachzugehen. Unberücksichtigt bleiben hier weiterhin Beamte und Beamtinnen, Selbstständige, ohne Entgelte mitarbeitende Familienmitglieder, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Menschen, die gleichzeitig mehreren geringfügigen Beschäftigungen nachgehen.
- Variante 2, Erwerbstätige Real: Zu den SVP-pflichtig Beschäftigten werden alle geringfügig Beschäftigten hinzugezählt. Hier werden zusätzlich alle Nebenerwerbsbeschäftigungen, also insbesondere auch Zweitjobs berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben hingegen weiterhin die genannten Beamte und Beamtinnen, Selbstständige, ohne Entgelte mitarbeitende Familienmitglieder und Berufs- und Zeitsoldaten.
- Variante 3, Erwerbstätige NRW-Schnitt 17J.: Zur Berechnung dieser Variante wird das statistische Mittel des Verhältnisses von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zu Erwerbstätigen für das Land NRW über einen Zeitraum von 17 Jahren gebildet. Der so gebildete Faktor (1,47) wird mit der Zahl der SPV-Beschäftigten multipliziert. Hier wird ein langjähriges Mittel verwendet, um vergangene sowie künftige Schwankungen in dem Verhältnis auszugleichen. Bei der Berechnung mit dem langjährigen Mittel des Landes NRW ergibt sich ein deutlich höherer Faktor als bei den anderen Berechnungen. Dieser ist vor allem durch den grundsätzlich anderen Ansatz bedingt.

Aus der Berücksichtigung dieser Varianten ergeben sich die folgenden Erwerbstätigenzahlen für Heinsberg.



Basisdaten	
SVP-Beschäftigte (Stichtag: 31.06.2018)	16.992
Ausschließlich geringfügig Beschäftigte	4.338
Geringfügig Beschäftigte	6.032
Variante 1: Erwerbstätige Min	21.330 (Faktor 1,26 zu SVP)
Variante 2: Erwerbstätige Real	23.024 (Faktor 1,36 zu SVP)
Variante 3: Erwerbstätige NRW-Schnitt 17 Jahre	24.978 (Faktor 1,47 zu SVP)

Tabelle 6: Basisdaten zur Berechnung der Varianten für die Gewerbe- und Industrieflächenprognose

Quelle: Eigene Zusammenstellung anhand von Daten der Landesdatenbank NRW

Ein zentrales Element des GIFPRO-Ansatzes ist es, dass Beschäftigte je nach Wirtschaftszweig in unterschiedlichem Maße zur Neuinanspruchnahme von Gewerbeflächen beitragen. So benötigen etwa Beschäftigte im Produzierenden Gewerbe deutlich mehr Flächen, als etwa Beschäftigte in der Dienstleistungsbranche. Aufgrund dieses unterschiedlichen Maßes, in dem die einzelnen Wirtschaftsbereiche gewerbliche Bauflächen nachfragen, wird die Anzahl der Beschäftigten gewichtet. Dabei werden die Anteile der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) herangezogen und die ermittelte Gesamtzahl der Erwerbstätigen nach diesen Anteilen der Wirtschaftsbereiche aufgeteilt.

Beschäftigte im Produzierenden Gewerbe werden zu 100%, im Handel, Gastgewerbe und Verkehr zu 40% und in sonstigen Dienstleistungen zu 10% angesetzt. Land- und Forstwirtschaft bleiben unberücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass diese ihre wirtschaftliche Tätigkeit im planerischen Außenbereich ausüben.

SVP-Beschäftigte 31.06.2018		Land- und Forst- wirtschaft	Produ- zierendes Gewerbe	Handel, Gastgewerbe und Verkehr	Sonstige Dienst- leistungen	
Anteil in Prozent	Anteil in Prozent		23,1	22,2	54,0	
Erwerbstätige	Gesamt					
Variante 1	21.330	149	4.927	4.735	11.518	
Variante 2	23.024	161	5.319	5.111	12.433	
Variante 3	24.978	175	5.770	5.545	13.488	
Anteil gewerbeflächenbe- anspruchende Beschäftigte in %		0 %	100 %	40 %	10 %	
Gewerbefl. be- anspruchende Beschäftigte	Gesamt					
Variante 1	7.973	0	4.927	1.894	1.152	
Variante 2 8.606		0	5.319	2.044	1.243	
Variante 3	9.337	0	5.770	2.218	1.349	

Tabelle 7: Übersicht gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte nach Varianten zur Zahl der Erwerbstätigen Wirtschaftsbereiche gemäß sektoralem Ansatz

Quelle: Eigene Berechnung nach IT.NRW 2019



Für die Prognose wird eine vereinfachte Methodik ohne Ermittlung von sogenannten Vollzeitäquivalenten angesetzt. Letztere führen zu einer potenziell etwas geringeren Anzahl von Gewerbeflächen beanspruchenden Beschäftigten, der Vollbeschäftigungsanteil bzw. die Auswirkungen auf die resultierenden Gewerbeflächenbedarfe lassen sich hier jedoch nur mit sehr begrenzter Genauigkeit prognostizieren.

In Teilzeit Beschäftigte teilen sich zudem nur in bestimmten Situationen eine Arbeitsstelle, häufiger werden hier etwa für ein Arbeitsteam oder Teilprodukt Flächen vorgehalten, die Mitarbeiter wechseln dann aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen in ein zeitweises Arbeitsmodell, das Auftrags- und Arbeitspensum eines florierendes Betriebes erfordert aber eher mehr Personal und auch Flächenreserven, um den unterschiedlichen Qualifikationen der Mitarbeiter gerecht zu werden.

Im Ergebnis, also ohne Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen resultieren für die Stadt Heinsberg insgesamt 7.973 bis 9.337 gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte.

Quoten für Ansiedlung und Verlagerung und Flächenkennziffer

Die Verlagerungs- und die Neuansiedlungsquote dienen als Faktor zur Berechnung der Bedarfe. Die Ansiedlungsquote steht für den Anteil der Beschäftigten in neu angesiedelten Unternehmen bezogen auf 100 Beschäftigte in Gewerbeflächen beanspruchenden Betrieben. Das bedeutet, dass pro Jahr über die gesamte Laufzeit des Flächennutzungsplanes davon ausgegangen wird, dass sich auf 100 Beschäftigte 0,3 neue Beschäftigte in Heinsberg ansiedeln bzw. dafür ein Flächenbedarf anzusetzen ist. Die Verlagerungsquote (0,7) gibt den Anteil der Beschäftigten in bereits vor Ort ansässigen, jedoch künftig verlagerten Unternehmen bezogen auf 100 Beschäftigte an.

Grundsätzlich kann hier eine Wiederansiedlungsquote angesetzt werden. In Heinsberg sollen jedoch einerseits die bestehenden Reserveflächen in den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes angesetzt (= von den Bedarfen abgezogen) und dabei insbesondere auch Flächen berücksichtigt werden, die sich bereits in gewerblicher Nutzung befanden. Andererseits konnte im Bestand nur ein sehr untergeordneter Anteil von gewerblichen Leerständen oder Konversionen identifiziert werden, trotz nahezu jeweils voller Belegung der Gewerbestandorte. Zudem wäre dem auch für erfolgte und künftige Umnutzungen gewerblicher Bauflächen etwa zu gemischten Beständen oder zu Einzelhandelsstandorten ein entsprechender Ansatz gegenüber zu stellen (Anpassungszuschlag). Da sich diese Ansätze gegenseitig aufheben, wird darauf verzichtet, diese in die Berechnung aufzunehmen.

Die Flächenkennziffer als wesentlicher Faktor in der Berechnung gibt den Bedarf an Bruttofläche je gewerbeflächenbeanspruchendem Beschäftigten an. Sie fällt in verdichteten Räumen deutlich niedriger aus als in ländlicher geprägten Regionen mit niedrigem Bodenpreisniveau. Für die Ermittlung der Gewerbeflächenbedarfe in Heinsberg wird der Wert bei 250 bis 350 qm je Beschäftigten angesetzt, der Gewerbeflächen für seine Tätigkeiten beansprucht. Die Berechnung erfolgt für alle Varianten mit beiden Flächenkennziffern.



Da Heinsberg innerhalb eines weniger verdichteten Raumes liegt und infolge der verkehrsgünstigen Lage grundsätzlich auch für die Ansiedlung von Logistikbetrieben mit hohem Flächenbedarf möglich erscheint, kann davon ausgegangen werden, dass eine Flächenkennziffer von 350 qm zu realistischen Ergebnissen führen wird.

GIFPRO - Berechnung der Varianten

Ausgehend von den Eingangsdaten von 2018 und unter Berücksichtigung der Verlagerungsquote je 100 Erwerbstätige von 0,7, der Ansiedlungsquote (Neugründung und Ansiedlung) je 100 Erwerbstätige von 0,3 ist bezogen auf 16 Nutzungsjahre von den folgenden Bedarfen auszugehen.



	Variante 1 Min 250	Variante 1 Min 350	Variante 2 Real 250	Variante 2 Real 350	Variante 3 NRW17 250	Variante 3 NRW17 350
Gewerbeflächen- beanspruchende Beschäftigte	7.973	7.973	8.606	8.606	9.337	9.337
Neu anzusiedeln- de Beschäftigte pro Jahr (p.a.) (Beschäftigte/100*0,3)	23.9	23.9	25,8	25,8	28,0	28,0
Verlagerte Erwerbstätige p.a. (Erwerbstätige/100*0,7)	55,8	55,8	60,2	60,2	65,4	65,4
Flächenkennziffer in qm	250	350	250	350	250	350
Neuansiedlungsbedarf im qm p.a. (23,9*250 qm – 23,9*350 qm)	5.975	8.365	6.450	9.030	7.000	9.800
Verlagerungsbedarf in qm p.a. (55,8*250 qm – 55,8*350 qm)	13.950	19.530	15.050	21.070	16.350	22.890
Gesamt in qm p.a.	19.925	27.895	21.500	30.100	23.350	32.690
Wiedernutzbare Fläche	Entfällt in der vereinfachten Methodik					
Gesamt in qm 16 Jahren (*16)	318.800	446.320	344.000	481.600	373.600	523.040
Gesamtbedarf in ha	31,9	44,6	34,4	48,2	37,4	52,3
Gesamtbedarf mit Anpassungszuschlag	Entfällt in der vereinfachten Methodik					

Tabelle 8: Modellrechnung nach GIFPRO

Quelle: Wirtschaftsförderung des Kreises Heinsberg

Als Ergebnis der Prognose zur Berechnung der Gewerbeflächenbedarfe nach dem GIFPRO-Modell sind, je nach verwendeter Variante bezüglich der Erwerbstätigenzahl und der Fläche pro Erwerbstätigem (Flächenkennziffer), Flächenbedarfe von 31,9 bis 52, ha für die nächsten 16 Jahre festzuhalten. Davon sind die ermittelten Reserveflächen abzuziehen.



3.4 Einzelhandel und Versorgung

Der Einzelhandel spielt als Teil der gewerblichen Struktur einer Stadt eine wesentliche Rolle zur Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit unterschiedlichen Gütern, sowohl des täglichen Bedarfes als auch mittel- und langfristiger Bedarfe. Die Quantität, die Qualität und die räumliche Verteilung sind entscheidend dafür, ob die Bedarfe gedeckt werden und darüber hinaus, ob eine Stadt wie Heinsberg ihre gemäß Landesentwicklungsplan NRW zugewiesene Rolle als Mittelzentrum für die umliegenden Städte erfüllen kann. Der Einzelhandel übt zudem eine Funktion als Arbeitgeber aus.

Für die Flächennutzungsplanung ist relevant, welchen Bereichen der Stadt heute und zukünftig mit der Einzelhandelsnutzung verbundene Funktionen zugewiesen werden sollten. Laut des Gewerbeentwicklungsplans Teilabschnitt Region Aachen sollen Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden. Durch eine disperse Siedlungsstruktur verteilen sich die Allgemeinen Siedlungsbereiche auf die Heinsberger Innenstadt, die angrenzenden Ortsteile Kirchhoven, Lieck und Schafhausen sowie auf Karken, Oberbruch, Eschweiler und Dremmen.

Struktur des Einzelhandels

Die räumliche Verteilung der Einzelhandelsbetriebe entspricht der Siedlungsstruktur: Im Zentrum der Stadt Heinsberg sind die meisten Betriebe mit der höchsten Zahl der Verkaufsfläche angesiedelt. Daneben weist der Stadtteil Oberbruch eine differenzierte Nahversorgungsausstattung auf. Eine wohnungsnahe Grundversorgung ist in den Stadtteilen Dremmen und Karken vorhanden. Die Stadtteile Kirchhoven, Lieck, Unterbruch, Kempen und Randerath werden durch Ladenhandwerksbetriebe (Bäckerei und/oder Metzgerei) abgedeckt. In den sonstigen Stadtteilen sind dagegen keine lebensmittelbezogenen Nahversorgungsausstattung vorhanden.

Großflächige Einzelhandelsstandorte

Laut dem aktualisierten und fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 2022 (Ratsbeschluss vom 22.06.2022) umfasst der Einzelhandelsbesatz 27 großflächige Betriebe (> 800 m² Verkaufsfläche) mit insgesamt ca. 57.140 m² Verkaufsfläche. Dies entspricht ca. 58 % der Gesamtverkaufsfläche.

Räumliche Schwerpunkte der großflächigen Einzelhandelsbetriebe liegen in der Innenstadt und im Gewerbegebiet Heinsberg. In der Innenstadt von Heinsberg sind nach Aussagen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes drei Lebensmittelmärkte, ein großflächiger Drogeriemarkt, zwei Bekleidungsanbieter, ein Elektrofachmarkt und ein Warenhaus verortet, die damit wichtige Magnetfunktionen für den innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich übernehmen. Auch ist das Gewerbegebiet Heinsberg durch Konzentrationen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben charakterisiert. Großflächige Lebensmittelmärkte sind zudem im Stadtteil Oberbruch (Rewe und Lidl) ansässig. Auch sind großflächige Gärtnereien Standorte in Unterbruch und Kempen, ein Möbelhaus in Lieck, Baustoffmärkte in Dremmen und Kirchhoven sowie ein Heimtextilien-Fachmarkt in Oberbruch verortet.



Das Einzelhandelsangebot der Stadt Heinsberg ist durch eine starke innerstädtische Konzentration als auch einer hohen Angebots- und Betriebsvielfalt gekennzeichnet. Dabei ist insbesondere die Ansiedlung von neuen Magnetbetrieben in der mittleren Hochstraße hervorzuheben, die zu einer positiven Weiterentwicklung der Innenstadt von Heinsberg als Einkaufsort beigetragen. Auch entfalten die Gewerbegebietsstandorte Industriestraße und Humboldtstraße/ Borsigstraße eine gesamtstädtische und teilweise übergemeindliche Versorgungsbedeutung. Die Versorgungsstrukturen in den Stadtteilen beziehen sich dagegen vor allem auf die Nahversorgung.

Zentrale Versorgungsbereiche

Im Rahmen des neuen Zentren- und Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 2022 wurden die Abgrenzungen zu den zentralen Versorgungsbereichen überprüft und angepasst. Die anschließend aktuellen Zuschnitte der Zentralen Versorgungsbereiche werden in den Flächennutzungsplan als sonstige Darstellung übernommen, um eine hohe Rechtssicherheit als Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung zu erlangen. Kartendarstellungen und detailliertere Aussagen können dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept entnommen werden.

Zentraler Versorgungsbereich Heinsberg Innenstadt

Der zentrale Versorgungsbereich der Stadt Heinsberg gemäß Zentren- und Einzelhandelskonzept 2022 umfasst neben dem historisch gewachsenen Stadtkern die Innenstadtbereiche zwischen Westpromenade und Ostpromenade sowie einzelne zusätzliche Bereiche, wie z.B. den mit dem ZOB sowie einer Entwicklungsfläche westlich der Westpromenade, die im Rahmen einer langfristigen Innenstadtentwicklung einen Entwicklungsimpuls setzen kann.

Der Einzelhandel in der Innenstadt Heinsberg weist ein differenziertes Angebot, insbesondere in den Bereichen Bekleidung, Schuhe und Elektrowaren/Unterhaltungselektronik auf. Ergänzt wird dieses um kleinteilige ergänzende Sortimente wie bspw. Drogerie und Schreibwaren sowie um ein Fachmarktangebot mit regionaler Ausstrahlungskraft in den angrenzenden, allerdings städtebaulich nicht in die Innenstadt integrierten Gewerbegebieten Industriestraße und Humboldtstraße/Borsigstraße.

Im Bestand konzentrieren sich der Einzelhandelsbesatz und die ergänzenden Nutzungen vorrangig auf die Hochstraße und die parallel verlaufende Apfelstraße, sie ziehen sich jedoch noch weiter in die Bereiche der Nebenstraßen. Innerhalb des innerstädtischen Geschäftsbereiches liegen zahlreiche Einzelhandels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetriebe. Die Heinsberger Innenstadt erfüllt Funktionen als Haupteinkaufsort für Heinsberger sowie auswärtige Besucher.

Bedingt durch die wachsende Popularität des Onlinehandels sind allerdings auch in der Heinsberger Innenstadt erhöhte Leerstandsquoten und der Rückgang inhabergeführter Geschäfte zu verzeichnen. Diese Phänomene werden in Zukunft voraussichtlich weiterhin verschärft werden. Es gilt somit Konzepte zu entwickeln um die bisherige Wohn- und Arbeitsplatzfunktion der Heinsberger Innenstadt um freizeit- und gastronomische Nutzungen zu ergänzen, bspw. durch die Umnutzung leerstehender Ladenlokale. Auch ist eine weitergehende Diversifizierung des zentrumstypischen Angebotes



anzustreben, einhergehend mit dem Ausschluss von Betrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb des Stadtzentrums. Bestehende Betriebe sind durch ein begleitendes digitales Angebot zu ergänzen. Auch der Lebensmitteleinzelhandel wird zukünftig deutlich stärker im innenstädtischen Nutzungsmix vertreten sein, sodass auch die Verknüpfung mit dem innerstädtischen Wohnen für die Weiterentwicklung des Einzelhandelsstandortes Heinsberg-Innenstadt von hoher Bedeutung ist. Denkbar ist hier eine Mischnutzung von innerstädtischen Wohnangeboten mit Dienstleistungen und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben, die zur Versorgung der im Umfeld der Innenstadt wohnhaften Bevölkerung beitragen kann. Angesichts der Versorgungsstrukturen in den Stadtteilen bestehen in der Stadt zudem Entwicklungspotenziale in einer weiteren Diversifizierung der wohnungsnahen Versorgung mit Lebensmitteln.

Das Marktsegment Möbel- und Einrichtungsbedarf ist lediglich im Bestand zu sichern. Das Bau- und Heimwerkerangebot ist im Status Quo ausreichend. Verkaufsflächenentwicklungen werden sich allenfalls aus der Weiterentwicklung der ansässigen Betriebe ergeben, weitere Ansiedelung sind nicht zu erwarten.

Das aktuelle Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Heinsberg aus dem Jahr 2022 schlägt für die Innenstadt vor:

»Im Fazit wird damit zu rechnen sein, dass sich die innerstädtische Flächennachfrage in Heinsberg stärker auf attraktive Verbundstandorte konzentrieren wird. Damit wird ein Flächenbedarf für moderne Betriebskonzepte einhergehen, während zu kleine oder in Randlagen befindliche Einzelhandelsflächen zunehmend abschmelzen werden. Für die Weiterentwicklung der Heinsberger Innenstadt ist somit vor allem von Bedeutung, dass es weiterhin gelingt, attraktive Angebotsformate in den abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichen zu integrieren. Dafür ist es notwendig, flexibel nutzbare Innenstadtimmobilien zu schaffen, die multifunktional für die Kombination unterschiedlicher Nutzungen (Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, innerstädtisches Wohnen) einsetzbar sind und damit auch bei kürzeren Mietvertragszeiten eine Rentabilität generieren können.«

Nahversorgungszentrum Oberbruch

Das Nahversorgungszentrum des Ortsteils Oberbruch in seiner Abgrenzung gemäß Zentren –und Einzelhandelskonzept von 2022 erstreckt sich mit verschiedenen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten in bandartiger Anordnung entlang der Boos-Fremery-Straße.

Eine Hauptfrequenz innerhalb des Geschäftszentrum von Oberbruch ist im mittleren und südlichen Abschnitt der Boos-Fremery-Straße zu erkennen. Hier sind auch ein großflächiger Lebensmittelvollsortimenter (Rewe), ein Lebensmitteldiscounter (Norma) sowie weitere wichtige Nahversorgungsangebote vorzufinden. Daneben wird das Angebot durch kleinteilige Grundstücks- und Ladeneinheiten, die sich eher im nördlichen Abschnitt der Boos-Fremery-Straße befinden, ergänzt. Daneben sind eine Reihe öffentlicher Einrichtungen, u. a. Kirche, Kindergarten, sowie Dienstleistungsbetriebe, Freie Berufe und Gastronomiebetriebe ansässig. Außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches befindet sich an der Karl-Arnold-Straße ein weiterer Lebensmitteldiscounter (Lidl).



Darüber hinaus befinden sich auf der gegenüber des heutigen Rewe-Marktes liegenden, früher als Parkplatz genutzten Fläche (ca. 1,6 ha) ein kürzlich realisiertes Nahversorgungszentrum mit Discounter, Vollsortimenter und weiteren kleineren Fachmärkten mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 3.900 qm, die als Entwicklungsfläche in den Versorgungsbereich aufgenommen wurde. Grundlage hierfür bildet der Bebauungsplan Nr. 83 »Oberbruch – Nahversorgungszentrum Boos-Fremery-Straße«, der am 24. April 2021 in Kraft getreten ist. Die hierfür im Flächennutzungsplan ursprünglich als gewerbliche Nutzung dargestellte Fläche wurde im Rahmen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst und wird nun als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Einzelhandel / Nahversorgung« gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Weitere Entwicklungsflächen für Einzelhandelsangebote sind im nördlichen Abschnitt der Boos-Fremery-Straße nicht zu erwarten, da hier Ladenstruktur durch Kleinbetriebe geprägt sind, die eigenständig keine ausreichende Attraktivität entfalten können, um Kundenfrequenz in ausreichendem Maße auf sich lenken zu können. In diesem als Nebenlage zu klassifizierenden Standortbereich sind auch Umnutzungen zu weniger frequenzintensiven Dienstleistungsnutzungen bzw. zu Wohnnutzungen möglich.

Das aktuelle Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Heinsberg aus dem Jahr 2022 schlägt für den Stadtteil Oberbruch vor:

»Im Fazit kann die räumliche Verdichtung des Einzelhandelsangebotes in Oberbruch zur gezielten Weiterentwicklung des Geschäftszentrums beitragen, da im Kern des zentralen Versorgungsbereiches attraktive Leitbetriebe vorhanden und ggf. entwickelbar sind. Damit sollten vor allem Entwicklungsimpulse durch Ergänzung/ Neuaufstellung von Magnetbetrieben des Einzelhandels (Lebensmittelmärkte, ggf. sonstige Fachmärkte) geschaffen werden, damit dem Handel weiterhin eine zentrale Rolle als Frequenzbringer zukommen kann, der durch andere Nutzungen (Wohnen, Gastronomie, Dienstleistung, Kultur etc.) unterstützt wird. Auch die Ergänzung des (Tages-) Gastronomie-Angebotes (mit Außensitzplätzen im Sommer) würde die Attraktivität des Geschäftszentrums deutlich erhöhen. Hierbei kann gleichermaßen auf die Bevölkerung in Oberbruch als auch auf die im Umfeld Beschäftigten und die Schüler des nachgelegenen Schulzentrums abgestellt werden.«

Folgende Leitziele zur Einzelhandelsentwicklung werden im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes getroffen:

- Stärkung und Sicherung der hervorgehobenen Versorgungsfunktion der Innenstadt als Hauptzentrum der Stadt Heinsberg: Facheinzelhandelsgeschäfte und Fachmärkte mit zentrenrelevanten Angeboten und Einzugsbereichen, die über den Nahbereich hinausreichen, sind in der Innenstadt zu konzentrieren. Auch soll die Innenstadt Nahversorgungsfunktionen für die Wohnbevölkerung im Umfeld übernehmen.
- Sicherung und Stärkung der wohnungsnahen Versorgung: Dazu ist neben der Konzentration auf die zentralen Versorgungsbereiche (Innenstadt und Oberbruch) die Weiterentwicklung der vorhandenen Nahversorgungsstandorte sowie ggf. die Realisierung von weiteren Nahversorgungsstandorten möglich.



Konzentration des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auf geeignete Sonderstandorte: Durch die Bündelung des (großflächigen) Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auf wenige ausgewählte Standorte soll eine fortschreitende Streuung des Einzelhandels innerhalb des Stadtgebiets vermieden werden. Gleichzeitig sollen so Verbundeffekte zwischen den Nutzungen ermöglicht und der Ressourceneinsatz reduziert werden. Es gilt im Einzelfall zu prüfen ob durch die Ansiedelung negative Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind. Nichtsdestotrotz ist eine Entwicklung entlang der Ziele des LEP NRW angestrebt.

Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen des Zentrenkonzeptes wird folgende Zentrenhierarchie vorgeschlagen:

- Hauptzentrum Innenstadt
- · Nahversorgungszentren Oberbruch

Damit ergeben sich mit der vorliegenden Fortschreibung des Einzelhandelsund Zentrenkonzeptes aus dem Jahr 2022 Abweichungen in der Bewertung der Zentrenstruktur gegenüber dem Konzept von 2011, die sich einerseits aus Veränderungen in der Einzelhandels- und Dienstleistungsausstattung der Geschäftsbereiche (u. a. Rückgang des Nahversorgungsangebotes im Ortskern Dremmen) und andererseits aus gestiegenen Anforderungen an die Mindestausstattung von zentralen Versorgungsbereichen (u. a. vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot) ergeben.

Der Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung der Stadt Heinsberg in seiner Funktion als Mittelzentrum fokussiert sich insbesondere auf die folgenden Aspekte:

Durch einer abgestimmten Strategie zur Optimierung von Cross-Channel-Angeboten und die Verbesserung der Verbindung von stationärem Einkaufen und E-Commerce soll die Attraktivität der Innenstadt Heinsbergs ausgebaut werden. Die Schaffung zusätzlicher Verkaufsfläche ist hingegen zu vernachlässigen, der Online-Präsenz des stationären Handels kommt hingegen eine erhöhte Bedeutung zu. Hier gilt es bereits vorhandene Bemühungen individueller örtlicher Akteure zu beobachten, um gegebenenfalls eine Verknüpfung des lokalen Angebotes mit dem Internet zusätzlich zu unterstützen. Parallel ist die Ansiedlung von großflächigen Betrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten an Standorten außerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches auszuschließen, um die diesbezügliche Vorrangstellung des Kernbereiches nicht zu gefährden. Eine Weiterentwicklung des Nahversorgungsangebotes soll sich vor allem auf die zentralen Versorgungsbereichen Innenstadt und Oberbruch konzentrieren. Doch auch die Wohnungsnahe Versorgung in den Wohnsiedlungsbereichen ist zu beachten. Weitere Nahversorgungsstandorte können ebenfalls entwickelt werden, falls diese der wohnungsnahen Versorgung dienen und keine städtebaulich negativen Auswirkungen haben. Entwicklungen an städtebaulich nicht-integrierten Standorten sind auszuschließen. Der nicht-zentrenrelevante Einzelhandel soll auf Standorte gelenkt werden, die Verbundeffekte zwischen den Nutzungen ermöglichen und so den Flächenverbrauch minimieren.



3.5 Landwirtschaft

Allgemeine Rahmenbedingungen

Heinsberg liegt innerhalb des »Agrarraumes Niederrhein«, der durch fruchtbare Böden, eine vielfältige Betriebsstruktur und eine hohe Betriebsdichte gekennzeichnet ist. Vor dem Hintergrund einer hohen Bedeutung des Wirtschaftsbereiches Landwirtschaft in Heinsberg und der bestehenden Tendenz zur Abnahme der Betriebszahlen ist für alle Abwägungsprozesse die Wertigkeit der durch die Landwirtschaft betroffenen Schutzgüter – Existenzsicherung von Wirtschaftsunternehmen, Ernährungssicherheit Sicherung von Produktions- und Einkommensressourcen – besonders zu berücksichtigen. Aufgrund der (wahrscheinlich) hohen Zahl an Viehbetrieben und Gemischtbetrieben in Heinsberg auf immerhin 68,8 % der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Heinsberg ist eine besondere Sensibilität bei der Neuausweisung heranrückender Wohnbebauungen geboten, um landwirtschaftlichen Betriebe nicht einzuschränken und dabei ebenso auf den vorhandenen Flächendruck durch andere Nutzungen adäquat einzugehen.

Für die in Heinsberg besonders häufig vorkommenden hochwertigen und fruchtbaren Böden sollte ein besonderer Schutz gewährleistet werden. Dies bedeutet, dass vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen mit schutzwürdigen Böden für Siedlungsflächendarstellungen andere Alternativen Vorrang erhalten sollten.

Es ist weiterhin aus landwirtschaftlicher Sicht zu prüfen, ob Vorhaben geplant sind, für die eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet sinnvoll erscheint. In Heinsberg betrifft dies insbesondere die vorhandenen Pferdehaltungsbetriebe.

Weiterhin verfügt Heinsberg über ein gut ausgebautes Radwegenetz, welches überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen führt, wozu es zu Überschneidungen zum Wirtschaftsbereich Tourismus kommt. Als Freiräume innerhalb des Stadtgebietes bieten landwirtschaftliche Flächen außerdem Tieren und Pflanzen Lebensräume und erfüllen Erholungsfunktionen für den Menschen.

Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und Flächen in Heinsberg

Die generellen Modernisierungen in der Landwirtschaft, wie eine zunehmende Mechanisierung und Intensivierung der Produktion führten zu Veränderungen in der Betriebsstruktur: Die Betriebe und die Mengen an produzierten Gütern werden größer während die Anzahl der Beschäftigten sinkt.

Die Charakteristika des »Agrarraumes Niederrhein« finden sich auch in Heinsberg wieder, da eine große Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe verschiedene Betriebszweige auf ihrem Betrieb kombiniert. In der Regel sind die Betriebe Gemischtbetriebe, die neben Viehhaltung auch Ackerbau betreiben. Diese relative Häufigkeit der Tierhaltung bedarf einer besonderen Sensibilität und Rücksichtnahme im Grenzbereich zwischen Siedlungsbereichen und Landwirtschaft. Die hohe Betriebsdichte bedingt einen hohen



Konkurrenzdruck um landwirtschaftliche Flächen zum einen unter den Betrieben und zum anderen steht dem eine ebenfalls steigende Flächennachfrage für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturflächen entgegen.

Struktur der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, dem Regierungsbezirk Köln und dem Kreis Heinsberg

Konkrete Daten zur Struktur der Landwirtschaft sind in der Landesdatenbank NRW nur auf Kreisebene und je nach Datenart nur bis zum Jahr 2007 verfügbar. Aus diesem Grund werden weitere Daten auf der Ebene der Stadt Heinsberg bei der Landwirtschaftskammer NRW nachgefragt und im Weiteren - sofern diese bereitgestellt werden - an dieser Stelle ergänzt.

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten können für den Kreis Heinsberg und den Regierungsbezirk Köln folgende Werte ermitteln werden:

Region	Jahr	Hauptbetriebe		V h	Nebenerwerbsbetriebe	
		Betriebe	LWS- genutzte Fläche in ha	Verh. HB/NB	Betriebe	LWS-genutzte Fläche in ha
Kreis Heinsberg	1999	741	29.554	2,15	344	6.466
	2007	595	29.655	2,20	270	5.695
Veränderung	absolut	- 146	+ 101	+ 0,05	- 74	- 771
	relativ	- 19,70 %	+ 0,34 %	+ 2,33 %	- 21,51 %	- 11,92 %
Regierungsbezirk Köln	1999	4.554	212.839	1,19	3.839	53.729
	2007	3.644	212.341	1,09	3.332	51.246
Veränderung	absolut	- 910	-498	- 0,10	- 507	- 2.483
	relativ	- 19,98 %	- 0,23 %	- 8,40 %	- 13,21 %	- 4,62 %
Nordrhein- Westfalen	1999	26.408	1.077.399	0,93	28.287	343.438
	2007	21.223	1.068.663	0,87	24.415	319.679
Veränderung	absolut	- 5.185	- 8.736	- 0,06	- 3.872	- 23.759
	relativ	- 19,63 %	- 0,81 %	- 6,45 %	- 13,69 %	- 6,92 %

Tabelle 9: Übersicht Gewerbereserven (betriebsgebundene Reserven und Inanspruchnahme Quelle: Wirtschaftsförderung des Kreises Heinsberg

Zwischen den Jahren 1999 bis 2007 kam es zu einem Rückgang der Haupterwerbsbetriebe, der sich mit circa 19 - 20 % im Kreis Heinsberg, dem Regierungsbezirk Köln und dem Land Nordrhein-Westfalen ähnlich stark ausgeprägt zeigte. Die Anzahl der Nebenerwerbsbetriebe ging im Kreis Heinsberg jedoch deutlich stärker zurück als in den Vergleichsregionen. Dieser Trend zeigt sich auch in der landwirtschaftliche genutzten Flächen der Nebenerwerbsbetriebe, die in Heinsberg stärker zurück gingen. Dies wiederholt sich nicht in den landwirtschaftliche genutzten Flächen der Hauptbetriebe, da diese Flächengröße zwischen den Jahren 1999 und 2007 in der Stadt Heinsberg anstieg. In den Vergleichsregionen gingen die Summen der landwirtschaftlichen Flächen jedoch leicht zurück, in NRW stärker als im Kreis Heinsberg.



Es ist beabsichtigt, die folgenden Daten von der Landwirtschaftskammer NRW zur Beschreibung der Bestandssituation in der Stadt Heinsberg zu ergänzen:

- · Anzahl der Betriebe, Haupterwerbsbetriebe, Nebenerwerbsbetriebe
- Anzahl der Beschäftigten
- Betriebsgrößen
- Betriebsstandorte
- · Art des Ackerbaus/ der Viehzucht
- · Haupteinnahmeguellen der Landwirtschaft
- Anzahl der Vieheinheiten (VE)
- Ggf. ergänzende Daten zur Bodenfruchtbarkeit und Schutzwürdigkeit
- Auswirkung der Überschwemmungsgebiete auf die Landwirtschaft

Auf dieser Basis wird eine differenzierte Aussage darüber möglich, welche Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsbereich der Landwirtschaft aktuell ausschlaggebend sind und wie die Darstellungen des künftigen Flächennutzungsplanes auf dieser Grundlage darauf reagieren sollten.

Schlussfolgerungen Landwirtschaft

Die Analyse der vorliegenden Informationen legt die im Folgenden beschriebenen Grundannahmen zu den im Rahmen der Flächennutzungsplanung wesentlichen Belangen der Landwirtschaft nah. Einzelne Punkte müssen anhand der noch ausstehenden Daten der Landwirtschaftskammer NRW untermauert und ergänzt werden. Weitere Punkte können nach Ergänzung der Daten hinzukommen.

Schutzwürdigkeit landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen der Abwägung

Heinsberg hat einen relativ hohen Anteil an land - und forstwirtschaftlichen Flächen von 68,8 %. Die landwirtschaftliche Fläche im Heinsberger Stadtgebiet ist in den Jahren 2002 bis 2018 jedoch von um knapp 6 % zugunsten der Siedlungs- und Verkehrsflächen zurückgegangen.

Für den Kreis Heinsberg kann in den Jahren 1999 bis 2007 ein Rückgang der Haupterwerbsbetriebe um -24,5 % und der Nebenerwerbsbetriebe um -27,4 % festgestellt werden. Inwieweit dieser Trend auch für die Stadt Heinsberg zutrifft ist nach Vorlage entsprechender Daten zu beurteilen. Sollte der negative Trend auch die Stadt Heinsberg betreffen, ist der Bestand vorhandener Betriebe besonders zu schützen, auch im Zusammenhang mit der bereits in festgestellten relativ hohen Bedeutung der Landwirtschaft in Heinsberg sowie der positiven Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Wirtschaftszweig.

Konflikte zwischen Bodennutzungen

Es kann vermutet werden, dass die Betriebe in der Stadt Heinsberg entsprechend dem »Agrarraum Niederrhein« in der Regel Gemischtbetriebe sind, die neben der Viehhaltung auch Ackerbau betreiben. Diese relative Häufigkeit der Tierhaltung bedarf einer besonderen Sensibilität und Rücksichtnahme im Grenzbereich zwischen Siedlungsbereichen und Landwirtschaft. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind neu geplante Siedlungsflächen auf ihre möglichen Konflikte hin zu prüfen. Insbesondere



durch heranrückende Wohnbebauungen an (in Heinsberg vermutlich häufig anzutreffende) Tierhaltungsbetriebe können mit Konflikten durch Immissionen verbunden sein.

Für alle Abwägungsprozesse ist die Wertigkeit der durch die Landwirtschaft betroffenen Schutzgüter – Existenzsicherung von Wirtschaftsunternehmen, Ernährungssicherheit Sicherung von Produktions- und Einkommensressourcen – zu berücksichtigen.

Bodenschutz

Für die im Stadtgebiet sehr häufig vorkommenden hochwertige Böden sollte ein besonderer Schutz gewährleistet werden. Das Recycling von brach gefallenen Flächen sollte trotz höherer Wiederherstellungskosten Vorrang erhalten.

Kompensationsmaßnahmen

Um die landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaften zu sichern, sollten Kompensationsmaßnahmen in der folgenden Reihenfolge ausgewählt werden:

Zunächst sind Maßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen wie Entsiegelung, Nutzung von Brachflächen, Optimierung von Baugebieten, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen vorhandener Biotope, Aufwertungen im Wald zu prüfen und vorrangig umzusetzen. Gewässerrenaturierungen mit extensiv genutzten Randstreifen sowie lineare Strukturen sind ebenfalls Maßnahmen, die in der Regel die Landwirtschaft nicht oder nur in relativ geringem Umfang belasten und teilweise mit positiven Nebeneffekten für angrenzende Landbewirtschaftung verbunden sind. Nachrangig sollten in der landwirtschaftlichen Produktion integrierte Maßnahmen durchgeführt werden.

Nur sofern die vorgenannten Punkte nicht realisierbar sind, sollte auf den Entzug landwirtschaftlicher Fläche unter Einbezug der Betroffenen zurückgegriffen werden. Zu beachten ist hierbei, dass bereits ab einem Entzug von 5% der Betriebsfläche eine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs gegeben sein kann.

Bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind die naturschutzrechtlichen Belange gemäß §15 Abs.3 BNatSchG zu prüfen.

Unter Einbezug der naturschutzrechtlichen Belange sollten Schwerpunkte für produktionsintegrierte Kompensationsflächen definiert werden.

Sondergebiete für einzelne im Außenbereich nicht privilegierte Betriebe

Zunehmend werden für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Vorhaben, z. B. für Projekte im Bereich Agrartourismus, Regionalvermarktung oder Bioenergieversorgung, Bauleitplanverfahren eingeleitet. In der Regel betrifft dies Vorhaben jene Betriebe, die einen Anteil gewerblicher Nutzung beinhalten, welcher mit einer Privilegierung nach § 35, Abs. 1 BauGB nicht vereinbar ist.



Dies bedeutet, dass das Vorhaben lediglich einen untergeordneten Teil der gesamten Betriebsfläche einnehmen darf und darüber hinaus dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen muss.

Für die Stadt Heinsberg wird hierbei besonders eine Prüfung bezüglich der Pferdehaltung betreibenden Betriebe notwendig, da diese häufig anzutreffen sind. In diesem Fall ist es notwendig, neben dem zuerst genannten Kriterium zu prüfen, ob es sich um einen landwirtschaftlichen oder einen gewerblichen Betrieb handelt. Ein Pferdepensionsbetrieb ohne eigene oder ohne ausreichende Futtergrundlage stellt keine Landwirtschaft, sondern ein Gewerbe dar und ist nicht privilegiert.

Die dargestellten, nicht privilegierten Betriebe bilden einen wesentlichen Teil der Erwerbs- und Einkommenskombinationen zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe. Daher ist es aus landwirtschaftlicher Sicht wünschenswert, derartige Vorhaben über Ausweisungen im Flächennutzungsplan als Sondergebiet zu ermöglichen.

3.6 Tourismus

Der Tourismus in Heinsberg gewinnd dem landes- und kreisweiten Trend entsprechend zunehmend an Bedeutung. Es ist davon auszugehen, dass in der Stadt Heinsberg wie in der gesamten touristischen Region »Heinsberger Land« der Tagestourismus eine herausragende Rolle spielt. Fahrradrouten und mit nachrangiger Bedeutung auch Wanderrouten durch die Landschaftsräume spielen für den Tourismus in Heinsberg eine wesentliche Rolle.

Beherbergung, Hotels und Übernachtungen

In Heinsberg befinden sich im Jahr 2018 vier Beherbergungsbetriebe in den Stadtteilen Heinsberg, Dremmen, Oberbruch und Randerath. Außerdem verfügt Heinsberg über einen Wohnmobilstellplatz nahe des Lago Laprellos. Weitere Übernachtungsangebote sind durch Gasthöfe oder private Zimmervermietungen gegeben. Ergänzt werden die Unterkunftsmöglichkeiten im Heinsberger Stadtgebiet durch zahlreiche Gaststätten im Siedlungsbereich sowie durch Ausflugslokale.

Die Zahl der Beherbergungsbetriebe in der Stadt Heinsberg bleibt über den betrachteten Zeitraum von 2010 bis 2018 konstant bei 4 mit Ausnahme im Jahr 2012, hier gab es lediglich 3 Betriebe. Die Zahl der angebotenen Betten steigt leicht von 101 im Jahr 2010 auf 108 im Jahr 2018.

Die Zahl der Übernachtungen zeigt ein deutliches Wachstum von 10.374 im Jahr 2010 auf 21.553 Übernachtungen im Jahr 2018. Der Auslastungsgrad der Betten stieg ebenfalls an, von 28,6 auf 37,1 Prozent. Daher spiegelt sich in Heinsberg der kreis- und landesweite Trend mit steigenden Übernachtungszahlen und einem zunehmenden Auslastungsgrad der Betten wider.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste nimmt hingegen ab: Sie liegt im Jahr 2010 bei 2 Tagen und im Jahr 2018 lediglich bei 1,5 Tagen. Im Kreis Heinsberg und im Land Nordrhein-Westfalen bleibt sie dagegen mit etwa 2,3 Tagen im betrachteten Zeitraum weitgehend konstant.



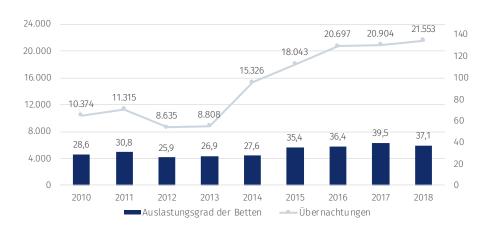


Abbildung 20: Touristische Kennwerte zwischen den Jahren 2010 und 2018 Quelle: Regionalstatistik

Region »Heinsberger Land«

Für die Region des Kreis Heinsberg wurde im Mai 2017 die neue Tourismusmarke »Heinsberger Land« eingeführt. Das Heinsberger Land spricht damit Touristen aus einem regionalen Umkreis und den umliegenden Ballungsräumen an. In die Region kommen vorwiegend Tagestouristen aus einem Umkreis von 80 bis 100 km sowie Wochenendtouristen aus ganz Nordrhein-Westfalen. Mit dem Beitritt des »Heinsberger Landes« zur Niederhein-Tourismus GmbH, welcher auch die Kreise Wesel, Kleve und Viersen angehören, soll die Region Heinsberg in ihrer überregionalen Bedeutung gestärkt werden.

Themen des Tourismus im »Heinsberger Land« sind insbesondere Wanderungen, Radtouren und das gastronomische Angebot als »Möglichkeiten zum Einkehren und Genießen«.

Das DWIF (Deutsches Wirtschaftswissenschaftliches Institut für Fremdenverkehr) hat für die Region »Heinsberger Land« im Jahr 2011 eine Untersuchung mit dem Titel »Wirtschaftsfaktor Tourismus« durchgeführt und im Jahr 2014 fortgeschrieben. Über 250.000 Übernachtungen und rund 8,5 Millionen Tagesbesucher sorgten für Umsätze in Höhe von insgesamt 236,9 Millionen Euro; davon entfielen 212,5 Millionen Euro auf die Tagestouristen. Damit stellen der Tagestourismus und der Kurzzeittourismus ein wesentliches Potenzial dar.

Rad- und Wanderwege

Rad- und Wanderwege bieten in Heinsberg ein umfangreiches Angebot und spielen für den Tourismus in Heinsberg eine wichtige Rolle. Eine besondere Bedeutung besitzen Themenwege und überregional ausgebaute Freizeitwege. Durch Heinsberg führt parallel zum Rur- und Wurmtal ein Teilabschnitt des über 200 km langen Fernwanderwegs X1 (Grenzlandweg Kleve-Aachen). Rundwege und Themenwege sind im Raum Kempen / Unterbruch in der Wurmniederung Rundwanderwege vorhanden (Vgl. Freizeitkataster NRW).



Ausgehend von den Rurquellen bis zur Einmündung des Flusses in die Maas bei Roermond begleitet der rund 180 km lange "RurUfer-Radweg" den Flusslauf. Die West-Bike-Route bietet einen Rundkurs durch die zehn Städte und Gemeinden im Heinsberger Land. Für E-Bike-Nutzer sind Ladestationen eingerichtet worden. Auch die über 2.000 km lange NiederRheinroute sowie weitere Rad-Themenwege wie der RW 101 "Naturpark Maas-Schwalm-Nette" und der RW 102 "Radeln ohne Grenzen" fuhren durch das Heinsberger Stadtgebiet. Die Bördelandschaft des Selfkant wird darüber hinaus von einem dichten Wirtschafts- und Fahrradwegenetz durchzogen, wobei ein Anschluss an das holländische Radwandernetz besteht.

Freizeit- und Erholungsräume

Für Wander- und Fahrradtouristen spielt die Erholung in attraktiven Landschaften eine besondere Rolle. Von Bedeutung für diese landschaftsgebundene Erholung suchende Touristen sind naturnahe Landschaften mit einem hohen Anteil an Grün- und Freiflächen.

In den Niederungsgebieten der Rur und Wurm im Nordosten des Stadtgebietes liegt der Naturpark Maas-Schwalm-Nette. Die durch Erholungswege erschlossenen Talbereiche mit künstlich entstandenen Seen und die damit verbundenen flussbegleitenden Freiräume mit ihren Radwegen bieten gute Bedingungen die ruhige landschaftsgebundene Erholung.

Der westliche Teil des Stadtgebietes weist aufgrund der dominierenden Ackernutzung, der geringen Strukturvielfalt des Freiraums sowie dem Fehlen von Erholungsinfrastrukturen oder -Zielorten nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus auf.

Weitere Punkte von touristischem Potenzial sind neben vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten in der Heinsberger Innenstadt auch sehenswerte Baudenkmäler, wie die gotische Propsteikirche St. Gangolf mit Krypta und Hochgrab der Herren von Heinsberg, das Ensemble Torbogenhaus mit BEGAS HAUS – Museum für Kunst und Regionalgeschichte Heinsberg, die Parkanlage Burg-/Kirchberg u. a. mit mittelalterlicher Festungsanlage und Burgruine sowie die Windmühle in Kirchhoven.

Zusätzlich stellt die Seenlandschaft Lago Laprello, eines ehemaligen Kiesabbaugebietes, mit anliegenden Reisemobilstellplätzen, einem Wochenendhausgebiet und einem Bootsverleih ein attraktives Ausflugsziel dar. Durch einen Bootsverleih die sportliche Nutzung gegeben. So wird dem See durch die ansprechende Gestaltung und die Seepromenade ein hoher Wert für die Naherholung zugeschrieben.

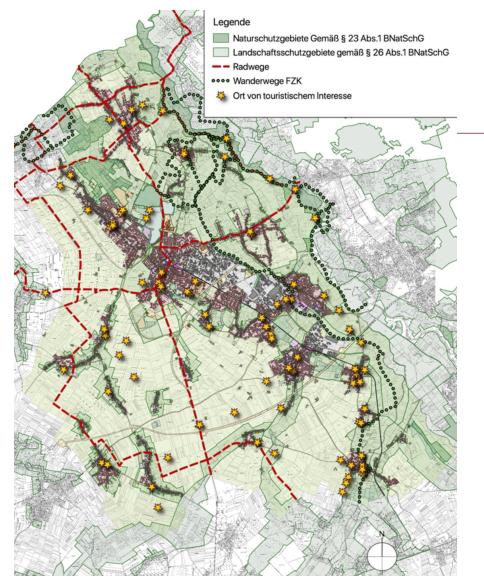


Abbildung 21: Übersichtskarte zu touristischen Angeboten der landschaftsgebundenen Erholung

Quelle: Eigene Darstellung nach grünplan 2019

Perspektiven für den Tourismus

Welche Freiraumbereiche einer Überarbeitung bedürfen, um den Belangen des Tourismus entsprechen zu können, wird unter folgenden wesentlichen Ziele und Maßnahmen zusammengefasst:

- Die Schwerpunkträume für die siedlungsnahe Erholung sollten von Bebauung und störend wirkenden Infrastrukturen freigehalten werden, um einer Zersiedlung und dem Zusammenwachsen von Ortslagen entgegenzuwirken.
- Eine qualitative Aufwertung und Anreicherung z.B. mit Erholungsinfrastrukturen (Ruhebänke, Rundwegen) und natürlichen Elementen.
- Die Entwicklung von Grünverbundachsen zwischen den Teilräumen sowie zu angrenzenden Freiräumen sollte erfolgen, um die Durchgängigkeit und den Verbund der ortsnahen Freiräume zu erhalten und zu verbessern.
- Als Verbundachse zwischen den Schwerpunkträumen für die siedlungsnahe Erholung im Heinsberger Siedlungsband kann der ehemalige Verlauf des Mühlenbachs zwischen dem Lago Laprello (hier als Junge Wurm noch vorhanden) und Porselen als Orientierung dienen. Die nachfolgende Abbildung zeigt einen schematischen Verlauf einer Verbundachse, welche die Schwerpunkträume für die siedlungsnahe Erholung und weitere Grün- und Freiflächen von untergeordneter Bedeutung miteinander verbindet.



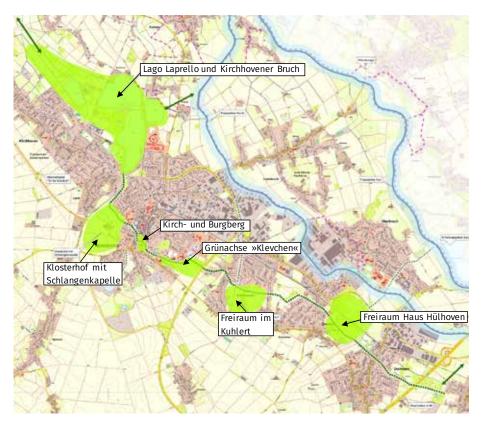


Abbildung 22: Übersichtskarte zu touristischen Angeboten der landschaftsgebundenen Erholung

Quelle: Eigene Darstellung nach grünplan 2019

Und weitergehend konkrete Zielstellungen:

- Die Sicherung der Seenlandschaft Lago Laprello mit hohem Naherholungswert. In den Bereichen, in denen eine Weiterentwicklung des touristischen Potenzials durch größere bauliche angestrebt wird, sollte eine Sondergebietsdarstellung erfolgen.
- Die Stärkung der fußläufigen Erreichbarkeit des Burg- und Kirchbergs als zentrales Element der städtischen Grünversorgung. Die Wegeführung zwischen Innenstadt und des Burg- und Kirchbergs sollte Rücksicht auf die herausgehobene Bedeutung des Bereichs nehmen. Diese Maßnahme wurde bereits im Rahmen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes, Innenstadt Heinsberg (ISEK) formuliert und ist weiterzuverfolgen. Weitergehende Informationen sind dem ISEK zu entnehmen. Die Zuwegung soll zu einer Attraktivierung der Eingänge und Verbesserung der Einbindung der Grünanlage in das städtische Umfeld dienen.
- Erhalt der verschiedenen Naturschutzgebiete, wie der Kitscher Bruch, der Lago Laprello, der Klosterhof mit Schlangenkapelle sowie der Kirchund Burgberg im Heinsberger Stadtzentrum, sowie weitere Freiräume Im Kuhlert oder am Haus Hülhoven. Sie bieten eine Grundlage für die Vernetzung der Erholungsräume zur Herausstellung der gut erreichbaren Naherholungsqualitäten im Stadtgebiet.
- Neben diesen Empfehlungen sollte grundsätzlich eine Qualifizierung des gesamten touristischen Angebots unter Herausarbeitung eines Gesamtkonzeptes in Heinsberg erfolgen. Inhalte können zum Beispiel der Ausbau und die Qualifizierung des vorhandenen Angebots, die stärkere



Verknüpfung der Angebote untereinander sowie eine Verbesserung der Orientierung (z.B. durch Beschilderung).

3.7 Verkehr

Im Stadtgebiet Heinsberg lässt sich nach Untersuchungen im Rahmen des im Juni 2022 beschlossenen Radverkehrskonzeptes eine im Vergleich zu anderen Kommunen in NRW geringe Fahrradnutzung verzeichnen. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die großen Entfernungen des ländlich eingebetteten Stadtgebietes, sowie eine unzureichende Radverkehrsinfrastruktur. Neben fehlenden Radverkehrsanlagen weisen die außerörtlichen Straßen zum Großteil eine unzureichende Oberflächenqualität sowie unsichere Straßenquerungen und Kreuzungen auf. Zur Erhebung des Ist-Zustandes des Wegenetzes wurden Befahrungen sowie eine Mobilitätsbefragung durchgeführt.

Das Radverkehrskonzept sieht zur Behebung dieser Umstände insbesondere die Errichtung von Radfahrachsen innerhalb eines flächendeckenden Radverkehrsnetz vor. Auch die Verknüpfung mit ÖPNV und SPNV soll verbessert werden, sodass auch größere Distanzen in Zukunft multimodal bewältigt werden können. Aufgrund der kompakten Struktur des inneren Stadtgebietes besteht die Chance durch den dortigen Ausbau des Radverkehrsnetz einen erhöhten Radverkehrsanteil zu erzielen. Die flache Topografie Heinsbergs und die hohe lokale Fahrradverfügbarkeit wurden ebenfalls als gute Voraussetzungen identifiziert.

Methodisch wurde im Rahmen des Radverkehrskonzeptes zunächst der Planungsraum eingegrenzt und der derzeitige Stand der Netzplanung erhoben. Der Schwerpunkt des Konzeptes wurde zudem auf den Alltagsradverkehr gelegt. Durch Erfassung der gesamten Datenlage wurde ein fortschreibungsfähiges GIS-gestütztes Kataster erstellt, welches eine Übersicht über Straßen und Wege bietet und so die Grundlage für das weitere Vorgehen bildete.

Es folgte die Ableitung der Netzanforderungen. Hierzu wurden alle relevanten Quell- und Zielorte des Alltagsradverkehrs im Untersuchungsraum identifiziert, welche Schulstandorte, Einkaufsmöglichkeiten, Arbeitsplatzkonzentrationen, Wohngebiete, medizinische Versorgungseinrichtungen, Dienstleistungsstandorte, Gastronomieeinrichtungen und Freizeitangebote sowie ausgewählte Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs und Anschlusspunkte an das landesweite und regionale Radverkehrsnetz inkludierten. Auf dessen Grundlage konnte ein Luftliniennetz gebildet werden dessen Verbindungen zwischen den einzelnen Punkten und Orten beschreibt. In Anlehnung an die Richtlinien für integrierte Netzplanung wurden die Luftlinienverbindungen nach ihrer Verbindungsfunktionsstufe in Netzkategorien unterteilt.

Für das abschließende Handlungskonzept wurde das Strecken- und Wegenetz in Maßnahmenachsen eingeteilt, die wiederum in Abschnitte unterteilt wurden. Entlang dieser wurden Maßnahmen definiert, welche für einen Ausbau zur Erreichung entsprechender Qualitätsstandards notwendig sind. Diese umfassen unter anderem

- · den Umbau und Ausbau der Wegeführung,
- · die Installation von Ladestationen



- den Bau von Querungshilfen
- die Neuordnung oder Verbreiterung der Straßenquerschnitte
- · die Anpassung der Beschilderung und
- · die Verbesserung der Oberflächenbeschaffenheit.

Es wurden zusätzlich Einzelmaßnahmen festgelegt, die sich nicht auf bestimmte Streckenabschnitte, sondern auf einzelne Knotenpunkte oder Querungen konzentrieren. Konkret umfassen diese

- die Aufstellung von Aufmerksamkeitspiktogrammen- und schildern sowie Lichtsignalanlagen,
- · die Anpassung des Bordsteins,
- die Errichtung von Brücken, Grünstreifen, Mittelinseln und Umlaufsperren sowie
- den Ausbau von Verkehrsknotenpunkten und Kreisverkehre.

Abschließend wurde das Handlungskonzept um allgemeine Maßnahmen erweitert, wie bspw.

- · eine durchgehende Beleuchtung und Wegweisung,
- · eine Optimierung der Lichtsignalanlagen,
- · die Freigabe von Einbahnstraßen in die Gegenrichtung und
- die Erstellung eines Unterhaltungskonzeptes für die Radverkehrsanlagen. Die Priorisierung der Maßnahmen erfolgte unter Berücksichtigung des Zielnetzes, der Netzhierarchie, bereits bestehender Planungen oder laufender Bauabschnitte sowie notwendiger Abstimmungsprozesse. Unfallschwerpunkte und Unfallauffälligkeiten mit Beteiligung von Radverkehr, ebenso wie Gefahrenstellen für den Radverkehr, spielten eine wichtige Rolle bei der Festlegung der Prioritäten. Zudem wurden für die empfohlenen Maßnahmen Kostenschätzungen basierend auf aktuellen Angebotsanfragen und Erfahrungswerten aus bereits umgesetzten Radverkehrskonzepten erstellt.

3.8 Starkregen-Untersuchung

Gemäß Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BGBl. I 2021, S. 3712) sind die Ziele des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung seit dem 01. September 2021 gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Die entsprechenden Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, bei der Aufstellung der Bauleitpläne ohnehin bereits zu berücksichtigen. Die nun eingeführte allgemeine Prüfpflicht der Belange des Hochwasserschutzes geht darüber hinaus. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH ist demnach in jedem Bauleitplanverfahren angezeigt.

Für das Stadtgebiet Heinsberg wurden zwecks Information für Bürger zur Eigenvorsorge und zur vorausschauenden Bauleitplanung Starkregengefahrenkarten auf Grundlage der Simulation von Starkregenszenarien erstellt. Die insgesamt vier Karten basieren auf vier unterschiedlichen Niederschlagsszenarien mit einer Abstufung in ihrer jeweiligen Intensität.



- Niederschlagsszenario 1: 20-jährliches Ereignis mit 38 mm/qm über 1 Stunde
- Niederschlagsszenario 2: 100-jährliches Ereignis mit 50 mm/qm über 1 Stunde
- Niederschlagsszenario 1: 500-jährliches Ereignis mit 62 mm/qm über 1 Stunde
- Niederschlagsszenario 1: Extrem- Ereignis mit 90 mm/qm über 1 Stunde

Die Starkregengefahrenkarten der Stadt Heinsberg basieren dabei auf den Inhalten der Arbeitshilfe "Kommunales Starkregenrisikomanagement-Hochwasserrisikomanagementplanung" des Landes Nordrhein-Westfalen. Durch die Karten können gefährdete Bereiche identifiziert und mögliche Vorsichtsmaßnahmen erarbeitet werden. Die Nutzung von Simulationen ermöglicht die frühzeitige Identifikation potenzieller Gefahren und Risiken. Die Verortung von Starkregengefahren und -risiken bilden eine essenzielle Grundlage für die Entwicklung und Realisierung von baulichen Schutzmaßnahmen. Ebenfalls können Bürgerinnen und Bürger ihr persönliches Risiko abschätzen und gegebenenfalls Eigenmaßnahmen ergreifen.

Bei häufigen bis hin zu extremen Starkregenereignissen sind auf Grund der Topografie insbesondere die Siedlungsbereiche südwestlich der Rur, einschließlich des Siedlungskerngebietes gefährdet. Potenziell besonders betroffen sind die Ortsteile Kirchhoven, Liek, sowie Dremmen, Schafhausen, Horst und Randerath im Süden Heinsbergs.

Weitergehende sowie detailliertere Informationen sind den Starkregengefahrenkarten zu entnehmen.

3.9 Stadtökologischer Fachbeitrag

Der stadtökologische Fachbeitrag (StÖB) wurde vom Büro grünplan im Juli 2019 erarbeitet. Die Aufgabe des StÖB ist es, Grundlagen zusammen zu stellen, die als ökologische Belange in die bauleitplanerische Abwägung integriert werden. Zentrale Aspekte sind der »Biotop- und Artenschutz/ Biotopverbund« sowie die »naturgebundene bzw. freiraumbezogene« Erholung. Weiterhin werden abiotische Ressourcen wie Boden, Wasser und Klima betrachtet. Räumlich erstreckt sich der ökologische Fachbeitrag auf das gesamte Stadtgebiet von Heinsberg, wobei vor allem der Innenbereich und die Siedlungsränder als Orte der zukünftigen baulichen Entwicklung betrachtet werden. Es werden keine flächendeckenden Erhebungen durchgeführt, sondern vielmehr erfolgen Bestands- und Potenzialbewertungen auf der Grundlage von Luftbildauswertungen, Vor-Ort Befahrungen sowie aufbauend auf einer Fachdatenrecherche und -analyse. Auf Grundlage einer Bestandsdarstellung und -bewertung werden für Teilräume Ziele und beispielhafte Maßnahmenvorschläge abgeleitet, ohne eine konkrete Objektplanung vorzunehmen.

Ziel der Analyse und Darstellungen des StÖB ist die Entwicklung eines Freiraumsystems. Dieses berücksichtigt die Aspekte des Biotop- und Artenschutzes bzw. Biotopverbundes ebenso wie die Anforderungen des Menschen an Natur und Landschaft (Naturerleben und naturgebundene Erholung).



Rahmenbedingungen

Als Teil der naturräumliche Haupteinheit des Niederrheinischen Tieflandes steht Raum Heinsberg unter dem Einfluss des atlantischen Großklimas. Es herrscht ein entsprechend gemäßigtes Klima mit milden Wintern und einer vergleichsweisen langen Vegetationsperiode unter dem Wettereinfluss der vorherrschenden Westwindströmung. Es sind darüber hinaus vergleichsweise geringe Niederschläge mit 65 bis 750 mm Jahresniederschlag zu verzeichnen. Die jährliche Lufttemperatur entspricht im Durchschnitt ca. 10° C, mit mittleren Temperaturen im Januar von 1 bis 2° C und 17 bis 17,5° C im Juli.

Das Heinsberger Stadtgebiet ist von zwei vorherrschenden Landschaftsräumen geprägt, der Selfkant im Südwesten und der Heinsberger Ruraue mit Wurmniederungen im Nordosten. Die Region ist zu großen Teilen von Sandlöss- und Lössböden durchzogen. Kernbereich bildet die Selfkant-Terassenplatte mit der Hauptterassenebene der Geilenkirchener Lehmplatte. Diese leicht von Süden abfallende Terassenebene weist eine flache Morphologie auf, welche nur durch die vorhandenen Bachtäler unterbrochen wird. Die natürliche Vegetation der Region ist der Flattergras-Buchenwald, welcher durch die Rot-Buche dominiert wird. Im Bereich der Rurniederungen und im Wurmtal ist ein natürlicher Eichen-Ulmenwald und ein stellenweiser Silberweidenwald auffindbar. Allerdings ist die Geilenkirchener Lehmplatte heute weitgehend durch großflächigen Ackerbau geprägt und somit nahezu waldfrei. Insbesondere diese ausgeräumten Landschaften bestimmen die standörtliche Eigenart der Region. Die somit gut durchlüfteten Räume mit hoher Windgeschwindigkeit und mittlerer Sonnenexposition weisen hohe Temperaturdifferenzen im Tagesverlauf auf. Das Freilandklima ist aufgrund der ausgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung im Stadtgebiet Heinsberg vorherrschend.

Zur Rur,- Wurm sowie zum Maas- und Rodebachtal hin fällt die Selfkant-Terrassenplatte teilweise steil ab. Im Osten grenzt die Geilenkirchener Lehmplatte an die Heinsberger Ruraue. Die mit der Niederterasse weitgehend identische Niederung wird von der Rur, der Wurm und dem Erlenbach durchflossen. Insbesondere die Rur und die Wurm sind als größte Gewässer besonders landschaftsprägend. Die Wurm, welche südlich von Aachen ihren Ursprung hat, durchfließt das Heinsberger Stadtgebiet von Südosten nach Nordwesten und mündet bei Kempen in die Rur. Diese bildet auf einer Länge von ca. 17km die östliche Stadtgrenze Heinsbergs und mündet nordwestlich der Region bei Roermond in die Maas.

Die Rur, Wurm und der Erlenbach wurden allesamt in der Vergangenheit begradigt und besitzen nur noch schwache Windungen. Die Böden der Rur- und Wurmniederungen sind durch stärkeren Wassereinfluss geprägt. Hauptsächlich sind hier braune Auenböden auffindbar, welche stellenweise in Gleye und Pseudogleye übergehen. Kleinflächig finden sich am Rande der Rur- bzw. Wurmniederung kleine, ehemalige Niedermoorbereiche, die durch Grundwasserabsenkung entwässert und vielfach degradiert bzw. durch den in diesen Bereichen starken Siedlungseinfluss überprägt sind. Unterhalb von Brachelen befindet sich zudem die Auenniederung der Heinsberger Ruraue. Sie wird von der ehemals stark mäandrierenden Rur und den Armen der Wurm, sowie von zahlreichen weiteren kleineren Bächen durchflossen und weist eine entsprechend hohe Gewässernetzdichte auf. Diese grünlanddo-



minierten, eingeschnittenen Bachtäler bilden einen Kontrast zu den offenen Ackerflächen der Region. Die Niederungen werden teilweise von frischem bis feuchtem Grasland eingenommen während die zumeist ausgebauten Fließgewässer von Pappelreihen und Ufergehölzstreifen begleitet werden. Allerdings mussten auch die Hart- und Weichholzauwälder der Flussniederungen in Teilen einer Grün- und Ackerlandnutzung sowie der Siedlungsentwicklung weichen.

Hervorzuheben ist die Bedeutung der Region und der ihr angehörigen Gewässer als Schwerpunktlebensraum für den europäischen Biber. Zudem ist eine Rückkehr des Fischotters aus angrenzenden Regionen in den nächsten Jahren erwartbar. Die beiden prägenden Fließgewässer Rur und Wurm sind aufgrund ihres Ausbaus und den damit verbundenen Strukturmängeln und aufgrund stofflicher Einträge in ihrer Fischfauna verarmt. Die Rur ist jedoch ein wichtiges Lachsgewässer für das Wanderfischprogramm NRW. Die Niederungen und die noch vorhandenen Alt- und Nebenarme von Rur und Wurm bieten zudem einen Lebensraum für zahlreiche Amphibien. In der Rur- und Wurmniederung ist das Freilandklima stärker durch den mäßigen Einfluss der Bodenfeuchte auf den Temperaturverlauf sowie Kaltluftströmungen bzw. -stauungen geprägt. Die Aue kanalisiert zudem die Windrichtung. Das Stadtgebiet wird ebenfalls von Bachläufen durchlaufen, welche allesamt in die Wurm und damit auch der Rur zufließen.

Der Lago Laprello bildet mit ca. 35 ha das größte stehende Gewässer der Stadt Heinsberg. Der durch Kiesabbau entstandene See wird teilweise als Bade- und Freizeitanlage genutzt. Das Rurtal im Kreis Heinsberg stellt mit seinen zahlreichen Abbauseen zudem ein wichtiges Überwinterungsgebiet für Gänse - u. a. für Saat- u. Blässgänse - dar. Besonders das NSG Lago-Laprello Nord hat sich zu einem bedeutenden Rastgewässer für zahlreiche Enten-, Gänse- und Limikolenarten entwickelt.

Den zum Rurtal zulaufenden Talzügen folgt eine Bebauung durch charakteristisch lang gestreckte Straßendörfer, in deren Ortsbild sich unverkennbar niederländische Einflüsse widerspiegeln. Eine zunehmende Siedlungsverdichtung führte zu einem Zusammenwachsen der Dörfer und löste das historische Bild der langgestreckten Straßendörfer teilweise auf. Innerhalb des Landschaftsraumes sind die örtlichen Strukturen Heinsbergs stark wertgebend. Grünlandnutzungen und Obstwiesenreste befinden sich in den Niederungen und den Rändern der Straßendörfer entlang der Bachtäler. Im Siedlungsraum sind an geeigneten Stellen auch Gebäudebrüter wie Turmund Wanderfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Mauersegler zu finden. Typisch für Heinsberg und die offene Agrarlandschaft der Region ist zudem die Saatkrähe, die häufig Brutkolonien in Baumbeständen der Siedlungsbereiche bildet. In den größeren Stadtteilen und insbesondere im Hauptort herrscht ein durch dichte Bebauung geprägtes Klima bedingt durch einen hohen Versiegelungsgrad. Weiter außerhalb liegende Stadtbereiche weisen ein gemäßigteres Stadtklima auf. Die landwirtschaftlich geprägten Freiräume am Rand der größeren Siedlungsbereichen erfüllen somit durch thermischen Ausgleich eine wichtige Funktion für die angrenzenden Wohngebiete.

Die nordöstlichen Teile des Heinsberger Stadtgebietes liegen innerhalb des Naturparks Maas-Schwalm-Nette. Diese durch Erholungswege erschlossenen Talbereiche mit ihren künstlich entstandenen Seen bieten insbesondere für die ruhige landschaftsgebundene Erholung gute Bedingungen. Demgegen-



über weist der westliche Teil des Stadtgebietes aufgrund der dominierenden Ackernutzung und der geringen Strukturvielfalt des Freiraums nur eine geringe Bedeutung für die Naherholung auf. Heinsberg besitzt darüber hinaus einen geringen Anteil an Waldflächen, welche wiederum zu großen Teilen von unzusammenhängender Gestalt sind. Vereinzelte bewaldete Erholungsräume umfassen eine durch Wege erschlossene Grünfuge, welche östlich des Kirchbergs verlaufend, in die freie Landschaft überleitet. Größere städtische oder innerörtliche Grünflächen oder Parks sind darüber hinaus nicht vorhanden, ebenso wenig bedeutsame touristische Attraktionen oder Erholungsräume bzw. -zielorte mit überregionaler Bedeutung. Von lokaler Bedeutung sind allerdings kleine Grünflächen im Siedlungsraum oder im unmittelbaren Umfeld wie der Naturlehrpark "An de Sondkull" bei Kirchhoven.

Schutzgebiete

In Heinsberg gibt es eine Reihe unterschiedlicher Schutzgebiete. Das »NSG Kitscher Bruch Kirchhovener Bruch« ist hinsichtlich der Fläche von 146,2 ha das größte Naturschutzgebiet im Heinsberger Stadtgebiet und zugleich Landschaftsschutzgebiet. Zudem zeichnet es sich als Biotopfläche mit herausragender Bedeutung aus.

Weitere Landschaftsschutzgebiete sind beispielsweise das LSG Untere Rurniederung, das LSG Wurmtal/Täler der Fließe/Lerodter Wald/Hover Busch und LSG Wurmniederung. Knapp 33% des Heinsberger Stadtgebietes sind zudem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Sie dienen der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Erholungseignung, dem Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Darüber hinaus befinden sich in Heinsberg diverse weitere Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete.

Zahlreiche Flachen innerhalb des Stadtgebiets wurden als Biotopverbundflächen unterschiedlicher Einstufungen definiert. Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe 1) mit einer Gesamtfläche von ca. 2.053 ha orientieren sich im Wesentlichen entlang der Rur- und Wurmaue und beziehen zudem die Naturschutzgebiete mit ein.

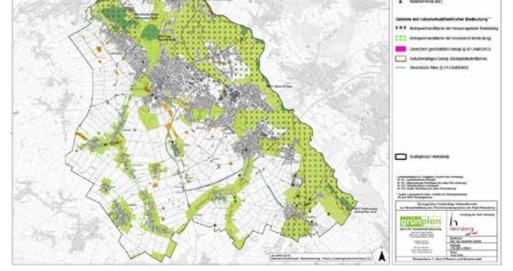




Abbildung 23: Übersichtskarte Umweltschutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität Quelle: Eigene Darstellung nach grünplan 2019

Grün- und Freiraumversorgung

Im Hinblick auf die Grün- und Freiraumversorgung und die Möglichkeiten der naturbezogenen Erholung weist das Heinsberger Stadtgebiet unterschiedliche Voraussetzungen auf. In Anbetracht der häufig geringen Strukturvielfalt des landschaftlichen Freiraums und dem geringen Anteil an gestalteten innerstädtischen Grünflächen besteht durchaus ein Mangel an qualitativ hochwertigen Freiräumen mit hohem Erholungs- und Freizeitwert.

Ausnahmen bilden lediglich der Lago Laprello und sein Umfeld sowie der Burg- und Kirchberg als wichtige stadtnahe Frei- und Erholungsräume. Aufgrund der vielfältigen und naturnahen Strukturen der vom Wasser geprägten »Abbaulandschaft« des Lago Laprello ist hier eine hohe Landschaftsbildqualität gegeben. In der nahen Umgebung Heinsbergs befinden sich zudem weitere z.T. gut erreichbare Seen. So wird der nahe der Stadtgrenze gelegene Adolfosee intensiv zur Naherholung genutzt. Gut geeignet für die Naherholung ist auch der wenig verbaute Rur-Abschnitt zwischen Porselen und Brachelen in Verbindung mit dem größeren Waldgebiet »Kapbusch«. Mit dem Kapbuschsee steht hier ein weiteres ehemaliges Abbaugewässer für die Naherholung (Angeln, Baden, Surfen) zur Verfügung.

Insbesondere auch die flussbegleitenden Freiräume mit ihren Radwegen sind als wichtige Erholungskorridore zu werten. Besondere Attraktionen oder Erholungszielorte fehlen jedoch entlang der ausgebauten Flüsse in Heinsberg. Auch ein entlang von Grünachsen geführtes Rad- und Fußwegenetz ist kaum vorhanden.



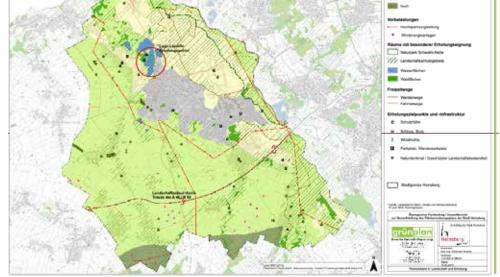


Abbildung 24: Übersichtskarte Umweltschutzgüter Landschaft und Erholung Quelle: Eigene Darstellung nach grünplan 2019

Der Teilraum westlich des Siedlungsbandes kann aufgrund dominierender ackerbaulicher Nutzung nur geringe Funktionen für die Erholungsvorsorge und den Biotop- und Artenschutz übernehmen. Trotz dieser Mängel an innerstädtischen Grünflächen und Parkanlagen kann aufgrund der vergleichsweise geringen Siedlungsgröße und -dichte, der zumeist gegebenen Nähe zu landschaftlichem Freiraum und dem hohen Anteil an privat nutzbaren Gärten und Freiflächen grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Freiraumversorgung der Heinsberger Bevölkerung in ausreichendem Maß gewährleistet wird. Auch eine schnelle Erreichbarkeit von Freiräumen ist allgemein gegeben.

Empfehlungen

Unter Berücksichtigung der Bestands- und Ausgangslage werden im Folgenden Hinweise und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der naturbezogenen Freiräume formuliert. Neben der Erholungsfunktion werden die Belange von Biotopverbund und Artenschutz mitberücksichtigt. Die Hinweise richten sich insbesondere an die weitere Stadtentwicklungsplanung und den nachfolgenden Prozess der FNP-Neuaufstellung.

<u>Freihaltung und Sicherung sowie Entwicklung und Qualifizierung der Schwer-</u> <u>punkträume für die siedlungsnahe Erholung</u>

Die vorhandenen Schwerpunkträume für die siedlungsnahe Erholung sollten von Bebauung und störend wirkenden Infrastrukturen freigehalten werden. Neben der Sicherung der Freiflächen sollte jedoch auch eine qualitative Aufwertung und Anreicherung mit Erholungsinfrastrukturen und natürlichen Elementen ein Ziel der zukünftigen Entwicklung in den Schwerpunkträume sein. Um die Durchgängigkeit und den Verbund der ortsnahen Freiräume zu erhalten und zu verbessern, sollte zudem auf die Entwicklung von Grünverbundachsen zwischen diesen Räumen geachtet werden. Ebenso sollten Vernetzungen und Anbindungen an angrenzende landschaftlich geprägte Freiräume erhalten und ausgebaut werden.

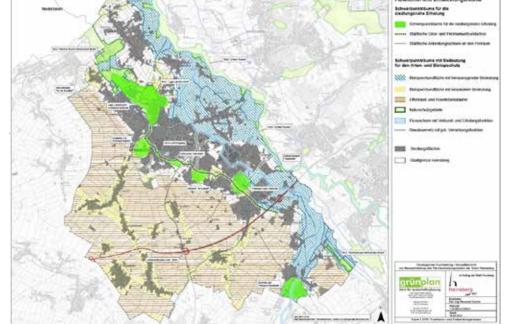




Abbildung 25: Übersichtskarte Umweltschutzgüter Funktions und Entwicklungsräume Quelle: Eigene Darstellung nach grünplan 2019

Erhalt, Ausbau und Ausstattung der Grünverbundachsen im Siedlungsband

Große Teile Heinsbergs sind durch ländliche Strukturen mit Kleinsiedlungen und Straßendörfern geprägt. Insbesondere an den Dorfrändern sind Reste der traditionellen Kulturlandschaft vorzufinden. Ihr Erhalt ist aus Gründen der Kulturlandschaftspflege, zur Wahrung attraktiver Ortsbilder und zur Sicherung ortsnaher Freiflächen mit Erholungsfunktion von Bedeutung. Weiterhin sollten innerörtliche Freiflächen mit ortsbildprägender Wirkung oder Bedeutung für die lokale Erholung (z.B. Dorfwiesen und Anger) erhalten bleiben wie auch der regionstypische Straßendorfcharakter. Zersiedlungstendenzen sowie ungeordnete Siedlungserweiterungen in den Freiraum sollten vermieden werden.

Im Rahmen der zukünftigen Stadtentwicklung sollte der Ausbau von Grünelementen entlang von Verbundachsen sowie die Entwicklung von Fuß- und Radwegen, die entlang von Grünstrukturen verlaufen, berücksichtigt werden. Da hierfür in der Regel entsprechende Freiflächen im Siedlungszusammenhang fehlen, sind auch punktuelle Maßnahmen oder Straßenraumbegrünungen als Beitrag zur Vernetzung geeignet.

Als Verbundachse zwischen den Schwerpunkträumen für die siedlungsnahe Erholung im Heinsberger Siedlungsband kann der ehemalige Verlauf des Mühlenbachs zwischen dem Lago Laprello (hier als Junge Wurm noch vorhanden) und Porselen als Orientierung dienen. Im Rahmen der Gestaltung und Inszenierung der Grünen Achse könnte gleichsam auf diese kulturhistorisch bedeutsame Struktur verwiesen werden. Langfristige Zielvorstellung ist die Erhöhung des Grünanteils sowie die Etablierung eines begleitenden Fußund Radweges entlang dieser Achse.

Bestehende Grün- und Wegeverbindungen sollten aufgenommen und angeschlossen werden. Im Hinblick auf eine Förderung nachhaltiger Mobilität könnte der Ausbau einer Radwegeverbindung, die das Siedlungsband in einer grünen Achse verbindet, auf lange Sicht auch zu einer Reduzierung des PKW-Verkehrs in Heinsberg beitragen.

<u>Weiterentwicklung und Qualifizierung des historischen Stadtparks "Burgund Kirchberg" als zentrales Element des Freiraumsystems</u>

Ziel der weiteren Stadtentwicklung soll die Optimierung der Wegeführung zwischen Innenstadt und des Burg- und Kirchbergs bilden, da dieser als



einzige größere öffentliche Grünanlage eine zentrale Bedeutung für die Heinsberger Innenstadt bildet. Die Wegeführung sollte aus diesem Grund Rücksicht auf die herausgehobene Bedeutung des historischen Bereichs nehmen. Die Zuwegung soll zu einer Attraktivierung der Eingänge und Verbesserung der Einbindung der Grünanlage in das städtische Umfeld dienen. Diese Maßnahme wurde bereits im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Heinsberg formuliert und ist weiterzuverfolgen.

<u>Erhalt und Förderung dörflicher Strukturen und traditioneller Kulturland-</u>schaftselemente

Der Erhalt der durch ländliche Strukturen geprägten Heinsberger Kulturlandschaft ist aus Gründen der Kulturlandschaftspflege, zur Wahrung attraktiver Ortsbilder und zur Sicherung ortsnaher Freiflächen mit Erholungsfunktion von Bedeutung. Hierzu gehört beispielsweise der Erhalt, Pflege und Neupflanzung von Obstwiesen, der Erhalt von innerörtlichen Freiflächen mit ortsbildprägender Wirkung oder Bedeutung für die lokale Erholung, Erhalt ortsbildprägender Gebäude und Bäume, die Förderung der dorftypischen Arten, der struktureller Erhalt des regionstypischen Straßendorfcharakters und Vermeidung von Zersiedlungstendenzen sowie ungeordneter Siedlungserweiterung in den Freiraum.

Maßnahmen zur Förderung des Natur- und Artenschutzes

Im Hinblick auf die naturschutzfachlichen Entwicklungsperspektiven geben die in Entwicklungsziele und Maßnahmen-Festsetzungen der Landschaftspläne (s. Abb. 3) für den Außenbereich die grundlegenden Zielvorgaben vor. Konkrete Schutzmaßnahmen sind gemeinsam mit Landnutzern und dem behördlichen sowie ehrenamtlichen Naturschutz festzulegen. In Teilen bestehen schon Ansätze zum Schutz bestimmter Lebensräume und Arten.

Querschnittsziele zur Forderung »urbaner grüne Infrastrukturen«

Querschnittsziele umfassen sonstige wichtige ökologische Maßnahmen mit allgemeiner Gültigkeit die zu einer Verbesserung der Grünausstattung und Förderung der »urbanen grünen Infrastrukturen« beitragen können. Die Hinweise richten sich unter anderem an die weitere Stadtentwicklung bzw. die Bauleitplanung.

Beispielhafte Ziele umfassen die Forderung und Ausbau von Dach- und Fassadenbegrünungen, den Erhalt wichtiger Freiräume mit Bedeutung für das Lokalklima und die menschliche Gesundheitsvorsorge, eine naturnahe Niederschlagswasserbewirtschaftung und -retention, die Förderung von Naturerlebnisräumen und grünen Begegnungsräumen (Beispiel Naturelehrpark Kirchhoven) und die Nutzung von Synergien unter Einbeziehung wichtiger Partner.

3.10 Klimaschutz

Die Stadt Heinsberg hat vom Dezember 2019 bis Juni 2021 ein umfassendes Klimaschutzkonzept gemäß den Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und nukleare Sicherheit (BMU) entwickelt. Das Konzept erfüllt alle erforderlichen Kriterien, einschließlich der Erstellung



einer Energie- und Treibhausgas-Bilanz, der Identifizierung von Minderungspotenzialen, der Ausarbeitung von Szenarien, der Festlegung von Klimaschutzzielen, der Durchführung eines partizipativen Prozesses, der Entwicklung eines Maßnahmenprogramms sowie der Konzeption für Fortschreibung, Erfolgsbilanzierung und Verstetigung samt effektiver Kommunikation. Dieser umfassende Ansatz bildet die Grundlage für einen strukturierten Klimaschutzprozess in den kommenden Jahren.

Der Erstellungsprozess umfasste die Recherche bereits realisierter Klimaschutzmaßnahmen sowie die Erstellung einer Energie- und Treibhausgas-Bilanz für die Sektoren der privaten Haushalte, Wirtschaft, Mobilität und kommunale Liegenschaften. Es wurde festgestellt, dass die Emissionen in privaten Haushalten in den letzten knapp 30 Jahren erheblich gesunken sind, während für die Sektoren Wirtschaft und Verkehr ein gegenläufiger Trend erkennbar ist. Aufgrund der Bilanzierung des überregionalen Verkehrs, der nicht von der Stadt beeinflusst werden kann, liegen die Handlungsbereiche in privaten Haushalten und dem Wirtschaftssektor stärker im Einflussbereich von Heinsberg. Die Emissionen der Stadtverwaltung sind im Vergleich zu anderen Sektoren gering.

Es wurden ebenfalls wirtschaftliche Potenziale für Energieeinsparungen und Treibhausgasreduktion berechnet, wobei die größten Einsparpotenziale im Bereich privater Haushalte liegen. Der Schwerpunkt für Einsparungen liegt in Effizienzsteigerungen durch energetische Sanierungen und Heizungsmodernisierung. In Bezug auf den Ausbau erneuerbarer Energien gibt es theoretisch betrachtet das größte Potenzial in Heinsberg für die Stromerzeugung durch Photovoltaik auf Dachflächen und Windkraftanlagen. Allerdings beschränken gegenwärtige Rahmenbedingungen das Ausbaupotenzial und der Großteil der Anlagen wurde erst in den letzten Jahren errichtet, was das Potenzial für Repowering begrenzt.

Ein bedeutender Beitrag zur Entwicklung eines spezifischen Maßnahmenkatalogs war ein breit angelegter Bürgerbeteiligungsprozess, welcher mehrere Sitzungen und Abstimmungen mit der begleitenden AG Klima, dem politischen Beirat und Interviews mit wichtigen Akteuren in Heinsberg umfasste. Die Bürger hatten zudem die Möglichkeit, sich über eine Online-Ideenkarte zu beteiligen. In Zusammenarbeit mit der Stadt Heinsberg wurden Maßnahmen in insgesamt sieben Handlungsfeldern entwickelt, darunter

- · Kommunale Gebäude und Anlagen,
- Versorgung und Entsorgung sowie
- Kommunikation und Kooperation

Da die direkten Einflussmöglichkeiten der Verwaltung auf das Handeln von Bürgern oder Unternehmen begrenzt sind, zielen viele der entwickelten Maßnahmen zunächst auf "weiche" Faktoren wie Bildung, Beratung, Information oder Vernetzung ab, um eine positive Grundstimmung und die Voraussetzung für weiterführende technische Maßnahmen und Investitionen zu schaffen.

Ein Zeit- und Finanzierungsplan fasst die geschätzten Sach- und Personalkosten aller Maßnahmen bis 2035 zusammen. Durch diesen wird deutlich, dass



eine erfolgreiche Realisierung der entwickelten Klimaschutzmaßnahmen nur mit zusätzlichen personellen und ausreichenden finanziellen Ressourcen möglich ist. Daher sollten die Stadtverwaltung und politische Entscheidungsträger ihren Fokus zunächst auf die Beantragung eines Klimaschutzmanagements und die Schaffung organisatorischer Rahmenbedingungen richten.

Für die Stadt Heinsberg eröffnet sich mit dem nun vorliegenden Klimaschutzkonzept und unter der Voraussetzung eines Beschlusses die Möglichkeit, ein gefördertes Klimaschutzmanagement für drei Jahre einzurichten, mit möglicher Verlängerung um zwei weitere Jahre im Rahmen der Folgeförderung. Der Maßnahmenkatalog erlaubt eine langfristige Steuerung und Gestaltung des Klimaschutzprozesses in der Stadt Heinsberg. Durch ein Bekenntnis zum Klimaschutz und dessen Bedeutung, insbesondere im Rahmen der entwickelten Klimaschutzziele, kann Heinsberg seine Vorbildrolle erfüllen und wichtige Impulse nicht nur für den Klimaschutz, sondern auch für die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung setzen.



4 Erläuterung der Inhalte des Flächennutzungsplanes

Im Teil 4 der Begründung werden die Inhalte des neuen Flächennutzungsplanes, die auf den Erkenntnissen der vorherigen Aussagen basieren, erläutert. Die Inhalte sind dabei folgendermaßen differenziert:

<u>Wohnbauflächen</u> dienen überwiegend dem Wohnen. Auf weitere Präzisierungen in Form von Angaben über das Maß der baulichen Nutzung, wie sie im derzeit gültigen Flächennutzungsplan teilweise noch enthalten sind und in Form einer Unterscheidung in reinen und allgemeinen Wohngebieten wird verzichtet, da dies der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben soll.

Bei <u>Gemischten Bauflächen</u> wird keine Unterscheidung in Kerngebiete und Mischgebiete vorgenommen, da die Funktionen beide innerhalb einer Mischbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO zulässig sind. In Mischgebieten soll eine verträgliche Mischung von Wohnen und Arbeiten existieren. Detailliertere Differenzierungen sollen im Rahmen von Bebauungsplänen festgelegt werden.

<u>Gewerbliche Bauflächen</u> umfassen Gewerbe- und Industriegebiete. Störende Einflüsse dieser Gebiete auf das Wohnen sollen bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes möglichst vermieden werden.

Als <u>Sondergebiete</u> sind solche Flächen darzustellen, die sich von den vorgenannten Baugebieten wesentlich unterscheiden. Sie sind nach der Art der Nutzung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu kennzeichnen.

Die <u>Flächen für den Gemeinbedarf</u> enthalten Einrichtungen zur Versorgung mit Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches wie Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Behörden- und Verwaltungsstandorte, Kirchen, Museen sowie Sportplätze. Einrichtungen der Post gehören nicht mehr dazu. Die Flächen für den Gemeinbedarf werden als Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Bei den <u>Verkehrsflächen</u> werden die überörtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Bei den geplanten Verkehrsflächen in Heinsberg sind Trassen als nachrichtliche Übernahmen in die Planzeichnung aufgenommen, das Trassenfindungsverfahren ist seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW abgeschlossen oder läuft aktuell noch. Trassen, die seitens des Landes NRW an den Bund zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan gemeldet wurden wären als Vermerk und von der Gemeinde geplante überörtliche Hauptverkehrszüge als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge darzustellen. Die Feinerschließung bis zu den Tempo 30 - Zonen ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

<u>Bahnanlagen</u> dürfen nach § 18 Eisenbahngesetz nur gebaut oder geändert werden, wenn sie vorher ein Planfeststellungsverfahren durchlaufen haben. Die damit auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrens- und nicht des Baugesetzbuches geplanten Bahnflächen zählen dementsprechend nicht



zu den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, sondern zu den nachrichtlichen Übernahmen.

Bei den <u>Grünflächen</u> wird Wert auf die Verdeutlichung von Grünzügen und Grünverbindungen gelegt. Zu den Grünflächen zählen neben Parkanlagen zum Beispiel auch Friedhöfe, Sportstätten und Freibäder.

Größere <u>Ver- und Entsorgungsanlagen</u> sind mit gelber Farbe - für Ver- und Entsorgungsflächen - gekennzeichnet. Hierzu gehören neben Klärwerken und Anlagen zur Frischwasserversorgung auch Umspannstationen und Pumpwerke.

Flächen für die <u>Landwirtschaft, Wald und Wasserflächen</u> markieren im großen und ganzen den sogenannten Außenbereich der Stadt Heinsberg.



4.1 Wohnbauflächen

Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Die städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zählen die Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten. Alle flächenbezogenen Innenentwicklungsmöglichkeiten wurden ausgewertet und die hier bestehenden Reserveflächen den ermittelten Bedarfen gegenübergestellt. Hierzu wird auf Kapitel »3.1 Herleitung der Wohnbauflächenbedarfe« verwiesen.

auch nach Berücksichtigung der anzusetzenden Reserveflächen sind zur Deckung der ermittelten Flächenbedarfe in Heinsberg einerseits Darstellungen von bisher unbebauten Wohnbauflächen aus den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes zu übernehmen und andererseits darüber hinaus auch Neudarstellungen vorzusehen. Sowohl die übernommenen als auch die Neudarstellungen werden anhand eines einheitlichen Prüfschema bewertet und die Bewertung der Flächen im Anhang der Begründung beigefügt. Somit können die Flächen gegenübergestellt werden und für die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes kann die gebotene Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB erfolgen.

4.1.1 Übernommene Darstellungen

Die bereits bebauten Wohnbauflächen umfassen in Heinsberg eine Flächen von 571,9 ha und machen damit etwa 6,2 Prozent der Stadtfläche aus. Die dargestellten Wohnbauflächen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden dabei weitgehend übernommen.

Dabei werden alle Wohnstandorte übernommen, die durch Bebauungspläne planungsrechtlich als Wohnbauflächen verbindlich geregelt sind und darüber hinaus alle weiteren Wohnstandorte innerhalb des Siedlungsbereiches der Stadt, die bisher als Wohnbauflächen dargestellt wurden. In den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes sind große Teile der heutigen Siedlungskörpers als Wohnbauflächen enthalten, hier insbesondere die Stadterweiterungen der ursprünglichen Siedlungskerne in den Stadtteilen Kirchhoven, Lieck, Heinsberg, Schafhausen, Oberbruch und Dremmen. Über die anderen Stadt- und Ortsteile verteilt, liegen vereinzelte kleinere Wohnbauflächen.

Innerhalb der Wohnbauflächen sind neben dem Hauptnutzungszweck »Wohnen«, nur in untergeordnetem Maße »gebietsfremde« Nutzungen, wie dienstleistungs-, gewerbliche, handwerkliche oder landwirtschaftliche Betriebe zulässig. Solche Betriebe innerhalb der Wohnbauflächendarstellungen sollen insbesondere keine Nutzungen umfassen, welche dazu geeignet sind die Wohnruhe zu stören. Kindergärten/Kitas, Grünflächen und sonstige vergleichbare Wohnfolgenutzungen können hingegen aus den Darstellungen von Wohnbauflächen abgeleitet werden und bedürfen keiner gesonderten und kleinteiligen Regelung.



4.1.2 Geänderte Darstellungen

Insbesondere in den kleineren Ortsteilen der Stadt Heinsberg, in denen aus Straßendörfen mit einzelnen Wohnhäusern und (ehemals klein-)bäuerlichen Strukturen im Verlauf der Zeit überwiegend zum Wohnen genutzte Siedlungsflächen wurden, sind im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes auch Änderungen von Darstellungen erforderlich. Dies gilt auch für Flächen, die nahe der ursprünglichen Siedlungskerne liegen und sich entweder aufgrund von betrieblichen Verlagerungen (sowohl landwirtschaftlicher als auch gewerblicher Betriebe) zu reinen Wohnstandorten oder von bisherigen Wohnstandorten zu Gemengelagen aus Handel, Gewerbe, Dienstleistungen und Wohnen sowie in Heinsberg insbesonder auch landwirtschaftlichen Nutzungen entwickelt haben.

Diese Nutzungsmischungen sind als gewachsene Strukturen zu verstehen, gegenseitige Nutzungsansprüche sind Bestandteil von Baugenehmigungen oder als verbindliche Festsetzungen in Bebauungsplänen geregelt. Alternativ besitzen die Nutzungen lediglich einen gegenseitigen Duldungsstatus oder sind ggf. gar Bestandteil aktueller Auseinandersetzungen. Der Flächennutzungsplan muss die verbindlich geregelten Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne im Rahmen der geplanten Darstellungen berücksichtigen. Für bereits verfestigte Gemengelagen im Bestand werden durch Darstellungen gemischter Bauflächen entsprechende Rahmenbedingungen für die verbindliche Bauleitplanung geschaffen (siehe hierzu auch Kapitel »4.2 Gemischte Bauflächen« ab Seite 111), die einen angemessenen Spielraum für konkretisierende Festsetzungen belassen.

Für Flächen im unbeplanten Innenbereich, die vor- oder überwiegend dem Wohnen dienen, in denen jedoch auch untergeordnet landwirtschaftliche Betriebe mit großen Hof- und Agrarflächen oder verschiedene andere Handwerks- und Produktionsbetriebe bestehen, gilt es, für die Laufzeit des Flächennutzungsplanes durch die planerischen Darstellungen eine künftige Entwicklungsrichtung anzustoßen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind dabei neue immissionsschutzrechtliche Konflikte vorbeugend zu vermeiden, auch wenn die konkrete immissionsschutzrechtliche Situation nur vorabschlägig beurteilt werden kann.

Insbesondere sind Konflikte im Sinne des § 50 BImSchG (des sog. »Trennungsgrundsatzes«) bereits durch die Darstellungen (so weit dies möglich ist) zu vermeiden.

Alle Wohnbauflächen und auch die gemischten sowie die gewerblichen Bauflächendarstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes wurden daher überprüft und Flächen mit sich potenziell gegenseitig störenden Nutzungen identifiziert. Für diese Flächen bereitet der Flächennutzungsplan entsprechend der aktuell geltenden rechtlichen und planerischen Vorgaben Darstellungen vor, hier entweder Wohn- oder gemischte Bauflächen. Vorhandene Gemengelagen werden dabei entweder bestandssichernd (gemischte Bauflächen) oder bestandsüberplanend (Wohnbauflächen) dargestellt.

Durch die geänderten Darstellungen sollen insbesondere immissionsschutzrechtliche Konflikte künftig vermieden werden. Bei fehlenden Entwicklungsflächen gewerblicher Betriebe bzw. sehr nah herangerückten Wohnnut-



zungen bereits im Bestand ist es planerisch in der Regel sinnvoller, etwa auf Flächen am Siedlungsrand angemessene gewerbliche Möglichkeiten zur Verlagerung zu schaffen. Auch wenn emittierende Nutzungen gegenüber Wohnnutzungen einen deutlich untergeordneten Umfang umfassen, empfiehlt sich unter Umständen dennoch die künftige Darstellung einer Wohnbaufläche, etwa um hier langfristig betriebliche Verlagerungen an besser geeignete Gewerbestandorte vorzubereiten.

Bestehende Betriebe besitzen innerhalb zukünftiger Wohnbauflächendarstellungen in den Grenzen der erteilten Baugenehmigungen einen (ggf. auch erweiterten) Bestandsschutz. Wesentliche Änderungen und insbesondere die deutliche Ausweitungen der emittierenden Nutzungen, werden durch zu Wohnbauflächen geänderte Darstellungen künftig unter Umständen erschwert. Diese betrieblichen Änderungen wären jedoch in bestehenden Gemengelagen ohnehin nur unter Einhaltung der heutigen (höheren) immissionsschutzrechtlichen Anforderungen sowie mittels der Neuaufstellung verbindlicher Bauleitpläne realisierbar. Im Rahmen der neuen Darstellungen wurde das Erweiterungspotenzial der gewerblichen Nutzungen innerhalb der Gemengelagen vor dem Hintergrund der verfügbaren Flächen sowie der heutigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt.

In Kapitel »4.2 Gemischte Bauflächen« ist eine tabellarische Gegenüberstellung der geplanten Änderungen von Wohnbauflächen zu gemischten Bauflächen und andersherum mit jeweiliger Begründung/Hintergrund der geplanten Änderung enthalten. Dabei werden alle Änderungen ab 3.000 qm aufgelistet. Mit den vorgesehenen Darstellungen kann der Flächennutzungsplan künftig stärker die gesetzlich vorgeschriebene und hier auch beabsichtigte Steuerungsfunktion eines vorbereitenden Bauleitplanes erfüllen. Die Darstellungen erfolgen dabei so, dass diese jeweils in den Ortsteilen sinnvoll arrondiert werden. Hier wird auf die planerische Unschärfe bzw. auf eben nicht erfolgte Bezüge zu konkreten Flurstücksgrenzen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes verwiesen.

An der Karl-Arnold-Straße östlich des Weißdornweges wird künftig eine bisherige Wohnbauflächendarstellung in der Größenordnung von rund 0,7 ha als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Darstellung sichert die hier festgesetzten Flächen (Gewerbegebiet) für den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 - Gewerbeansiedlung Industrieparkstraße (sowie auch einige untergeordnete, angrenzende Flächen) und ergänzen damit die erfolgten Änderungen von Wohnbauflächendarstellungen entlang der Karl-Arnold-Straße zu Darstellungen gemischter Bauflächen.



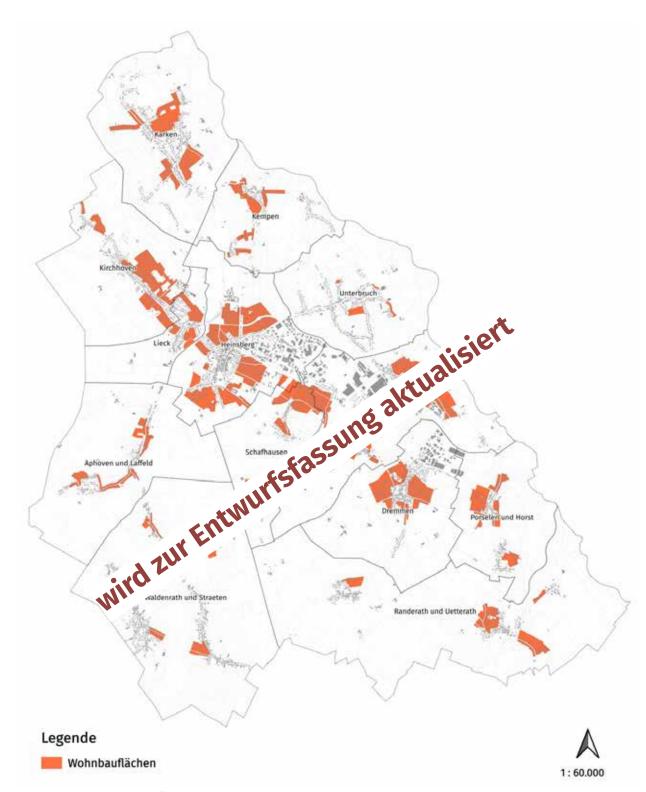


Abbildung 26: Übersichtskarte zu den Wohnbauflächen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.1.3 Rücknahmen

An den Siedlungsrändern erfolgen Rücknahmen bisher als Wohnbauflächen dargestellter Flächen insbesondere zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft sowie zugunsten von Flächen für den Wald. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes folgen hier den jeweils geltenden Ortslagensatzungen oder Bebauungsplänen.

Die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthielten an den Ortsrändern Wohnbauflächen in der Größenordnung von 15,2 ha, die im Weiteren als Flächen für die Landwirtschaft (13,8 ha) sowie Flächen für Wald (1,4 ha) dargestellt werden. Zur näheren Herleitung dieser Rücknahmen von Darstellungen an den Ortsrändern wird auf die Ausführungen auf den Seiten 47 und 48 in Kapitel 3.3.2 »Untersuchung der Reserveflächen in Heinsberg« verwiesen. Die folgenden Flächen sind bei diesen Rücknahmen größer als 0,5 ha:

- Randerath: 0,6 ha südlich der Buschstraße (wird im Vorentwurf als gemischte Baufläche dargestellt),
- Porselen: 0,7 ha am südwestlichen Ortsausgang von Porselen (entsprechend der dortigen Innenbereichssatzung),
- Dremmen: 0,9 ha östlich der Talmühlenstraße (Topographie, Entwässerung, Ökologie, Konflikt mit landwirtschaftlichem Betrieb),
- Schafhausen: 1,5 ha östlich und westlich der Kampstraße zwischen Oberbruch-Eschweiler und Schafhausen (Topographie und entsprechend der dortigen Innenbereichssatzung),
- Kempen: 1,6 ha am östlichen Ortsausgang von Kempen (entsprechend der dortigen Innenbereichssatzung),
- Kempen: 1,7 ha am westlichen Ortsrand von Kempen (entsprechend dortiger Außen- und Innenbereichssatzungen sowie aufgrund von Festsetzungen zugunsten der Eingrünung des Ortsrandes in einem Bebauungsplan)
- Heinsberg: 2,8 ha nördlich L230/Kolpingstraße am nordöstlichen Ortsausgang Heinsbergs (in Abstimmung mit der Bezirksregierung

Die Nutzbarkeit hinterer Grundstücksflächen für garten- und landwirtschaftliche Nutzungen sowie durch Nebenanlagen, insbesondere für landwirtschaftliche Zwecke dienende Gebäude, bleibt bei den vorgesehenen Rücknahmen gewahrt. Für Nutzungsänderungen oder konkrete Bauwünsche zu den hinterliegenden Grundstücksflächen sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes künftig eindeutig und stehen - mit Ausnahme der folgenden, im folgenden Kapitel einzeln näher bezeichneten Flächen, in voller Übereinstimmung mit rechtskräftigen Bebauungsplänen bzw. den Ortslagensatzungen. Es ergeben sich demnach künftig keine weitergehend zu prüfenden Abweichungen zwischen Satzungen (Ortslagen und Bebauungspläne) und den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Zudem erfolgen innerhalb der Siedlungsflächen auf insgesamt 12,0 ha Fläche Änderungen bisheriger Wohnbauflächendarstellungen zugunsten von künftigen Grünflächendarstellungen. Dabei werden drei Flächen mit zusammen 7,7 ha Fläche in Kirchhoven/Lieck künftig als Grünflächen dargestellt, da diese aufgrund ordnungsbehördlicher Verordnung vom 15. Juli 2013 als Überschwemmungsgebiet festgesetzt sind und somit eine Bebauung dieser Flächen nicht (weiter) möglich ist. Die weiteren Flächen verteilen sich auf



künftige Grünflächen am Haus Hüllhoven (zusammen rund 1,0 ha bisherige und künftige Eingründung), Flächen entlang der B 221 zwischen Heinsberg und Schafhausen (zusammen 0,7 ha zur Sicherung einer Grünachse zwischen den Ortsteilen), entlang der Bahntrasse (zusammen 1,0 ha zur dauerhaften Sicherstellung erforderlicher Abstandsflächen zwischen Wohn- und Gewerbestandort sowie Bahntrasse) sowie 0,7 ha für eine durch Bebauungsplan gesicherte Fläche Ecke Fritz-Bauer-/Kolpingstraße.

4.1.4 Kleinteilige Neudarstellungen am Siedlungsrand

Den Rücknahmen an den Siedlungsrändern stehen einige kleinere Anpassungen der Darstellungen an bestehende, rechtskräftige Pläne (hier Ortslagensatzungen sowie Bebauungspläne) gegenüber, zudem erfolgen auf einigen untergeordneten Flächen auch arrondierende Darstellungen.

Insgesamt erfolgen 113 kleinteilige Neudarstellungen auf insgesamt 17,2 ha, davon umfassen 28 Flächen eine Fläche von mehr als 1.500 qm. Die größte Fläche umfasst eine Größe von 1,8 ha, lediglich fünf der Flächen sind bisher nicht oder nicht vollständig durch verbindliches Planungsrecht (Ortslagensatzungen und Bebauungspläne) gesichert.

Die bisher planungsrechtlich nicht gesicherten Flächen sind:

- Aphoven: eine 1.745 qm große Fläche an der Talstraße (Ortsausgang Aphoven Richtung Scheifendahl zugunsten einer Flüchtlingsunterkunft),
- Schafhausen: eine überwiegend bereits bebaute Fläche zwischen Theresien- und Kuhlertstraße (umgeben von fingerartig in die Landschaft hineinreichenden und bereits bebauten Wohnbauflächendarstellungen),
- Schafhausen: eine arrondierende Darstellung zwischen Genhof und Schafhausener Straße sowie
- Kempen: ein gewerblicher Betrieb an der L 230 nördlich Eicken (Steinmetzbetrieb Grabmale und Bestattungen, der unter bestimmten Umständen auch im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zulässig sein kann).
- Lieck: Gartenflächen zwischen Wasserwerk, Bergstraße und Rosenweg
- · Lieck: zwischen Rossberg und Bergstraße und
- Heinsberg: zwischen Erpener Weg und Friedhof (jeweils bisherige Gartenflächen innerhalb der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft).

Keine der arrondierenden, kleinteiligen Neudarstellungen steht mit anderen planungsrechtlich relevanten Aspekten, wie Festsetzungen von Landschaftsschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten und dergleichen in Konflikt.

4.1.5 Neudarstellungen von Wohnbauflächen

Die Auswahl von potenziellen Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens und ist das Ergebnis eines umfangreichen Analyse- und Abwägungsprozesses.



Schritt 1 - Suchräume und erste Auswahl

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist gemäß § 3 BauGB die Prüfung von planerischen Alternativen geboten. Dabei sind alle ernsthaft in Betracht zu zieheden Alternativlösungen, etwa alternative Standorte zu ermitteln, zu bewerten und im Rahmen der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Alternativen-Prüfung soll sich dabei auf konkrete Alternativen zur vorgestellten Planung fokussieren und nicht etwa das gesamte Stadtgebiet nach allen möglichen, ebenfalls noch vorstellbaren Standorten untersuchen. Für die Neudarstellung von Wohnbauflächen wird daher eine Vorauswahl erstellt und zwar im Sinne von Suchräumen, die entlang des Siedlungsrandes liegen.

Zunächst wird dazu ein Abgleich vorgenommen, zwischen bisherigem Stand des Regionalplanes, bisher wirksamem Flächennutzungsplan sowie vorhandener Bebauung/verbindlichem Planungsrecht. Alle im Flächennutzungsplan noch enthaltenen, unbebauten Wohnbauflächen sowie alle Allgemeinen Siedlungsbereiche, die bisher nicht über eine entsprechende Flächennutzungsplandarstellung gesichert sind, werden einer ersten Grobprüfung hinsichtlich der Eignung für eine künftige Darstellung unterzogen.

Darüber hinaus werden aufgrund des zusätzlichen Bedarfes auch Flächen eines erweiterten Suchrasters (allesamt weiterhin am Siedlungsrand gelegen) untersucht, die sich grundsätzlich aufgrund ihrer Lage für eine künftige Wohnsiedlungsentwicklung eignen, etwa als Ergänzung einer neueren Wohnsiedlungsentwicklung und/oder im Sinne einer Abrundung des Siedlungskörpers. Dabei werden insbesondere auch Flächen berücksichtigt, für die bereits in der Vergangenheit in Heinsberg eine Entwicklung diskutiert wurde, für die etwa bei der Bezirksregierung informelle oder formelle regionalplanerische Anfragen erfolgt sind. Zudem werden im Rahmen der Aufstellung seitens der politischen Fraktionen Flächen zur Prüfung genannt, die ebenfalls in die Untersuchung aufgenommen werden.

Für alle diese Flächen wird eine erste Eignungsbewertung vorgenommen.

Insgesamt werden in diesem ersten Schritt 140 Flächen mit zusammen 364 ha Fläche geprüft.

Schritt 2 - Fokussierung und erste Prüfung

Prüfkriterien sind zunächst unmittelbare, offensichtliche Gründe, die bisher einer Entwicklung entweder entgegenstehen oder für eine Beibehaltung bzw. eine Neudarstellung sprechen. Bei der Inaugenscheinnahme werden etwa Flächen verworfen, für die aufgrund zu erwartender Konflikte mit bestehenden landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben/Störfallbetrieben, mit emittierenden Infrastrukturen (etwa Verkehr, Hochspannungsfreileitungen, Sportplätze) oder mit den Schutzgütern im Rahmen der Umweltprüfung, eine Bebauung grundsätzlich nicht geeignet erschienen lassen.

Zudem werden Flächen verworfen, denen übergeordnete rechtliche Rahmenbedingungen entgegenstehen, etwa Flächen, die einer bandartigen Entwicklung oder der Verfestigung von Splittersiedlungen entsprechen, Flächen innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete oder mit zu geringem Abstand zu Windenergieanlagen. Auch Flächen, die in einem erheblichen



Konflikt mit festgesetzten Schutzgebieten oder Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW stehen sowie Flächen mit relevanten Problemüberlagerungen der oben genannten Aspekte, werden nicht weiter verfolgt.

In nahezu allen Stadt- und Ortsteilen werden in diesem ersten Schritt deutlich mehr Flächen in die Untersuchung aufgenommen, als dies zur Deckung der Bedarfe insgesamt im Stadtgebiet erforderlich wäre (etwa um den Faktor 4,5 erhöht). Insbesondere in den kleineren Ortsteilen werden so (im Vergleich zu den bisherigen Flächennutzungsplandarstellungen) erhebliche, denkbare Flächenpotenziale untersucht.

Darüber hinaus werden zudem weitere Flächen zur Diskussion vorgeschlagen, die jedoch weitergehend nicht näher untersucht werden, da:

- ein hoher Anteil bisher unbebauter Reserveflächen innerhalb der Ortslagensatzungen der Ortschaften verbleiben bzw. Reserven innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen festzustellen sind,
- eine Entwicklung der kleineren Ortschaften lediglich im Rahmen der sog. »Eigenentwicklung« als sinnvoll erachtet bzw. unter Berücksichtigung der bereits untersuchten Flächen kein weitergehender Bedarf gesehen wird,
- die weiteren vorgeschlagenen Flächen nach aktuellen landes- und regionalplanerischen Vorgaben keine sinnvolle Siedlungsentwicklung darstellen oder mit einer stark forcierten Entwicklung der jeweiligen Ortschaft erhebliche Infrastruktur-Folgekosten zu erwarten wären,
- die weiter oben genannten Potenzialflächen bereits eine augenscheinlich gute Eignung aufweisen und im Weiteren näher untersucht werden sollen (=Konzentration der Alternativenprüfung auf realistische und den Ortschaften angemessene Entwicklungspfade) und
- andere Flächen im Ortsteil prioritär entwickelt werden sollten und darüber hinaus zum aktuellen Zeitpunkt kein erweiterter Bedarf für die Ortschaft gesehen wird.

Um hier Entwicklungsoptionen zu wahren, ist es sinnvoll, Diskussionen in den Ortschaften zu heute noch unvorstellbaren Erweiterungsflächen erst dann zu führen, wenn diese konkret anstehen. Flächen, die etwa bisher nicht an den Siedlungskörper angebunden sind, könnten nach Umsetzung der Planung, also nach etwa 2035 eine Relevanz bekommen.

Für künftige Flächennutzungsplan-Änderungen und auch Neuaufstellungen können solche ergänzenden Flächen dann in eine Diskussion eingestellt werden, sobald und sofern sich etwa eine deutlich andere Entwicklung (=stärkeres Wachstum) einstellt, als dies im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes prognostiziert wird.

Ergebnis der ersten Prüfung ist es, dass von den 140 Flächen mit 364 ha Fläche insgesamt 65 Flächen mit zusammengenommen 190 ha frühzeitig verworfen werden müssen. Nach dem ersten Untersuchungsschritt verbleiben demnach 75 Flächen mit zusammengenommen 174,0 ha Fläche für eine eingehende Untersuchung. Tatsächlich relevant und im Rahmen der vertiefenden Untersuchung in weiteren Schritten näher betrachter werden solche Flächen, die der ersten Überprüfung standgehalten haben und die eine Größe von mindestens 0,3 bis 0,5 ha übersteigen.



Schritt 3 - Ausarbeitung Flächen-Steckbriefe

Diese 75 Flächen werden anschließend einer fachlichen Prüfung unterzogen und Vertretern der politischen Fraktionen zur Diskussion vorgestellt. Für die Flächen werden dazu erste Bewertungskriterien dokumentiert und in einem mehrstufig rückgekoppelten Prozess sowie anhand einer vertiefenden und GIS-gesteuerten Auswertung für die Flächen eine stadtplanerische Einschätzung ausgearbeitet.

Dabei werden die folgenden Kriterien beurteilt und zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt:

- Zur allgemeinen Einordnung: Flächenbezeichnung, Größe, Stadt- und Ortsteil,
- Nutzung der Fläche und des Umfeldes im Bestand,
- Planungs- und umweltrechtliche Einordnung,
- Entfernungen zu Einrichtungen der sozialen und der Versorgungsinfrastruktur,
- Entfernungen zu bestehenden Verkehrsinfrastrukturen,
- · Lage im Siedlungszusammenhang,
- · Konfliktabschätzung zu Emittenten.

Bei den Entfernungen der sozialen Infrastrukturen werden die Luftlinien-Abstände (des Schwerpunktes) der Flächen zu den (Schwerpunkten der) Infrastruktureinrichtungen gemessen, bei den Verkehrsinfrastukturen die nächsten Abstände der Haltestellen/der Straßen zu den Flächenrändern berücksichtigt.

Die Luftlinienentfernung kommt daher zum Einsatz, da der Flächennutzungsplan nicht die Feinerschließung, etwaige künftige Fußwege, Querungsstellen und dergleichen berücksichtigen kann. Ebenso wie die verkehrsrechtliche Ausgestaltung der Straßen (= Freigabe oder Sperrung der Durchfahrt, Einbahnstraßenregelungen ...), ändern sich vorhandene Wege sowie auch die Wahl der Verkehrsmittel über die Zeitspanne der Wirksamkeit des Flächennutzungsplanes. Eine Auswertung der fußläufigen oder Fahrstreckenbezogenen Wege stellt daher für die (insbesondere diesbezüglich unverbindlichen) Darstellungen des Flächennutzungsplanes dar.

In den kleineren Ortschaften Porselen, Horst, Randerath, Uetterath, Erpen, Schleiden, Aphofen, Laffeld, Scheifendahl, Pütt, Waldenrath und Kempen werden alle im Ortsteil vorhandenen Buslinien zusammengefasst berücksichtigt, bei den anderen Ortsteilen lediglich die Linien der nächstgelegenen Haltestellen.

Die Einbindung in den Siedlungszusammenhang dient dazu, die künftige Anbindung und Integration der möglichen neuen Wohnquartiere in den bestehenden Siedlungskörper einzuschätzen und orientiert sich an der Einordnung der Flächen zum möglichen Innen- oder Außenbereich im Sinne der §§ 34 und 35 BauGB. Die Einschätzung berücksichtigt demnach eine Bewertung der Lage und der Anbindung der Potenzialflächen innerhalb des bisherigen Siedlungsgefüges.

Dabei werden vollumfänglich oder zu mindestens drei Seiten angebaute Flächen, die zudem über eine vorhandene Erschließung an den Siedlungs-



körper vollumfänglich angebunden sind, am besten bewertet. Flächen, bei denen zumindest an einer oder zwei Seiten ein »organischer« Zusammenhang zum Ortsteil gegeben ist, die jedoch etwa rückwärtig bestehender Gartenflächen liegen und zudem auch nur durch die Ertüchtigung bestehender Straßen angebunden werden kann, werden hingegen abgewertet.

Flächen, die bisher keinen Berührungspunkt zu bestehenden Siedlungsflächen besitzen und die auch die nicht angemessen angebungen werden können, werden hingegen diesbezüglich abgewertet. Flächen dieser letzten Bewertungskategorie, werden in Heinsberg bereits im Rahmen der Vorauswahl der Flächen aussortiert und tauchen damit hier nicht auf.

Bei der Einschätzung der Entfernungen möglicher Emittenten zu den Potenzialflächen werden Puffer im Abstand von 100 und 200 m um die »Störer« gelegt und bewertet, inwiefern die Potenzialflächen innerhalb dieser Puffer liegen. Dadurch wird eine Einschätzung möglich, welcher Aufwand etwa für die Entwicklung innerhalb der Potenzialflächen vorgenommen werden muss, um die entsprechenden immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen zu lösen.

Für die Flächen, die bisher nicht durch bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder durch andere verbindliche Planungen gesichert sind, erfolgt parallel eine entsprechende umwelt- und schutzgutbezogene Bewertung. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung werden im Rahmen der stadtplanerischen Einschätzung zu den Flächen ergänzt, die vollständigen entsprechenden umweltbezogenen Steckbriefe sind im Anhang des Umweltberichtes enthalten.

Als Ergebnis werden alle wesentlichen Informationen aus der Prüfung der Flächen sowie auch weitergehende Informationen (etwa eine Auswertung der aktuellen Starkregenuntersuchung der Stadt) textlich in Form einer planerischen Empfehlung zusammengefasst.

Durch die Steckbriefe werden alle wesentlichen und relevanten Informationen für die weitere Abwägung zusammengefasst. Die Steckbriefe werden der Begründung des Flächennutzungsplanes in Form eines Anlagebandes beigefügt. Dort werden zudem auch die einzelnen Bewertungskategorien mit den jeweiligen Abständen näher vorgestellt. Die Bewertung erfolgt mittels Einstufung entsprechend des Ampelschemas: grün für voraussichtlich konfliktfrei, gelb für voraussichtlich beeinträchtigt und rot für Konflikt wahrscheinlich. Auch die Gesamtbewertung der Flächen folgt diesem Farbschema.

Die jeweiligen Faktoren sind als qualitative Faktoren zu verstehen und demnach nicht untereinander aufrechenbar. Einzelne Aspekte, insbesondere aus der umwertschutzrechtlichen Bewertung können Ausschlusskriterien für Flächen darstellen oder eine Fläche insgesamt so weit aufwerten, dass eine künftige Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan empfehlenswert erscheint.

Alle städtebaulichen Rahmenbedingungen sind als Informationen für die erforderliche Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB zu verstehen, können in der Regel jedoch auch durch verschiedene Maßnahmen durchaus »überwunden« werden.



Schritt 4 - Auswahl der Flächen für den Vorentwurf

Die Steckbriefe werden nach Rückmeldungen aus Politik und Öffentlichkeit inhaltlich ergänzt, die schlussendlich empfohlenen Darstellungen sind Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplanes in der Vorentwurfsfassung. Diese erfolgt nach erster informeller Beteiligung der Öffentlichkeit sowie positivem Beschluss durch die politischen Gremien der Stadt.

Erst mit diesem Vorgehen, also der Gegenüberstellung der fachlichen Argumente für oder wider der planerischen Varianten, wird die oben genannte Prüfung von Planungsalternativen gewährleistet, die im Rahmen der Umweltprüfung gemäß Anlage 1 Nr. 2 d BauGB gefordert wird.

Die Verortung der für die Neudarstellung im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes empfohlenen Flächen, kann der folgenden Übersichtskarte sowie der entsprechenden Tabelle entnommen werden. Für die Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplanes werden dabei alle Flächen der Bewertung 1 (nach derzeitigem Kenntnisstand uneingeschrägt zu empfehlen) und 2 (nach derzeigitem Kenntnisstand lediglich bedingt/für den weiteren Bedarf zu empfehlen) in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Wohnbauflächen oder als gemischte Bauflächen aufgenommen.



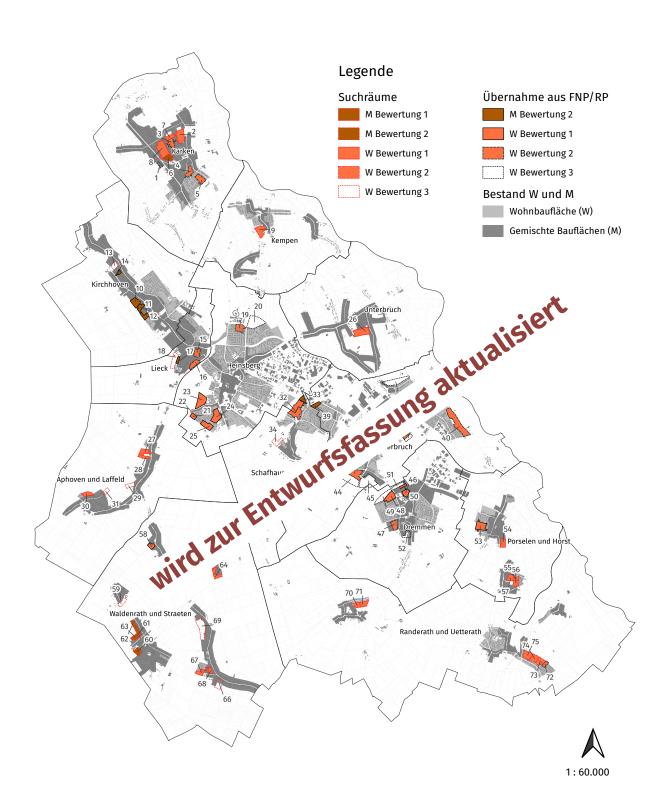


Abbildung 27: Übersichtskarte zur Lage der Potenzialflächen fürs Wohnen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Tabelle 10: Übersicht der Potenzialflächen für Wohnen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung

ID	Ortsteil	Flächenname	Flächenkategorie	Größe in qm	Empf. Darstellung	Bewer- tung
1	Karken	Kar-01-FNP	Flächennutzungsplan	0,6	-	3
2	Karken	Kar-02-S	Suchraum	3,8	W	1
3	Karken	Kar-03-FNP	Flächennutzungsplan	2,0	W	2
4	Karken	Kar-04-FNP	Flächennutzungsplan	2,0	W	2
5	Karken	Kar-05-FNP	Flächennutzungsplan	2,4	W	2
6	Karken	Kar-06-S*	Suchraum	1,7	М	1
7	Karken	Kar-07-S	Suchraum	1,4	W	2
8	Karken	Kar-08-S	Suchraum	5,6	W	1
9	Kempen	Kem-01-S*	Suchraum	3,1	W	2
10	Kirchhoven	Kir-01a-FNP	Flächennutzungsplan	2,5	М	2
11	Kirchhoven	Kir-01b-FNP	Flächennutzungsplan	1,3	М	2
12	Kirchhoven	Kir-01c-FNP	Flächennutzungsplan	1,4	М	2
13	Kirchhoven	Kir-02-S	Suchraum	1,4	-	3
14	Kirchhoven	Kir-03-FNP	Flächennutzungsplan	0,6	М	2
15	Lieck	Lie-01-FNP	Flächennutzungsplan	1,8	W	2
16	Lieck	Lie-02-FNP	Flächennutzungsplan	2,1	-	3
17	Lieck	Lie-03-RP	Regionalplan	0,7	М	2
18	Lieck	Lie-04-S	Suchraum	2,8	-	3
19	Heinsberg	Hei-01-FNP	Flächennutzungsplan	2,3	W	2
20	Heinsberg	Hei-02-RP	Regionalplan	6,4	-	3
21	Heinsberg	Hei-03a-FNP*	Flächennutzungsplan	1,0	W	1
22	Heinsberg	Hei-03b-S	Suchraum	0,2	-	3
23	Heinsberg	Hei-04-RP	Regionalplan	4,1	W	1
24	Heinsberg	Hei-05-FNP	Flächennutzungsplan	2,8	W	1
25	Heinsberg	Hei-06-FNP	Flächennutzungsplan	2,6	W	1
26	Unterbruch	Unt-01-S	Suchraum	4,4	W	1
27	Aphoven	Aph-01-S *	Suchraum	2,0	W	1
28	Aphoven	Aph-02-S	Suchraum	1,2	W	2
29	Aphoven	Aph-03-S	Suchraum	1,3	•	3
30	Laffeld	Laf-01-S	Suchraum	1,5	-	2
31	Laffeld	Laf-02-S	Suchraum	1,2	-	3
32	Laffeld	Laf-03-S	Suchraum	1,2	W	2
33	Schafhausen	Scha-01-RP *	Regionalplan	6,1	W	2
34	Schafhausen	Scha-02-RP	Regionalplan	1,0	М	2
35	Schafhausen	Scha-03-S	Suchraum	1,8	-	3
36	Oberbruch	Obe-01a-FNP	Flächennutzungsplan	0,9	W	2
37	Oberbruch	Obe-01b-FNP	Flächennutzungsplan	1,1	-	3
38	Oberbruch	Obe-02-FNP	Flächennutzungsplan	2,1	W	2
39	Oberbruch	Obe-03-FNP	Flächennutzungsplan	2,1	W	2
40	Oberbruch	Obe-04-RP*	Regionalplan	1,3	-	2
41	Oberbruch	Obe-05-RP*	Regionalplan	7,8	W	2
42	Oberbruch	Obe-06-RP	Regionalplan	4,7	-	3



ID	Ortsteil	Flächenname	Flächenkategorie	Größe in qm	Empf. Darstellung	Bewer- tung
43	Oberbruch	Obe-07-RP	Regionalplan	6,1	-	3
44	Oberbruch	Obe-08a-RP	Regionalplan	5,0	W	2
45	Oberbruch	Obe-08b-RP	Regionalplan	6,7	-	3
46	Oberbruch	Obe-09-RP	Regionalplan	6,8	-	3
47	Dremmen	Dre-01-FNP	Flächennutzungsplan	1,6	W	1
48	Dremmen	Dre-02-FNP	Flächennutzungsplan	2,1	W	2
49	Dremmen	Dre-03a-RP	Regionalplan	2,9	W	1
50	Dremmen	Dre-03b-RP	Regionalplan	3,3	-	3
51	Dremmen	Dre-04a-RP	Regionalplan	0,6	W	1
52	Dremmen	Dre-04b-RP	Regionalplan	1,5	-	3
53	Dremmen	Dre-05-RP	Regionalplan	1,6	-	3
54	Porselen	Por-01-FNP	Flächennutzungsplan	3,2	W	1
55	Porselen	Por-02-S	Suchraum	1,7	-	3
56	Horst	Hor-01a-S*	Suchraum	0,8	-	3
57	Horst	Hor-01b-S*	Suchraum	1,2	-	2
58	Horst	Hor-02-S	Suchraum	1,4	W	2
59	Scheifendahl	Scheif-01- FNP	Flächennutzungsplan	1,2	W	1
60	Pütt	Püt-01-S	Suchraum	1,4	-	3
61	Waldenrath	Wal-01-S*	Suchraum	1,7	•	3
62	Waldenrath	Wal-02a-S	Suchraum	0,8	М	2
63	Waldenrath	Wal-02b-S	Suchraum	1,8	М	2
64	Waldenrath	Wal-02c-S	Suchraum	1,0	М	2
65	Waldenrath	Wal-03-S	Suchraum	4,2	М	2
66	Erpen	Erp-01-S	Suchraum	1,2	-	3
67	Erpen	Erp-02-S	Suchraum	0,9	-	3
68	Straeten	Str-01-S	Suchraum	2,4	-	3
69	Straeten	Str-02-S *	Suchraum	1,4	W	1
70	Straeten	Str-03-S	Suchraum	0,8	W	1
71	Straeten	Str-04-S	Suchraum	5,2	-	3
72	Uetterath	Uet-01-S*	Suchraum	1,2	W	2
73	Uetterath	Uet-02-S	Suchraum	1,6	W	2
74	Randerath	Ran-01-FNP	Flächennutzungsplan	0,9	W	1
75	Randerath	Ran-02a-S	Suchraum	1,9	W	2
76	Randerath	Ran-02b-S	Suchraum	1,9	W	2
77	Randerath	Ran-02c-S	Suchraum	2,5	W	2
	Summ	e Neudarstellur	40,6 ha			
		D:	1,7 ha			
	Summe Ne	udarstellungen Da	69,3 ha 15,3 ha			
		· · · ·	nme Neudarstellungen	100 0 h-		
			109,9 ha			
		D	avon Darstellung als M	17 ha		



ID	Ortsteil	Flächenname	Flächenkategorie		Empf. Darstellung	Bewer- tung
	Sun	nme ohne Empfe	68,9 ha			

4.1.6 Gegenüberstellung Darstellungen Bedarfe

Bedarfsgerechte Darstellungen sind eine rechtliche Anforderung an den Flächennutzungsplan entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Die Verfolgung eines Entwicklungspfades unter Berücksichtigung der Prognoseergebnisse, erfolgt im Sinne der dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch.

Den ermittelten, hier maßgeblich zu berücksichtigenden Wohnbauflächenbedarfen sind die folgenden Flächen gegenüber zu stellen:

Wohnbauflächenbedarfe	133,0 ha
Reserveflächen	29,4 ha
Neudarstellung Wohnbauflächen/Gemischte Bauflächen	109,9 ha
Differenz	-6,3 ha

Durch die geplanten Darstellungen von Wohnbau- und gemischten Bauflächen werden nach derzeitigem Kenntnisstand demnach zunächst rund 6,3 ha zu viele Flächen in die Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Durch zurückgenommene und arrondierende Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden diese somit an verbindliches Planungsrecht angepasst und insofern korrigiert. Dies erfolgt insbesondere, um künftig Planungssicherheit für die Flächen am Siedlungsrand zu bekommen und mögliche Bauanfragen einfacher (also ohne vertiefte rechtliche Prüfung) abwehren oder zugestehen zu können. Dies vereinfacht das Verwaltungsvorgehen.



4.2 Gemischte Bauflächen

Die Flächen für gemischte Bauflächen sind in Summe 598,6 ha groß und machen damit rund 6,5 Prozent der Gesamtfläche der Stadt aus. Damit entsprechen diese in etwa den künftigen Darstellungen von Wohnbauflächen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erfolgt künftig keine Differenzierung der gemischten Bauflächen in Dorfgebiete, Mischgebiete, Dörfliche Wohngebiete, Urbane Gebiet oder Kerngebiete, wie dies im wirksamen Flächennutzungsplan der Fall war. Entsprechende Nutzungsvorgaben sollen demnach in Bebauungsplänen konkretisiert werden, die aus den nun dargestellten gemischten Bauflächen abgeleitet werden können.

4.2.1 Übernommene Darstellungen

Der Flächennutzungsplan übernimmt zum Wesentlichen die bisherigen Darstellungen bzw. verallgemeinert die bisherigen Dorf-, Misch- und Kerngebiete zu den künftig gemischten Bauflächen. In den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes sind in jedem Ortsteil entsprechende Flächen dargestellt.

Innerhalb dieser finden sich im Bestand bereits gemischte Nutzungsstrukturen aus Wohnnutzungen sowie verschiedenen gebietstypischen dienstleistungs-, gewerblichen, handwerklichen sowie auch landwirtschaftlichen Betrieben. Die bestehenden Nutzungsmischungen sind als gewachsene Strukturen zu verstehen, die gegenseitigen Nutzungsansprüche sind Bestandteil der Baugenehmigungen oder von verbindlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen oder die Nutzungen besitzen lediglich einen gegenseitigen Duldungsstatus/sind ggf. sogar Bestandteil aktiver Auseinandersetzungen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sichern hier jedoch lediglich bereits bestehende Gemengelagen und schaffen somit für die verbindliche Bauleitplanung einen angemessenen Spielraum für konkretisierende Festsetzungen. Einzelne Ortsteile weisen dabei einen überwiegenden Anteil gemischter Bauflächendarstellungen auf, da sich durch diese die gewachsenen, ehemals aus landwirtschaftlichen Ansiedlungen entstandenen Dorflagen am besten entwickeln konnten. Aus kleinen Ortslagen mit einzelnen Wohnhäusern und kleinbäuerlichen Strukturen wurden im Verlauf der Zeit überwiegend zum Wohnen genutzte Siedlungsflächen, in denen vereinzelt noch landwirtschaftliche Betriebe mit großen Hof- und Agrarflächen sowie auch verschiedene andere Handwerks- und Produktionsbetriebe verblieben sind.

Da es sich somit um gewachsene und bestehende Gemengelagen handelt, bei denen durch die Darstellungen die vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen nicht pauschal gelöst werden können, werden die bisherigen Darstellungen in den Flächennutzungsplan übernommen. Demnach werden die folgenden Ortsteile weiterhin als gemischte Bauflächen im Sinne des § 1 Abs 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt:

- · Aphoven und Laffeld im Stadtteil Aphoven und Laffeld,
- Herb im Stadtteil Dremmen,
- Hochbrück im Stadtteil Kempen,
- Pütt, Erpen, Straeten, Scheifendahl und Waldenrath im Stadtteil Waldenrath/Straeten,



- · Himmerich und Uetterath im Stadtteil Randerath/Uetterath,
- · Schleiden im Stadtteil Schafhausen sowie
- Unterbruch im Stadtteil Unterbruch.

Weiterhin werden jene Bereiche als gemischte Baufläche (zumindest deutlich überwiegend) dargestellt, die sich innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche befinden und somit unter anderem der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben dienen sollen.

4.2.2 Geänderte Darstellungen

Mit den vorgesehenen geänderten Darstellungen von gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen oder Flächen für die Landwirtschaft sowie im Falle der Wohnbauflächen auch andersherum, soll der Flächennutzungsplan künftig stärker die gesetzlich vorgeschriebene und hier auch beabsichtigte Steuerungsfunktion eines vorbereitenden Bauleitplanes erfüllen. Durch die geänderten Darstellungen werden insbesondere immissionsschutzrechtliche Konflikte künftig vermieden.

Änderungen gemischter Bauflächen

Die Änderungen der Darstellung von gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen erfolgen entsprechend den verbindlichen Festsetzungen der Bebauungspläne, unter Beachtung der real vorliegenden Nutzungen sowie den allgemeinen Anforderungen des Immissionsschutzrechtes. Insgesamt werden so 145,2 ha Flächen von gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen in die neuen Darstellungen aufgenommen.

Bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes sollen dementsprechend im Bestand bereits deutlich überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Flächen nicht weiter als gemischte Bauflächen dargestellt werden. Hierdurch wird verhindert, dass sich neue Gemengelagen bilden können oder bestehende Gemengelagen mit bisher geringen immissionsschutzrechtlichen Konflikten sich künftig zuungunsten der schutzwürdigen Wohnnutzungen verschlechtern. Bereits durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird - so weit dies möglich ist - dem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch der Wohnnutzungen Rechnung getragen.

Für die innerhalb der künftigen Wohnbauflächendarstellungen einzeln noch vorhandene gewerbliche Nutzungen bieten sich in den geplanten gewerblichen Bauflächen des Flächennutzungsplanes an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes künftig Verlagerungsmöglichkeiten. Diese Flächen können in der Regel für seitens der Betriebe vorgesehene, größere, betriebliche und bauliche Veränderungen alle Standortvorraussetzungen erfüllen. Für landwirtschaftliche Betriebsstellen ergeben sich im planerischen Außenbereich entsprechende Möglichkeiten, in der Regel wurden hier lediglich Nebenerwerbsbetriebe entsprechend überplant.

In bereits vorhandenen Gemengelagen wird bestehenden Betrieben über verbindliche planungsrechtliche Regelungen sowie über Bau- und weitere Genehmigungen der Bestandsschutz hinreichend zugesichert. Die Überplanung mit künftigen Wohnbauflächendarstellungen ist hier als planungsrechtliche Vorbereitung zur Vermeidung einer künftigen Verfestigung immissionsschutzrechtlich problematischer Gemengelagen zu verstehen. Zur weite-



ren Begründung wird auf die Ausführungen des Kapitels »4.1.2 Geänderte Darstellungen« auf Seite 98 verwiesen.

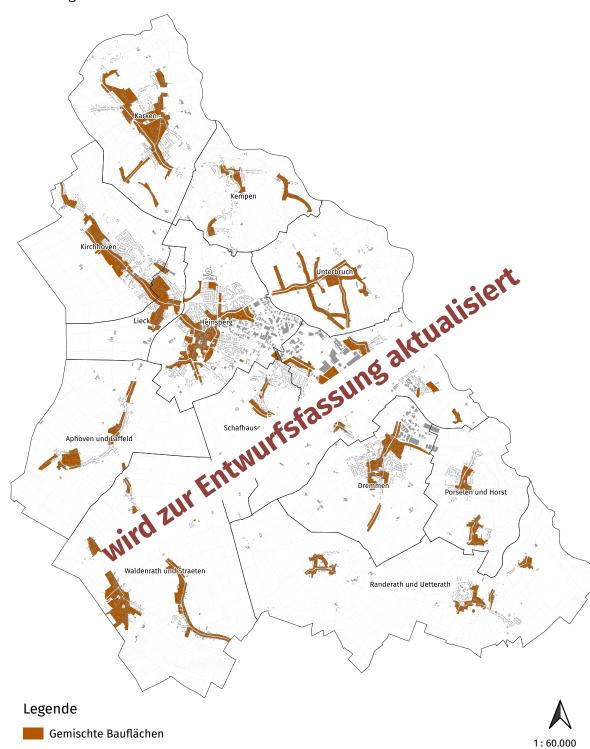




Abbildung 28: Übersichtskarte zu den Mischbauflächen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

££

Größere geänderte Darstellungen finden sich an folgenden Stellen:

Fläche	Größe	Grund
Karken Nord- West	8,5	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Karken Nord-Ost	13,2	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Karken Ost	0,6	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Karken Süd	3,7	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Kempen Nord	1,8	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Kempen Süd	1,3	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Kempen Theberath/Eicken	6,1	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Unterbruch Nord	0,4	Wohnbaufläche entspricht Festsetzungen des Bebauungsplanes
Oberbruch Kelsterbachstraße	0,8	Wohnbaufläche entspricht Festsetzungen des Bebauungsplanes
Oberbruch Ilbertzstraße	4,2	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Oberbruch- Gangelter Straße	0,3	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Oberbruch- Muldenweg	1,5	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
		Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Dremmen-West Lütticher Straße	0,6	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Dremmen-Mitte Ost Grabenstraße	1,4	Wohnbaufläche entspricht Festsetzungen des Bebauungsplanes



Dremmen-Mitte Süd Hügelstraße	1,1	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Dremmen-Süd Jülicher Straße 2,6		Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Porselen Nord- Ost	0,5	Wohnbaufläche entspricht Festsetzungen des Bebauungsplanes
Porselen Nord- West 3,7		Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Porselen West 1,8		Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand
Porselen Süd-Ost	4,6	Gemischte Bauflächen sind nicht weiter zu verfolgendes planerisches Ziel (Immissionsschutz) und Wohnbaufläche entspricht Nutzungen im Bestand

Tabelle 11: Von Gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen geänderte Darstellungen Quelle: Eigene Darstellung

Änderungen zu gemischten Bauflächen

Daneben finden sich in den verschiedenen weiteren Stadtteilen kleinere Anpassungen von Darstellungen, für die insbesondere durch verbindliches Planungsrecht Wohnbauflächendarstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes durch gemischte Bauflächen näher konkretisiert wurden. Die Änderungen der bisherigen Wohnbauflächen zu gemischten Bauflächen umfassen insgesamt 55,0 ha.

Weitere 34,1 ha werden künftig von bisherigen gewerblichen Bauflächen zu künftigen gemischten Bauflächen geändert, hier im wesentlichen da sich innerhalb der Gewerbegebietsstandorte tatsächlich so relevante Anteile von Wohnnutzungen befinden, dass diese nicht oder nur unter Beachtung erheblicher Einschränkungen weiter zugunsten von gewerblichen Nutzungen fortentwickelt werden könnten.

Diese Flächen werden nun in einem sinnvollen Zusammenhang zu weiteren gemischten Bauflächendarstellungen entsprechend der Realnutzung und/oder der Festsetzungen der Bebauungspläne in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Größere entsprechend geänderte Darstellungen finden sich an folgenden Stellen:

Fläche	Änderung von zu	Größe	Grund
Karken Ost	W zu M	1,8	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld
Oberbruch Aloysiusplatz	W zu M	7,4	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld
Oberbruch-Nord	W zu M	0,7	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld und Gemischte Baufläche entspricht auf Teilfläche Festsetzungen des Bebauungsplanes
Oberbruch Gewerbestandort	W zu M	0,9	Rücksprache: B-Plan in Konflikt mit Trennungsgrundsatz



Oberbruch Gewerbestandort	G zu M	0,3	Rücksprache: B-Plan in Konflikt mit Trennungsgrundsatz
Oberbruch Deichstraße/ Boos-Fremery- Straße	G zu M	10,1	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld und planungsrechtliche Sicherstellung Trennungsgrundsatz
Oberbruch Glanzstoff-/ Ulmenstraße	G zu M	9,0	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld und planungsrechtliche Sicherstellung Trennungsgrundsatz
Oberbruch Karl- Arnold-Straße/ Urbanstraße	G zu M	3,5	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld und planungsrechtliche Sicherstellung Trennungsgrundsatz
Oberbruch Karl-Arnold-/ Erlenbacher/ Weißdornweg	W zu M	5,9	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld und planungsrechtliche Sicherstellung Trennungsgrundsatz
Oberbruch- Urbanstraße/In der Gansweid/ Gartenstraße/ Grebbener Straße	W zu M	6,0	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld
Oberbruch- Ilbertzstraße/ Hüllhovener Straße	W zu M	0,6	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld
Oberbruch- Hülhovener/ Grebbener Straße	W zu M	1,1	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld
Dremmen- Gewerbestandort	G zu M	1,5	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld
Dremmen-Ost Erlenhang	W zu M	2,0	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld
Randerath südlich der Buschstraße	W zu M	0,6	Gemischte Nutzungen im Bestand und Umfeld

Tabelle 12: Zu Gemischten Bauflächen geänderte Darstellungen

Quelle: Eigene Darstellung

4.2.3 Rücknahmen

An den Siedlungsrändern erfolgen Rücknahmen bisher gemischter Bauflächen (insbesondere bisher als Dorfgebiet dargestellter Flächen) zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft (zusammen 123,7 ha), zu Flächen für den Wald (0,7 ha) oder zu Grünflächen (2,9 ha). Die Darstellungen dieser 127,3 ha Flächen im Flächennutzungsplan folgen hier den jeweils geltenden Ortslagensatzungen oder Bebauungsplänen.

Zur weiteren Begründung wird auf Kapitel »4.1.3 Rücknahmen« auf Seite 101 verwiesen.



4.2.4 Neudarstellungen gemischter Bauflächen

Im Flächennutzungsplan wurde darüber hinaus eine Reihe von weiteren kleinteiligen Anpassungen an die rechtskräftigen Bebauungspläne sowie die unterschiedlichen Ortslagensatzungen im Sinne des § 34 BauGB vorgenommen.

Dabei sind insbesondere die bisher nicht in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthaltenen Ortsteile Werlo/Haarener Straße und Bonnard im Stadtteil Karken, Brehm im Stadtteil Kempen, Haag und Fell im Stadtteil Unterbruch, Bleckden im Stadtteil Oberbruch sowie Herb im Stadtteil Dremmen entsprechend der geltenden verbindlichen Baurechte als neue gemischte Bauflächendarstellungen aufgenommen worden. Diese Darstellungen entsprechen dabei den in der Realität bereits vorhandenen Nutzungen. Weitere kleinteilige Anpassungen der Darstellungen an das bestehende Ortsrechts sind am Ortsrand der verschiedenen kleineren Ortslagen zu finden. Der Flächennutzungsplan fasst hier die entsprechend verbindlich geltenden Rechte in der Planzeichnung zusammen.

Als arrondierende Neudarstellungen mit bereits vorhandenen gemischten Nutzungsstrukturen, sind insgesamt zwei Flächen zu nennen: an der nördlichen Seite der Kuhlertstraße besteht eine gemischte Bebauung, ebenso findet sich eine entsprechende Situation im Bereich der Straße Kranzes im östlichen Ortsausgang (Ecke Rurstraße).

Die Flächen summieren sich über das gesamte Stadtgebiet auf insgesamt 50,3 ha, die vormals überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt waren, jedoch bereits bebaut und zudem durch verbindliches Planungsrecht gesichert sind.

Des Weiteren wurden im Rahmen dieses Verfahrens insgesamt 14,2 ha als Potenzialflächen mittels Steckbriefen untersucht und für die Darstellung empfohlen. Größere neue gemischte Bauflächen sind so im Bereich Waldenrath, Kirchhoven und Oberbruch vorgesehen.



4.3 Gewerbliche Bauflächen

Ziel der Flächennutzungsplanung hinsichtlich der gewerblichen Bauflächen ist es, mit den übernommenen und neuen Darstellungen zu einem attraktiven Gewerbestandort beizutragen und zwar möglichst in Übereinstimmung mit den regionalplanerisch zugestandenen bzw. den ermittelten Gewerbeflächenbedarfen. Ein elementares Ziel der Flächennutzungsplanung ist es, durch die Bereitstellung gewerblicher Bauflächen in angemessener Größe und Lage den lokal ansässigen Unternehmen sowie für Neugründungen und auch Neuansiedlungen neue wirtschaftliche Aktivitäten zu ermöglichen.

Im Sinne der § 1 und 1a BauGB sind prioritär die in Bestandsdarstellungen noch enthaltenen Reserveflächen zu entwickeln, hier gilt der sog. »Vorrang der Binnenentwicklung«. Gemäß Kapitel »3.3 Gewerbe« wurden jedoch in Heinsberg nur noch geringe bzw. lediglich kleinteilige Reserven festgestellt. In den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes existieren demnach aktuell keine wesentlichen Flächenpotenziale für Verlagerungen oder Neugründung/Neuansiedlungen von Betrieben.

Um einer solchen Situation künftig entgegen wirken zu können, ist eine Bevorratung ausreichender Flächen anzustreben, die durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden sollen. Nur durch Vorhaltung einer kleinen, aber angemessenen Reserve können hinreichend Fläche für die Unternehmensentwicklung angeboten werden. Die jeweils vorgehaltene Fläche sollte dabei unter anderem aus finanzwirtschaftlicher Sicht möglichst klein gehalten werden, da ungenutzt erschlossene Flächen eine Belastung für den kommunalen Haushalt darstellen. Daher wird für den Ankauf, die Erschließung und die Veräußerung der hier im weiteren vorgestellten gewerblichen Flächenneudarstellungen eine bauabschnittsweise Entwicklung empfohlen.

Angesichts des üblichen zeitlichen Rahmens für die Schaffung verbindlichen Planungsrechtes und Erschließungsmaßnahmen sollte die Reserve ausreichend groß sein, um eine wirtschaftliche Entwicklung ohne unnötige Hürden vor Ort tatsächlich zeitnah realisieren zu können.

4.3.1 Übernommene Darstellungen

Für alle bestehenden Gewerbegebiete werden die gewerblichen Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes in den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes übernommen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sichern somit auch weiterhin den Gewerbestandort Heinsberg, den Gewerbe- und Industriepark Dremmen und Oberbruch sowie die Flächen des BIZZPARKS Oberbruch.

Der Standort Kirchhoven/Lieck war bisher <u>nicht</u> über eine Darstellung von gewerblichen Bauflächen (bisher: Flächen für die Landwirtschaft), der Sonderstandort Heinsberg über verschiedene Sondergebiets-Darstellung gesichert. Die bereits bebauten Flächen des Gewerbestandortes Kirchhoven/Lieck (2,4 ha) werden in der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplanes als gewerbliche Bauflächen neu aufgenommen. Unter Berücksichtigung dieser 2,4 ha werden von 275,3 ha bisher dargestellter Flächen somit 233,9 ha erneut als gewerbliche Bauflächen aufgenommen.



4.3.2 Geänderte Darstellungen

Teilflächen der Standorte sind heute durch gebietsfremde Nutzungen überprägt. Solche Fehl- und Mindernutzung gewerblicher Bauflächendarstellungen stellen sowohl für Neudarstellungen als auch für Bestandsgewerbegebiete eine Einschränkung dar, da diese Flächen einer gewerblichen Entwicklung dauerhaft entzogen sind.

Die Einzelhandels- und ergänzenden Nebennutzungen stellen eine Flächenkonkurrenz zu gewerblichen Nutzungen dar, die vorhandenen Wohnnutzungen schränken die gewerblichen Aktivitäten in der Regel zusätzlich ein. Im Gegensatz zu ungesteuerten, der Zentrenstruktur der Stadt zuwiderlaufenden Einzelhandelsnutzungen, sind Fachhändler bzw. der Abverkauf von Produkten ab Werk durchaus innerhalb von Gewerbestandorten erwünscht und auch regelmäßig innerhalb neuer Gewerbegebiete zulässig. Die bestehenden Einzelhandelsnutzungen besitzen Bestandsschutz, sollen aber durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht zusätzlich gestärkt werden.

Die eingeschränkten und nicht weiter zu ausschließlich gewerblichen Zwecken dienenden Flächen, wirken sich bedarfserhöhend aus (im Rahmen der Gesamtbilanz gewerblicher Bauflächen bislang ohne Berücksichtigung) und sollen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bereinigt werden. Daher werden hier Änderungen der Darstellungen gewerblicher Bauflächen etwa zu gemischten Bauflächen vorgesehen. Anpassungen der Darstellungen sind dabei auf randlich gelegenen Flächen aller drei Gewerbestandorte vorgesehen, die jeweils im Übergang der gewerblichen zu anderen Nutzungen liegen:

Am <u>Gewerbestandort Heinsberg</u> werden Flächen im westlichen Abschluss entlang der Unterbrucher Straße, der Rudolf-Diesel-Straße sowie der Borsigstraße künftig als gemischte Bauflächen dargestellt, die durch eine Gemengelage aus Wohnnutzungen, Facheinzelhandel sowie handwerklichen, gewerblichen und dienstleisterischen Betrieben bestimmt ist und im Norden an der Feuerwache Unterbrucher Straße (künftig als Gemeinbedarfseinrichtung) abschließt.

Am <u>Standort Oberbruch/Dremmen</u> wird künftig das gesamte Areal der Lebenshilfe Heinsberg e.V. als sonstiges Sondergebiet gesichert, kleinteilig und randlich werden auch an diesem Standort Flächen entsprechend der bestehenden Nutzungsmischung/Gemengelage als gemischte Bauflächen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen. Dies gilt auch für die Flächen entlang der Erkelenzer Straße zwischen Kreisverkehr und Bahntrasse, die im Geltungsbereich der Ortslagensatzung Dremmen liegen und den westlichen Abschluss des Gewerbestandortes Dremmen darstellen. In den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes waren Teilflächen hier auch bisher bereits als Mischbauflächen enthalten, die in Übereinstimmung mit der Ortslagensatzung sowie der bestehenden Nutzungsmischung im Bestand in den künftigen Darstellungen entsprechend ergänzt werden.

Die größten Anpassungserfordernisse für bisherige gewerbliche Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes ergeben sich für den Übergang



des <u>BIZZPARK</u>es an dessen südwestlicher, südlicher bis zur nordöstlichen Grenze.

Rund um den bisher teils zu industriellen Zwecken dienenden Kern des Standortes im Eigentum der Veolia Industriepark Deutschland GmbH befinden sich bislang mindergenutzte Flächen, die entweder noch nicht bebaut und daher aktuell landwirtschaftlich genutzt werden (überwiegender Teil) oder nach vormaligen Nutzungen zwischenzeitig brach liegen. Die Flächen werden durch die genannte Firma vermarktet und als »Industriepark Heinsberg« beworben. Zudem befinden sich innerhalb der bisherigen gewerblichen Bauflächendarstellungen Flächen, die infolge hier gemischter Nutzungen und somit auch existierender Wohnnutzungen einer rein gewerblichen Nutzung nicht ohne Weiteres zugeführt werden können.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist verpflichtend auf die Einhaltung des Abstandsgebot im Sinne des § 50 BImSchG hinzuwirken: Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan grenzen hier teils noch gewerbliche Bauflächen an Wohnbauflächen, die bisherigen gewerblichen Bauflächen umfassen Wohnnutzungen sowie auch andere gebietsfremde Nutzungen in nicht nur untergeordnetem Umfang (das dann alternativ etwa noch als Betriebsleiterwohnen interpretiert werden könnte).

Für ansiedlungswillige Gewerbebetriebe stellen diese gebietsfremden Nutzungen erhebliche Einschränkungen dar, die sich unter Annahme der Beibehaltung gewerblicher Bauflächendarstellungen nicht ohne weiteres lösen lassen. Lediglich eine großzügige Umsiedlung und anschließende Umnutzung der immissionsschutzrechtlich geschützten Wohngebäude würde hier zu einer Lösung beitragen, dies erscheint jedoch in anbetracht der Menge der Wohnnutzungen innerhalb der bisherigen gewerblichen Bauflächendarstellungen nicht realistisch.

Künftig sollen daher die bereits existierenden Mischbauflächen im Nutzungsübergang zugunsten von gemischten Bauflächendarstellungen auf das erforderliche Maß vergrößert werden, sodass einerseits die Kernnutzungen des BIZZPARKes weiterhin gesichert werden können und darüber hinaus die Darstellungen gemischter Bauflächen künftig auf die vorhandenen Gemengelagen im Bestand abdecken.

Nördlich angrenzend an den BIZZPARK wird die Kläranlage an der Industriepark-Straße künftig zudem als Fläche für Ver- und Entsorgung dargestellt.

Für durch die geänderten Darstellungen betroffene bzw. in ihrer Entwicklung am Standort eingeschränkte Unternehmen, sieht der Flächennutzungsplan an besser geeigneten Standorten, Neudarstellungen vor.

4.3.3 Rücknahmen

Mit Ausnahme der oben bereits aufgeführten Änderungen gewerblicher Bauflächen zu künftigen gemischten Bauflächendarstellungen erfolgen im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes Heinsberg keine Rücknahmen gewerblicher Bauflächendarstellungen, hier etwa zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft.





Abbildung 29: Übersichtskarte zu den Gewerbeflächen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.3.4 Neudarstellungen gewerblicher Bauflächen

Als Ergebnis der Prognose zur Berechnung der Gewerbeflächenbedarfe nach dem GIFPRO-Modell sind vor Abzug von verbliebenen Reserven Flächenbedarfe von 32,3 bis 52,3 ha bis 2035 Jahre festzuhalten. Regionalplanerisch sind 54,0 ha Flächen zugesichert (ebenfalls vor Abzug der Reserven).

Reserveflächen sind in der Größenordnung von 5,3 ha (bzw. unter strenger Beachtung des Ansatz LEP NRW: 5,8 ha) von den Bedarfen abzuziehen, sodass zwischen 26,5 ha und 48,7 ha in den Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes vorgesehen werden sollen. Infolge des lediglich geringen Anteiles von verbliebenen Flächen im Stadtgebiet, wenigen Konversionsprojekten, der Überformung der bestehenden Gewerbegebiete und insgesamt wenig Entwicklungsmöglichkeiten an den Bestandsstandorten, geringen Neudarstellungen in den vergangenen Jahren/Jahrzehnten und dennoch stabil steigenden Wirtschaftsindikatoren, ist der Bedarf im oberen Drittel anzusetzen.

Für die Darstellung im Flächennutzungsplan werden insgesamt sechs Potenzialflächen für die Darstellung als gewerbliche Bauflächen mit einer Gesamtgröße von 158,1 ha diskutiert. Diese liegen in Kirchhoven (Waldfeucht), Waldenrath (Gangelt), Schleiden, Donselen, Dremmen und Oberbruch.

Als neue bestandssichernde Darstellung wird zudem eine Fläche am Gewerbegebiet Kirchhoven/Lieck mit 2,4 ha in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen, die jedoch bereits mit gewerblichen Gebäuden vollständig bebaut ist und daher nicht auf die Bedarfe angerechnet werden soll.

Die geplanten gewerblichen Bauflächendarstellungen sollen neue Möglichkeiten zur Neuansiedlung und innerörtlichen Verlagerung bestehender Betriebe schaffen. Durch die Bereitstellung geeigneter Flächen für die Verlagerung von Betrieben kann insbesondere auch der Wohnstandort Heinsberg aufgewertet werden: Innerhalb der verschiedenen Ortsteile Heinsbergs finden sich in Gemengelagen mit schutzwürdigen Wohnnutzungen an zahlreichen Stellen gewerbliche Betriebe. Denen wird zwar im Rahmen der Flächennutzungsplanung durch übernommene Darstellungen gemischter Bauflächen begegnet, dauerhaft sollen sich diese Betriebe jedoch möglichst auf neue Flächen verlagern (können). Die Flächen sollten dabei den Betrieben (fach-)planungs- und insbesondere auch immissionsschutzrechtlich mehr Freiheiten bieten, als dies innerhalb der bisherigen gemischten Bauflächendarstellungen möglich ist.

Neben »harten« (großmaßstäbliche Lage, Absatzmarkt, Lieferanten, Rohstoffe etc. - in der Regel durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht zu beeinflussen) und »weichen« Anforderungen an gewerbliche Standorte (etwa die übergeordnete verkehrliche Anbindung, die technische und infrastrukturelle Ausstattung, wirtschaftliche und arbeitsmarktbezogene Rahmenbedingungen etc. - teilweise durch die Darstellungen des FNP beeinflussbar) sind für Unternehmen insbesondere auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zentrale Ansiedlungsfaktoren.

Rechtliche Konfliktfreiheit zum Arten- und Naturschutzrecht, Boden-, Wasserund Immissionsschutzrecht sowie auch hinsichtlich des Planungs- und Bauordnungsrechtes macht es Unternehmen deutlich einfacher, sich vor Ort



anzusiedeln. Eingeständnisse der (fach-)planungsrechtlichen Darstellung von Flächen führen hingegen infolge damit in Verbindung stehender langwieriger Planungsprozesse zu hohen Kosten und dem Eindruck, dass Planungsrecht dazu dient, eine Entwicklung zu vermeiden oder auszubremsen.

Untersuchungsrahmen Gewerbeflächen

Die folgenden Standorte im Heinsberger Stadtgebiet wurden für eine künftige gewerbliche Entwicklung diskutiert.

Geplante Gewerbefläche	Fläche
Schleiden (kommunal)	52 , 1 ha
Donselen (interkommunal)	51,1 ha
Dremmen (kommunal)	12 , 9 ha
Oberbruch (kommunal, wird im weiteren als gemischte Baufläche dargestellt)	2,5 ha
Gangelt (interkommunal)	21 , 9 ha
Waldfeucht (interkommunal)	17 , 6 ha
Summe	158,1 ha

Tabelle 13:Übersicht kommunale und interkommunale Gewerbeflächenpotenziale Quelle: eigene Zusammenstellung

Die Flächenauswahl resultiert aus bereits mit der Regionalplanung sowie zwischen Wirtschaftsförderung, Lokalpolitik und Fachverwaltung geführten planerischen Vorgesprächen und stellt eine geeignete Auswahl möglicher alternativer Flächendarstellungen dar. Bei diesen Flächen handelt es sich um aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Grundsätzlich ergeben sich über die hier nun näher diskutierten Flächen keine geeigneten Ergänzungen bestehender Gewerbestandorte, die zudem auch mit dem Wohnstandort, den übergeordneten Planungen sowie dem Fachrecht sinnvoll in Übereinstimmung zu bringen wären.

Somit wird es künftig erforderlich, zumindest einen vollständig neuen Entwicklungsstandort vorzusehen. Um diesen Standort dauerhaft für die städtische gewerbliche Entwicklung etablieren zu können, ist es empfehlenswert, hier eine Mindestgröße (rund 20 bis 25 ha) vorzusehen. Um mit einen solchen Standort insbesondere lokal ansässige Betriebe anzusprechen, ist eine verkehrsgünstige Lage nahe des Siedlungskernes essenziell.

In Anbetracht der Gesamtsumme der im Weiteren näher untersuchten, potenziell denkbaren Neudarstellungen, die den Bedarf um etwa das 3- bis 4-fache übersteigt, wurde auf die Erfassung weitergehender Suchräume für gewerbliche Neudarstellungen verzichtet.

Bewertung zur Neudarstellung gewerblicher Bauflächen

Die Flächen werden anhand von städtebaulichen und umweltschutzgüter-bezogenen Kriterien bewertet und die Ergebnisse in Steckbriefen im



Anhang dieser Begründung (hier: Schutzgutbezogene Bewertung lediglich als Zusammenfassung) sowie des Umweltberichtes (hier: vollständige Schutzgutbezogene Bewertung der Neudarstellungen) zur weiteren Bewertung und Abwägung vorgelegt.

Die angewandte städtebauliche Bewertung für die gewerblichen Flächen orientiert sich an den genannten rechtlichen Darstellungs-Anforderungen und üblicherweise anzusetzende Kriterien, die etwa die Wünsche ansiedlungswilliger Betriebe widerspiegeln sowie auch im Rahmen der Regionaplanneuaufstellung in vergleichbarer Form abgefragt werden (siehe etwa Endbericht »Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept« der Bezirksregierung Köln vom Oktober 2019 ab S. 18).

Ebenso wie auf der regionalplanerischen Ebene führen bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes harte Tabukriterien zu Ausschlüssen von Flächen (etwa entgegenstehende übergeordnete Fachplanungen - kommt bei den hier ausgewählten Flächen bislang nicht zum Tragen; Fachplanungen sind jedoch teilweise noch nicht abgeschlossen), die weiteren städtebaulichen Kriterien stellen darüber hinaus Abwägungsbelange (mit jeweils unterschiedlichem Gewicht) dar.

Dabei ist zu beachten, dass die angesetzten städtebaulichen Kriterien keine mathematisch verrechenbaren Größen darstellen, die abschließende Gewichtung dieser vorgelegten Informationen obliegt den politischen Gremien der Stadt Heinsberg. Somit können sich die politischen Gremien über die hier vorgelegten Empfehlungen und insbesondere auch über einzelne negative Bewertungen hinwegsetzen. Für insgesamt gut bewertete Standorte ist dabei davon auszugehen, dass im Rahmen der Umsetzung weniger entgegenstehende Konflikte gelöst werden müssen, zu große Eingeständnisse hinsichtlich der (fach-)planungsrechtlichen Rahmenbedingungen führen hingegen zu komplexen nachgelagerten Planverfahren und letztlich zu rechtlich bedenklicheren Standorten.

Die Untersuchung der Umweltschutzgüter ist hier insbesondere auch in die Abwägung einzustellen, stellt jedoch bei bestimmten Fragestellungen (etwa bei voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Konflikten) wiederum harte Ausschlusskriterien dar, die <u>nicht</u> durch politische Entscheidungen überwunden werden können (dies würde alternativ und unter Umständen einen formellen Planungsfehler darstellen).

Flächenbewertung

Alle untersuchten Standorte verfügen über gute Anbindungen an das übergeordnete, klassifizierte Straßenverkehrsnetz. Neben den Größen unterscheiden sich die Flächen hinsichtlich ihrer Einbindung in die bestehenden Ortsstrukturen, ihren Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen sowie auch hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung der weiteren Umweltschutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Die Standorte Waldenrath/Gangelt, Kirchhoven/Waldfeucht sowie Schleiden sind in den Darstellungen des Regionalplanentwurfes enthalten, das Verfahren dort ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Ob sich die Flächen realisieren lassen, hängt von verschiedenen Aspekten ab, die teilweise nicht in der Hand der Stadt Heinsberg liegen bzw. sich nur begrenzt beeinflussen lassen.



Die Flächen Kirchhoven/Waldfeucht, Oberbruch und Dremmen schließen unmittelbar an bestehende Gewerbestandorte an, Waldenrath/Gangelt liegt rund 700 m entfernt von gewerblichen Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes Gangelt, die Schleidener Fläche liegt 750 m vom bisherigen Ortsrand sowie lediglich 1.300 m von der Heinsberger Innenstadt entfernt.

Die Standorte in Oberbruch und Dremmen bieten jeweils ebenso Vor- wie auch Nachteile. Zu den Vorteilen sind die genannte Anknüpfung an bereits als Gewerbestandorte etablierte Flächen und die bereits für gewerbliche Verkehre erprobte verkehrliche Anbindung zu nennen. Andererseits werden diese Flächen bislang nicht durch Darstellungen des Regionalplanentwurfes gesichert, müssen Konflikte mit dem Hochwasser-, Umwelt- und Naturschutz bewältigen und stehen zumindest potenziell auch in einem immissionsschutzrechtlichem Konflikt mit schutzwürdigen Nutzungen, der sich jedoch voraussichtlich durch Einschränkungen der zulässigen Nutzungen im Rahmen verbindlicher Bauleitpläne auflösen lässt.

Die Fläche in Donselen liegt zwar nicht an einem integrierten Standort (außerhalb regionalplanerischer Darstellungen und auch abseits des räumlichen Zusammenhanges mit bestehenden Siedlungsstrukturen). Sie verfügt jedoch über eine besonders herausragende Lage am Knotenpunkt der A 46 mit der B221, die abseitige Lage bietet andere Möglichkeiten für gewerbliche oder sogar industrielle Ansiedlungen bzw. für Gewerbebetriebe mit potentiellen Störwirkungen.

Resultierende Neudarstellung gewerblicher Bauflächen

In der Vorentwurfsfassung des Flächennutzungsplanes werden alle untersuchten Flächen in der Gesamtgröße von 158,1 ha neu dargestellt. Davon entfallen 91 ha auf die regionalen Kooperationsstandorte/interkommunale Gewerbegebietsstandorte (jeweils unter Berücksichtigung lediglich des Heinsberger Flächenanteiles).

Im Vergleich der vorgeschlagenen Potenzialflächen wird deutlich, dass im weiteren Verfahren auf die Neudarstellung von ca. 92,5 ha bis 109,4 ha der bisher in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nun enthaltenen gewerblichen Neudarstellungen verzichtet werden muss. Dabei sind die Reserveflächen im Bestand sowie die o.g. regionalen Kooperationsstandorte bereits berücksichtigt, nicht hingegen evtl. Zusatzbedarfe infolge speziellen Ansiedlungsvorhaben.

Im weiteren Verfahren, also nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist somit eine geeignete Auswahl für die Neudarstellung im Flächennutzungsplan zu treffen.

Unberücksichtigte Flächen

Aufgrund der lediglich sehr untergeordnet verbleibenden Reserven von gewerblichen Bauflächen in den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist es für Heinsberg zwingend geboten, neue Darstellungen aufzunehmen. Bei den möglichen Neuausweisung hat sich - wie dargestellt - bisher kein deutlicher Favorit für oder gegen die Darstellung herausgestellt.



Aufgrund der großen Differenz zwischen festgestellten Bedarfen und nun zunächst vorgesehenen Neudarstellungen ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, welche gewerblichen Bauflächen beibehalten werden können. Es ist davon auszugehen, dass bei einzelnen Flächen oder auch für Teilflächen im Beteiligungsverfahren ggf. bisher nicht oder nur unzureichend berücksichtigte Aspekte aufgeworfen werden, die gegen eine Darstellung sprechen. Zu einzelnen Flächen wurden bereits im Rahmen des bisherigen Aufstellungsverfahrens Bedenken/Vorbehalte geäußert, die jedoch zunächst zurückgestellt wurden.

Die Aspekte sollen zur Entwurfsfassung geprüft und in die Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden. Sowohl im Verfahren neu vorgebrachte Erkenntnisse, als auch die weitere Regionalplanung und zudem in letzter Entscheidungshoheit die kommunalen politischen Gremien werden dazu führen, dass nicht alle Darstellungen in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes übergehen.

In diesem Zusammenhang ist auf die zuletzt aufgrund von Protesten von Anwohnerinnen und Anwohnern zurückgenommene 27. Änderung des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes hinzuweisen. Diese sollte zugunsten einer östlichen Erweiterung des Gewerbestandortes Kirchhoven vorgesehen werden.

Sind im weiteren Verfahren infolge der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB aus fachlichen Gründen, aufgrund neuer Erkenntnisse oder auch regionalplanerischer Vorbehalte Flächen auszuschließen, so können vorab durch politische Festlegungen, Priorisierung, Abwertung oder Rückstufung ausgeschlossene Standorte nicht beliebig in die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Zu allen Flächen ist gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches eine vertiefte inhaltlich-planerische Auseinandersetzung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens geboten.

Die hier, über den festgestellten Bedarf hinaus, vorgesehenen Darstellungen sollen dazu dienen, den Anregungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angemessenen Raum zu bieten und im weiteren Verfahren der Politik alle vorgebrachten Argumente für oder wider der Flächen zur Abwägung geben zu können.



4.4 Sondergebiete

Die Sondergebiete in Heinsberg werden nach ihrer beabsichtigten Nutzungsart differenziert, um immissionsschutzrechtliche und landesplanerische Fragestellungen bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abschätzen zu können. Sie sind nach der Art der Nutzung entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu kennzeichnen.

Die BauNVO differenziert bei Sondergebieten zwischen »Sondergebieten, die der Erholung dienen« gemäß § 10 BauNVO und »Sonstigen Sondergebieten« gemäß § 11 BauNVO. Sondergebiete nach § 10 BauNVO sind dabei als Bereiche zu verstehen, die Erholungszwecken dienen, jedoch immer auch für ein zeitweiliges Freizeitwohnen bestimmt sind, wie zum Beispiel Wochenend- oder Ferienhausanlagen. Solche Gebiete werden im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg nicht dargestellt.

Die dargestellten Sondergebiete im Flächennutzungsplan Heinsberg sind demnach ausschließlich »Sonstige Sondergebiete« im Sinne des § 11 BauNVO. Für eine zielgerichtete Steuerung der dargestellten Sondergebiete ist eine weitere Konkretisierung erforderlich, um mögliche Konflikte bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes eingrenzen zu können. Aus diesem Grund erhält jede Sondergebietsdarstellung eine Erläuterung zur Zweckbestimmung, die im Bebauungsplanverfahren durch verbindliche Festsetzungen weiter zu konkretisieren sind. Im Flächennutzungsplan werden Sondergebiete »Großflächiger Einzelhandel« sowie Sonstige Sondergebiete (entsprechend der folgenden Ausführungen) dargestellt.

Sondergebiete Einzelhandel

Die Darstellung von sonstigen Sondergebieten mit einer konkretisierenden Zweckbestimmung »Einzelhandel« nach § 11 Abs. 3 BauNVO sind überwiegend aus dem wirksamen Flächennutzungsplan abgeleitet. Sondergebiete für den Einzelhandel werden dort dargestellt, wo Einkaufszentren und großflächiger Einzelhandel außerhalb von Kerngebieten existieren, die gemäß dem Einzelhandels- und Nahversorgungskonzept der Stadt Heinsberg als zentrenergänzende Standorte sowie der Nahversorgung dienen. Zudem werden durch die Darstellungen auch einige Standorte gesichert, die innerhalb der Zentren liegen. Hier werden städtische Absichten zur Erweiterung innerhalb der Zentren im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes dokumentiert und entsprechende Standorte gestärkt.

Bei der Darstellung der sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Einzelhandel sind im weiteren Verfahren die schlussendlich beschlossenen Festlegungen der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (2022) der Stadt Heinsberg zu berücksichtigen. Für die Sondergebiete großflächiger Einzelhandel gibt der Flächennutzungsplan maximale zulässige Verkaufsflächen für das Bebauungsplanverfahren vor, die zur Steuerung des Einzelhandels in nicht-integrierten Lagen dienen. Folgende großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes enthalten.



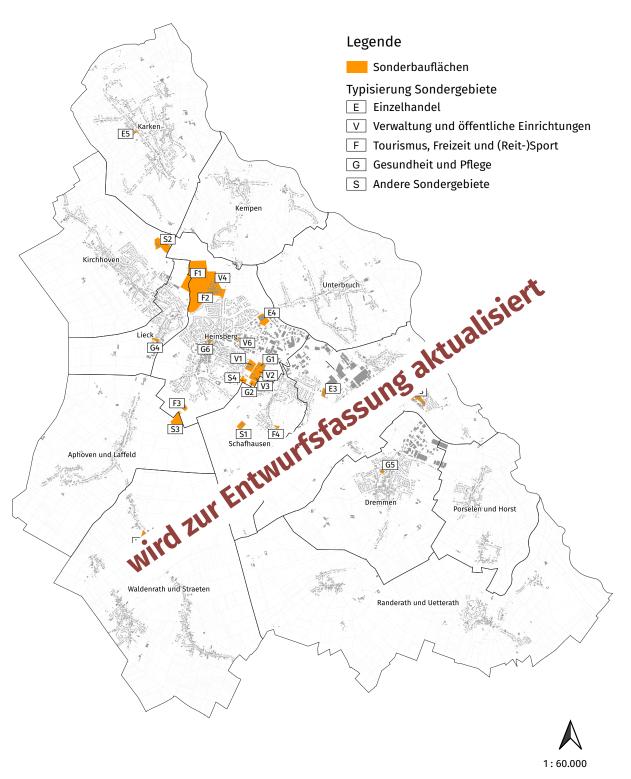


Abbildung 30: Übersichtskarte zu den Sondergebieten in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



<u>Großflächiger Lebensmittel-Vollsortimenter Boos-Fremery-Straße in Oberbruch</u>

E1: SO Einzelhandel, min. 1.400 und max. 1.750 qm Verkaufsfläche

In der Boos-Fremery-Straße 69 befindet sich ein großflächiger Vollsortimenter. Dieser beinhaltet noch zwei kleine vermieteten Ladeneinheiten, die Backwaren und Blumen verkaufen.

Laut des Bebauungsplanes sind für den Lebensmittelvollsortimenter mindestens 1.400 qm und maximal 1.750 qm Verkaufsfläche zulässig. Auf maximal 200 qm der genannten Verkaufsfläche sind zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Randsortimente gemäß »Heinsberger Liste« zulässig.

Ergänzende Nutzungen wie Bäckereien, Blumengeschäfte oder Kioske sind in vermieteten Ladeneinheiten auf jeweils maximal 150 qm zulässig. Diese Verkaufsflächen sind auf die genannte Verkaufsfläche anzurechnen.

Nahversorgungszentrum an der Boos-Fremery-Straße in Oberbruch

E2: SO Nahversorungszentrum mit folgenden Teilbereichen:

- E2a: Großflächiger Lebensmittelvollsortimenter, min. 1.400 qm und max.
 1.750 qm Verkaufsfläche und den Hauptbetrieb ergänzende Nutzungen max. 150 qm
- E2b: Lebensmitteldiscounter, max. 1.200 qm Verkaufsfläche
- E2c: Ergänzende Handels- und Gewerbenutzungen; wenn Einzelhandel min. 250 und max. 300 qm
- E2d: Stellplatzanlagen

Gegenüberliegenden des SO Einzelhandels E1 und ebenfalls an der Boos-Fremery-Straße in Oberbruch soll ein Nahversorgungszentrum entstehen. Der Betrieb dient der Nahversorgung des Gebietes und ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 83 »Oberbruch – Nahversorgungszentrum an der Boos-Fremery-Straße« planungsrechtlich geregelt. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Geltungsbereich des Sondergebietes in vier Teilbereiche unterteilt.

In Teilbereich A ist ein Lebensmittelvollsortimenter mit mindestens 1.400 qm und maximal 1.750 qm Verkaufsfläche zulässig. Auf maximal 200 qm der genannten Verkaufsfläche sind zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Randsortimente gemäß »Heinsberger Liste« zulässig. Weiterhin zulässig sind ergänzende Nutzungen wie Bäckereien, Blumengeschäfte oder Kioske. Diese sind auf maximal 150 qm zulässig und auf die genannte Verkaufsfläche anzurechnen.

In Teilbereich B ist ein Lebensmitteldiscounter mit maximal 1.200 qm Verkaufsfläche zulässig. Maximal 150qm dieser Verkaufsfläche sind zulässig für für zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Randsortimente gemäß »Heinsberger Liste«.

In Teilbereich C sind die beiden Nutzungen in den Sondergebieten SO 1a und 1b ergänzende Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen zulässig.



Bei Einzelhandelsnutzungen muss die Verkaufsfläche je Betrieb mindestens 250 qm und maximal 300 qm betragen. Teilbereich D ist Stellplatzanlagen vorbehalten.

Sondergebiete Verwaltung und öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Heinsberg beheimatet einige übergeordnete Verwaltungsstrukturen des Kreises Heinsberg sowie weitere öffentliche Einrichtungen. Innerhalb der Darstellung des Flächennutzungsplanes werden folgende Sondergebiete mit der Zweckbestimmung »Verwaltung und öffentliche Einrichtungen« dargestellt.

- Das Sondergebiet V1 wird im Bebauungsplan Nummer 19 mit der Zweckbestimmung »Kreisverwaltung« gekennzeichnet. Innerhalb des Sondergebietes befinden sich neben der Kreisverwaltung noch das Straßenverkehrsamt des Kreises Heinsberg.
- Das Sondergebiet V2 befindet sich östlich des Sondergebietes V1 und wird im Bebauungsplan Nummer 19 mit der Zweckbestimmung »Verwaltungsgebäude« gekennzeichnet. Auf dem Gelände befindet sich derzeit nur das Regionalzentrum der Volksbank Heinsberg eG und die übrige Fläche des SO ist noch nicht bebaut worden.
- Das Sondergebiet V3 liegt südlich des Sondergebietes V2 und wird im selben Bebauungsplan wie V2 und mit der Zweckbestimmung »Verwaltungsgebäude« aufgeführt. Auf dem Gelände befinden sich unter anderem das Jobcenter des Kreises Heinsberg, das Amtsgericht Heinsberg sowie frei wirtschaftliche Unternehmen; darunter eine Anwaltskanzlei und ein Medienunternehmen.
- Das Sondergebiet V4 umfasst die Justiz-Vollzugs-Anstalt in der Wichernstraße 5.
- Die Sondergebiete V5 und V6 umfassen je eine Straßenmeisterei im Zentrum Heinsbergs sowie im Ortsteil Scheifendahl. Der Bebauungsplan im Zentrum Heinsbergs wird über den Bebauungsplan Nummer 20a geregelt.

Sondergebiete Tourismus, Freizeit und (Reit-)Sport

In der Stadt Heinsberg liegen folgende Sondergebiete mit der Nutzung »Tourismus, Freizeit und (Reit-)Sport, die im folgenden erläutert werden.

- Der Lago Laprello stellt ein beliebtes touristisches Ziel in Heinsberg dar, welches auf einem ehemaligen Abbaugelände errichtet worden ist. Er stellt das Sondergebiet F1 dar und befindet sich nördlich der Stadtmitte Heinsbergs. Das Sondergebiet F1 beinhaltet zudem ein Restaurant und ein Spielplatz.
- Das Sondergebiet F2 befindet sich unmittelbar östlich angrenzend an das Sondergebiet F1 und wird als Reisemobilstellplatz genutzt.
- Das Sondergebiet F3 befindet sich im Waldenrather Weg 26 und ist in dem Bebauungsplan Nummer 55 als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »Gewerbliche Pferdezucht« aufgeführt. Auf dem xxx ha großen Gelände befinden sich Pferdeställe sowie mehrere für Reitsport abgetrennte Teilflächen.
- Bei dem Sondergebiet F4 handelt es sich um das Schießheim der Schützenbruderschaft St. Martin und damit um eine Sportschießanlage. Diese befindet sich in der Kuhlertstraße 6D im Stadtteil Schafhausen.



 Bei dem Sondergebiet F 5 handelt es sich um Wochenendhäuser südlich des Sondergebiets F1 (Lago Laprello) unter den Adressen Seeufer 11 bis Seeufer 50.

Sondergebiete Gesundheit und Pflege

Seniorenwohnanlagen dienen, wie der Name es schon andeutet, dem Wohnen. Diese Standorte sind demnach grundsätzlich innerhalb von Wohnbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes zulässig. In Abhängigkeit von dem Anteil der krankenhausähnlichen Betreuung von Pflegebedürftigen in Seniorenwohneinrichtungen stellt die Darstellung von Wohnbauflächen (auch je nach Festsetzung in den entsprechenden Bebauungsplänen) jedoch nicht in jedem Fall die Zulässigkeit der Einrichtungen sicher. Sobald der Wohnzweck nicht mehr im Vordergrund steht, werden Pflegeeinrichtungen im Flächennutzungsplan über entsprechende Darstellungen gesichert. Der Flächennutzungsplan sieht daher für Standorte mit einem Anteil pflegebedürftiger Heimbewohnerinnen und Heimbewohner von mehr als 50 Prozent der Bewohnerschaft, bei Einrichtungen, die eine Fläche von 0,5 ha überschreiten sowie Einrichtungen, die mehr als 80 Pflegeplätze anbieten, die Darstellung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung »Gesundheit und Pflege« vor. Entscheidend für die Darstellung ist, dass die Nutzungen in einem Konflikt mit den benachbarten Nutzungen stehen oder stehen könnten und in den Einrichtungen eine krankenhausähnliche Betreuung existiert oder existieren könnte.

Die Standorte werden in der Planzeichnung mit der Kennung »G« versehen und wie folgt nummeriert:

- AWO Altenzentrum Heinsberg in der Siemensstraße 7 (G1) (enthält auch die Kreisgeschäftsstelle Johannes-Sondermann-Haus der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Heinsberg e.V.),
- SZB Heinsberg Altenpflegeheim GmbH in der Schafhausener Straße 53 (G2).
- Lebenshilfe Heinsberg e.V. in der Richard-Wagner-Straße 5 (G3),
- Alten- und Pflegeheim Elisabeth in der Elisabethstraße 84 (G4),
- Alten- und Pflegeheim Marienkloster in der Mommartzstraße 15 (G5).

Andere Sondergebiete

In Heinsberg sollen folgende weitere Sondergebiete dargestellt werden.

- Biogasanlage südwestlich des Ortsteils Schafhausen (S1)
- Betonwerk der Beton-Poetsch GmbH & Co. KG in der Stapper Straße 81 (S2)
- Das im Bebauungsplan Nummer 84 als »Freiflächen Solaranlage« festgelegte Sondergebiet (S3)
- Im Bebauungsplan Nummer 62 wird ein Sondergebiet mit der Bezeichnung »Bauliche Anlagen für Verwaltungs-, Büro- und Dienstleistungszwecke, Freizeit-, Vergnügungs- und Sportstätten« aufgeführt. Auf dem Gelände befindet sich aktuell der Skateplatz Heinsberg (S4).



4.5 Flächen für den Gemeinbedarf

Die Darstellungen der Flächen für den Gemeinbedarf wird angestrebt für alle zentralen Einrichtungen und Infrastrukturen der schulischen, sozialen, kirchlichen, kulturellen und auch sportlichen Versorgung. Diese Standorte dienen einem öffentlichen Zweck, die Einrichtungen müssen jedoch nicht zwingend auch in öffentlicher Trägerschaft liegen.

Für das Stadtgebiet von Heinsberg sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung in erster Linie die vorhandenen öffentlichen und privaten Einrichtungen zu sichern und lediglich in einzelnen Ausnahmefällen auch Flächen für neu geplante Einrichtungen darzustellen. Es werden hier somit in der Regel die Darstellungen aus dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan übernommen. Die Flächennutzungsplanung dokumentiert hier zudem lediglich durch planungsrechtliche Darstellungen eine seitens der Fachverwaltung (Schulverwaltung, Sozialplanung, Kirchen etc.) sowie der Politik vorab bereits erfolgte Festlegung auf konkrete Standorte. Es wird demnach im Wesentlichen den Status-Quo abgebildet.

Zudem werden auch lediglich Einrichtungen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen, die eine ausreichende Größe und Darstellungsrelevanz besitzen. Einige Einrichtungen besitzen hier bauordnungsrechtliche Schnittmengen mit anderen Nutzungsarten und somit auch Darstellungen, die nur in bestimmten Fällen einer gesonderten Steuerung über die Darstellung von Gemeinbedarfseinrichtungen bedürfen. Hier sind etwa Altenwohnungen zu nennen, die erst ab einem bestimmten Anteil von krankenhausählichen Pflegebetten bzw. erst ab einer bestimmten Anzahl von Betten bauordnungsrechtlich nicht mehr als Wohnnutzungen verstanden werden.

Kleinere Gemeinbedarfseinrichtungen, wie (kleine) Kindergärten, einzelne Nebenstandorte von Verwaltungseinrichtungen sowie auch Angebote der Bildung und Kultur (die häufig etwa auf einzelne Gebäude bezogene Angebote umfassen), lassen sich in der Regel auch aus anderen Gebietskategorien, z.B. Wohnbauflächen oder gemischten Bauflächen entwickeln. Weitere Einrichtungen in Heinsberg, hier etwa das Kreishaus und die weiteren am Sonderstandort Heinsberg benachbarten Einrichtungen wurden bisher und sollen auch künftig über die Darstellung von sonstigen Sondergebieten gesichert werden.

Die im Folgenden näher begründeten und nach Typ differenzierten Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf erheben somit nicht den Anspruch auf eine vollständige Dokumentation aller Angebote oder Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge.



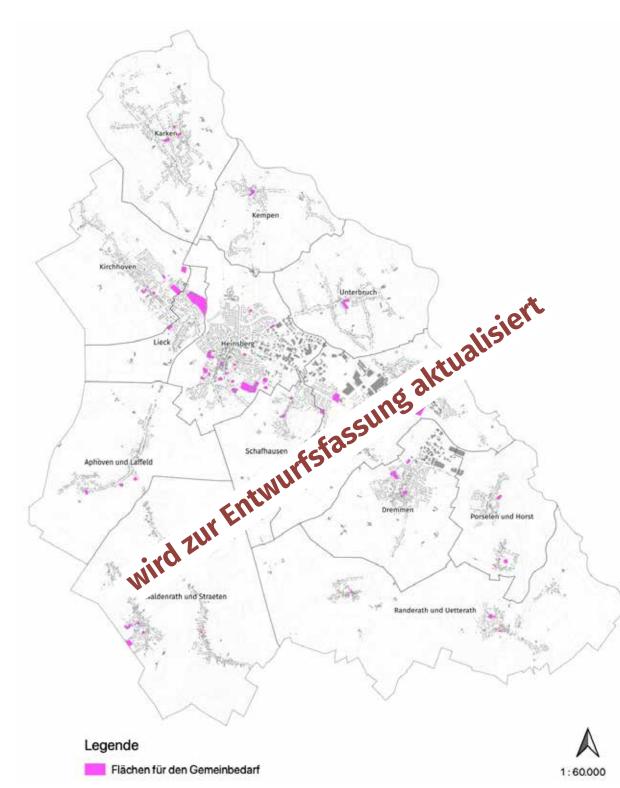


Abbildung 31: Übersichtskarte zu den Gemeinbedarfsflächen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.5.1 Betreuungseinrichtungen und Schulen

Tageseinrichtungen für Kinder

Im Stadtgebiet bieten zurzeit 22 Einrichtungen die Betreuung für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht an. Hiervon stehen 14 in städtischer Trägerschaft, 7 in Trägerschaft der katholischen Kirche und eine in Trägerschaft der Lebenshilfe für Behinderte e.V.. Insgesamt stehen derzeit 1.663 Plätze zur Verfügung. Zudem ist die gute räumliche Verteilung der Einrichtungen über das Stadtgebiet zu nennen.

Nicht alle der aufgeführten Einrichtungen werden durch eigene Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Kindereinrichtung« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB gesichert: Kindertageseinrichtungen sind als bauliche Anlagen regelmäßig innerhalb der Darstellungen von Wohnbauflächen und zumindest auch gemischten Bauflächendarstellungen zulässig und bedürfen aufgrund ihrer geringen Flächengröße in der Regel keine eigene Steuerung über den Flächennutzungsplan.

Auch die Gesamtversorgungsquote ist nicht Bestandteil der Darstellungen des Flächennutzungsplanes, dies obliegt vielmehr der entsprechenden Sozialplanung. Die im weiteren aufgeführten Informationen dienen somit der weitergehden Information und der Begründung der dennoch als Flächen für den Gemeinbedarf vorgesehenen Kitas und Kindergärten. Diese entsprechend dargestellten Standorte besitzen aufgrund ihrer abweichenden besonderen Größe eine Darstellungsrelevanz und diese Standorte werden in der folgenden Tabelle entsprechend gesondert gekennzeichnet. Die Informationen zu den Standorten geben zudem lediglich den aktuellen Status-Quo wieder. Diese aktuellen Standorte wurden auch im Rahmen der Steckbriefe für Neudarstellungen von Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen berücksichtigt .

Ziel der Planung für die Tageseinrichtungen für Kinder ist es, die bestehenden Angebote Heinsbergs in guter räumlicher Verteilung weiter zu nutzen und - wo erforderlich - aus- oder auch zurückzubauen. Die planerische Hoheit über diese Standorte obliegt weiterhin der Fachplanung. Sofern einzelne Standorte von besonderer Bedeutung gesichert werden sollen, ist auch im weiteren Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes eine symbolhafte Darstellung sowie danach entsprechende Änderungen der Darstellungen möglich und auch planerisch erwünscht.



Stadtteil	Träger und Standort	Gruppen und Plätze	Weitere Informationen
Aphoven/ Laffeld	Städtischer Kindergarten Aphoven/Laffeld Maarstraße 13	80 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 1 Jahr
Dremmen	Katholischer Kindergarten St. Lambertus Dremmen Marienstraße 5a	90 Plätze in ? Gruppen	Betreuung ab 2 Jahre
	Städtische Kindertagesstätte Heinsberg II Kapellenweg 1	U3: 8 Plätze und Ü3: 57 Plätze in 3 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
	Katholischer Kindergarten St. Hedwig Heinsberg Kapellenweg 10	40 Plätze in 2 Gruppen	
Heinsberg	Städtische Kindertagesstätte Heinsberg I "Rappelkiste" Buschheide 7	90 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 9 Monaten
	Städtische Kindertagesstätte Heinsberg IV Klevchen Schafhausener Straße 51	115 Plätze in 5 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
	Städtische Kindertagesstätte Heinsberg III Magdeburger Straße 62	80 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Horst	Städtischer Kindergarten Horst Randerather Straße 59	45 Plätze in 2 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Kempen	Städtische Kindertagesstätte "Kunterbunt" Nikolausstraße 1	110 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Karken	Städtischer Kindergarten Karken Severinsweg 16	U3: 18 Plätze und Ü3: 92 Plätze in 5 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Kirchhoven	Katholischer Kindergarten St. Hubertus Kirchhoven Ackerbrucher Straße 45	U3: 40 Plätze und Ü3: 25 Plätze in 3 Gruppen	
Lieck	Städtischer Kindergarten Lieck "Haus der kleinen Füße" Rossberg 26	80 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 1 Jahr



Stadtteil	Träger und Standort	Gruppen und Plätze	Weitere Informationen
	Katholischer Kindergarten Eschweiler Andreasstr. 3	U3: 18 Plätze und Ü3: 30 Plätze in 2 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
	Katholischer Kindergarten St. Aloysius Oberbruch Mittelstraße 1	65 Plätze in ? Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Oberbruch	Lebenshilfe für Behinderte e.V Kindertagessstätte Triangel Im Hofbruch 17	77 Plätze in 3 inklusiven und 3 heilpädagogi- schen Gruppen	Betreuung ab 1 Jahr
	Standort an bestehendem Familie Gemeinbedarf mit der Zweckbesti		
	Städtische inklusive Kindertagesstäte Oberbruch Parkstraße 6 a - 8	103 Plätze in 5 inklusi- ven Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Porselen	Städtische Kindertagesstätte Ullrichstraße 3	65 Plätze in 3 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Randerath	Katholischer Kindergarten St. Lambertus Randerath Wurmaue 9	40 Plätze in 2 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Schaf- hausen	Städtische Kindertagesstätte Schafhausen Schafhausener Straße 134	85 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
	Katholischer Kindergarten St. Marien Unterbruch Kirchpfad 1	U3: 18 Plätze und Ü3: 42 Plätze in 3 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Unterbruch	Städtischer Kindergarten Unterbruch Anton-Loevenich-Straße 2	65 Plätze in 3 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Städtischer Kindergarten Waldenrath Waldenrath Aachener Straße 12 b		85 Plätze in 4 Gruppen	Betreuung ab 2 Jahren
Gesamt		1.663 Plätze	

Tabelle 14:Kindertageseinrichtungen in Heinsberg

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Daten der Stadt Heinsberg (aktuellere Zahlen liegen hier nicht vor)

Schulentwicklung

Die Zahlen von Schülerinnen und Schülern (SUS) in den Sekundarstufen I und II werden im Zuge der Schulentwicklungsplanung kreisweit erfasst und dabei im Kreis Heinsberg eine allgemeine Abnahme der SUS deutlich. Auch an den weiterführenden Schulen in Heinsberg sank deren Anzahl von 1995 bis 2016 um rund 15 %. Bei der Entwicklung ist jedoch zwischen den einzelnen Schulformen zu differenzieren: So nahm die SUS-Zahl der Hauptschulen deutlich ab, wohingegen die Anzahl von SUS an der Gesamtschule zunahm.



Insgesamt sind die SUS-Zahlen der Förderschulen im Kreis Heinsberg rückläufig. Laut der Prognose der Schulentwicklungsplanung wird in den nächsten Jahren von einer Stagnation der Zahlen ausgegangen. Die genauen Prognosen bis zum Jahr 2022 zeigen bei der Förderschule Rurtal eine Stagnation bei rund 260 SUS und bei der Jakob-Muth-Schule zusammen mit der Hauptstelle in Gangelt eine Abnahme von 210 im Jahr 2018 auf 154 im Jahr 2022.

Als Ergebnis der Analyse von Daten zur Schulentwicklung wird ersichtlich, dass die aktuelle Schulentwicklung in Heinsberg bereits den bestehenden und zu erwartenden Entwicklungen Rechnung trägt. Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist es daher, die vorhandenen Schulstandorte zu sichern.

Grundschulen

Zur Sicherung der vorhandenen und neu geplanten Schulstandorte werden diese als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Schule« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB dargestellt.

Der Schulstandort Heinsberg verfügt über insgesamt neun Grundschulen. Es bestehen drei Gemeinschaftsgrundschulen in städtischer Trägerschaft sowie sechs katholische Grundschulen im Stadtgebiet. Die GGS »Sonnenscheinschule« mit der größten Schülerschaft von 388 Schülerinnen und Schülern befindet sich im Ortsteil Heinsberg in Innenstadtlage. Die weiteren Grundschulen befinden sich in den einwohnerstarken Ortsteilen.

Im Schuljahr 2017 belief sich die Schülerzahl auf 1.370 Schülerinnen und Schüler (SUS) in der Stadt Heinsberg. Bei insgesamt 60 Klassen ergibt sich eine durchschnittliche SUS-Anzahl pro Klasse von 22,8, was einer durchschnittlichen Größe im Vergleich mit den kreisangehörigen Städten entspricht. Dieser Vergleich zeigt weiterhin, dass der Anteil der SUS an der Gesamtbevölkerung mit 15,5 % im oberen Bereich liegt und Heinsberg eine große Anzahl an schulpflichtigen Bewohnerinnen und Bewohnern aufweist.

Bei der räumlichen Verteilung zeigt sich eine weitestgehend flächendeckende Versorgung mit Grundschuleinrichtungen. Durch die Anzahl und Verteilung der Grundschulen kann eine gute infrastrukturelle Ausstattung in der Stadt Heinsberg gewährleistet werden. Obwohl kleine Ortsteile keinen Grundschulstandort aufweisen, sind Anbindungen an die jeweils nächste Grundschule gegeben. Künftig zu erhaltende Schulstandorte werden im Flächennutzungsplan als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Schule« dargestellt.

Stadtteil	Träger und Standort	SchülerInnen in Klassen	Weitere Informationen
Dremmen	Katholische Grundschule Dremmen »Marienschule« Marienstr. 9	110 SchülerInnen in 5 Klassen (ø 22,0)	
Grundschul- verbund	GGS Grebben Karl-Arnold-Str. 57	166 SchülerInnen in	
Grebben und Schafhausen	GGS Schafhausen Kuhlertstr. 39	8 Klassen (ø 20,8)	



Heinsberg	GGS »Sonnenscheinschule« Westpromenade 64	388 SchülerInnen in 16 Klassen (ø 24,3)	
Karken	Katholische Grundschule Heinsberg-Karken »Regenbogenschule« Holzgraben 19	177 SchülerInnen in 8 Klassem (ø 22,1)	
Kirchhoven- Lieck	Katholische Grundschule Kirchhoven-Lieck »Brunnenstraße« Waldfeuchter Str. 209	166 SchülerInnen in 8 Klassen (ø 20,8)	
Oberbruch	Katholische Grundschule Oberbruch »Pestalozzischule« Albert-Schweitzer-Str. 54	141 SchülerInnen in 6 Klassen (ø 23,5)	
Randerath	GGS »Im Wurmtal« Hermannsstr. 21 a	98 SchülerInnen in 4 Klassen (ø 24,5)	
Straeten	Katholische Grundschule Straeten Waldhufenstr. 100	124 SchülerInnen in 5 Klassen (ø 24,8)	

Tabelle 15: Grundschulen in Heinsberg

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Daten der Stadt Heinsberg (fehlende Daten bzw. aktuellere Zahlen liegen hier nicht vor)

Der Grundschul-Standort Unterbruch wird infolge der Aufgabe der dortigen Schule im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht weiter dargestellt. Die dortigen Flächen werden jedoch zur Nutzung durch andere Gemeinbedarfseinrichtungen weiterhin als Flächen für den Gemeinbedarf (mit jeweils anderen Zweckbestimmungen) dargestellt

Weiterführende Schulen

Im Heinsberg gibt es derzeit drei weiterführende Schulen, die über entsprechende Darstellungen als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Schule« planungsrechtlich gesichert werden sollen. Aufgrund des abnehmenden Bedarfes insbesondere an Hauptschulen wurden in den vergangenen Jahren mehrere Standorte geschlossen, was nun auch in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechend nachvollzogen wird.

Die Übergänge der SUS aus den Grundschulen in die weiterführenden Schulen in der Stadt Heinsberg zeigten, dass rund 34 % aller SUS in den Jahren 2014/15 und 2015/16 zur Gesamtschule gewechselt sind. Die Übergangsquote in das Kreisgymnasium Heinsberg liegt bei 28 %.

Stadtteil	Schulform	Schule und Standort	SchülerInnen und ø Anzahl Schüler/ Klasse
Oberbruch mit Teilstandort in Waldfeucht- Haaren	Gesamtschule	Gesamtschule Heinsberg- Waldfeucht Parkstraße 21	> 800 SchülerInnen mit 28,8 Schülern pro Klasse



Heinsberg	Gymnasium	Kreisgymnasium Heinsberg Linderner Str. 30	1.076 SchülerInnen mit 25,3 Schülern pro Klasse
Heinsberg	Realschule	Städtische Realschule Heinsberg "Im Klevchen" Schafhausener Str. 41	863 SchülerInnen mit 28,8 Schülern pro Klasse

Tabelle 16: Sekundarschulen in Heinsberg

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Daten der Stadt Heinsberg



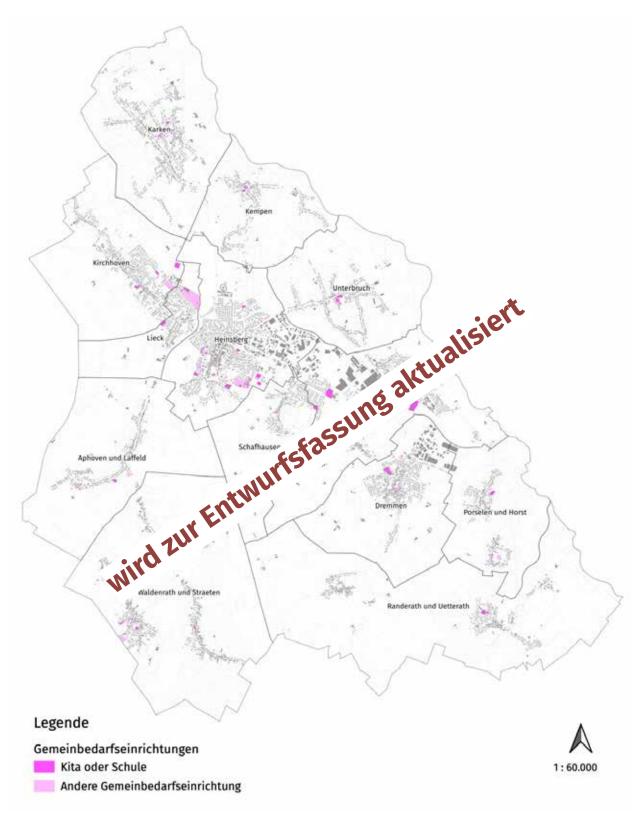


Abbildung 32: Übersichtskarte zu den Gemeinbedarfsflächen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Förderschulen

Im Stadtgebiet befinden sich drei Förderschulen. Die Rurtalschule, eine Schule für geistig Behinderte des Kreises Heinsberg, nimmt eine hohe Bedeutung für die Region ein. Mit einer Schülerschaft von 275 SUS bindet diese die meisten SUS im Vergleich mit den kreisangehörigen Förderschulen, wobei seit 1995 ein starker Zuwachs der Schülerschaft zu verzeichnen ist.

Die Jakob-Muth-Schule entstand durch die Übergabe der Trägerschaft der Don-Bosco-Schule in Heinsberg-Oberbruch und der Mercator-Schule in Gangelt durch den Kreis Heinsberg. Dabei bildet die Schule in Gangelt den Hauptsitz und die Schule in Heinsberg-Oberbruch eine Nebenstelle. Sie umfasst die Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung, Lernen sowie Sprache.

In einem Neubau an der Siemensstraße wurde seit dem Schuljahr 2019/20 die Janusz-Korczak-Schule eingerichtet. Sie ist eine vom Kreis Heinsberg eingerichtete Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die der Sicherstellung des Unterrichts für erziehungsschwieriger/in ihrem Verhalten gestörter Kinder dient. Fester Bestandteil des Unterrichts an der Janusz-Korczak-Schule ist neben der sonderpädagogischen Förderung das sozialpädagogische Arbeiten mit den Kindern und den Eltern mit dem Ziel, die SUS wieder in das Regelschulsystem zu integrieren.

Die Förderschule Gebrüder Grimm wurde zum 31.07.2017 aufgelöst.

Ortsteil	Schule und Standort	SchülerInnen und Klassen	Weitere Informationen
Heinsberg	Janusz-Korczak-Schule Siemensstr.2 Schulbauernhof in der Bahnhofstr. 157		
Oberbruch	Rurtalschule Schule für geistig Behinderte des Kreises Heinsberg Parkstr. 23	275 SchülerInnen in 27 Klassen (ø 10,2)	
Oberbruch	Jakob-Muth-Schule Parkstr. 20		

Tabelle 17: Förderschulen in Heinsberg

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Daten der Stadt Heinsberg (aktuellere Zahlen liegen hier nicht vor)

4.5.2 Bildungsangebote der außerschulischen (erwachsenen) Bildung sowie kulturelle Einrichtungen

Neben den Schulen bestehen in Heinsberg verschiedene Bildungsangebote, die den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt offenstehen und durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ebenfalls gesichert werden.



Außerschulische Bildung

Die Jugendmusikschule Heinsberg e.V. auf dem Gelände der städtischen Realschule Heinsberg bietet eine Vielzahl an schulischen sowie außerschulischen Angeboten der Musikbildung. Diese wird in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Bestandteil des Schulstandortes als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Schule« gesichert (übernommene Darstellung).

Das denkmalgeschützte ehemalige Schulgebäude an der Oberbrucher Straße 1, das zunächst als Berufskolleg und später als Schulgebäude für die inzwischen aufgelöste Gebrüder-Grimm-Schule diente wird in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes weiterhin als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Schule« gesichert (übernommene Darstellung, »Schule« zunächst weiterhin ein Hauptzweck der Einrichtung). Das Gebäude dient mit Unterrichtsräumen der Volkshochschule und wird darüber hinaus vom schulpsychologischen Dienst, dem regionalen Bildungsbüro sowie als Kommunales Integrationszentrum, seitens der Kommunalen Koordinierungsstelle sowie als Bußgeldstelle genutzt.

Die Anton-Leinen-Volkshochschule (VHS) befindet sich an der Westpromenade in unmittelbarer Nähe zur St. Gangolf-Kirche südwestlich der Heinsberger Innenstadt. Die VHS des Kreises Heinsberg bietet vielfältige Weiterbildungsprogramme, von der Allgemeinbildung bis zur kreativen Freizeitgestaltung. Zusätzlich ergänzen Beratungsangebote zum Thema Familie und Psychologie das umfassende Angebot. Auch diese Einrichtung wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »kulturelle Einrichtung« gesichert (übernommene Darstellung).

Angebot	Schule und Standort
Volkshochschule	Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg Westpromenade 9
Musikschule	Jugendmusikschule Heinsberg e.V. Schafhauseneer Straße 41
Unterrichtsräume VHS, Schulpsychologischer Dienst, Regionales Bildungsbüro, Kommunales Integrationszentrum, Kommunale Koordinierungsstelle und Bußgeldstelle	»Bildungshaus« Oberbrucher Straße 1

Tabelle 18: Bildungsangebote und kulturelle Einrichtungen in Heinsberg

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Neben diesen Einrichtungen werden durch die Kirchengemeinden verschiedene Angebote der außerschulischen Bildung bereitgehalten. Diese werden als Bestandteil der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Kirchliche Einrichtungen« in den Darstellungen des Flächennutzungsplan gesichert.



Museen

Folgende Museen gibt es in Heinsberg:

- Das BEGAS Haus Museum für Kunst und Regionalgeschichte in der Heinsberger Innenstadt stellt die Sammlung von Gemälden, Skulpturen und Grafiken der über vier Generationen wirkenden Künstlerfamilie Begas aus. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der regionalgeschichtlichen Abteilung mit historischen Dokumenten und Objekten. Im Gebäudeensemble befindet sich neben dem Begas Haus, das Museumscafe Samocca und ein Trauzimmer im Obergeschoss.
- Die historische Mühle Kirchhoven kann nach Absprache besichtigt werden.

Beide Einrichtungen werden aufgrund ihrer geringen Größe von unter 0,3 ha Fläche nicht gesondert in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als kulturelle Einrichtung/Museum aufgenommen.

Öffentliche Veranstaltungsorte für Feste, Märkte sowie Brauchtumspflege, Mehrzweckhallen und Vereinsheime

Die Stadt Heinsberg ist durch eins starkes Vereinsleben geprägt. Neben Sportvereinen und zahlreichen Kulturvereinen, bieten auch die Freiwillige Feuerwehr sowie das Deutsche Rote Kreuz ein umfassendes Vereins- und auch Veranstaltungsangebot. In den Vereinen werden unter anderem die folgenden Sportarten angeboten: Fußball, Handball, Tennis, Squash, Reiten, Schach, Ballett, Aerobic, Gymnastik. Die Kulturvereine umfassen unter anderem Karnevals-, Schützen-, Musik-, Gesangs-, Heimat- sowie karitative kirchliche und weltliche Fördervereine.

Darüber hinaus bzw. dadurch bedingt gibt es in Heinsberg ein abwechslungsreiches Veranstaltungsangebot, wie Märkte, Feste oder Kirmes, die von den ortsansässigen Vereinen unterstützt werden und so auch das Stadt- und Ortsbild prägen. Neben dem Wochenmarkt Heinsberg (jeden Dienstag und Freitag, sowie einmal im Monat samstags) können hier folgende Veranstaltungen genannt werden, die regelmäßig stattfinden (und auch für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine Relevanz haben):

- · Schützenfeste,
- Kirmes und Märke (Frühkirmes, Spätkirmes, Herbstkirmes Weihnachtsund Wintermarkt),
- Feste (Stadtmusikfest, Weinfest, Stadtfest, Bier- und Bratwurstfestival),
- Karneval, Altweiberball

Die Veranstaltungen beanspruchen in der Regel öffentliche Straßenräume und Plätze, die insbesondere auch für die Ortsteile eine besondere Bedeutung besitzen. In den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes sind die entsprechenden Flächen und auch Gebäude bisher nur teilweise durch eigene Darstellungen gesichert. Im Flächennutzungsplan werden künftig alle zentralen Mehrzweckhallen sowie auch die Vereinsheime über entsprechende Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf gesichert, sofern diese als eigenständige bauliche Anlagen und eben nicht bereits als Bestandteil etwa einer Sportanlage gesichert werden.



Zu nennen sind hier die Mehrzweckhallen in Horst, Schafhausen, Karken und Scheifendahl, die als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Mehrzweckhalle« in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert werden.

Die zahlreichen weiteren kleinteiligen Vereinsheime sowie auch die Platzflächen werden in den Darstellungen aufgrund ihrer geringen Größe (unter 0,5 ha) sowie auch unter Verweis auf deren Zulässigkeit in allen möglichen Bauflächendarstellungen nicht gesondert gesichert.

4.5.3 Kirchen und religiösen Zwecken dienende Gebäude

Die im Stadtgebiet vorhandenen Kirchen werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Kirchliche Einrichtungen« dargestellt. Standorte von besonderer Bedeutung, die eine Größe zwischen 0,3 und 0,5 ha besitzen werden lediglich mit dem entsprechenden Symbol in die Darstellungen aufgenommen. Kleinere Standorte, etwa die zahlreichen Kapellen, Kreuze, Figuren und Bildstöcke, insbesondere solche Anlagen, die im planerischen Außenbereich liegen, werden nicht in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass ein Großteil der religiösen Einrichtungen als eingetragene Denkmäler geschützt sind.

Kirchen

Im Heinsberger Stadtgebiet gibt es derzeit 17 katholische Kirchen, die in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes einschließlich zugehöriger Nebengebäude und Nutzungen (etwa Gemeinde- und Pfarreigebäude, Kitas, Begegnungszentren...) gesichert und im Folgenden aufgelistet werden. Zudem werden drei evangelischen Kirchen und eine Neuapostolische Kirche im Stadtgebiet durch entsprechende Darstellungen gesichert.

Die Darstellungen erfolgen bestandssichernd und zwar für die Standorte, die bereits in den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes enthalten waren. Davon abweichend werden die Kapelle St. Antonius in Grebben und die evangelische Kirchengemeinde in Randerath neu in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.



Kirche	Baujahr/ Grundstein- legung	Pfarrei/Kirchengemeinde
Herz-Jesu Kirche Aphoven Talstraße 120	1901	Pfarramt Heinsberg, Aphoven Am Blankenberg 4
St. Aloysius Oberbruch Am Birnbaum 16	1907	Pfarramt Heinsberg, Oberbruch Boos-Fremery-Straße 3
Kapelle St. Antonius		Oberbruch-Grebben, Grebbener Str. 65-67
St. Andreas Eschweiler Kampstraße	1959	Pfarramt Heinsberg, Eschweiler Kapellenring 15
"Selfkantdom" St. Gangolf Kirchberg 8	1292	Propstei Heinsberg Hochstraße 20
St. Hubertus Kirchhoven Waldfeuchter Straße 170	1848	Pfarramt Heinsberg, Kirchhoven Waldfeuchter Straße 170
St. Josef, Pfarramt Heinsberg, Horst Randerather Straße 42	1894	52525 Heinsberg, Lambertusstraße
St. Josef Laffeld Maarstraße 91	1905	Pfarramt Heinsberg, Laffeld Maarstraße 95
St. Lambertus Dremmen Lambertusstraße 23	1835	Pfarramt Heinsberg, Dremmen Lambertusstraße 23 (Darstellung wird durch die Lambertusstraße in zwei Teilflächen zerteilt)
St. Lambertus Randerath Buschstraße	1949	Pfarramt Heinsberg, Randerath Uetterather Dorfstraße
St. Mariä Himmelfahrt Uetterather Dorfstraße 18 a	1993	Pfarramt Heinsberg, Uetterath Uetterather Dorfstraße 18 a
St. Mariä Rosenkranz Porselen Rurtalstraße	1893	Pfarramt Heinsberg, Porselen Rurtalstraße 20
St. Mariä Rosenkranz Straeten Waldhufenstraße	1989	Pfarramt Heinsberg, Straeten Waldhufenstraße 144 a
St. Mariä Schmerzhafte Mutter Unterbruch Anton-Loevenich-Straße	1971	Pfarramt Heinsberg, Unterbruch Wassenberger Straße 79
St. Nikolaus Kempen Oberstraße	1900	Pfarramt Heinsberg, Kempen Nikolausstraße 2
St. Nikolaus Waldenrath Kirchstraße	1900	Pfarramt Heinsberg, Waldenrath Kirchstraße 15
St. Severin Karken Tichelkamp	1900	Pfarramt Heinsberg, Karken Holzgraben 35
St. Theresia Schafhausen Theresienstraße	1930	Pfarramt Heinsberg, Schafhausen Theresienstraße 42
Christuskirche Heinsberg	1952	Ev. Kirchengemeinde Heinsberg Erzbischof-Philipp-Str. 12



Kirche	Baujahr/ Grundstein- legung	Pfarrei/Kirchengemeinde
Evangelische Kirche Randerath	1718	Pfarramt Randerath Hinter der Mauer 33
Neuapostolische Kirche Heinsberg		Schafhausener Straße 4

Tabelle 19:Katholische und protestantische Kirchen im Heinsberger Stadtgebiet Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Grundlage von Daten der Stadt Heinsberg (aktuellere Zahlen liegen hier nicht vor)

Der ursprünglich aus dem 15. Jahrhundert stammende »Selfkantdom« der Gemeinde St. Gangolf im Ortsteil Heinsberg, ehemals eine Stiftskirche, ist durch seine exponierte Lage auf dem Kirchberg besonders hervorzuheben und stellt eine wichtige Marke des Ortsbildes dar.

Daneben sind auch die zahlreichen Kapellen sowie Wegekreuze und religiöse Figuren, die am Wegesrand oder nahe kirchlicher Einrichtungen aufzufinden sind, zu nennen. Sie finden sich sowohl in kleinen Ortsteilen als auch außerhalb der Siedlungsstruktur und prägen das Ortsbild. Eine gesonderte Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt nicht.

Darüber hinaus war Heinsberg Sitz verschiedener Klostergemeinschaften, von denen heute jedoch lediglich die Propstei St. Gangolf in Heinsberg sowie das ehemalige Marienkloster (heute als Alten- und Pflegeheim genutzt) in Dremmen noch bestehen.

4.5.4 Sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Einrichtungen

Für großflächige Einrichtungen, die verschiedenen sozialen und/oder gesundheitlichen Zwecken dienen, erfolgt die Darstellung ein Fläche für den Gemeinbedarf mit entsprechenden Zweckbestimmungen oder alternativ und in Abhängigkeit von den beabsichtigten Nutzungen (alleinig gemeinwesenorientierter oder darüber hinausgehend auch privatwirtschaftlichen Nutzungen dienender Zweck) eine Darstellung als Sondergebiet (siehe Kapitel »4.4 Sondergebiete« ab Seite 128).

Kleinflächige soziale Einrichtungen, wie Jugendzentren, Anlagen für betreutes Wohnen und zur Seniorenpflege, Wohlfahrtsverbände, Beratungsstellen, Vereine, Tagesstätten und Angebote für unterstützende Dienstleistungen sind in der Regel innerhalb der Darstelungen von Wohn- und gemischten Bauflächen zulässig, insbesondere wenn die Nutzungen vorwiegend dem Wohnen dienen oder als Dienstleistungseinrichtung die Wohnruhe nicht wesentlich stören. Alternativ können, etwa für Behindertenwerkstätten, auch Darstellungen von gewerblichen Bauflächen entsprechend sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienende Nutzungen umfassen.

Auf eine gesonderte Darstellung von entsprechenden Einrichtungen als Gemeinbedarfseinrichungen im Flächennutzungsplan kann insofern verzichtet werden. Lediglich solche Einrichtungen, die eine besondere Funktion für die Versorgung der Stadt übernehmen und die planungsrechtlich gesichert werden sollen, werden durch eigene Darstellungen Gesichert. Dabei kann (hier bei besonders kleine Einrichtungen) auch lediglich die Darstellungen



eines Symboles im Flächennutzungsplan zielführend sein, um die Nutzungen künftig zu sichern.

Alle relevanten Einrichtungen, die durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes explizit gesichert werden sollen, werden in den weiteren Unterkapitel gesondert aufgeführt.

Jugendeinrichtungen

Für Kinder und Jugendliche werden im Stadtgebiet einerseits Angebote durch und an den verschiedenen kirchlichen Einrichtungen vorgehalten. Die vorgesehenen Darstellungen der Kirchen (als Gemeinbedarfseinrichtungen mit der Zweckbestimmung kirchliche Einrichtungen) einschließlich der weiteren Kirchengebäude/Gemeindegebäude dient auch der Sicherstellung und Aufrechterhaltung dieser Angebote.

Zudem bieten auch die Kinder- und Jugendabteilungen der Vereine verschiedene Angebote, die hier etwa durch die Darstellungen von Grünflächen sowie der Sportanlagen (Turn-/Sportstätten) gesichert werden. Weiterhin findet Kinder- und Jugendarbeit auch in Chören- und Musikvereinen sowie bei der Feuerwehr statt (letztere werden durch gesonderte Darstellungen von Gemeinbedarfseinrichtungen gesichert).

In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden zudem alle öffentlichen Kinder - und Jugendeinrichtungen durch gesonderte Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf mit der näheren Zweckbestimmung »Jugendeinrichtung« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB gesichert. Die gesonderten Darstellungen umfassen das kath. Pfarrjugendheim Aphoven (Talstraße 120) und die Jugendeinrichtung »OASE 2.0« (Deichstraße 84).

Darüber hinausgehende Standorte und Angebote werden aufgrund der geringen Größe nicht in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen oder sind als untergeordnete Angebote Bestandteil der entsprechenden Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Kirchliche Einrichtungen«.

Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Die Wohnstätte Kirchhoven der Lebenshilfe Heinsberg e.V., an der Stapper Straße 60 sowie die Caritas-Tagesstätte an der Ostpromenade 75 werden als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindereinrichtung (im Sinne einer behindertengerechten Ergänzung der durch die Darstellung der Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindereinrichtung gesicherten Kindergärten und -tagesstätten) in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Weitere Wohnheime für Betreutes Wohnen für Menschen mit Behinderungen, die ebenfalls durch die Lebenshilfe Heinsberg e.V. unterhalten werden, befinden sich in den Ortsteilen Oberbruch und Heinsberg. Diese werden nicht als eigene Standorte aufgeführt, sondern sind größeren Einrichtungen zugeordnet (diese sind demnach nicht als gesonderte Darstellungen von Flächen für den Gemeinbedarf im Flächennutzungsplan enthalten). Im Stadtgebiet befinden sich darüber hinaus drei Werkstätten der Lebenshilfe Heinsberg e.V. für Menschen mit Behinderung sowie eine Werkstatt der Caritas. Drei



angegliederte und durch die Lebenshilfe Heinsberg e.V. betriebene Cafés ermöglichen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen die Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Standorte liegen entweder innerhalb gemischter oder gewerblicher Bauflächendarstellungen oder sind Bestandteil des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Gesundheit und Pflege der Lebenshilfe Heinsberg e.V. in der Richard-Wagner-Straße 5. Hier befinden sich zugleich weitere Einrichtungen, welche die dortigen Behindertenwerkstätten um sinnvolle Angebote ergänzen.

Als schulische Einrichtung ist die Förderschule Rurtalschule, die Jakob-Muth-Schule sowie Janusz-Korczak-Schule zu nennen (alle drei als Gemeinbedarfseinrichtungen mit der Zweckbestimmung Schule gesichert). Am Standort Im Hofbruch 17 in Oberbruch erweitern zahlreiche Angebot den Sonderkindergarten »Kita Triangel« und dieser ist somit als umfassende integrative Einrichtung verschiedene Betreuungsangebote zu verstehen. Er wird daher als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimung Soziale Einrichtung gesichert.

Die Caritas Tagesstätte der Lebenshilfe Heinsberg e.V. in Oberbruch (Parkstraße 28) bietet Tagesangebote für psychisch kranke Menschen sowie Beratungs- und Betreuungsangebote für behinderte Menschen.

Zweck	Einrichtung	Adresse	Weitere Informationen
	Lebenshilfe Heinsberg e.V., Wohnstätte Kirchhoven	Stapper Straße 60,Heinsberg	35 Wohnplätze in Wohngemeinschaften
Wohnen	Lebenshilfe Heinsberg e.V., Wohnstätte Heinsberg	Geilenkirchener Straße 22, Heinsberg	24 Wohnplätze in Wohngemeinschaften
Beratung	Caritas-Tagesstätte	Ostpromenade 75	
und Betreuung	Lebenshilfe Heinsberg e.V., Beratungs- und Betreuungsstelle Heinsberg	Parkstraße 28, Oberbruch	
	Lebenshilfe Heinsberg e.V., Geschäftsstelle und Werkstatt Lebenshilfe für Behinderte	Richard-Wagner- Straße 5 und 8 Oberbruch	
	Lebenshilfe Heinsberg e.V., Werkstatt	Borsigstraße 86a, Heinsberg	
Arbeiten	Caritas-Werkstatt Schierwaldenrath gGmbH	Sittarder Straße 50, Heinsberg	
	Museumscafé Samocca	Hochstraße 19, Heinsberg	
	Café der Begegnung	Borsigstraße 86a, Heinsberg	
	Café Lesbar	Richard-Wagner- Straße, Oberbruch	



	Sonderkindergarten Integrative Kita Triangel	Im Hofbruch 17, Oberbruch	
Schule und	Rurtalschule	Parkstraße 23, Dremmen	
Kita	Jakob-Muth-Schule	Parkstr. 20, Heinsberg	
	Janusz-Korczak-Schule	Siemensstraße 2, Oberbruch	

Tabelle 20:Einrichtungen für Behinderte und psychisch kranke Menschen Quelle: https://www.lebenshilfe-heinsberg.de/, https://www.caritas-heinsberg.de/willkom-men/(abgerufen am 15.10.2019)

Altenbetreuung und Gesundheitswesen

Standorte der Altenbetreuung und des Gesundheitswesens können, sofern sie eine ausreichende Größe besitzen, entweder als Gemeinbedarfseinrichtungen oder alternativ als Sondergebiete in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Die Darstellung der Sondergebiete bietet die Möglichkeit einerseits konkreter und andererseits auch einschränkender die Zulässigkeit einzelner Nutzungen zu regeln, wobei hier die jeweiligen Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne ausschlaggebend sind.

Dabei dürfen auch privat-wirtschaftliche Nutzungen, etwa Handelsnutzungen, wie Apotheken oder Ähnliches oder auch Praxen, etwa von Ärzten oder Therapeuten in die Standorte integriert werden. Gemeinbedarfseinrichtungen dienen hingegen (lediglich) einem näher bestimmten öffentlichen Zweck, hier sind dabei weitergehende Nutzungen somit nur eingeschränkt möglich und zulässig. Kleinere Einrichtungen, insbesondere solche, die lediglich als Wohnorte für alte Menschen dienen, lassen sich zudem auch aus den Darstellungen etwa von Wohnbauflächen oder von gemischten Bauflächen entwickeln. Für die zentralen Einrichtungen der Altenbetreuung und des Gesundheitswesens in Heinsberg werden die folgenden Darstellungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

Das städtische Krankenhaus (akademisches Lehrkrankenhaus der RWTH Aachen) an der Straße »Auf dem Brand 1« hat 202 Betten und bietet ein breites medizinisches Spektrum. Das Krankenhaus wird im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung »gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen« dargestellt.

Bei Einrichtungen der Altenbetreuung ist zwischen klassischen »Pflegeheimen« sowie »Seniorenwohnanlagen« bzw. gemischten Anlagen zu unterscheiden. Bei letzteren besitzen die Einrichtungen etwa einen bestimmten Anteil von Wohnplätzen, bei denen die Wohnungen zu Pflegeplätzen umgewandelt oder bei denen ergänzende Angebote insbesondere der Notfallversorgung hinzugebucht werden können. Zudem können Einrichtungen auch zeitlich begrenzte Angebote der Pflege (etwa als Tagespflegeeinrichtungen) umfassen.

Seniorenwohnanlagen dienen, wie der Name es schon andeutet, dem Wohnen. Diese Standorte sind demnach grundsätzlich über die Wohnbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert. In Abhängigkeit von dem Anteil der krankenhausähnlichen Betreuung von



Pflegebedürftigen in Seniorenwohneinrichtungen stellt die Darstellung von Wohnbauflächen (auch je nach Festsetzung in den entsprechenden Bebauungsplänen) jedoch nicht in jedem Fall die Zulässigkeit der Einrichtungen sicher.

Entscheidend für eine gesonderte Darstellung ist, dass die Nutzung in einem Konflikt mit den benachbarten Nutzungen stehen oder stehen könnten und in den Einrichtungen eine krankenhausähnliche Betreuung existiert oder existieren könnte.

Sobald der Wohnzweck nicht mehr im Vordergrund steht, werden Pflegeeinrichtungen im Flächennutzungsplan über entsprechende Darstellungen (Sondergebiete oder Flächen für Gemeinbedarf) gesichert. Der Flächennutzungsplan sieht daher für Standorte mit einem Anteil pflegebedürftiger Heimbewohnerinnen und Heimbewohner von mehr als 50 Prozent der Bewohnerschaft, bei Einrichtungen, die eine Fläche von 0,5 ha überschreiten sowie Einrichtungen, die mehr als 80 Pflegeplätze anbieten, die Darstellung entweder von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung »Pflege« (hier insgesamt für fünf Standorte vorgesehen) oder die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Alteneinrichtung (hier für den Standort Langbroicher Straße in Waldenrath) vor.

Einrichtungen für Altenbetreuung und Tagespflege sowie unterstützende Dienstleitungen für die Alltagsbewältigung befinden sich in unterschiedlichen Stadtteilen. Träger sind die AWO Heinsberg, die Caritas, das Marienkloster, Pflegedienste Kuijpers sowie die Alten- und Pflegeheime St. Josef gGmbH.

In Dremmen bestehet ein neues von der Caritas betriebenes, betreutes Wohnprojekt in der Sebastianusstraße. Zehn Wohnungen im ehemaligen Bürgermeisterhaus gruppieren sich um einen geschützten Innenhof, die ergänzt werden um weitere acht Wohnungen in einem angrenzenden Neubau. Insgesamt entstanden so 18 altengerechte, barrierefreie Wohnungen in einer Größe zwischen 40 und 70 qm. Ein neues Altenpflegeheim der Heinrichs Gruppe mit 68 Einzelzimmern und Gruppenräumen soll auf 9.000 qm Grundfläche an der Schafhausener Straße entstehen.

Einrichtung	Adresse	Weitere Informationen
AWO-Altenzentrum Heinsberg	Siemensstraße 7, Heinsberg	135 Pflegeplätze in 91 Einzel- und 22 Doppelzimmern
Caritas Senioren-Service- Wohnen Dremmen	Sebastianusstr.43- 45,Dremmen	Betreutes Wohnen, 18 Wohnungen
Pflegeeinrichtung Marienkloster Dremmen	Mommartstraße 15,Dremmen	80 Einzelzimmer
Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth, Pflegedienste Kuijpers	Elisabethstraße 84, Lieck	80 Pflegeplätze in Einzel- und 6 Doppelzimmern
Haus Waldenrath, Alten- und Pflegeheime St. Josef gGmbH	Langbroicher Straße 7,Waldenrath	12 barrierefreie Wohnungen für 14 Mieter
Altenpflegeheim, Heinrichs Gruppe	Schafhausener Straße 53, Heinsberg	68 Pflegeplätze, 9 Kurzzeitpflegeplätze



Tagespflege St. Joseph Haus Heinsberg, Alten- und Pflegeheime St. Josef gGmbH	Gangolfusstraße 30b, Heinsberg	Ambulanter Pflegedienst
Caritas Pflegestation Heinsberg	Apfelstraße 57, Heinsberg	Ambulanter Pflegedienst
Dreßen und Laprell	Seeufer 51 (ab 25.11.19,) Heinsberg	Ambulanter Pflegedienst
AWO Ortsverein Oberbruch	Josef-Spehl-Straße 47	Freizeitangebote für Senioren

Tabelle 21: Angebote für Altenwohnen und -betreuung in Heinsberg

Quelle: www.awo-hs.de, www.marienkloster.com, www.kuijpers.de, www.joseph-premium. de, www.heinrichs-gruppe.de/neues-bauvorhaben-in-heinsberg, Vgl. caritas-heinsberg.de

4.5.5 Öffentliche Einrichtungen

Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Heinsberg konzentrieren sich in verkehrstechnisch günstiger Lage westlich der B 221 und grenzen im Norden an das Industrie- und Gewerbegebiet Heinsberg an. So sind die Kreisverwaltung, das Straßenverkehrsamt, die Kreispolizeibehörde, das Krankenhaus, Agentur für Arbeit, Jobcenter und Amtsgericht in unmittelbarer Nachbarschaft gelegen und über die Siemensstraße erreichbar.

Behörden und Verwaltungen

Folgende Behörden und Verwaltungen befinden sich im Stadtgebiet und werden als Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO dargestellt. Über diese sind weitere Informationen Kapiel 4.4 zu entnehmen:

- · Agentur für Arbeit, Schafhausener Straße 44
- Amtsgericht, Schafhausener Straße 47
- Arbeitsgericht, Schafhausener Straße 47
- Justizvollzugsanstalt, Wichernstraße 5
- · Jobcenter, Schafhausener Straße 50
- Kreisverwaltung Heinsberg, Valkenburger Straße 45
- Straßenverkehrsamt, Valkenburger Straße 45
- Kreis Gesundheitsamt, Valkenburger Straße 45

Darüber hinaus werden in Heinsberg das Rathaus Heinsberg in der Apfelstraße 60 sowie das Zollamt in der Geilenkirchener Straße 52 mit der Zweckbestimmung »Öffentliche Verwaltungen« gesichert. Letzteres beherbergt unter anderem auch den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband NRW e.V., Kreisgruppe, Heinsberg. Im Rathaus befinden sich sämtliche Ämter der Stadtverwaltung.

Polizei

Die Polizeistation (Kreispolizeibehörde des Kreises Heinsberg) befindet sich in der Carl- Severing-Straße 1 im Ortsteil Heinsberg. Sie befindet sich damit ebenfalls innerhalb des nördlich gelegenen Bereiches des Industrie- und Gewerbegebietes Heinsberg, der als Sonderbaufläche gesichert wird.



Feuerwehr

Zum Schutz ihrer Bürger und um Gefahren von Personen und Gegenständen abzuwenden, unterhält die Stadt Heinsberg eine freiwillige Feuerwehr. Die zentrale Feuerwache befindet sich in der Unterbrucher Straße 55 im Norden des Ortsteils Heinsberg. Die Feuerwehr der Stadt Heinsberg besteht aus 14 Löscheinheiten, die sich in 5 Löschzüge gliedern:

- · Löschzug 1: Schafhausen-Schleiden, Unterbruch, Heinsberg
- · Löschzug 2: Oberbruch, Porselen
- · Löschzug 3: Dremmen, Horst, Uetterath
- Löschzug 4: Aphoven-Laffeld-Scheifendahl, Straeten, Waldenrath
- · Löschzug 5: Karken-Kempen, Kirchhoven

Die oben aufgeführten Standorte der fünf Löschzüge stellen Abstellmöglichkeiten für die Löschfahrzeuge sowie die weitere Ausrüstung zur Verfügung und werden innerhalb der Planzeichnung über die Zweckbestimmung »Feuerwehr« abgebildet.

4.5.6 Sportanlagen

Turn- und Sportstättenangebot

Im Flächennutzungsplan sind Sportplätze und Sportanlagen entweder als Flächen für den Gemeinbedarf oder als Grünflächen darzustellen. Dabei sind Sporthallen sowie Sportplätze mit erweiterten Angeboten und insbesondere verschiedenen baulichen Anlagen sowie insbesondere Sportanlagen im Siedlungszusammenhang eher im Sinne einer Gemeinbedarfseinrichtung zu verstehen. Anlagen im planerischen Außenbereich sind zumeist freizügigere Standorte, bei denen die baulichen Anlagen den Frei- und Grünflächen deutlich untergeordnet sind. Diese sollen infolge ihrer Charakteristik als Grünflächen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

Die Entscheidung zugunsten der einen oder der anderen Darstellungsart erfolgt hier unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklungsoptionen der Standorte sowie auch unter Berücksichtigung der Darstellung im bisher wirksamen Flächennutzungsplan.

Ist beispielsweise eine bauliche Erweiterung etwa von Umkleiden, Materialhäusern oder dergleichen vorgesehen oder soll künftig ein Kunstrasenplatz angelegt werden, so bietet sich die Darstellung auch einer Gemeinbedarfseinrichtung einer Sportplatzanlage etwa auch am Siedlungsrand an. Innerhalb der Darstellungen von Grünflächen sind bauliche Anlagen nur begrenzt zulässig.

Im Stadtgebiet befinden sich zudem eine Reihe weiterer Sportstätten, hier Sport- und Turnhallen sowie auch Tennisplätze. Die Sportanlagen in der Stadt Heinsberg werden folgendermaßen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes berücksichtigt:



Тур	Bezeichnung	Enthaltende Sportanlagen	Bishierige Darstellung	Neue Darstellung	Ortsteil
Kunst- rasen	Kunstrasenplatz Waldenrath	1 Fußballfeld (1 x Kunstrasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Waldenrath
Sport- platz	Sportplatz Straeten	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Straeten
Sport- platz	Sportplatz Randerath	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Randerath
Sport- platz	Sportplatz Horst	1 Fußballfeld (1 x Rasen) (und Mehrzweckhalle)	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Horst
Sport-/ Turnhalle	Mehrzweckhalle Porselen, Grundschule Porselen	Mehrzweckhalle	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Schule	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Schule	Ullrichstraße 3, Porselen
Sport- platz	Sportplatz Porselen	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Porselen
Kunst- rasen	Sportplatz Dremmen, Silbertstraße	2 Fußballfelder (1 x Rasen, 1 x Asche), 4 Tennisplätze	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Dremmen
Sport- zentrum	Stadion Oberbruch	2 Fußballfelder (2 x Kunstrasen), 1x mit Tribühne und Leichtatlethikbahnen, bisher 1 Bolzplatz, 1 Sporthalle	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Parkstraße 14 -20, Oberbruch
Tennis- plätze	Tennisplatz Oberbruch	4 Tennisplätze	Gewerbliche Bauflächen	Gemischte Bauflächen	Glanzstoffstraße Oberbruch
Sport- platz	Sportplatz Unterbruch	1 Fußballfeld (1 x Rasen), 4 Tennisplätze	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Unterbruch
Sport- platz	Sportanlage Stahe	3 Fußballfelder (2 x Rasen, 1 x Asche)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Kempen
Sport- platz	Sportanlage Am Woom	2 Fußballfelder (1 x Rasen, 1 x Asche), 3 Tennisplätze (und Mehrzweckhalle)	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Karken
Sport- platz	Sportanlage Stapper Straße	2 Fußballfelder (1 x Rasen, 1 x Asche)	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Kirchhoven



Тур	Bezeichnung	Enthaltende Sportanlagen	Bishierige Darstellung	Neue Darstellung	Ortsteil
Sport- zentrum	Sportanlage Horster Weg	3 Fußballfelder (2 x Rasen, 1 x Asche), 8 Tennisplätze	Grünfläche ZB Sportplatz	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Lieck
Sport- zentrum	Sportanlagen Kreisgymnasium und Realschule	Turnhalle, Doppelturnhalle und Außensportanlage	Grünfläche ZB Sportplatz, teilweise Gemeinbedarf ZB Schule	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Heinsberg
Sport-/ Turnhalle	Sonnenschein- schule Heinsberg Sporthalle	Sporthalle	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Schule	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Schule	Westpromenade 60, Heinsberg
Sport- platz	Tennisplatz Klevchen	3 Tennisplätze	Wohnbau- fläche	Fläche für den Gemeinbedarf ZB Sportanlage	Heinsberg
Sport- platz	Sportplatz Driescher Kämpen	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Wohnbau- fläche	Schafhausen - Driescher Kämpen
Sport- platz	Sportplatz Kuhlertstraße	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Schafhausen - Kuhlertstraße
Sport- platz	Sportplatz Heideweg	1 Fußballfeld (1 x Asche)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Aphoven
Sport- platz	Sportplatz Laffeld	1 Fußballfeld (1 x Rasen)	Grünfläche ZB Sportplatz	Grünfläche ZB Sportplatz	Laffeld

Tabelle 22: Sport- / Turnhallen und Sportplätze

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Die aufgeführten Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Sportanlage« werden im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB dargestellt.

Neben diesen aufgeführten Turnhallen stehen in den Grundschulen sowie auch in den Kirchengemeinden in den einzelnen Ortsteilen weitere Bewegungsräume zur Verfügung. Zudem sind auch in verschiedenen Gewerbegebieten und auch sonstigen Lagen Fitnesscenter und Bewegungsangebote mit therapeutischen Hintergründen vorhanden. All diese Gebäude und Anlagen werden infolge ihrer fehlenden Relevanz für die Darstellungen des Flächennuztzungsplanes hier nicht näher aufgeführt.

Schwimmbad

In unmittelbarer Nähe zur städtischen Realschule Heinsberg befindet sich an der Schafhausener Straße das Hallenbad Heinsberg, das als öffentliche Einrichtung in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert werden soll. Hier erfolgt die Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung »Hallenbad« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 a BauGB.



4.6 Flächen für den überörtlichen Verkehr

In den Flächennutzungsplan sind die »Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB als Darstellungen aufzunehmen.

4.6.1 Bahnen

Als »Bahnanlagen« sind solche Flächen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich zu übernehmen, die als Bahnanlagen gewidmet sind. Hierbei handelt es sich somit nicht um eine Darstellung, die in der kommunalen Hoheit liegt. Da es sich um eine flächige, und nicht um eine überlagernde (unselbstständige) Darstellung handelt, werden die Flächen jedoch im Sinne einer Darstellung aufgenommen. Diesbezüglich wird auf das Kapitel »4.13 Nachrichtliche Übernahmen« verwiesen.

4.6.2 Straßenverkehr

Bei den Straßenverkehrsflächen ist zwischen den klassifizierten Straßen, also den Straßen, die durch Dritte geplant und unterhalten werden und kommunalen Straßen zu unterscheiden. Erstere sind gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich zu übernehmen, diese entziehen sich wiederum der kommunalen Planungshoheit. Auch geplante Straßen, wie hier die B221n sind in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich zu übernehmen, sobald das Trassenfindungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung abgeschlossen ist. Diesbezüglich wird auf das Kapitel »4.13 Nachrichtliche Übernahmen« verwiesen.

Bei den kommunalen Straßen obliegt es der Kommune, welche Strecken und welche geplanten Verkehrsverbindungen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden sollen. Die hier im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB aufgenommenen »Sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen« stellen, ergänzend zu den klassifizierten Straßen, die wesentlichen Verbindungen des Hauptverkehrsnetzes dar. Die Feinerschließung ist hingegen nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

In Heinsberg werden die folgenden kommunalen Straßen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen:



- Alte Schmiede
- Auf dem Brand
- Borsigstraße
- Birgdener Straße
- Boos-Fremery-Straße
- Carl-Diem-Straße
- Deichstraße
- · Dremmener Straße
- Eichengrund
- End
- Falderstraße
- Flurweg
- Geilenkirchener Straße
- Gladbacher Straße
- Graf-von-Galen-Straße
- Grebbener Straße
- Haarener Straße
- Hirtstraße
- Holzstraße
- Illbertzstraße
- Industriestraße
- In der Ham
- Industriestraße
- Industrieparkstraße
- Kampstraße
- Kämpchenstraße
- Karkener Straße

- Karl-Arnold-Straße
- Kolpingstraße
- Kuhlertstraße
- Liecker Straße
- Mühlenstraße
- Obere Talstraße
- Oberstraße
- · Oberbrucher Straße
- Ostpromenade
- Parkstraße
- Pestalozzistraße
- Randerather Weg
- · Schafhausener Straße
- Siemensstraße
- · Straetener Weg
- Stiftstraße
- Stapper Straße
- Talstraße
- Trevelstraße
- · Uetterather Dorfstraße
- Waldfeuchter Straße
- Westtangente
- Zur Kornmühle

4.6.3 Weitere verkehrliche Darstellungen

Bahn-Haltestellen und Park & Ride-Angebote

Die existierenden Bahnhaltestellen entlang der Regionalbahn-Strecke stellen eine wesentliche verkehrliche Infrastruktur dar. Diese werden daher in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB als »Haltestelle Regionalbahn« aufgenommen.

Die Haltestellen dienen als Orte der systematischen und insbesondere auch der multimodalen Vernetzung zwischen den verschiedenen privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln. So werden hier an allen Haltepunkten Park & Ride Stellplatzanlagen vorgehalten. Diese werden als »Öffentlicher Parkplatz« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen (teilweise ohne flächige Darstellung und nur über ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet) und dadurch gesichert.

An den Bahnhaltepunkten Randerath, Dremmen, Kreishaus und Heinsberg Bahnhof sind zudem unmittelbar, bei den weiteren Bahnhaltepunkten in 100 bis 500 m Entfernung, auch Buslinien über entsprechende Bushaltestellen angebunden, welche dazu beitragen, die Anbindung des Schienengebundenen-Personen-Nahverkehrs (SPNV) zu verbessern.



Zentraler Busbahnhof

Der zentrale Busbahnhof am Bahnhof Heinsberg stellt den zentralen und übergeordneten Vernetzungspunkt der Buslinien im Stadtgebiet dar und dieser wird daher als »ZOB« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes neu aufgenommen.

Öffentliche Stellplatzanlagen

Einige zentrale öffentliche Stellplatzanlagen im Umfeld der Innenstadt werden in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Diese werden als »Öffentlicher Parkplatz« im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Dabei erfolgt teilweise eine Übernahme der Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes und teilweise eine Neudarstellung von Stellplatzanlagen. In die Darstellungen übernommen werden die Stellplatzanlage an der West- und Ostpromenade sowie eine Stellplatzanlage an der Fritz-Bauer-Straße aufgrund ihrer zentralen Bedeutung. Neu dargestellt wird die Stellplatzanlage am städtischen Krankenhaus (aufgrund der Größe und übergeordneten Bedeutung), eine kleinere Stellplatzanlage an der Fritz-Bauer-Straße (an der JVA - Bedeutung für die freizeitbezogenen SO-Nutzungen) sowie die neu errichtete Stellplatzanlage an der Lindener Straße am Kreisgymnasium (als potenzieller P&R-Platz mit Bedeutung für mehrere Versorgungsinfrastrukturen). Des Weiteren werden eine Stellplatzanlage am südwestlichen Rand des Sonderstandortes Heinberg (an der Janusz Korczak Schule) sowie südlich davon die Bus-Station als Stellplatzanlage in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert.

Die bisher dargestellte Verkehrsfläche für den Marktplatz, die kleineren Stellplatzanlagen am Burgberg sowie insbesondere die Verkehrsflächen an der Carl-Diem-Straße/Abzweigung Pestalozzistraße sowie entlang der Parkstraße und am Aloysiusplatz in Oberbruch entfallen als Verkehrsflächen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Die hier vorhandenen Nutzungen sind auch in den neu dargestellten gemischtenn Bauflächendarstellungen zulässig, waren zu kleinteilig (Darstellungsschwelle hier: 0,3 ha) oder sind tatsächlich anders genutzt (Carl-Diem-Straße/Abzweigung Pestalozzistraße).



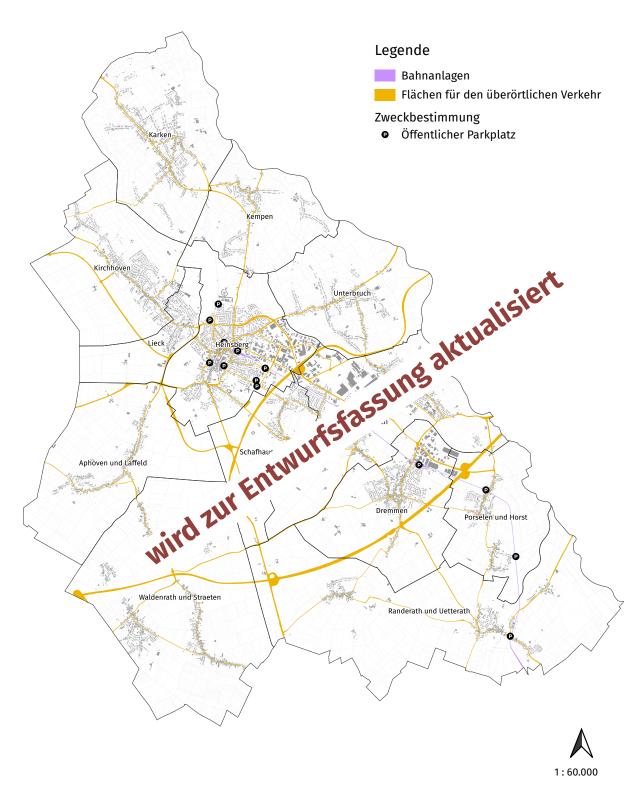


Abbildung 33: Übersichtskarte zu den Verkehrsflächen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.7 Ver- und Entsorgungsflächen

Zur technische Infrastruktur gehören z. B. die Ver- und Entsorsorgungsnetze, wie Strom- und Wasserleitungen, Kommunikationsanlagen, Anlagen der Regenrückhaltung und der Trinkwassergewinnung. Solche Anlagen der Ver- und Entsorgung sind im Flächennutzungsplan über Darstellungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 b und Nr. 4 sowie Abs. 4 BauGB als »Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken« darzustellen. Die Flächen werden im Weiteren »Flächen für Ver- und Entsorgung« genannt, sie dienen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (die Dienstleistungen können auch durch private Anbieter bereitgestellt werden) und ihnen ist eine weiter konkretisierende Zweckbestimmung zuzuordnen.

Aufgrund von Emissionen, die mit dem Betrieb der Anlagen verbunden sind, lösen diese unter Umständen Abstandsflächen aus. Neue Siedlungsflächen können zudem zu neuen Bedarfen an Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen führen. Sowohl die Emissionen, als auch kapazitative Einschränkungen der bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen können potenziell einer Realisierung neuer Siedlungsflächen entgegenstehen. Im Rahmen der Beteiligung im Sinne des § 4 BauGB sollen dementsprechende Informationen zusammengetragen und im weiteren Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplanes als Abwägungsbelang berücksichtigt werden.

Sofern für die technischen Infrastrukturen, Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 BauGB eine nachrichtliche Übernahme dieser Vorgaben in den Flächennutzungsplan.

4.7.1 Energieversorgung

Stromversorgung

Die Stromversorgung wird über ein Netz zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie sichergestellt, das im Rahmen der Flächennutzungsplanung gesichert werden soll. Das Netz besteht aus elektrischen Freileitungen wie Hochspannungsleitungen und Erdkabeln, die als nachrichtliche Übernahmen in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen werden sowie Schalt- und Umspannwerken, die als Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Elektrizität als Darstellungen bestandssichernd aufgenommen werden.

Im Heinsberger Stadtgebiet werden Hoch- und Höchstspannungsleitungen (110 kV – 380 kV) betrieben und an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes auf eine mittlere Spannungsebene transformiert. In den Darstellungen enthalten ist ein Umspannwerk im Süden des Stadtteiles Heinsberg an der Geilenkirchener Straße. Zur dieser dargestellten Anlage sind unter Umständen Abstände einzuhalten.

Zudem existiert innerhalb des BIZZPARKes ein Heizkraftwerk sowie eine weitere Umspannstation, die jedoch im Wesentlichen lediglich den angeschlossenen Unternehmen des Gewerbeparkes dienen, innerhalb der darge-



stellten Gewerblichen Bauflächen zulässig sind und damit keiner gesonderten Darstellung als Ver- und Entsorgungsanlage im FNP bedürfen.

Darüber hinaus werden in der Stadt an verschiedenen Standorten sowie von verschiedenen Betreibern (Freiflächen-)Photovoltaik-Anlagen sowie auch kleinere Kraftwärmekopplungsanlagen betrieben. Für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes besitzt dabei lediglich eine Anlage eine Relevanz, die als Freiflächen-PV-Anlage im Bereich des ehemaligen Tagebaues Willhelm südlich der Innenstadt verortet ist (Bebauungsplan Nr. 84 - Heinsberg - Solarpark Tagebau Wilhelm). Für den Solarpark ist eine Erweiterung geplant, die Aufstellung erfolgt im Dezember 2023. Diese Anlage wird als sonstiges Sondergebiet in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

Die weiteren Anlagen sind entweder zu klein oder umfassen einem Hauptnutzungszweck untergeordnete Anlagen auf Gebäudedächern. Diese Standorte obliegen als konkretisierende Festsetzungsinhalte der verbindlichen Bauleitplanung, sind jedoch im Flächennutzungsplan nicht gesondert darzustellen, da sie weder als eigenständige Nutzungen fungieren, noch einen besonderen Regelungsinhalt (etwa bei Anlagen im planerischen Außenbereich ist dieser gegeben) umfassen.

Gasversorgung

In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind bisher keine Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Gas enthalten. Im weiteren Verfahren sollen die Leitungstrassen der Gashochdruckleitungen nachrichtlich übernommen werden. Zudem sollen die zentralen Gas-Übergabestationen für die Einspeisung in das Endverteilungsnetz als Flächen für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Gas aufgenommen werden.

Eine Biogas-Anlage südlich der B 221 und westlich der L228/Lindener Straße wird aus der Darstellung des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes als sonstiges Sondergebiet übernommen und ist darüber hinaus Inhalt einer Genehmigung nach BImSchG. Die Anlage dient der Nutzung von Endprodukten der Landwirtschaft und damit einem privaten und keinem öffentlich zu sichernden Zweck (die Flächen für Ver- und Entsorgung dienen der Sicherung der öffentlichen technischen Versorgungsinfrastruktur).



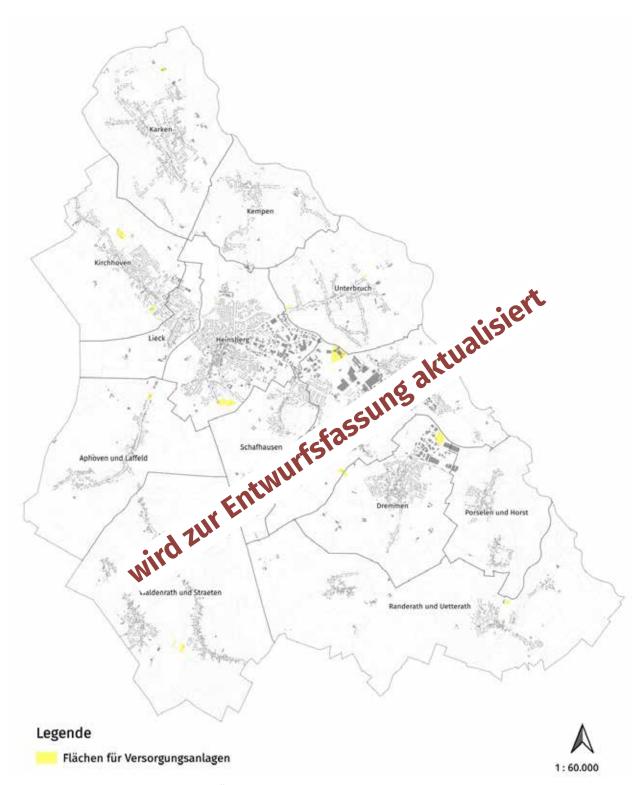


Abbildung 34: Übersichtskarte zu den Versorgungsflächen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.7.2 Wasserversorgung

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird im Stadtgebiet durch die Stadtwerke Heinsberg GmbH sichergestellt. Das für die Trinkwasserversorgung der Stadt Heinsberg genutzte Grundwasser wird aus acht Brunnen gefördert, mit einer aktuellen Förderleistung zwischen 80 – 110 m³/h je Brunnen. Die Brunnen liegen im westlichen Stadtgebiet und sind über das Wasserschutzgebiet Heinsberg-Kirchhoven (Trinkwasserschutzgebiete der Zone I bis IIIB) geschützt, die als nachrichtlich Übernahme in den Darstellungen des FNP gesichert werden.

Das geförderte Wasser wird über Leitungen einer Aufbereitungsanlage (Filteranlage beim Wasserwerk Kirchhoven) zugeführt, in Tiefbehältern in Kirchhoven, Heinsberg und Oberbruch zwischengelagert und anschließend über das Frischwassernetz an die Endverbraucher weitergegeben. Die Tiefbehälter sowie die Aufbereitungsanlage werden im Flächennutzungsplan als Versorgungs- und Entsorgungsanlagen mit der konkretsierenden Zweckbestimmung »Wasser« dargestellt.

Löschwasserversorgung

Bei der Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung ist das Arbeitsblatt W 405 aus dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) zu berücksichtigen. Kann eine ausreichende Versorgung von Löschwasser über das Trinkwassernetz nicht sichergestellt werden, so sind Möglichkeiten zur dezentralen Löschwasserversorgung vorzuhalten, etwa über Feuerlöschteiche oder andere offene Gewässer. Solche Gewässer sind zumindest durch die Darstellungen von Wasserflächen planungsrechtlich zu sichern. Bislang liegen hierzu keine weiteren Informationen vor.

4.7.3 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasserentsorgung und Kläranlagen

Sofern eine Flächengröße von 0,5 ha überschritten wird, werden Anlagen und Bauwerke die der Abwasserbeseitigung dienen, im Flächennutzungsplan als Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmungen »Abwasser« dargestellt. Die Kläranlagen Kirchhoven (Lindenstraße), Oberbruch (Industrieparkstraße) und Dremmen (Gladbacher Straße) werden entsprechend in die Darstellungen aufgenommen. Die Kläranlagen Kirchhoven und Dremmen werden durch den Wasserverband Eifel-Rur betrieben, der Standort Oberbruch dient insbesondere der Entsorgung und Aufbereitung anfallender Abwässer von Betrieben innerhalb des BIZZPARKes und wird von der Veolia Deutschland GmbH betrieben. Diese Anlage dient verschiedenen Betrieben und erfüllt somit auch die Funktion einer öffentlich zu sichernden Entsorgungsinfrastruktur.

Für weitere kleinere Anlagen, die jedoch ebenfalls eine besondere Bedeutung für die Ausstattung des Stadtgebietes besitzen und die zudem größer als 0,2 ha sind, erfolgt ebenfalls eine Sicherung durch die Darstellung eines entsprechenden Symboles »Abwasser«. Dabei werden die Folgenden Anlagen



aus den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes übernommen:

Anlage	Adresse
Aphoven	Talstraße (nördlicher Ortsausgang)
Karken	Am Winkel/End am Mühlenbach
Randerath	Asterstraße an der Wurm

Tabelle 23:Kleinkläranlagen Quelle: Eigene Zusammenstellung

Darüber hinaus existieren im gesamten Stadtgebiet weitere privat betriebene Anlagen, die aufgrund ihrer geringen Größe sowie der ausschließlich privaten Versorgungsfunktion hier nicht näher dargestellt werden. Das gereinigte Abwasser aller Kläranlagen wird überwacht und an Einleitungsstellen in die bestehenden Gewässer eingeleitet bzw. versickert. Die Einleitungsstellen und Messstellen sind an den Kläranlagen verortet.

Infolge des hohen Grundwasserstandes sind an verschiedenen Stellen des Stadtgebietes Pumpwerke und Düker vorhanden, die in den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes bereits als Ver- und Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung »Pumpwerk« gesichert waren. Diese Anlagen werden ebenfalls bestandssichernd in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen. Dabei handelt es sich um die folgenden Standorte:

Anlage	Adresse
	Am Birnbaum/Deichstraße
Oberbruch	Laakstraße/Deichstraße
	Weißdornweg
Linta uh uu ah	Wassenberger Straße an der Wurm
Unterbruch	Wassernberger Straße Ecke Rolland
Heinsberg	Fritz-Bauer-Straße Ecke Wichernstraße
Kirchhoven	Schwimmbadstraße/Professor-Florax-Straße
Kirciinoven	Schwimmbadstraße/Ackerbrucher Straße
Kempen/ Hochbrück	Hochbrücker Straße an der Wurm

Tabelle 24: Pumpwerke

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Regenwasser, Wasserhaltung und Starkregenvorsorge

Für anfallende Regenwassermengen befinden sich im Stadtgebiet an verschiedenen Stellen Regenüberläufe und Regenüberlaufbecken (RÜB), Regenklärbecken (RKB), Regenrückhaltebecken (RRB) sowie Stauraumka-



näle. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet und sollen nach Abstimmung der Anlagen (Verweis auch auf das Kapitel 3.8 Starkregenuntersuchung) im Weiteren Verfahren (zumindest teilweise) in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Flächen für die Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung »Regenrückhaltung/Regenrückhaltebecken« aufgenommen werden. Die Flächen erhalten im Rahmen der Entwurfsfassung des Flächennutzungsplanes ein Symbol »RRB«. Die folgenden Anlagen wurden im Rahmen des Vorentwurfes des Flächennutzungsplanes erfasst:

Bauwerk	Ort
RKB	Schleiden
RRB	Heinsberg, Valkenburger Straße
RKB	Industriegebiet Dremmen
RKB	Industriepark Oberbruch
RRB	Laffeld
RRB	Scheifendahl
RÜB	Kirchhoven, Lindenstraße
Stauraumkanal	Kempen
Stauraumkanal	Horst
Stauraumkanal	Himmerich
RÜB	Randerath
RÜB	Uetterath
RÜB	Aphoven
RÜB	Unterbruch, Wassenberger Straße
RÜB	Unterbruch, Wurmstraße
RÜB	Lieck, Lindenstraße
RÜB	Hochbrück
RÜB	Hingen
RÜB	Karken
Regenüberläufe	Anton-Lövenich-Straße, Unterbruch

Tabelle 25:Abwassersammel- und -behandlungsanlagen
Quelle: https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf (abgerufen am 27.02.2020)

4.7.4 Abfallwirtschaft

Für die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Fläche für Ver- und Entsorgung sind lediglich solche Flächen der Abfallwirtschaft relevant, die der übergeordneten Sicherung und Aufrechterhaltung der Abfallwirtschaft dienen und weder bereits als Gemeinbedarfseinrichtung noch als sonstiges



Sondergebiet dargestellt sind. Hier sind etwa Deponien oder Zentren zur Sammlung und Umverteilung der Stoffmengen aufzuführen.

Flächen zur Sammlung, Lagerung und für den Transport von Abfall sollen in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesichert werden, sofern diese eine Größe von mindestens 0,5 ha umfassen. In diesem Fall würde eine Darstellung als Fläche für die Abfallentsorgung mit der entsprechenden Zweckbestimmung (z.B. Abfall) erfolgen.

Flächen zur Sammlung, Lagerung und den Transport von Abfall

Die zentrale Annahmestelle für Abfälle, die bei den Privathaushalten nicht vor Ort abgeholt werden können, stellt der Bauhof in der Borsigstraße am nördlichen Rand des Gewerbegebietes Heinsberg dar, der innerhalb der Darstellungen von gewerblichen Bauflächen gesichert wird.

Schadstoffhaltige Abfälle privater Haushalte werden in haushaltsüblichen Mengen beim Schadstoffmobil abgegeben. In den Heinsberger Ortsteilen ist eine flächendeckende Versorgung mit Altglascontainern vorhanden. An den Standorten sind in den meisten Fällen auch Altkleidercontainer gegeben. Anfallende Hausabfälle werden durch verschiedene Dienstleister gesammelt und zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg geliefert.

Daneben betrieben innerhalb des Stadtgebietes diverse private Unternehmen Entsorgungs- und Recyclingbetriebe, etwa das privat betriebene »Recyclingzentrum Heinsberg« in der Max-Planck-Straße 6-8 im Stadtteil Heinsberg. Dieses liegt innerhalb gewerblicher Bauflächendarstellungen im Gewerbegebiet Heinsberg. Hier werden lediglich (unbelastete) Abfälle gesammelt, getrennt, aufbereitet und zu Recycling-Baustoffen weiterverarbeitet, die dann wiederveräußert werden. Hier erfolgt somit eine wirtschafltiche Verwertung und lediglich eine Zwischenlagerung, die keine öffentlich zu sichernden Funktion/Infrastruktur darstellen.

Deponien

An der Kläranlage Oberbruch an der Industrieparkstraße befindet sich eine Klärschlammdeponie (als Bestandteil der Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmungen »Abwasser« dargestellt). Weitere relevante Deponien sind im Heinsberger Stadtgebiet nicht vorhanden, sodass hier keine Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt.

Die nächstgelegenen Deponien befinden sich außerhalb des Stadtgebietes. Seit 2005 besteht in Gangelt-Hahnbusch etwa 800 südwestlich der Stadtgrenze südlich von Waldenrath eine Abfallumschlaganlage für kommunale und gewerbliche Anlieferer. Zusätzlich unterhält der Kreis Heinsberg eine Deponie in Wassenberg-Rothenbach etwa 4,5 km östlich von Karken. Hier besteht im Eingangsbereich die Möglichkeit für Kleinanlieferungen auch von privaten Kunden. Weitere Informationen zu den Standorten und der Größe möglicher Anlagen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch zu ergänzen.



4.7.5 Nachrichtentechnik

Fernmeldetechnik, Richtfunk

Anlagen und Einrichtungen zur Übertragung von Richtfunk sind in der Regel als Ver- und Entsorgungsflächen mit der Zweckbestimmung »« in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes darzustellen. Informationen zu Standorten der Richtfunkanlagen liegen aktuell nicht vor, sind jedoch nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ggf. zu ergänzen.

Keiner Regelung über die Darstellung des Flächennutzungsplanes bedürfen die - im wesentlichen gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilten - Standorte der Mobilfunktstationen auf kleineren Masten und Gebäudedächern. Auch die Richtfunkstrecken für den Mobilfunk stellen nur in bestimmten Fällen eine öffentlich zu sichernde technische Infrastruktur dar (etwa für übergeordnete Richtfunkstrecken).

Bauliche Anlagen sind zudem erst bei Überschreitung bestimmter Höhen dazu geeignet, Richtfunkverbindungen zu stören. Im Rahmen der Darstellungen des Flächennutzungsplanes können keine verbindlich steuernden sowie insbesondere auch keine parzellenscharfen Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung erfolgen, sodass eine nachrichtlich Übernahme der Richtfunktstrecken in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes hier lediglich nachrichtlichen Charakter hätte.

Davon ausgemommen sind Richtfunkverbindungen zur Übermittlung von Radio und Fernsehen sowie zu militärischen Zwecken. Hierzu liegen aktuell keine weitergehenden Informationen vor.



4.8 Grünflächen

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen besitzen entsprechend ihrer Nutzung verschiedene Zweckbestimmungen, die – mit Ausnahme der »Freiflächen mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen« – jeweils durch ein Symbol näher bestimmt sind. Bei den »Freiflächen mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen« ergibt sich deren nähere Zweckbestimmung aus genau der genannten Funktion, hier handelt es sich demnach insbesondere um lineare, teils straßenbegleitende oder auch die Ortsteile trennende Strukturen. In der Planzeichnung wurden grundsätzlich Grünflächen erst ab einer Größe von mehr als 0,5 ha aufgenommen.

Kleinere Grünflächen, wie Spielplätze und kleinere Parks, also Flächen, die als Wohnfolgenutzung der unmittelbaren Naherholung der Bevölkerung dienen, sowie auch Flächen, die für die unmittelbare Eingrünung, den Ausgleich oder die Ortsrandbegrünung von Wohn- und anderen Siedlungsbeständen vorgesehen sind, lassen sich aus den Darstellungen jedweder Art von Siedlungsflächen ableiten und müssen daher im Flächennutzungsplan auch nicht gesondert geregelt werden. Diese Flächen besitzen zwar eine große Bedeutung für die Wohnumfeldqualität und in der Regel ist eine Bebauung nicht gewünscht.

Mit Ausnahme einiger Strukturen mit besonderen Funktion etwa zur Trennung der Ortschaften oder zur Grünvernetzung/Frischluftversorgung (wie oben ausgeführt) besitzen diese jedoch keine weitergehende gesamtstädtische Relevanz, die eine Steuerung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich machen. Der Flächennutzungsplan soll hier der übergeordneten Steuerung dienen und die konkrete Ausgestaltung der verbindlichen Bauleitplanung überlassen. Bei dem gewählten Maßstab erschweren kleinteilig differenzierte Darstellungen die Lesbarkeit des Planes.

Neben den »Freiflächen mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen« werden in den Darstelllungen des Flächennutzungsplanes somit lediglich die Sportplätze, größeren oder bedeutsame Parkanlagen, die Friedhöfe sowie das Freibad und darüber hinaus im Bereich der bisher unbebauten Flächen innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete des Flutgrabens auch private Gärten aufgenommen (weiterhin aufgrund der Vorgaben des WHG nicht bebaubare Flächen). Grünflächen dürfen einen Versiegelungsanteil von maximal zwischen 10 und 20 % aufweisen (je nach Zweckbestimmung und entsprechenden Urteilen). Die jeweils nach einzelnen Zweckbestimungen differenzierten Grünflächen -Darstellungen werden im Weiteren näher erläutert.



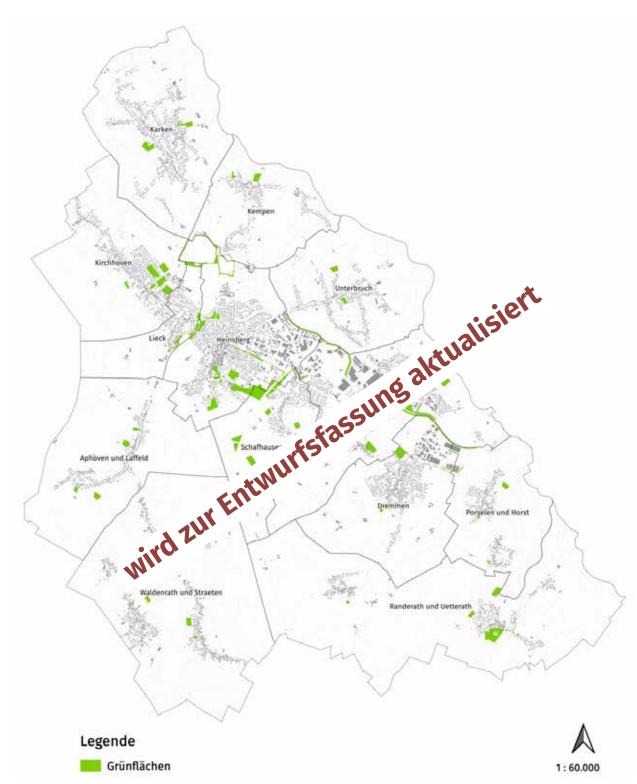


Abbildung 35: Übersichtskarte zu den Grünflächen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Parkanlagen

Grünflächen mit der näheren Zweckbestimmung Parkanlage werden in den Darstellungen aus dem bisher wirksamen Flächennutzungsplan übernommen.

Parkanlage	Lagebeschreibung	Flächengröße
Heinsberg Burgwiese	Heinsberg Zentrum	1,76 ha
Im Klevchen	Heinsberg Zentrum	
Oberbruch	Boos-Fremery-Straße (an der ehem. Villa Glanzstoff - ergänzte Flächen entsprechend Konzept Freizeit- und Sportpark Wurmaue)	2,59 ha
Oberbruch	Parkstraße (an der Volksbank)	0,67 ha
Oberbruch	Südlich der Wurm (neu im Zusammenhang mit Neudarstellung Gewerbegebiet)	2,72 ha
Oberbruch	Schulzentrum (ergänzte Flächen entspre- chend Konzept Freizeit- und Sportpark Wurmaue)	4,64 ha
Oberbruch- Hühlhoven	Außengelände Haus Hühlhoven	3,02 ha
Randerath	Burg Randerath (neu: bisher Fläche für Wald)	8,81 ha

Tabelle 26:Parkanlagen in Heinsberg

Quelle: www.heinsberg.de

Sportplätze

Grünflächen sind für die Sicherung von Sportplätzen nur teilweise als Darstellung geeignet. Insbesondere für Sportplätze mit einem vergleichsweise hohen Versiegelungsanteil bietet sich eher die Darstellung von Gemeinbedarfseinrichtungen an. Solche Gemeinbedarfseinrichtungen bekommen die Zweckbestimmung »Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen/Sportanlagen« und stehen in der Regel entweder in einem baulichen Zusammenhang mit weiteren Gemeinbedarfseinrichtungen (etwa als Schulsportanlagen) oder sind bzw. sollen als eigenständige Anlagen mit baulichen Anlagen versehen (werden), die innerhalb von Grünflächen nicht umgesetzt werden dürften.

Dies gilt beispielsweise für Kunstrasenplätze, für Umkleiden, Tribühnen und Technikgebäude, Tartanbahnen, Hoch- und Sprunganlagen und dergleichen bauliche Anlagen sofern diese die o.g. Versiegelungsanteile überschreiten und zu denen im Zweifel immer eine Verträglichkeit mit dem Hauptnutzungszweck der Grünflächen nachgewiesen sowie (zumindest theoretisch) auch Baugenehmigungen erteilt werden müssen.

Ein Teil der bestehenden Sportplätze in Heinsberg wird in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes daher entsprechend als Grünflächen, ein anderer Teil als Gemeinbedarfseinrichtung aufgenommen. Bei der Bewertung der Standorte ist deren Einbindung in das Siedlungsgefüge (Tendenz: eher



Gemeinbedarfseinrichtung) oder im Außenbereich (Tendenz: eher Grünflächen) zu berücksichtigen.

Die folgenden elf Sportplätze werden bestandssichernd und als Übernahme aus dem bisher wirksamen FNP weiterhin als Grünfläche dargestellt.

Тур	Beschreibung	Ausstattung	Stadtteil
Kombistandort	Sportplatz SV Grün-Weiß Karken	2 Fußballfelder/ Tennisplätze	Karken
Sportplatz	Sportplatz FC EIntracht Kempen	1 Fußballfeld	Kempen
Sportplatz	Sportplatz »Im Kuhlert«	1 Fußballfeld	Schafhausen
Kombistandort	Sportplatz Girmen VfR Unterbruch	1 Fußballfeld/ Tennisplätze	Unterbruch
Sportplatz	Sportplatz FC Alemannia Laffeld	1 Fußballfeld	Laffeld
Sportplatz	Sportplatz SVG Aphoven- Laffeld	1 Fußballfeld	Aphoven
Sportplatz	Sportplatz SV Viktoria Rot- Weiß Waldenrath-Straeten Römerstraße	1 Fußballfeld	Straeten
Sportplatz	Sportplatz FC Randerath/ Porselen Porselen	1 Fußballfeld	Porselen
Sportplatz	Sportplatz FC Randerath/ Porselen Randerath	1 Fußballfeld	Randerath

Tabelle 27:Sportplätze in Heinsberg

Quelle: www.heinsberg.de

Die Wohnbau-Potentialfläche Scha-01-RP* umfasst unter anderem den bisherigen Sportplatz »Driescher Kempen«, der somit künftig wegfällt sofern die Wohnbaupotenzialfläche entwickelt wird.

Spielplätze

Infolge der Zuordnung der Spielplätze zu den Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes, aus denen sich eben auch Spielplätze entwickeln lassen, werden diese nicht gesondert als Grünflächen in die Darstellungen aufgenommen. Die üblicherweise geringe Größe von Spielplätzen liegt in der Regel unterhalb der Darstellungsschwelle von 0,3 bis 0,5 ha. Da Spielplätze einen wesentlichen Aspekt der wohnortnahen Infrastrukturausstattung darstellen, werden die bestehenden Anlagen im folgenden (als Bestandsaufnahme und als zusätzliches Abwägungsmaterial) aufgelistet.

Nr.	Ortsteil	Adresse
1	Karken	Holzgraben
2	Karken	Am Woom
3	Kempen	Katharinenstraße



4	Kirchhoven	Horster Feldchen
5	Kirchhoven	Schüttorfer Dieck
6	Kirchhoven	Im Käulchen
7	Kirchhoven	Rosenweg
8	Lieck	Horster Weg
9	Heinsberg	Odastraße
10	Heinsberg	Edith-Stein-Straße
11	Heinsberg	Magdeburger Straße
12	Heinsberg	Potsdamer Straße
13	Heinsberg	Königsberger Straße
14	Heinsberg	Joseph-Gaspers-Straße
15	Heinsberg	Gangolfusstraße
16	Heinsberg	Kirchberg
17	Heinsberg	Van-der -Straeten-Weg
18	Heinsberg	Auf dem halben Mond
19	Heinsberg	Probst-Krüppel-Straße
20	Schafhausen	Im Knabbelfeldchen
21	Oberbruch	Keisterbacher Straße
22	Oberbruch	Glanzstoffstraße
23	Oberbruch	Hinter Halfes
24	Oberbruch	Albert-Schweitzer-Straße
25	Oberbruch	Im Bettengraben
26	Oberbruch	Fichtenweg
27	Oberbruch	Joseph-Stein-Straße
28	Oberbruch	Brahmsstraße
29	Oberbruch	Fasanenweg
30	Dremmen	Marienstraße
31	Dremmen	Distelweg
32	Dremmen	Am Dorfweg
33	Dremmen	Sebastianusstraße
34	Dremmen	Heinestraße
35	Aphoven	Hinter der Windmühle
36	Aphoven	Schelsberg
37	Laffeld	Am Hofkamp
38	Scheifendahl	Scheifendahl
39	Straeten	Römerstraße
40	Waldenrath	Waldenrath
41	Schleiden	Schleiden
42	Schleiden	Am Lindchen
43	Uetterath	Nygen
		70.



44	Porselen	Porselen
45	Horst	Horst
46	Randerath	Himmerich,
47	Randerath	Randerath,
48	Randerath	Herrmannstraße
49	Randerath	Bracheler Weg

Tabelle 28: Spielplätze in Heinsberg

Quelle: www.heinsberg.de

Bei der Verteilung der Spielplätze ist eine Konzentration in den verdichteten Siedlungsbereichen Heinsberg, Oberbruch und Dremmen sichtbar. Dies ist unter anderem auf die großzügigeren Gärten und damit geringere Notwenidigkeit einer umfangreichen Ausstattung mit Kinderspielplätzen in den ländlicher geprägten Ortsteilen sowie auch auf die geringere Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern dort zurückzuführen. Die ländlich geprägten Ortsteile mit geringen Einwohnerzahlen weisen daher meist nur einen bis zwei Spielplätze auf.

Freibad

Nach der Aufgabe des Standortes Oberbruch an der Wurm befindet sich in der »Schwimmbadstraße 61« mit dem Freibad Kirchhoven das einzig verbliebende Freibad der Stadt Heinsberg, welches als Bürgerbad betrieben wird. Dieses wird bestandssichernd in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen.

Friedhöfe

Friedhöfe werden im Flächennutzungsplan als öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof bestandssichernd dargestellt. Folgende Friedhöfe befinden sich im Heinsberger Stadtgebiet:

Friedhöfe	Fläche
Aphoven	3.800 qm
Dremmen	17.700 qm
Eschweiler	410 qm
Heinsberg	31.500 qm
Horst	5.500 qm
Karken	19.500 qm
Kempen	6.000 qm
Kirchhoven	9.000 qm
Kirchhoven	7.250 qm
Laffeld	2.500 qm
Oberbruch	21.000 qm



Porselen	7.500 qm
Randerath	10.300 qm
Schafhausen	10.700 qm
Straeten	5.000 qm
Uetterath	3.400 qm
Unterbruch	15.000 qm
Waldenrath	9.800 qm

Tabelle 29:Friedhöfe in Heinsberg Quelle: ALKIS NRW, geoportal NRW

Die Stadt Heinsberg beabsichtigt den alten Friedhof im Ort in Kirchhoven zu einem Bestattungshain umzugestalten. Dazu sollen neue Bäume gepflanzt, an denen die Urnen beigesetzt werden sollen. Dessen Umgestaltung wurde in der Sitzung des Bau- und Energieausschusses am 25.09.2023 beschlossen.

Private Gärten

Im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Flutgrabens in Kirchhoven befinden sich aktuell unbebaute Flächen, die in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als Grünflächen mit der Zweckbestimmung »Private Gärten« aufgenommen werden. Die Flächen werden als private Gärten genutzt oder dienen landwirtschaftlichen Zwecken.

Anstelle einer Bebauung dieser konfliktträchtigen Flächen bietet es sich an, künftig besser geeignete Flächen für gemischte Bauflächen oder Wohnbauflächen vorzusehen. Infolge der Festsetzungen als Überschwemmungsgebiet sind die Flächen nicht bebaubar und auch nur unter Einhaltung der Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetztes nutzbar.

Freiflächen mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen

Grünflächen ohne konkretisierendes Symbol im Flächennutzungsplan werden als Grünflächen mit der Zweckbestimmung »Freiflächen, zum Teil mit Funktionen zur Vernetzung von Biotopen« dargestellt. Deren Zweckbestimmung umfasst somit Flächen die eine weitergehende ökologische Bedeutung haben.

Neben Flächen mit Ausgleichsrelevanz, sind hierdurch insbesondere bestehende Flächen gesichert, die der Grünvernetzung und/oder der Frischluftversorgung der Stadt dienen oder die entlang von Gewässern liegen (etwa entlang der Wurm oder der Rur) und demnach keine Parkanlagen im engeren Sinne sind. Hier sind exemplarisch auch die Grünflächen entlang der Westtangente zu nennen, die wiederum an die K5 anschließt und die Ortsteile Heinsberg und Lieck trennt. Durch die Darstellungen wird der jeweils eigene Charakter der Flächen und deren Bedeutung für Ökologie, Frischluftversorgung oder auch für die Naherholung der Bevölkerung gesichert. Auch private Grünflächen (zum Beispiel Gärten am Freibad in Kirchhoven) können hier weitergehende Funktionen erfüllen und werden demfolgend durch diese Darstellung gesichert.



Durch ihre Nähe zu Siedlungskörpern können die dargestellten Grünflächen ohne Symbol u.a. auch wichtige Orte der Naherholung darstellen. Sie besitzen einen deutlichen Bezug zur Natur und erfordern beziehungsweise erlauben daher nur geringe bauliche Eingriffe. Die Flächen haben eine Vernetzungsfunktion für Biotopstrukturen, insbesondere innerhalb des Siedlungszusammenhanges und positive Effekte auf das Mikroklima der Umgebung. Eingriffe sind demnach nur im Rahmen einer konkretisierenden Planung durch verbindliche Bauleitpläne möglich/zulässig.



4.9 Wasserflächen

Als Wasserflächen werden in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes größere Bäche und Fließgewässer sowie stehende Gewässer im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB aufgenommen und in der Planzeichnung hellblau dargestellt. Einzelne Wasserflächen erhalten wegen ihrer besonderen touristischen Bedeutung eine Zuordnung als Sondergebiet, z.B. der Lago Laprello im Stadtteil Heinsberg Mitte.

Die prägenden Fließgewässer der Stadt Heinsberg sind:

- die Rur, welche von Karken im Norden bis Oberbruch im Süden das nordöstliche Stadtgebiet begrenzt und
- die Wurm, welche von Südosten nach Nordwesten das Stadtgebiet durchfließt und bei Kempen in die Rur mündet.

Die insgesamt ca. 160 km lange Rur bildet auf einer Länge von ca. 17 km die östliche Stadtgrenze Heinsbergs. Aus dem Hohen Venn kommend, mündet sie nordwestlich von Heinsberg bei Roermond in die Maas. Die Heinsberger Ruraue weist eine hohe Gewässernetzdichte auf, da sie von der ehemals stark mäandrierenden Rur, der sich in mehrere Arme gabelnden Wurm und zahlreichen kleineren Bächen durchflossen wird.

Im Stadtgebiet befinden sich noch weitere kleinere Bäche, die allesamt der Wurm bzw. letztlich der Rur zufließen. Zu nennen sind Kötteler Schar, Linnicher Mühlenteich, Liecker Bach, Kitschbach, Junge Wurm und der Flutgraben sowie zahlreiche weitere kleinere Bachläufe und Gräben, die in der Zuständig des Wasserverbandes Eifel-Rur unterhalten werden.

Der Lago Laprello ist mit ca. 30 ha das größte stehende Gewässer der Stadt Heinsberg. Es handelt sich um einen durch Kiesabbau entstandenen See, der teilweise als Bade- und Freizeitanlage genutzt wird. Im Stadtgebiet werden zudem auch weitere Abbaugewässer in die Darstellungen des Flächennutzugnsplanes aufgenommen.

Die Rur, die Wurm, der Lago Laprello sowie weitere kleinere Wasserflächen (Teiche und Altarme der Rur ab 0,2 ha Größe), werden im Flächennutzungsplan als Wasserflächen dargestellt. Von einer Darstellung kleinerer Teichanlagen sowie insbesondere der zahlreichen kleineren Entwässerungsgräben und Fließgewässer wird zur Verbesserung der Lesbarkeit des Planwerkes abgesehen.



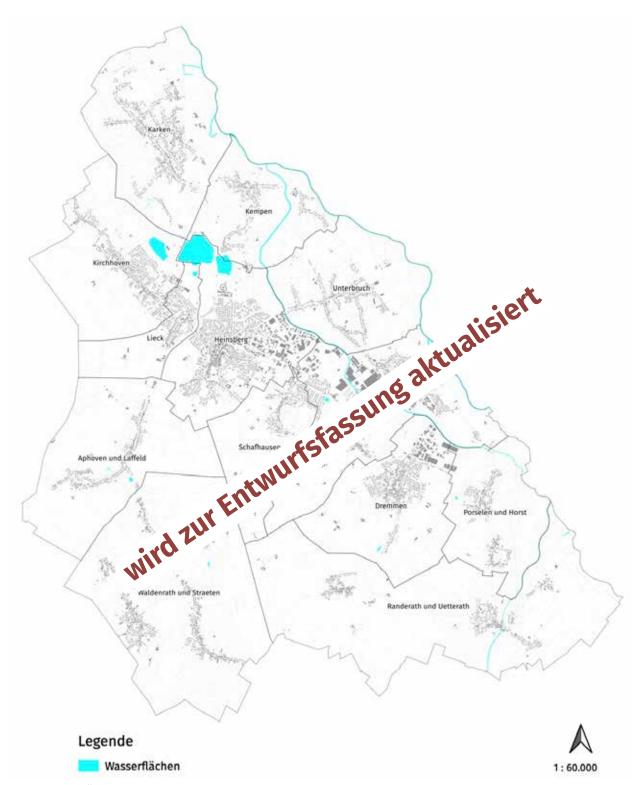


Abbildung 36: Übersichtskarte zu den Wasserflächen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.10 Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Die Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB werden als Flächen für die Landwirtschaft oder als Flächen für Wald dargestellt. Unter Berücksichtigung aller geplanten Neuinanspruchnahmen wird die Fläche für die Landwirtschaft um xxx ha verkleinert und besitzen damit einen Anteil von rund xxx Prozent an der Gesamtfläche der Stadt.

Zur Abwägung der geplanten Inanspruchnahmen auf bisher landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Flächen wird hier auf die Ausführungen in den Kapiteln »4.1 Wohnbauflächen«, »4.2 Gemischte Bauflächen« und »4.3 Gewerbliche Bauflächen« und zudem auf die jeweiligen Steckbriefe im Anhang der Begründung verwiesen.

Zudem ist hier darauf hinzuweisen, dass in den Darstellungen des FNP einerseits am Siedlungsrand bisher als Wohnbauflächen sowie als gemischte Bauflächen dargestellte Flächen künftig als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden. Andererseits verbleiben innerhalb des planerischen Innenbereiches leider keine ausreichenden Reserven, um die ermittelten Bedarfe zu decken.

Die bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und die Flächen für Wald wurden im Rahmen der Neufassung des Flächennutzungsplanes mit der real existierenden Nutzung abgeglichen und daraufhin kleinteilig Änderungen an den bisherigen Darstellungen vorgenommen. Zudem wurden auch die bisherigen Grünflächendarstellungen überprüft und etwa im Bereich in der Meisenkaul, südlich Kranzer Feld, Im Klever/Auf dem Kirchweg sowie südlich der Innenstadt zwischen Friedhof und Pferdesportzentrum bisherige Darstellungen von Grünflächen zu Flächen für die Landwirtschaft oder Flächen für Wald geändert.

Da Heinsberg mit einem Waldflächenanteil von xxx Prozent als waldarme Kommune im Sinne des »7.3-3 Grundsatz Waldarme und waldreiche Gebiete« des LEP NRW gilt (die Schwelle liegt bei Kommunen mit weniger als 20 %) und demgemäß im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden soll, wurden hierbei im Zweifel (also etwa arrondierend bei bisher sehr kleinteiligen Darstellungen, bei unklarem aktuellen Stand nach Holzeinschlag/Holzernte und Waldverjüngung oder auch bei bisheriger Darstellung als Flächen für den Wald - trotz aktuell ggf. anderer Nutzung) Flächen für Wald dargestellt.

Die Neudarstellungen von Flächen für den Wald umfassen insgesamt xxx ha und damit xxx Prozent der Gesamtfläche der Kommune.



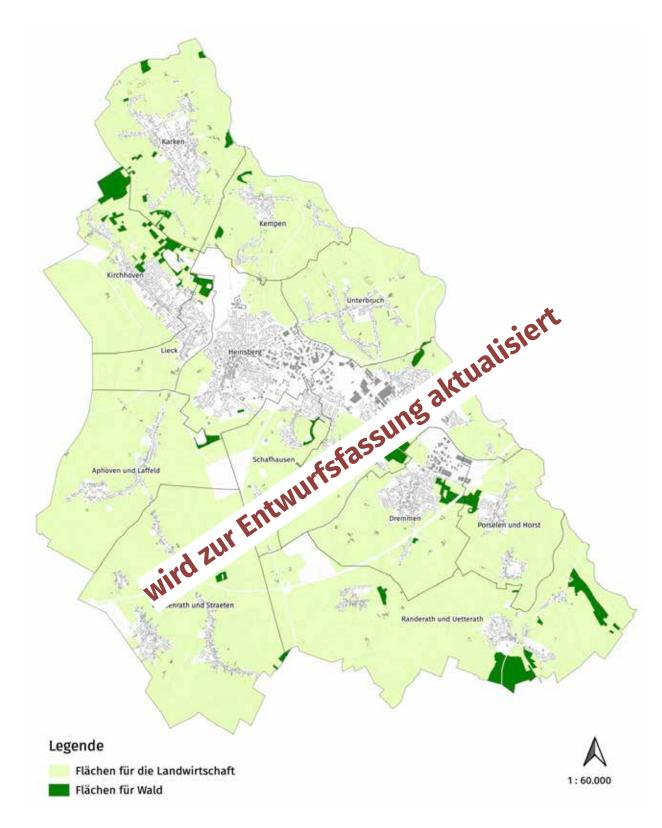


Abbildung 37: Übersichtskarte zu den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.11 Flächen für Windenergieanlagen

Im Zuge der sog. »Energiewende«, der nationalen Nachhaltigkeitstrategie sowie des anstehenden Klimawandels ist die Bedeutung der Windenergie als ein Teilbereich der erneuerbaren Energien weiter gestiegen. Der Windenergienutzung kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung auch darüber hinaus eine steigende Bedeutung zu. Verglichen mit der Nutzung fossiler Energieträger und der Atomenergie hat sie den Vorteil, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und dabei im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle und Abwärme verursacht, noch ein atomares Risiko darstellt.

Bisherige Untersuchungen und Konzentrationszonen in Heinsberg

Im Rahmen der 34. Änderung des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg wurden im Januar 2016 Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ergänzt bzw. neu dargestellt. Im Rahmen der Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgte eine Potenzialanalyse durch das Büro Ökoplan aus Essen, die auf die damals geltenden rechtlichen Grundlagen abstellt. Die folgenden fünf Konzentrationszonen wurden in diesem Verfahren festgelegt:

- Fläche zwischen Laffeld und Pütt (neue Konzentrationszone),
- Fläche zwischen Straeten und Uetterath (ergänzte Konzentrationszone),
- 2 Flächen südliche Waldenrath und Straeten (neue Konzentrationszone),
- Fläche zwischen Uetterath und Randerath (neue Konzentrationszone).

Für den Standort südlich Waldenrath und Straeten wurde zudem ebenfalls in 2016 die 40. Änderung des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes angestoßen, die hier zur Ausweitung der dortigen Konzentrationszonen erfolgte. Im Rahmen der Untersuchungen wurden auch weitere Potenzialflächen auf die Möglichkeit der Erweiterung untersucht:

- Fläche westlich von Kirchhoven und Heinsberg,
- · Fläche zwischen Aphoven und Schleiden,
- · Fläche südlich von Schafhausen.

Die angestoßene Änderung wurde umgesetzt, die weiteren Potenzialflächen jedoch nicht neu dargestellt. Die og. Potenzialanalyse ergab, dass im Stadtgebiet von Heinsberg auch unabhängig von diesen erweiterten Potenzialflächen im Umfang ausreichend Flächen als Konzentrationszone gesichert werden können, die aufgrund der restriktions- und konfliktarmen Beschaffenheit und Lage für die Errichtung von Windenergieanlagen besser geeignet waren.

Aktuelle Rahmenbedingungen

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), das am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, hat der Bund den Ländern verbindliche Vorgaben gemacht, wie viel Fläche für den Ausbau der Windenergie bereitgestellt werden muss. Der Flächenbeitragswert für Nordrhein-Westfalen beträgt bis zum Ende des Jahres 2027 1,1 % der Landesfläche (37.524 ha) und bis zum Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche (61.402 ha).



Die Landesregierung NRW beabsichtigt, eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch die regionalen Planungsträger sicherzustellen. Hierzu werden durch eine Änderung des Landesentwicklungsplans Teilflächenziele für die einzelnen regionalen Planungsräume als Ziele der Raumordnung verbindlich festgelegt. Vor diesem Hintergrund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im März 2023 eine Analyse der Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgelegt. Diese soll als fachliche Grundlage für die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans und die verbindliche Festlegung von Teilflächenzielen für die regionalen Planungsräume dienen. Mit Stand November 2023 liegen aber seitens der Bezirksregierung Köln noch keine weitergehenden konkreten Vorgaben für das Gebiet des Regierungsbezirkes bzw. der Stadt Heinsberg vor.

Die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen wird somit von der kommunalen Ebene auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Mit der Ausweisung der sogenannten "Windenergiegebiete" hat der jeweilige Planungsträger (Bezirksregierung) im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Plans förmlich festzustellen, dass er die Flächenziele erreicht hat. Mit dieser Feststellung entfällt die Privilegierung der Windenergie im Außenbereich für das Gebiet des jeweiligen Planungsträgers. Windenergieanlagen sind dann regelmäßig nur noch innerhalb der Windenergiegebiete zulässig. Außerhalb dieser Bereiche gelten sie als "sonstige Vorhaben" und sind im Außenbereich deshalb in der Regel nicht genehmigungsfähig.

Mit den Änderungen im Baugesetzbuch, die am 1. Februar 2023 in Kraft getreten sind, ergibt sich somit eine neue Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie. Die bisherige Konzentrationszonenplanung mit ihrer Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist auf eine klassische Positivplanung umgestellt worden. In Bezug auf die die o.g. Konzentrationszonen für Windenergienanlagen im Gebiet der Stadt Heinsberg sind die Regelungen des § 245e Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BauGB relevant. Demnach besteht die Konzentrationswirkung bis zum 31. Dezember 2027 oder bis zum Erreichen des Flächenbeitragswertes durch die regionalplanerischen Vorgaben. Ab diesem Zeitpunkt wird die Konzentrationswirkung nicht mehr benötigt, um eine umfassende Steuerungswirkung sicherzustellen.

Im weiteren Verfahren ist auch in Abhängigkeit von den konkreten künftigen regionalplanerischen Vorgaben zu prüfen, wie mit den o.g. Konzentrationszonen auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg umzugehen ist. Denkbar ist eine Berücksichtigung m Sinne eines zeichnerischen Hinweises (ohne Rechtswirkung). Eine weitere Möglichkeit bestünde darin die vorhandenen Darstellungen in einen sachlichen Teilflächennutzungsplan zu überführen. Hierbei müsste aber auch eine erneute Artenschutzprüfung durchgeführt werden.



4.12 Sonstige Darstellungen

Neben der Grenze des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes im Sinne des § 5 Abs. 1 BauGB (gesamtes Gemeindegebiet) und der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen im Sinne des § 1 Abs. 4 BauNVO werden die zentralen Versorgungsbereiche des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Heinsberg in der als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zum Beschluss anstehenden Fassung, als sonstige Darstellung in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Die zentralen Versorgungsbereiche sind räumlich abgegrenzte Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzung eine bestimmte Versorgungsfunktion für die Gemeinde zukommt. Diese wird häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote. Die zentralen Versorgungsbereiche haben aufgrund ihrer Verkehrserschließung und -anbindung die Funktion eines Zentrums mit einem bestimmten Einzugsbereich und einem darauf abgestimmten Spektrum an Waren des kurz-, mitteloder langfristigen Bedarfs. Daher geht es beim Erhalt und der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche um die Gewährleistung einer tragfähigen und gerechten Versorgungsstruktur für die gesamte und insbesondere auch mobilitätseingeschränkte Teile der Bevölkerung.

Zentrale Versorgungsbereiche sind zudem häufig Orte, mit deren Erscheinungsbild Städte und Gemeinden identifiziert werden, die gewissermaßen ihr Aushängeschild sind und sich damit positiv oder negativ auf das Image der Kommunen auswirken. Der Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist daher ein Kernelement einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Stadtentwicklung. Vor diesem Hintergrund werden die zentralen Versorgungsbereiche zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen, die innerhalb des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Heinsberg (Stand 2022) als zentraler Versorgungsbereich aufgeführt sind. Dies sind:

- · das Hauptzentrum Innenstadt,
- das Nahversorgungszentrum Oberbruch

Innerhalb dieser Flächen müssen ansiedlungswillige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere auch solche mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten, geringere Anforderungen erfüllen. So müssen diese außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sowie außerhalb sonstiger Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel ihre Unschädlichkeit für die Einzelhandelsstruktur im Rahmen von Auswirkungsanalysen nachweisen.

Im FNP werden die zentralen Versorgungsbereiche überwiegend als gemischte Bauflächen dargestellt, sodass hier auch etwa Kerngebiete mit Einzelhandelsangeboten entstehen können. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten, für die sich zuletzt ein besonderes Steuerungserfordernis ergeben hat, wurden auch innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche über sonstige Sondergebiete geregelt. Auch deren Entwicklung ist planungsrechtlich innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche im Vergleich zu nicht-integriert liegenden Standorten deutlich einfacher möglich, etwa durch die entsprechenden regional- und landesplanerischen Vorgaben.



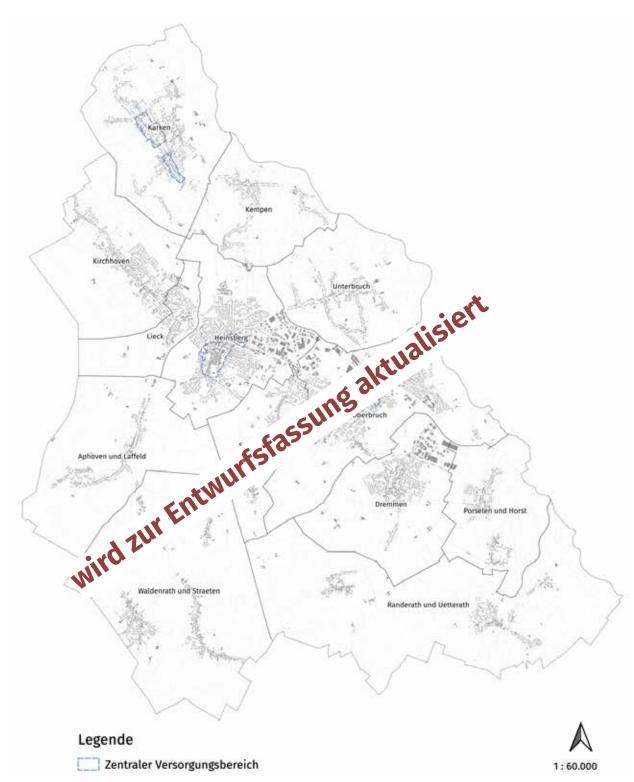


Abbildung 38: Übersichtskarte der zentralen Versorgungsbereiche in Heinsberg Quelle: Beikarte folgt



4.13 Nachrichtliche Übernahmen

Folgende Planungen wurden als nachrichtliche Übernahmen im Sinne des § 5 BauGB in den Flächennutzungsplan übernommen.

4.13.1 Themenbereich Wasser

Überschwemmungsgebiete

In Nordrhein-Westfalen werden Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz per Verordnung festgesetzt mit dem Ziel, die ökologische Struktur des Gewässers mit der Funktion als natürliche Rückhaltefläche zu erhalten.

In Heinsberg sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete entlang der Fließgewässer Rur, Wurm, Kitschbach, Flutgraben und Linnicher Mühlenteich festgesetzt. Bei den festgesetzten Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 WHG zugeordneten Gebiete in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist sowie die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

Im Flächennutzungsplan werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 5 Abs. 4a BauBG nachrichtlich übernommen. Die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 5 Abs. 4a BauGB in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu vermerken. Für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind mit der Festsetzung auch Schutzvorschriften beschlossen worden, die auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu beachten sind. Darüber hinaus sind auch die Regelungen der § 78 WHG und § 84 LWG zu beachten und demgemäß innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete insbesondere die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen allgemein untersagt. Gemäß § 78 Absatz 2 und 3 WHG können hiervon jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen getroffen werden.

In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten des Flutgraben in Kirchhoven liegen einige Bestandswohngebäude, die in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bestandssichernd als Wohnbauflächen dargestellt werden. Bei der Darstellung wurde darauf geachtet, dass lediglich solche Flächen weiterhin dargestellt werden, für die bereits verbindliche Baurechte bestehen. Auf bisher unbebauten Grundstücksflächen wurden die Darstellungen hier, so weit dies möglich war, zurückgenommen.

Für die Rur und die Wurm wurden in 2020 die bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiete neu ermittelt und im Rahmen der 349. und der 350. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln diese vorläufige Sicherung bekannt gemacht.



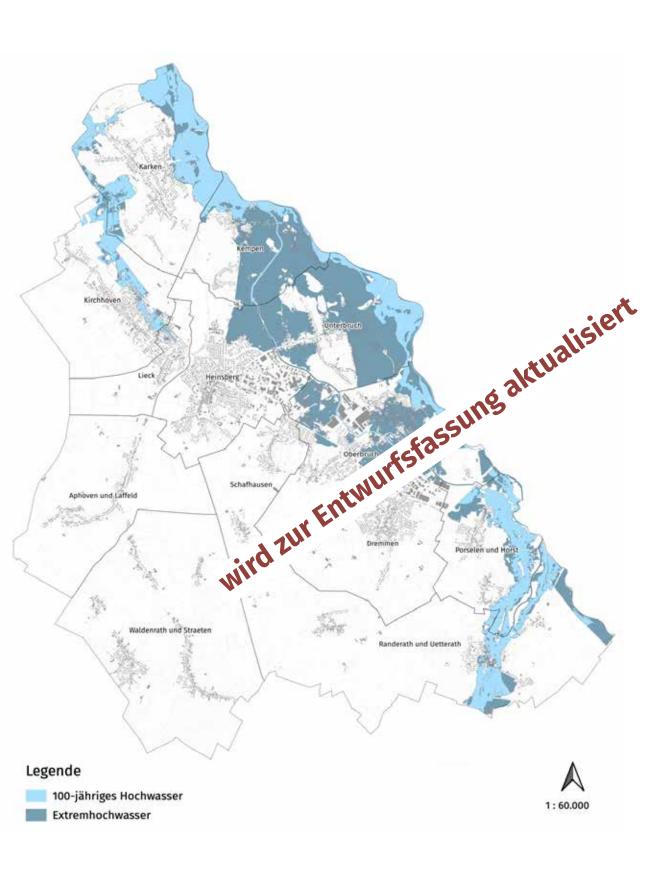




Abbildung 39: Übersichtskarte zu den festgesetzten Überschwemmungsgebieten in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)

Da die formal in 2012/2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Rur und der Wurm sowie die aktuell ermittelten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der beiden Gewässer weitgehend übereinstimmen und beide Darstellungen somit im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll möglich sind, werden - in Erwartung der künftigen Festsetzung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete - ebendiese in der Planzeichnung vermerkt.

Auf die nachrichtliche Übernahme der 2012/2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiete wird hingegen in der Planzeichnung verzichtet. Der Vollständigkeit halber, können diese in der folgenden Abbildung eingesehen werden.

Bei der Festsetzung bzw. der Ermittlung der Überschwemmungsgebiete werden kleinere Gewässer (zumeist Gräben und kleinere Bäche) im Stadtgebiet aufgrund der bisherigen Ermittlungssystematik nicht näher berücksichtigt. Hier ist auf die eigene Untersuchung der Stadt hinzuweisen (vergleiche Kapitel »3.8 Starkregen-Untersuchung«), die für verschiedene Szenarien von Starkregenereignissen, die voraussichtlichen Überschwemmungen im Stadtgebiet ermittelt.

Wasserschutzgebiete und -zonen

Die festgesetzten Wasserschutzgebiete gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 35 Landeswassergesetz (LWG) werden als nachrichtliche Übernahmen in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Es gelten die jeweils festgelegten Genehmigungs- und Verbotstatbestände.

Das Wasserschutzgebiet umfasst das gesamte Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage. Die Zone I dient dem Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen. Die Schutzzone II soll insbesondere den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen gewährleisten. Mit der Schutzzone III wird der Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen besonders durch nicht oder nur schwer abbaubare chemische oder radioaktive Verunreinigungen gewährleistet. Sie ist nochmals unterteilt in die Zonen III A und III B, in der differenziert Vorgaben der Schutzgebietsverordnung zu beachten sind.

Innerhalb des Wasserschutzgebietes dürfen durch die Darstellungen des Flächennutzungsplanes die Ziele der Trinkwassergewinnung nicht gefährdet werden. Aus Sicht des Trinkwasserschutzes kann es erforderlich sein, an bestimmte Nutzungen (z.B. Abwasseranlagen, Verkehrsflächen) erhöhte Anforderungen zu stellen.

Die Zonen I bis III erstrecken sich im Geltungsbereich des Flächennutzungplanes über einen Bereich im Westen von Kirchhoven bis zur Stadtgrenze. Die Schutzzonen erstrecken sich darüber hinaus auch auf Flächen im Gemeindegebiet Waldfeucht. Die Abgrenzung der Flächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Heinsberg ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



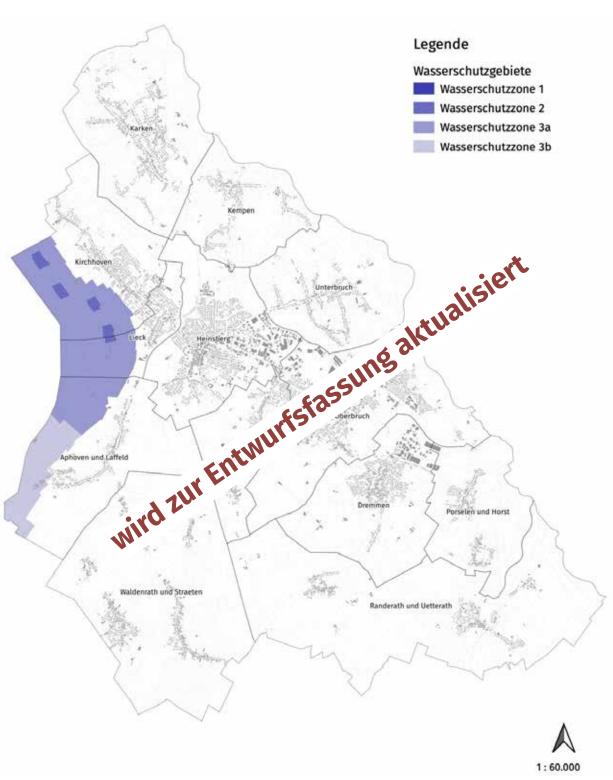


Abbildung 40: Übersichtskarte zu Wasserschutzgebieten und -zonen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.13.2 Themenbereich Energie / Kommunikation

Richtfunkstrecken

In der Regel sind Richtfunkstrecken der Anbieter von Datendiensten, Mobilfunknetzen und Telekommunikation privatrechtlicher Natur und nicht als »Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind« im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB zu verstehen. Infolge der privatwirtschaftlichen Versorgung mit entsprechenden Dienstleistungen, ist eine zwingend öffentliche Versorgungsfunktion der Richtfunkstrecken fraglich, in der Regel unterliegen diese Richtfunkstrecken zumindest einem privatrechtlichen Veröffentlichungsvorbehalt. Aufgrund sich laufend ändernder technischer und struktureller Rahmenbedingungen müssen Anbieter von Datendiensten, Mobilfunknetzen und Telekommunikation heute ihre Netze und damit auch die erforderlichen Richtfunkstrecken ständig an die sich ändernden Markterfordernisse anpassen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung lässt sich weder die Höhe, noch die exakte Verortung einzelner Gebäudekörper verbindlich regeln. Gebäude, die Höhen von 20 m nicht überschreiten, stören diese Netze in der Regel nicht. Zudem kann im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bei Gebäuden mit Störpotenzial einerseits durch geringe planerische Anpassungen sowie ggf. auch durch privatwirtschaftliche vertragliche Vereinbarungen auf einen planerischen Konflikt zwischen geplanten Gebäuden und bestehenden Richtfunktrassen reagiert werden.

Zur Vermeidung von Richtfunkstörungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung daher sowohl die Betreiber von Richtfunkstrecken als auch die Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren beteiligt. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen sind diese Strecken jedoch im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht zwingend in die Darstellungen zu übernehmen.

Für militärische Anlagen, Funkstellen des Ortungsfunks (Radar) oder für im öffentlichen Interesse betriebene Funkmessstationen der Bundesnetzagentur sowie auch für privatwirtschaftlich betriebene Strecken mit besonders herausragendem Gewicht und ohne Anpassungserforderniss für einen langen Zeitraum, sind in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes davon abweichend ggf. dennoch Richtfunkstrecken nachrichtlich zu übernehmen. Hierzu liegen für Heinsberg bisher keine ausreichenden Informationen vor, die jeweils betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen des formellen Planverfahrens im Sinne des § 4 BauGB gehört bzw. beteiligt. Sofern hier Strecken betroffen sind, die eine öffentliche Funktion erfüllen und zwingend durch Darstellungen im Flächennutzungsplan gesichert werden sollen, so werden diese im Rahmen der Entwurfsfassung des FNP ergänzt.

Oberirdische Leitungen

Die vorhandenen Hochspannungsfreileitungen des übergeordneten Spannungsnetzes (ab 110 kV) werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB, einschließlich ihrer Schutzstreifen im Sinne des BImSchG, in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen. Die Leitungen der untergeordneten Spannungsebenen werden in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes



nicht übernommen, da diese die sonstigen planungsrechtlichen Darstellungen überlagern und somit der Lesbarkeit der Planurkunde entgegenstehen würden. Zudem liegen hier bisher weder entsprechenden Daten vor, noch wurde seitens der Netzbetreiber entsprechend gewünscht, die Leitungen der untergeordneten Spannungsebene in die Darstellungen nachrichtlich zu übernehmen.

Unterirdische Leitungen

Gastrassen, die der übergeordneten Versorgung des Stadtgebietes dienen, werden nach Vorlage entsprechender Unterlagen durch die Betreiberfirmen im weiteren Verfahren in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes einschließlich ihrer erforderlichen Schutzstreifen nachrichtlich übernommen.

4.13.3 Themenbereich Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 20 Landschaftsgesetz NW werden insbesondere aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschicht- lichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils festgesetzt.

In Heinsberg gibt es derzeit fünf Naturschutzgebiete mit einer Gesamtflächengröße von 279,1 ha. Es handelt sich um die Naturschutzgebiete:

- Obere Ruraue
- Untere Ruraue
- · Teichbachaue Himmericher Bruch
- · Kitscher Bruch Kirchhovener Bruch
- Lago Laprello Nord

Die ersten beiden NSGs befinden sich an der östlichen Stadtgrenze zwischen Heinsberg und Wassenberg bzw. Hückelhoven und verlaufen entlang des Rurufers. Weitere Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Landschaftsschutzgebiete

Gemäß § 21 Landschaftsgesetz NW werden Landschaftsschutzgebiete (LSG) festgesetzt, soweit dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit dedie DArstellungen s Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

In Heinsberg gibt es derzeit x Landschaftsschutzgebiete, welche in die Einzugsbereiche der folgenden vier Landschaftspläne fallen.

1/3 Geilenkirchener Wurmtal

- Wurmtal
- · Täler der Fließe



- Lrodter Wald
- Hover Busch

II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung

- · Undere Rurniederung
- · Offenland und Ortsrandlagen im Wasserberger Riedeland
- Effelder Waldsee
- · Lago Laprello Süd
- Kitscher und Kirchhover Bruch
- Abgrabungsgewässer
- Wurmniederungen

III/7 Geilenkirchener Lehmplatte

- Liecker Bach/Klosterhof
- Grünlandniederung Köttler Schar
- Strukturreiche Obstwiesen/Gehölzkomplexe der Ortsränder
- Waldkomplex Hahnbusch
- · Gemeindebusch und Kötteler Schar
- · Abgrabungsbereiche südlich Heinsberg

III/8 Baaler Riedelland

- Baaler Riedelland
- Obere Rurniederung
- Wurmniederung
- Teichbachaue

In Summe überspannen diese Landschaftsschutzgebiete in Heinsberg 2.998,2 und damit rund 32,5 % der Stadtfläche. LSG dienen der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gegenüber vielfältigen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft.

In Heinsberg sichern die festgesetzten Flächen insbesondere auch die bisherigen Siedlungsränder der kleineren sowie auch der größeren Orts- und Stadtteile. Hier wurden im Rahmen der Landschaftsplanung erhaltenswerte und schutzwürdige Strukturen und Nutzungen gesichert, etwa alte dörflich geprägte Ortsränder und Obstwiesen, Hecken- und Gehölzsstrukturen sowie weitere ökologisch wertvolle Strukturen. Diese Strukturen führten in der Vergangenheit zu verschiedenen Funden geschützter Arten, die zudem durch Biotopkartierungen (hier im Biotopkataster auf den Seiten des LANUV bzw. unter »Umweltdaten vor Ort« als »Schutzwürdige Biotope« enthalten) näher dokumentiert wurden.

Die LSG-Festsetzungen in diesen Bereichen dienen somit unter anderem auch der Zeilsetzung einer möglichst weitreichenden Vermeidung von siedlungsbezogenen Eingriffen in den Landschaftsraum. Lediglich im Bereich der Niederungen von Wurm und Rur sind auch großräumigere Landschaftsbereiche durch Landschaftsschutzgebietes abgedeckt.

Im Rahmen der Überplanung all dieser Strukturen sind Eingriffe in den Landschaftsraum als Belang im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu verstehen.



Der Landschaftsschutz ist dabei als Belang in der Abwägung besonders zu berücksichtigen, stellt aber kein grundsätzliches Bauverbot dar.

In § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz heißt es hierzu:

»Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.«

Demnach unterliegen alle siedlungsbezogenen Planungen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete dem planerischen Vorbehalt der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete werden deren Abgrenzungen vollständig in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die hierzu seitens der Behörden vorgelegten Abgrenzungen in die Darstellungen aufgenommen wurden.

Die Landschaftsschutzgebiete überschneiden sich an verschiedenen Stellen mit den geplanten Darstellungen von Wohnbauflächen sowie gemischten Bauflächen und zwar nicht nur im Bereich der geplanten Neudarstellungen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellungen der siedlungsbezogenen Flächen in Heinsberg auf die verbindlich geltenden Ortslagensatzungen der Stadt Heinsberg abgestellt wurden. Diese Satzungen sind bereits als verbindliche Baurechte zu verstehen, die den Eigentümerinnen und Eigentümern Bestandsschutz zusichern und im Rahmen der Landschaftspläne beachtet werden müssen. Aufgabe einer nachrichtlichen Übernahme im Rahmen des Flächennutzungsplanes ist es hier nicht, in irgendeiner Art und Weise Korrekturen an den extern erstellten und gelieferten Inhalten der Landschaftspläne vorzunehmen.

Naturdenkmale

Als Naturdenkmale werden gemäß § 22 Landschaftsgesetz NW Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdge- schichtlichen Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit notwendig ist.

In Heinsberg sind aktuell 24 Naturdenkmäler festgesetzt. Bei diesen handelt es sich um besonders schützenswerte Bäume. Genauer gesamt um zwei Blutbuchen, zwei Linden, zwei Sommerlinden, zehn Stieleichen, vier Winterlinden und je einer Esskastanie, einem Mammutbaum, einer Plantane und einer Silberlinde.



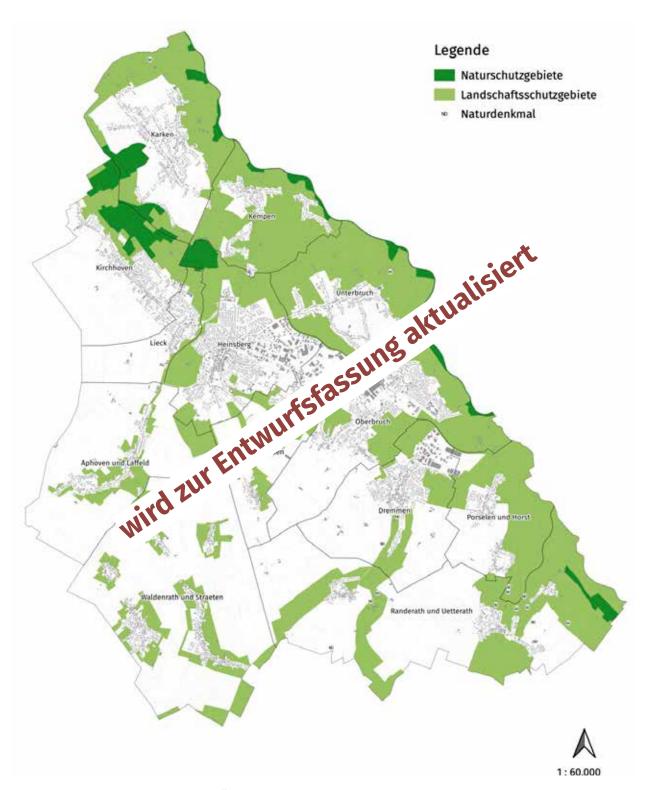


Abbildung 41: Übersichtskarte zu NSGs, LSGs sowit Naturdenkmälern in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Geschützte Landschaftsbestandteile

Als geschützte Landschaftsbestandteile (im Plan mit einem Symbol mit einem "LB" gekennzeichnet) werden gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist. Die geschützten Landschaftsbestandsteile werden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

In Heinsberg gibt es insgesamt 49 punktuell geschützte Landschaftsbestandteile. Es handelt sich um besonders schützenswerte Bäume, die sich teils in einer Allee-Struktur bzw Baumreihe befinden. So stehen:

- vier Bäume hinter dem landwirtschaftlichen Betrieb beim Kreisverkehr der Kreisstraße K 5 im Stadtteil Kirchhoven,
- neun Bäume auf dem westlichen Teilstück des Kapellenwegs im Stadtteil Heinsberg Mitte
- elf Bäume entlang der Kreisstraße K 4, die von Laffeld nach Waldfeucht führt im Stadtteil Aphoven/Laffeld
- 14 Bäume auf dem östlichen Teilstück der Maarstraße im Stadtteil Aphoven/Laffeld und
- elf weitere Bäume stehen einzeln an anderen Standorten im Stadtgebiet.

Weiterhin befinden sich auf Heinsberger Stadtgebiet 59 flächige geschützte Landschaftsbestandteile, die in Summe 42,9 ha groß sind. Die größte zusammenhängende Fläche ist ca. 11,6 ha groß und liegt im Stadtteil Schafhausen an der B 221. Weitere Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



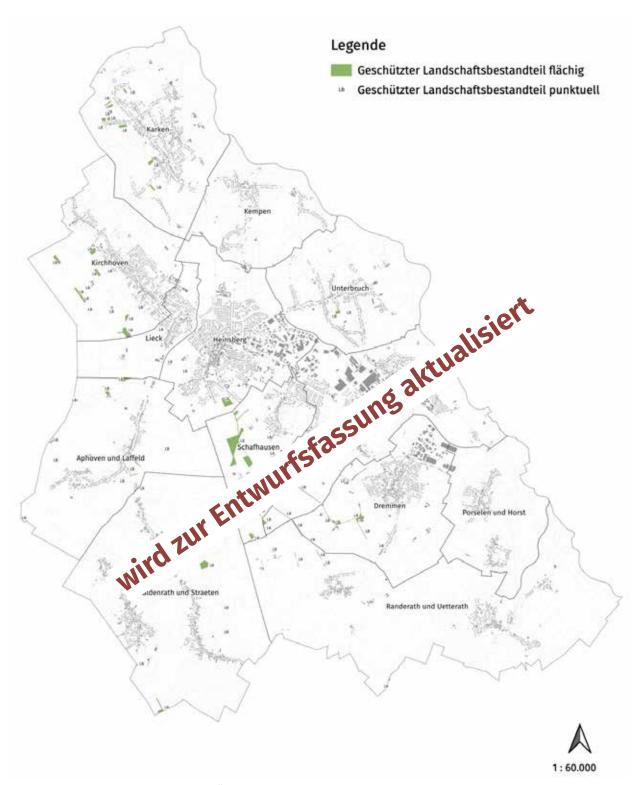


Abbildung 42: Übersichtskarte zu Geschützten Landschaftsbereichen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung (Kartengrundlage: Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023 © Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



Schutzgebiete europäischer Bedeutung

Im Stadtgebiet der Stadt Heinsberg sind keine Schutzgebiete europäischer Bedeutung festgesetzt.

Die nächstgelegenen Flächen sind zwei Teilflächen des Netz Natura 2000 Gebietes »Roerdal« mit der Kennziffer NL2003042 in der Gemeinde Roerdalen, hier am Flutgraben westlich von Karken 270 m nordwestlich der Staatsgrenze sowie an der Rur nördlich von Kaken rund 430 m nordöstlich der Stadtgrenze.Infolge der Fließrichtung der Gewässer sind diese Flächen trotz des Abstandes bei Planungen in Heinsberg zu berücksichtigen.

4.13.4 Themenbereich Verkehr

Eisenbahnverkehr und Haltestellen

Die Bahnhaltestellen in Heinsberg sowie die entsprechenden Schienenanlagen werden als »Bahnanlagen« im Flächennutzungsplan bestandssichernd dargestellt. Die gewidmete Bahnanlagen sind dabei gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu übernehmen.

Ausgehend von dem Bahnhof am Zentralen Busbahnhof (eigene Darstellung und Kennzeichnung mit »ZOB«) in der Stadtmitte verläuft die Bahnlinie der Regionalbahn RB 33 in den Süd-Westen und hält an sieben Haltepunkten:

- · Heinsberg Rheinl.
- · Heinsberg, Kreishaus Bf
- · Heinsberg, Oberbruch Bf
- · Heinsberg, Dremmen Bf
- · Heinsberg, Porselen Bf
- · Heinsberg, Horst Bf
- Heinsberg, Randerath Bf

Die Bahnhaltestellen werden mit einem »H« gekennzeichnet und als »Haltestellen Regionalbahn« in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes auzfgenommen.

Straßen in Planung

Die Trasse der 221n von Heinsberg nach Wassenberg (Ortsumgehung Unterbruch) ist unter der Projektnummer » B221-G20-NW« bzw. als »Teilprojekt B221-G20-NW-T2-NW« als 2-streifiger Neubau und als Maßnahme mit Vordringlichem Bedarf (VB) im Bundesverkehrswegeplan enthalten. Die Planfeststellung ist seitens Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) erfolgt, erste bauvorbereitende Maßnahmen laufen (Vermessung).

Die Trasse wird als Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.



Klassifizierte Hauptverkehrsstraßen

Die folgenden klassifizierten Hauptverkehrsstraßen werden bestandssichernd gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als nachrichtliche Übernahme in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen. Die Straßen werden in der Planzeichnung durch ihre jeweilige Kennung mit Kennziffer (A für Bundesautobahn, B für Bundesstraße, L für Landesstraße und K für Kreisstraße) hervorgehoben. Die Zubringerschleifen an Autobahn und Bundesstraßen werden künftig entsprechend ihrer Widmung als Verkehrsflächen dargestellt bzw. nachrichtlich in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes übernommen.

Autobahnen und Bundesstraßen

- A 46 von Heinsberg bis Wuppertal
- B 56 von Selfkant bis Gummersbach
- B 221 von Straeten bis Alsdorf

Landesstraßen

- L 42 von Porselen über Scherpenseel bis zur niederländischen Staatsgrenze
- L 227 von Dremmen bis Erkelenz
- L 228 von der niederländischen Staatsgrenze bis Aldenhoven
- L 230 von der N 293 über die niederländische Staatsgrenze bis zur Auffahrt der B 221n

Kreisstraßen

- K 3 von Gillrath bis zur L 227 in Waldenrath
- K 4 von der N 274 über die niederländische Staatsgrenze bis Straeten
- K 5 von Gangelt bis Randerath
- K 13 von Harzelt bis Gangelt
- K 16 von Hilfarth bis Randerath
- K 21 von Effeld bis Kempen
- K 22 von Porselen bis Hilfarth

In der Planzeichnung sind darüber hinaus weitere Straßen des kommunalen Hauptverkehrsstraßennetzes enthalten, die in der Planzeichnung als Streckenabschnitte ohne weitere Beschriftung von den klassifizierten Straßen unterschieden werden können.



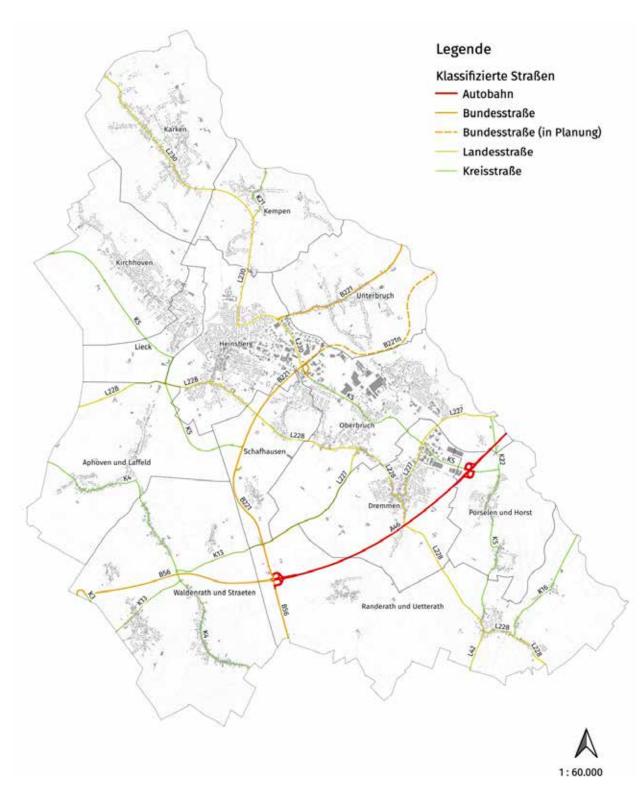


Abbildung 43: Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Heinsberg Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung der Daten von Open.NRW (https://open.nrw/dataset/ac8a18de-29d2-4bd4-ba75-6a1d4b4aabff)



4.13.5 Themenbereich Denkmalschutz

Formelle Unterlagen oder Informationen der aktuell gültigen Denkmallisten der unteren Denkmalbehörde der Stadt Heinsberg müssen noch ausgewertet werden. Im Weiteren ist zu klären, inwiefern die Denkmale in der Planzeichnung aufgenommen werden können, ohne die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu stören oder die Lesbarkeit der planungsrechtlichen Festlegungen zu beeinträchtigen.

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung Denkmal	Anschrift	
1	Hofanlage	Heinsberg, Talstraße 113	
2	Mühle	östlich des Stadtteils Aphoven	
3	Hofanlage	Donseler Hof	
4	Wegekreuz	Heinsberg, Erkelenzer Straße/ Schusterweg	
5	Hofanlage	Heinsberg, Glockenlandstr. 10	
6	Kapelle	Heinsberg, Herb	
7	Hofanlage	Heinsberg, Jägerstraße 43	
8	Hofanlage	Heinsberg, Jägerstraße 6	
9	Hofanlage	Heinsberg, Jägerstraße 2	
10	Fassade einer Hofanlage	Heinsberg, Jägerstraße 10	
11	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Lambertusstraße	
12	Wohnhaus	Heinsberg, Mellerstraße 6/8	
13	Wohnhaus	Heinsberg, Sebastianusstr.43/ 45	
14	unbelegt		
15	Hofanlage mit Mühle	Heinsberg, Talmühlenstraße 23 a	
16	Wegekreuz	Heinsberg, Erpen 17	
17	Kreuz	Heinsberg, Apfelstraße	
18	Ehem. Fabrikgebäude	Heinsberg, Apfelstraße 38	
19	Fassade	Heinsberg, Apfelstraße 55	
20	Kirche	Heinsberg, Kirchberg	
21	Wohn- und Geschäfts-haus	Heinsberg, Hochstraße 19	
22	Museum	Heinsberg, Hochstraße 21	
23	Propstei	Heinsberg, Hochstraße 20	
24	Wohn- und Geschäfts-haus	Heinsberg, Hochstraße 98	
25	Kapelle	Heinsberg, bei Klosterhof	
26	Hofanlage	Heinsberg, Randerather Str. 74	
27	Hofanlage	Heinsberg, Randerather Str. 76	



28	unbelegt			
29	Wegekreuz	Heinsberg, vor Randerather Str. 76		
30	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Randerather Straße		
31	Wegekreuz	Heinsberg, Randerather Straße (gegenüber der Kirche)		
32	Schloss-anlage	Heinsberg, Haus Hülhoven		
33	Kreuz	Heinsberg, nördl. von Haus Hülhoven		
34	Backstein-bau	Heinsberg, End 91		
35	Hofanlage mit Mühle	Heinsberg, Wolfhager Mühle		
36	Turm der alten Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Tichelkamp (Friedhof)		
37	Pfarrkirche	Heinsberg, Oberstraße		
38	Wegekreuz	Heinsberg, Hochbrücker Str. / An der Rur		
39	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Waldfeuchter Str. 168		
40	Windmühle	Heinsberg, Zur Kornmühle 7		
41	Wegekreuz	Heinsberg, Waldfeuchter Str. 277		
42	Kapelle	Heinsberg, Vinn		
43	Wege-kapelle	Heinsberg, oberhalb Vinn an der K5		
44	Hofanlage	Heinsberg, Maarstraße 35		
45	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Maarstr. 93		
46	Wegekreuz	Heinsberg, Schierwalden- rather Straße		
47	Kapelle	Heinsberg, Kranzes		
48	Wegekreuz	Heinsberg, Bleckden 17		
49	Wegekreuz	Heinsberg, Rurtalstraße 36		
50	Wegekreuz	Heinsberg, Rurtalstraße/ Maistraße		
51	Mühle	Heinsberg, Mühle 1		
52	Ev. Kirche	Heinsberg, Asterstraße 7		
53	Wegekreuz	Heinsberg, Driesch		
54	Pfarrkirche, Missions-kreuz und Wegekreuz	Heinsberg, Feldstraße		
55	Geschäfts-lokal	Heinsberg, Buschstr. 27-29		
56	Wohnhaus	Heinsberg, Feldstraße 58		
57	Hofanlage	Heinsberg, Feldstraße 41 + 41a		
58	Wohnhaus	Heinsberg, Sandberg 57		
59	Wohnhaus	Heinsberg, Sandberg 75		
60	Burg Randerath	Heinsberg, Feldstraße		



94	Wohnhaus	Heinsberg, Buschstraße 20
93	Propstei-kirche	Heinsberg, Kirchberg
92	Wegekreuz	Heinsberg, Hellstraße/ Aachener Straße
91	Backstein-gebäude	Heinsberg, Wurmstraße 19
90	Wegekreuz	Heinsberg, Wurmstraße 71
89	Wegekreuz	Heinsberg, Wassenberger Straße, Girmen
88	Hofanlage	Heinsberg, Wassenberger Straße 154
87	Vollmühle und Wegekreuz	Heinsberg, Wassenberger Str. 1
86	Pfarrhaus	Heinsberg, Uetterather Dorfstraße 26
85	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Uetterather Dorfstraße
84	Wegekreuz	Heinsberg-Uetterath, Nygener Straße 1
83	Wegekreuz	Heinsberg, Berg
82	unbelegt	G, s sG
81	Kapelle	Heinsberg, Gillrather Weg
80	Wohnhaus mit Backsteinhofanlage	Heinsberg, Schleiden 108
79	Wohnhaus mit Backsteinhofanlage	Heinsberg, Schleiden 47
78	Wohnhaus mit Backsteinhof	Heinsberg, Schleiden 45
77	Wegekreuz	Heinsberg, vor Schleiden 64
76	Kapelle	Heinsberg, Scheifendahl- Ortsmitte
75	Wegekreuz	Heinsberg, Theresienstr. 1
74	Kath. Pfarrkirche	Heinsberg, Theresienstraße
73	Ehem. Mühle	Heinsberg, Kuhlertstraße 80
72	Gebetsstation	Heinsberg, Nirmer Straße
71	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 54
70	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 52
69	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 50
68	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 48
67	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 46
66	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 32 Heinsberg, Heerweg 44
65	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 30
64	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 28
62	Wohnhaus	Heinsberg, Heerweg 26
61	Wegekreuz	Heinsberg, Ecke Sandberg/ Uetterather Straße



95	Backsteinhofanlage, Wohnhaus mit angebautem Wirtschafts-teil	Heinsberg, Horster Hof	
96	Amtsgericht (Außenhaut)	Heinsberg, Sittarder Str. 1	
97	Ehem. Mühlengebäude	Heinsberg, Oberstraße 132	
98	Rittertürmchen	Heinsberg, Burgberg	
99	unbelegt		
100	unbelegt		
101	Kapelle	Heinsberg-Uetterath, Nygen	
102	unbelegt		
103	Wohnhaus	Heinsberg, Tischelkamp 19	
104	unbelegt		
105	unbelegt		
106	Wohn- und Geschäftshaus	Heinsberg, Geilenkirchener Straße 5	
107	Wohn- und Geschäftshaus	Heinsberg, Lambertusstraße 16	
108	Wohnhaus	Heinsberg, Wurmstraße 80	
109	Wohnhaus	Heinsberg, Roermonder Str. 128	
110	unbelegt		
111	Hochaltar in der Pfarrkirche	Heinsberg, Kirchstraße Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus	
112	unbelegt		
113	Wohn- und Geschäfts-haus	Heinsberg, Hochstraße 8	
114	unbelegt		
115	Wohnhaus-fassade	Heinsberg, Waldhufenstraße 161	
116	Wohnhaus mit Anbauten	Heinsberg, Randerather Straße 75	
117	Wohnhaus mit landwirt-schaftlichen Anbauten	Heinsberg, Auf dem Stieg 14	
118	Kapelle	Heinsberg, Dremmen, Landstraße nach Boverath	
119	Schul-gebäude	Heinsberg, Oberbrucher Str. 1	
120	Ehem. Wohnhaus mit Werkstatt	Heinsberg, Randerath, Sandberg 90	
121	Jüdischer Friedhof	Heinsberg, Erzbischof-Philipp- Straße/Linderner Straße	
122	Jüdischer Friedhof	Heinsberg, Randerath, Sandberg	
123	Zweige-schossiges Wohnhaus aus dem Jahre 1926	Heinsberg, Noethlichsstr. 9	
124	Wohnhaus (später Wohn- und Geschäfts-haus) um 1860	Heinsberg, Hochstraße 1	



125	Wohnhaus (Arzthaus) ca. 1927	Heinsberg, Hochstraße 5	
126	"Wohnhaus Gästehaus 1905/06"	"Heinsberg Boos-Fremery-Str. 63"	
127	Dorfkreuz aus 1715	Heinsberg-Schafhausen, Theresienstr. 46 / Ecke Kuhlertstraße	

4.13.6 Themenbereich: Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

Auf die nachrichtliche Übernahme der bisher regionalplanerisch gesicherten Flächen für die »Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze« wird unter Verweis auf das hierzu laufende Aufstellungsverfahren des Regionalplanes verzichtet. Die im bisher wirksamen Regionalplan enthaltenen Flächen überspannen eine (größere) Fläche südlich der Innenstadt sowie eine Fläche nördlich des Stadtteiles Heinsberg, die den Bereich der heutigen Seen/Lago Laprello umfasst. Diese Flächen sind überwiegend nicht mehr als aktive Abgrabungsflächen zu verstehen, bzw. teilweise läuft bereits eine Rekultivierung oder eine entsprechende Nachnutzung der Flächen.

Für eine kleinere Teilfläche südlich der Innenstadt wird voraussichtlich auch in der neuen Darstellung des Regionalplanes eine Abgrabungsfläche wieder vorgesehen werden. Diese Darstellung des Regionalplanentwurfes wird entsprechend als Vermerk im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Daneben sind für verschiedene Bereiche neue Abgrabungsflächen vorgesehen bzw. als aktuelle Abgrabungsflächen durch weitergehende Abstimmungen und Vereinbarungen rechtlich gesichert. Alle diese neu für den Regionalplan geplanten Flächen werden (zunächst) als Vermerk in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgenommen.

4.14 Kennzeichnungen

4.14.1 Themenbereich Altlastenverdachtsflächen und Altablagerungen

Da es sich bei weitergehenden flurstücksbezogenen Daten zunächst um solche Informationen handelt, die privater Natur und die durch gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz vor Herausgabe geschützt sind, ist im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahren abzuwägen, ob in dem behördenverbindlichen, jedoch öffentlich zugänglichen Flächennutzungsplan ein öffentliches Interesse zur Bekanntgabe von Altlasten besteht, das über die privaten Interessen gestellt werden muss.

Gemäß § 5 Abs 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB sind »Böden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind«, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes grundsätzlich als Kennzeichnung hervorzuheben. Sofern hieraus konkrete planersiche Vorgaben resultieren, sind diese als nachrichtliche Übernahme aufzunehmen.



Der Flächennutzungsplan besitzt lediglich vorbereitenden Charakter, eine abschließende Bewertung der Nutzbarkeit überplanter oder als Darstellung übernommener Flächen wird erst im Rahmen nachgelagerter Verfahren (Bebauungsplan, Baugenehmigung) sichergestellt. Erst in dem dortigen Rahmen werden etwa durch spezifische Bodenbegutachtungen und -Analysen weitergehende Informationen zu Altlastenverdachtsfällen und vermuteten Altablagerungen zusammengestellt und bei Bestätigung einer Altlast dann Vorgaben zur Sanierung und zur Sicherung verbindlich fixiert. Idealerweise werden bestehende Belastungen des Bodens somit gesichert, entnommen oder zumindest sicher abgedeckt und auch ggf. durch Sondierungen überprüft.

In jedem Fall wird die untere Bodenbehörde daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung am Planverfahren beteiligt, zudem gibt es entsprechend seitens des LANUV verallgemeinerte Daten (»FIS AlBo«), die über das Bund-Länder-Kommunen-Verbindungsnetz (NdB-VN - ersetzend für DOI-Netz) auch durch die Kommune im Rahmen von Bauanträgen abgefragt werden können. Bei entsprechenden Verdachtsfällen wird die untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Heinsberg unmittelbar vor Erteilung einer Genehmigung in das Bauantragsverfahren eingeschaltet.

Für jegliche relevante neuen Eingriffe in den Boden etwa im Rahmen von Neubauvorhaben wird somit sichergestellt, dass eventuelle Belastungen erkannt werden können und Altlasten, soweit dies möglich ist, im Rahmen des verbindlichen Planungsrechtes gesichert und/oder saniert werden. Darüber hinaus ist lediglich bei bereits erheblichen und bestätigten Altlasten das Offenlegungsinteresse über die privaten Interessen der Grundstückseigentümer zu stellen.

Für die geplanten Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes gilt darüber hinaus, dass sofern Erkenntnisse vorliegen, die aufgrund von Altlasten gegen die Bebauung einer neu darzustellenden Fläche sprechen, diese Informationen der Abwägung zugänglich sein müssen. Entsprechend sollen diese Informationen zu den Flächen nach Beteiligung der unteren Bodenschutzbehörde beim Kreis Heinsberg im weiteren Verfahren in die Steckbriefe im Anhang der Begründung sowie in den Umweltbericht aufgenommen werden.

4.15 Vermerke

Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu vermerken. Für die Rur und die Wurm wurden in 2020 die bisher festgesetzten Überschwemmungsgebiete neu ermittelt und im Rahmen der 349. und der 350. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln diese vorläufige Sicherung bekannt gemacht.

Da die formal in 2012/2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Rur und der Wurm sowie die aktuell ermittelten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete der beiden Gewässer weitgehend übereinstimmen und beide Darstellungen somit im Flächennutzungsplan nicht sinnvoll



möglich sind, werden - in Erwartung der künftigen Festsetzung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete - ebendiese in der Planzeichnung vermerkt.

Auf die nachrichtliche Übernahme der 2012/2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiete wird hingegen in der Planzeichnung verzichtet.

In den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten von Wurm und Rur sind einige Bestandswohngebäude vorhanden, die in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes bestandssichernd als gemischte Bauflächen oder als Wohnbauflächendarstellungen übernommen werden. Bei der Darstellung wurde darauf geachtet, dass lediglich solche Flächen weiterhin dargestellt werden, für die bereits verbindliche Baurechte bestehen. Auf bisher unbebauten Grundstücksflächen wurden die Darstellungen hier, so weit dies möglich war, zurückgenommen.

Risikogebiete im Sinne des § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Darüber hinaus sind Risikogebiete im Sinne des § 73 WHG als Vermerk gemäß § 5 Abs. 4a BauGB aufgenommen worden. Diesbezüglich wird auch auf die weitergehenden Ausführungen des § 74 WHG sowie die weitergehenden Regelungen des § 78b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) verwiesen. Bei den Hochwasserrisikogebieten handelt es sich um Flächen, die etwa im Falle eines Versagens oder Überströmens von Hochwasserschutzeinrichtungen überflutet werden können. Bei den Flächen handelt es sich somit um potenziell betroffene Hochwasserbereiche.

Bei den hier vermerkten Risikogebieten handelt es sich um die ermittelten Flächen, die bei einem häufigen Hochwasser (HQhäufig) bzw. bei einem seltenen Hochwasserereignisses (HQextrem) überschwemmt werden können. Auf die Darstellung der Linie des Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre) wird unter Verweis auf die entsprechenden Origionalunterlagen, abrufbar etwa unter https://www.flussgebiete.nrw.de/ verzichtet wird.

Für die vermerkten Risikogebiete gelten entsprechende Anforderungen der aktuell gültigen Fassungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie des BauGB.

Themenbereich: Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

In den Darstellungen des bisher wirksamen Flächennutzungsplanes sind einige Abgrabungsflächen nachrichtlich übernommen, auf denen teilweise die Abgrabung bereits abgeschlossen ist. In den Darstellungen enthalten waren hier eine Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen nördlich von Lieck/östlich von Kirchhoven, eine Fläche westlich von Porselen sowie eine kleinere Fläche südwestlich der Innenstadt.

Die Darstellungen stimmten dabei nur teilweise mit den zuletzt geltenden regionalplanerischen Darstellungen »Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze« überein. Hier war zuletzt eine (größere) Fläche südlich der Innenstadt sowie eine Fläche nördlich des Stadtteiles Heinsberg, die den Bereich der heutigen Seen/Lago Laprello umfasst, enthalten.



In den Darstellungen des Regionalplanentwurfes wurden nach einer ersten Abfrage zunächst die folgenden Flächen als Darstellungen »Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze« aufgenommen:

- südlich/südwestlich der Innenstadt (zwei Teilflächen),
- südöstlich von Himmerich,
- südöstlich von Randerath,
- zwischen Pütt und Laffeld und
- nördlich von Lieck/östlich von Kirchhoven.

Infolge der hierzu erforderlichen weiteren Abstimmung und der Vorläufigkeit des Regionalpllanentwurfes, ist davon auszugehen, dass im weiteren Regionalplan-Aufstellungsverfahren die Flächen ggf. noch angepasst und ggf. ergänzt werden. Für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes werden jedoch zunächst die aufgeführten Flächen in den Darstellungen gemäß § 5 Abs. 4 BauGB vermerkt. Sobald der Regionalplan hier verbindlich wird (etwa durch einen sachlichen Teilplan) sollen die Darstellungen im Sinne des § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen werden.





Abbildung 44: Abbauflächen in Heinsberg

Quelle: Eigene Darstellung (Vereinfachte ALKIS des Geoportals NRW November 2023

© Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0)



4.16 Zeichnerische Hinweise

Als zeichnerische Hinweise sind folgende Inhalte in den Flächennutzungsplan aufgenommen worden:

- Ortslagensatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB
- · Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB

4.17 Hinweise

Denkmalschutz

Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf gemäß § 9 Denkmalschutzgesetz NRW, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.

Die im Gebiet der Stadt Heinsberg bisher bekannten archäologischen Fundstellen stellen nur den derzeit bekannten Ausschnitt des gesamten Potenzials an archäologische Fundstellen dar. Jede Fundstelle kann die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 DSchG NW zur Eintragung in die Denkmalliste der Stadt grundsätzlich erfüllen, wenn ihre Denkmalqualität und konkrete Abgrenzung durch entsprechende Untersuchungen nachgewiesen wird. Wenn aufgrund einer Planung die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern zu erwarten ist, wird eine Konkretisierung der bodendenkmalpflegerischen Belage erforderlich werden.

Leitungstrassen

Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montageund Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben die bestehenden Leitungen Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit den Rechteinhabern abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.



Wasserschutzgebiete

Innerhalb der Flächen der festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete »Heinsberg Kirchhoven« und »Waldfeucht Haaren« (Zonen I, II, IIIA und IIIB) gelten die hier festgelegten Genehmigungs- und Verbotstatbestände. Die Vorgaben der geltenden Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten. Dabei kann es erforderlich sein an bestimmte Nutzungen und die hiermit verbundenen Anlagen (z.B. Abwasseranlagen, Verkehrsflächen) zum Schutz des Trinkwassers erhöhte Anforderungen zu stellen.

Überschwemmungsgebiet/Hochwasserrisikomanagement

Der Planungsbereich befindet sich teilweise im nach § 76 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Wurm, der Rur und des Flutgrabens. Es gelten die ordnungsrechtlichen und gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 84 LWG.

In weiteren Bereichen besteht das Risiko der Hochwassergefährdung. In diesem Bereichen ist nach angemessenen Möglichkeiten zur Minderung des Schadenspotenzials zu suchen.

4.18 Flächenbilanz

Eine Übersicht über die Verteilung der einzelnen Flächennutzungen gibt die folgende Tabelle wieder.

Nutzung	Fläche FNP alt (in ha)	Fläche FNP neu (in ha)	Differenz
Wohnbauflächen	503,54	664,03	+ 160,49
Gemischte Bauflächen	742,00	622,82	- 119,18
Gewerbliche Bauflächen	277,92	391,19	+ 113,27
Sondergebiete	131,61	93,36	- 38,25
Flächen für den Gemeinbedarf	53,56	62,81	+ 9,25
Grünflächen	130,61	124,11	- 6,50
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	15,28	24,04	+ 8,76
Wasserflächen	54,23	104,14	+ 49,91
Flächen für die Landwirtschaft	6.851,86	6.617,43	- 234,43
Flächen für Wald	172,71	247,50	+ 74,79
Bahnanlagen	10,49	10,55	+ 0,06
Überörtliche Hauptverkehrsstraßen	290,93	272,77	- 18,16
Summe	9.234,74	9.234,74	± 0

Tabelle 30: Flächenbilanz (Stand: Vorentwurf)

Quelle: Eigene Berechnungen



5 Anhang

Tabelle 31: Ermittlung des Wohnbedarfs bis 2035 nach RVR-Methodik Quelle: Eigene Berechnungen nach IT.NRW

Prognoseannahmen	Zunahme 2.500 EW	Stagnation	IT.NRW Basis	IT.NRW Analyse
Einwohner 2017	41.673	41.673	41.673	41.673
Einwohner 2035	44.345	41.845	41.729	39.335
Haushaltsgröße Wohnungsmarktstudie Kreis	2,2			
Erwartete Haushaltsgröße 2035	2,0			
Geschätzte Haushalte 2017 (Haushalte ohne eigene Wohnung)	18.942 (436)	18.942 (436)	18.942 (436)	18.942 (436)
Relevante Haushalte 2017	18.507	18.507	18.507	18.507
Geschätzte Haushalte 2035 (Haushalte ohne eigene Wohnung)	22.173 (510)	20.923 (481)	21.002* (483)	19.668 (452)
Relevante Haushalte 2035	21.663	20.441	20.519	19.215
Qualitativer Wohnungsbedarf bis 2035 (Grundbedarf)	408	408	499	499
Verbleibender Ersatzbedarf bis 2035	408	408	499	499
Neubedarf aus Haushaltsentwicklung bis 2035	3.156	1.935	2.012	709
Zusätzliche Fluktuationsreserve	565	565	558	558
Anzurechnende Leerstandsüberhänge	-282	-282	-279	-279
WE Gesamt bis 2035	4.254	3.033	3.289	1.985
* zwischenzeitiges Maximum angesetzt				